Lagerplätze oder oder unter den Wohnräumen sollen feuersicher abgeschlossen sein. § 61 d. B.O.

Hölzerne Treppen zu Wohngebäuden in Märkten und Dörfern mit geschlossener Bauweise müssen unten mit Mörtelputz versehen sein. § 63 d. B.O.

Wohngebäude und ihre Anbauten müssen — von Einöden abgesehen — feuersicher eingedeckt sein. § 64 d. B.O.

B. Von den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Juni 1862, Verhütung von Feuersgefahren betr., folgen die wichtigsten in Nachstehendem:

Feuer darf in Gebäuden nur auf den bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen Feuerstätten angezündet werden. § 2 d. B.O.

Die Oefen in Lokalen, in denen Vorräthe von Holz 2c. sich befinden oder verarbeitet werden, müssen von außen geheizt werden oder, wo dieß unthunlich, mit verschließbaren Vorgelägen versehen sein.

Asche darf von den Feuerstätten nur in feuersicheren Gefäßen weggebracht und nur in solchen oder gemauerten Räumen, nie aber an Orten aufbewahrt werden, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Torfasche muß sorgfältig mit Wasser begossen werden, ehe sie in's Freie gebracht wird. § 5 ob. B.O.

Gluthäfen, Glut- und Räucherpfannen dürfen in geschlossenen Räumen nur benützt werden, wenn sie aus feuersicherem Material bestehen und gut schließen, aber nie auf oder an brennbare Stoffe gestellt werden. § 6 ob. B.O.

Brennmaterialvorräthe sind so zu verwahren, daß sie von der Feuerstätte aus nicht entzündet werden können. § 7 ob. B.O.

Offenes Licht darf weder im Freien noch in geschlossenen Räumen gebraucht werden, wo brennbare Stoffe lagern. § 8 ob. B.O.

In Getreide-, Oel-, Farb- und Lohmühlen, in Strohflechtereien und ähnlichen Arbeitsstätten, in Lack- und Firnißsiedereien, Branntweinbrennereien und Fournierschneidereien dürfen nur Laternen gebraucht werden oder mindestens geschlossenes, durch Glaskugeln oder Cylinder gegen die Berührung mit Brennbarem gesichertes Licht.

In Schreiner-, Wagner- und Drechsler-Werkstätten darf offenes Licht nur verwendet werden, wenn es entweder feststehend an ganz feuersicheren Stellen der Werkstätten angebracht ist, oder sich auf einem Leuchter aus Eisenblech befindet, der eine Unterlage von wenigstens sechs Zoll Breite im Durchmesser und einen Umfassungsrand von einem Zoll Höhe hat.

Licht darf in solchen Lokalen ohne Aufsicht nicht gelassen werden. B.O. v. 31. Dezbr. 1867. R.-Bl. 1868, S. 5.

Digitized by Google

Holzspäne, Schleißen u. dgl. dürfen in Stallungen, Futterräumen u. dgl. nicht gebraucht werden. § 11 ob. V.O.

Reibfeuerzeuge müssen in den Haushaltungen in Behältern von Stein, Metall, Thon oder dicken Schachteln fern von leicht entzündbaren Stoffen und an nicht zu warmen Orten aufbewahrt werden.

Der Gebrauch derselben in Scheunen, Stallungen u. dgl. ist nur mit gehöriger Vorsicht und an Stellen erlaubt, die von brennbarem Material genügend entfernt sind. § 13 ob. V.O.

Leicht entzündliche Gegenstände, wie Oel, Pech, Unschlitt ꝛc., dürfen nicht in offenen Höfen und Lokalen lagern. § 14 ob. V.O.

Das Tabakrauchen ist in Scheunen, Stallungen, Schupfen, Holzlegen, Futter- und Dachräumen, dann wo sonst leicht entzündliche Stoffe oder größere Massen brennbarer Stoffe lagern, verboten. § 15 ob. V.O.

Gebrannte Kalksteine dürfen an oder in hölzernen Gebäuden ohne sicheren Schutz vor Benetzung nicht gelagert werden. § 16 ob. V.O.

Aus Dachlücken, Fenstern und Zuglöchern dürfen brennbare Stoffe, wie Stroh u. dgl., nicht hervorragen. Mit Stroh dürfen nur Kellerfenster verstopft werden. § 17 ob. V.O.

Größere Quantitäten Schmalz und Unschlitt dürfen nur bei geschlossenem Feuer oder in feuersichern, gewölbten Räumen unter Bereithalten gut schließender feuersicherer Deckel ausgelassen werden. Dasselbe gilt vom Sieden von Pech, Lack, Oel u. dgl. § 18 ob. V.O.

Auch geringere Vorräthe von Brennmaterial dürfen nicht an Kaminen, in Heizungsvorlagen oder wo sonst besondere Gefahr durch Feuer oder Licht zu besorgen steht, gelagert werden. § 20 ob. V.O.

Größere Vorräthe von Futter, unausgedroschenem Getreide, Streu, Holz, Rinden, Unschlitt, Pech u. dgl. dürfen nur in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche den einschlägigen Bauvorschriften entsprechen. § 21 ob. V.O.

Flachs und Hanf darf nie mittels Feuerstätten in oder an Wohngebäuden, sondern nur außer den Ortschaften in isolirt gelegenen, bauordnungsmäßigen Backofen gedörrt werden.

Flachs und Hanf soll nur bei Tag gebläuet, gebrochen, geschwungen und gehechelt werden, außer in feuersichern oder isolirten Räumen unter Benützung von Laternen. § 22 ob. V.O.

Kamine darf nur der Kaminkehrer nach Anzeige bei der Ortspolizeibehörde ausbrennen. § 23 ob. V.O.

Die Feuerbeschau wird von einem Magistratsmitgliede oder dem Vorstand der Gemeinde unter Zuziehung sachverständiger Werkleute vorgenommen. Die vorgefundenen Mängel und Vernachlässigungen sind aufzuzeichnen und der Districtspolizeibehörde unverzüglich mitzutheilen.

Digitized by Google

Die Wahl der Sachverständigen steht der Ortsbehörde zu.
M.E. v. 5. August 1847, Döll. Bd. 29, S. 485.

Die Feuerbeschaucommission erläßt an die Betheiligten sofort die nöthigen Anordnungen und steckt einen geeigneten Vollzugstermin vor. Nach dessen Umfluß hat die Ortspolizeibehörde die Befolgung des Auftrages zu controliren und nöthigenfalls die Mißstände zu beseitigen, Art. 28 u. 29 d. Einführ.-Ges.
abgesehen von Veranlassung gerichtlicher Strafeinschreitung.

Einen besonderen Actuar zu den Geschäften der Feuerbeschau-Commission beizuziehen ist nicht nöthig.
M.E. v. 20. April 1823, Döll. Bd. 13, S. 1035.

Die Staatsgebäude unterliegen gleichfalls der Besichtigung durch die Feuerbeschau-Commission.
M.E. v. 16. September 1823, Döll. Bd. 13, S. 1035 u. Bd. 13 S. 508.

Die gemeindlichen Organe verrichten ihr Amt als Mitglieder der Commission unentgeltlich, die Vergütung an die Werkleute ist von der Gemeindebehörde festzusetzen und aus Gemeindemitteln zu entnehmen.

2. Feuerlöschwesen.

Es ist Aufgabe der Ortsbehörden, ausgebrochenen Bränden mit aller Thatkraft zu begegnen. Hiezu sind aber nicht nur entsprechende Löschgeräthe und Wasservorräthe, sondern auch den lokalen Verhältnissen angepaßte Feuerlöschordnungen dienlich.

Weniger bemittelte Gemeinden haben aus der Gemeindehälfte der München-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft Unterstützung zu hoffen.
Allerh. Entschl. v. 6. August 1837. R.-Bl. S. 569.

Für die Voraussetzungen und die Instruction der Gesuche sind die M.E. v. 13. Dezbr. 1849, Döll. Bd. 19, S. 651 und
M.E. v. 7. Aug. 1850, Döll. Bd. 19, S. 654.
maßgebend.

Die Zulässigkeit solcher Unterstützungen erstreckt sich auch auf den Zweck der Wasserzuleitung in wasserarme Orte.

Quellwasser zu diesem Behufe kann im Zwangsentwehrungswege erworben werden.
Expropriationsgesetz v. 17. Novbr. 1837, Art. 1 lit. a Ziff. 6.
Ges.-Bl. S. 109.
Wasserbenütz.-Ges. v. 28. Mai 1852. Art. 38.

Die Löschgeräthe sollen öfter untersucht und probirt werden, namentlich im Frühjahr und Herbst.

Das Verfahren bei ausgebrochenem Brande kann durch ortspolizeiliche Vorschriften geregelt werden. Art. 175 d. Pol.-Str.-Ges.

Digitized by Google

3. Kaminkehrer.

Die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung der Kaminkehrer steht den Ortspolizeibehörden zu, welche etwaige Ueberschreitungen der V.O. vom 27. Febr. 1869 (R.-Bl. S. 289.) der Distrikts-polizeibehörde anzuzeigen haben.

Die Kaminkehrtermine und die Kaminkehrerlöhne werden im diesseitigen Bayern in den unmittelbaren Städten von den Magistraten und in den übrigen Gemeinden von den Bezirksämtern, in der Pfalz von den Bürgermeistern festgesetzt.

§ 1 d. V.O. v. 16. Septb. 1865. R.-Bl. S. 1034.

4. Blitzableiter.

Alle größeren Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchengebäude sollen mit Blitzableitern versehen sein.

Die Kosten haben die betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Kirchen zu bestreiten, die für die Ableiter auf den Kirchenthürmen insbesondere zur Hälfte die Kirche, zur Hälfte die Gemeinde.

V.O. v. 20. Novbr. 1815. Döll. Bd. 13, S. 1051.

5. Schießpulverhandel.

Der Handel mit Schießpulver war früher nicht selbstverständlicher Ausfluß irgend eines Handelsgewerbes, sondern nur auf Grund einer besonderen Bewilligung der Polizeibehörde zulässig.

M.E. v. 15. Febr. 1829. Ziff. 1. Döll. Bd. 10, S. 1165.

Eine solche Bewilligung ist zwar jetzt nicht mehr nothwendig,

Art. 34 d. Gem.-Ges. v. 30. Jan. 1868.

aber es bestehen die Vorschriften über die Aufbewahrung des Pulvers noch in Kraft.

In den Wohnungen darf nie mehr als 10 Pfund (in den Gemeinden des ehemaligen Fürstenthums Ansbach nicht mehr als 4 Pfund) aufbewahrt werden. M.E. v. 5. Juli 1858 Ziff. 3.

Das Pulver ist in blechernen oder in irdenen, verschlossenen und beweglichen Gefäßen auf dem Hausspeicher oder von der Gewerbspolizei sonst tauglich erachteten Gebäuden aufzubewahren. Größere Vorräthe sind außerhalb der Orte aufzubewahren.

In Läden oder Wohnungen darf zum Handverkauf an einem nicht Jedem leicht zugänglichen, von Feueranlagen entfernten, wo möglich verschlossenen Orte ein Pfund Pulver aufbewahrt werden.

Digitized by Google

Zum Herausnehmen desselben sind hölzerne Geräthe zu verwenden. Der Verkauf bei Licht ist verboten.

Der Pulvertransport ist durch
V.O. v. 1. Mai 1841. R.-Bl. S. 309
geregelt.

Dieselben Vorschriften gelten für den Transport von Feuerwerkskörpern. M.E. v. 5. Juni 1858 Ziff. 4 und 5.

6. Petroleum.

Die Aufbewahrung und der Transport von Petroleum ist geregelt durch V.O. v. 9. September 1866. R.-Bl. S. 1285.

7. Immobiliar-Brandversicherung.

Das Gesetz vom 28. Mai 1852 (Ges.-Bl. S. 200), die für das diesseitige Bayern bestehende, auf Gegenseitigkeit beruhende Anstalt zur Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden betreffend, enthält nachstehende, die Gemeinden und Gemeindebehörden berührende Vorschriften.

Der Anstalt müssen beitreten die Gebäude der Gemeinden, Kirchen-, Schul- und sonstigen Stiftungen und ihr solange einverleibt bleiben, als der Grund ihres Zwangseintritts fortdauert.
Art. 2 Ziff. 3 d. Ges.

Die Versicherung erstreckt sich nur auf den Ueberbau.
Art. 6 ob. Ges.

Versichert können ferner werden Glocken, Thurmuhren, Orgeln, Altäre, Kanzeln und festgemachte Beicht- und Betstühle, Mauern und Zäune von Höfen und Hausgärten. Art. 7 ob. Ges.

Zur Giltigkeit des Eintritts ist nothwendig:

1) die ausdrückliche bei der einschlägigen Districtspolizeibehörde schriftlich oder zu Protokoll abgegebene Erklärung des Eigenthümers;
2) die genaue Bezeichnung der zu versichernden Gegenstände;
3) die Vorlage der Schätzung oder des Voranschlages;
4) die Erklärung, ob der Eintritt für das laufende oder nächste Etatsjahr (vom 1. October bis 30. September gerechnet), erfolge.

Die Versicherung wird wirksam mit der Ausstellung der amtlichen Aufnahmsbescheinigung. Art. 11 ob. Ges.

Digitized by Google

Die Gebäude können ganz oder nur bezüglich der verbrennbaren Theile versichert werden. Art. 13 ob. Ges.

Der Eintretende kann die Versicherungssumme selbst bestimmen, nur muß sie mit 10 ohne Bruch theilbar sein und darf den wahren Werth des Objectes nicht übersteigen. Art. 14 ob. Ges.

Gemeinde- und Stiftungsgebäude müssen wenigstens bis zur Hälfte ihres wahren Werthes versichert werden. Art. 15 ob. Ges.

Das Ergebniß der Schätzung des zu versichernden Gegenstandes ist in einer Tabelle niederzulegen und der Ortspolizeibehörde zu übergeben, welche sie acht Tage lang öffentlich im Gemeindehause auflegt oder an demselben anheftet und dem Brandversicherungsausschuß besonders Kenntniß gibt. Art. 26 ob. Ges.

Vom Brandversicherungsausschusse, vom Versichernden oder sonst Betheiligten innerhalb dieser acht Tage etwa vorgebrachte Einwendungen gegen die Schätzung hat die Ortsbehörde schriftlich oder mündlich entgegen zu nehmen.

Werden Einwendungen nicht vorgebracht, so ist dieß und daß die Veröffentlichung geschah, auf der Tabelle vorzutragen und diese dem Eigenthümer zu behändigen. Art. 27 u. 28 ob. Ges.

Sind Einwendungen vorgebracht worden, so ist dieß gleichfalls auf der Tabelle zu bemerken, die betreffende Eingabe oder Verhandlung der Districtspolizei, die Tabelle dagegen dem Versichernden zuzustellen. Art. 29 ob. Ges.

Die Schätzungskosten trägt der Versichernde. Art. 38 u. 100 ob. Ges.

Die Entschädigung erfolgt nur, wenn das betreffende Gebäude auf der alten Stelle feuerordnungsmäßig nach einem geprüften Plane hergestellt und die Entschädigungssumme nur zum Bau verwendet wird. Art. 45 ob. Ges.

Ein Drittheil der Entschädigungssumme wird nach begonnenem Anfahren der Baumaterialien, das zweite nach Aufstellung des Dachstuhles, das dritte nach Vollendung des Baues ausbezahlt.

Bei Reparirung blos theilweiser Brandschäden wird die erste Hälfte der Entschädigungssumme nach begonnenem Anfahren des Baumaterials und die zweite nach Vollendung der Reparaturen ausbezahlt.

Bei Reparaturen unter 30 Gulden erfolgt die Auszahlung erst nach vollendeter Reparatur. Art. 46 ob. Ges.

Ueber das Vorrücken des Baues hat die Ortspolizeibehörde dem Eigenthümer auf Verlangen Bestätigung zu geben.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn der Wiederaufbau nicht binnen fünf Jahren vom Tage der Beschädigung erfolgte. Art. 47 ob. Ges.

Digitized by Google

Die Beiträge für Kirchen- und Wohlthätigkeitsstiftungen, dann für Schulen sind von den primär Baupflichtigen zu berichtigen. Ist die primäre Baupflicht noch streitig, so schießen diese vorbehaltlich ihrer Entschädigungsansprüche vor. Art. 74 ob. Ges.

Die Erhebung der Beiträge obliegt den Magistraten beziehungsweise den Gemeindevorständen. Art. 94 ob. Ges.

Die Brandversicherungsausschüsse bestehen in Landgemeinden aus wenigstens drei, in Gemeinden mit magistratischer Verfassung bis zu einer Bevölkerung von 6000 Seelen aus fünf in der Anstalt versicherten Gebäudebesitzern.

Sie werden in den Landgemeinden vom Gemeindeausschusse, in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung vom Magistrat auf drei Jahre gewählt.

Wählbar sind nur volljährige Mitglieder der Anstalt, die in der betreffenden Gemeinde heimatberechtigt sind, dort ihren ständigen Wohnsitz haben und weder wegen eines Verbrechens, noch wegen Vergehens der fahrlässigen Brandstiftung, Fälschung, des Betruges, Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt, noch auch wegen Ueberversicherung von Gebäuden oder Mobilien bestraft wurden.

Ablehnungsgründe sind: erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit, zurückgelegtes sechzigstes Lebensjahr, unmittelbar vorher geleistete dreijährige Function im Brandversicherungsausschusse.

In Gemeinden mit mehr als 6000 Seelen kann die Gemeindebehörde mehrere einzelne Bezirke mit besonderen Ausschüssen zu je 5 Mitgliedern bilden. Art. 106—108 ob. Ges.

8. Mobiliar-Brandversicherungen.

Die Verhältnisse der Mobiliar-Feuerversicherungen sind durch die V.O. v. 10. Febr. 1865. R.-Bl. S. 193. geregelt. Hienach haben die Ortspolizeibehörden die ihnen vorgelegten Versicherungsanträge bezüglich

1) des Leumunds;
2) des Vermögens des Versichernden, bezüglich
3) etwaiger Ueberversicherung oder
4) etwaiger Doppelversicherung

zu prüfen und angemessen befundene Anträge unter Beifügung des Datums, des Wortes „Genehmigt" und der Unterschrift des Amtsvorstandes zu bestätigen.

Ergeben sich bei der Prüfung Bedenken, so richtet sich das Verfahren nach § 12 ob. V.O.

Digitized by Google

Der bestätigte, wie der zurückgewiesene Antrag ist binnen drei Tagen von der Uebergabe an den Agenten oder auf Verlangen des Versichernden an diesen hinauszugeben. § 14 ob. V O.

Im Bestätigungsfalle ist die dem Antrag beigefügte Uebersicht von der Ortspolizeibehörde zurückzubehalten und mit dem Datum der Genehmigung zu versehen. § 15 ob. V.O.

Nachweisungen über stattgefundene Verlängerungen sind wie Versicherungsanträge zu behandeln, §. 21 ob. V.O.

und Uebersichten und Nachweisungen der genehmigten Versicherungen und deren Verlängerungen gehörig zu ordnen und zu registriren. § 23 ob. V.O.

Die Polizeibehörden können jederzeit die Vormerkungsbücher der Agenten im Agenturlokale einsehen und Unregelmäßigkeiten abstellen. § 27 b. V.O.

In Bayern sind zur Zeit nachstehende Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften zugelassen:

1) Die Mobiliarfeuerversicherungsanstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank;
2) die München-Aachener-Feuerversicherungsgesellschaft;
3) die Elberfelder Feuerversicherungsgesellschaft;
4) die Leipziger Versicherungsgesellschaft;
5) die Berlinische Feuerversicherungsgesellschaft;
6) die Azienda assicuratrice, in Triest;
7) die Feuerversicherungsbank in Gotha;
8) die Rheinische Feuerversicherungsgesellschaft;
9) der deutsche Phönix;
10) die Colonia;
11) die deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit;
12) die Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia;
13) die schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft Helvetia;
14) die preußische Nationalversicherungsgesellschaft in Stettin;
15) die Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden;
16) die schlesische Versicherungsgesellschaft;
17) die Feuerversicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt;
18) die Gesellschaft Ultrajectum;
19) die Oldenburger Versicherungsgesellschaft;
20) der Feuerassekuranzverein in Altona;
21) die Liverpool und London Globe Versicherungsgesellschaft.

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Baupolizei.

Die Bestimmungen über das Bauwesen sind durch die Bauordnung v. 30. Juni 1864. R.-Bl. S. 817. neu geregelt worden. Die wichtigsten derselben, soferne sie mehr die Thätigkeit der Ortspolizeibehörden als das technische Gebiet berühren, werden unter Beseitigung Alles dessen, was gelegentlich der Aufgabe der Feuerbeschau schon angeführt wurde, in Nachstehendem kurz zusammengestellt.

Bei Herstellung neuer Gebäude an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen in Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern, an einer Staats- oder Districtsstraße oder an einem Gemeindeverbindungswege, dann bei Vornahme von Hauptreparaturen an der Umfassung bestehender Gebäude gegen die Straßenseite ist die Baulinie einzuhalten. § 2 d. B.O.

Polizeiliche Genehmigung des Bauplans ist nothwendig für neue Haupt- und Nebengebäude, Brunnenschachte, Keller, Haus- und Straßenkanäle, Abtritt-, Dung- und Versitzgruben, für Verlegung bestehender Gebäude an einen andern Ort, für Zäune und Einfriedungen aus Mauer- und geschlossenem Holzwerk oder Metall an Straßen und öffentlichen Plätzen oder wo Baulinien in Frage kommen, dann für Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an den vorbezeichneten Bauwerken.

Dagegen ist baupolizeiliche Bewilligung nicht nothwendig: für isolirtstehende Kegelstätten und unheizbare Sommerhäuschen, offene Schutzdächer, Federviehställe, Taubenschläge ꝛc., soferne sie nicht an die Baulinie zu stehen kommen.

Außerdem in Märkten und auf dem Lande für Brunnenschachte, gemauerte Gruben, Haus- und Straßencanäle, für Einfriedungen jeder Art, für freistehende Bauten ohne Feuerungsanlagen und mit nur einem Geschoße und höchstens 300 Quadratfuß Grundfläche, für isolirte Heuschupfen außerhalb der Ortschaften, für Alpen-, Jagd- und Waldhütten, für Erker, Altane und Gänge aus feuersicherem Material oder auch aus Holz, sofern die äußere Seite des Anbaus wenigstens 25 Fuß von andern Bauten entfernt ist. § 4 d. B.O.

Als Hauptreparaturen oder Hauptänderungen sind erklärt:

1) die Veränderung der Höhe, Länge oder Breite eines Gebäudes der im § 4 der B.O. bezeichneten Bauwerke;

Digitized by Google

2) der Anbau von Balkonen, Erkern ꝛc.;
3) die Schwächung, Versetzung oder Beseitigung von Tragmauern, Tragsäulen, Pfeilern, Tragbalken, Durchzügen, Gurten oder Gewölben;
4) die Anlage neuer Feuerstätten oder die Versetzung bestehender mit Ausnahme gewöhnlicher Koch- und Zimmerfeuerungen;
5) die constructive Veränderung des Dachstuhls;
6) die Umwandlung einer feuerfesten Dacheindeckung in eine nicht feuerfeste, die Umlegung oder Erneuerung nicht feuerfesten Deckmaterials auf der Hälfte einer Dachfläche;
7) die Wohnbarmachung von Räumen unter der Straßenfläche und im Dachraume;
8) die Vertiefung oder Erweiterung von Kellern, gemauerten Gruben, Haus- und Straßencanälen;
9) in Städten I. Classe die bauliche Aenderung der Façaden gegen Straßen und öffentliche Plätze. § 5 d. B.O.

Bautheile, bei denen sich senkrechter Druck oder Pressung concentrirt, wie Tragpfeiler, Gewölbe ꝛc., oder wo ein horizontaler Schub stattfindet, dürfen zwischen dem 15. November und 15. März aus Back- oder Bruchsteinen nicht ausgeführt werden. § 8 d. B.O.

Die Umfassungs- und Tragmauern der Wohngebäude müssen im obersten oder einzigen Stockwerke mindestens 18 Zoll stark sein und bei Ziegelsteinen je von 2 zu 2 Stockwerken nach unten um wenigstens 6 Zoll, bei Bruchsteinen um mindestens 3 Zoll zunehmen.

Bei allen übrigen Gebäuden genügt eine Stärke von 12 Zoll bei Bruchsteinen und von 15 Zoll bei Backsteinen im obersten Stocke. § 11 d. B.O.

In Städten I. und II. Classe sollen in der Regel nur Hauptgebäude an die Baulinie zu stehen kommen. § 33 d. B.O.

Bauten mit Feuerstätten mit ausgemauerten Fach- oder Riegel-Wänden müssen im untern Stockwerk massiv geführt werden, sofern sie in Städten bisher zugelassen waren.

Umfassungswände aus Holz oder gestücktem Fach- und Riegelwerk sind bei Gebäuden mit Feuerungsanlagen unzulässig. § 36 d. B.O.

Isolirte Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, offene Schutzdächer, Taubenschläge, Federviehställe u. dgl. geringfügige Bauten für landwirthschaftliche Zwecke dürfen auch in Holz ausgeführt werden. § 40 d. B.O.

Scheidewände aus Holz sind in Gebäuden mit Feuerstätten unzulässig. § 41 d. B.O.

Digitized by Google

Neue ebenerdige Wohnräume müssen mindestens 18 Zoll mit dem Fußboden über das Niveau des Trottoirs oder über den anstoßenden Grund gelegt werden. § 42 d. B.O.

Die Verhältnisse neuer Kellerwohnungen regelt § 43 d. B.O.

Die lichte Höhe der Wohnräume bei Neubauten muß in Städten mindestens 9 Fuß, in Märkten und auf dem Lande mindestens 8 Fuß betragen. §§ 45 und 63 d. B.O.

Vorschriften über Dachwohnungen enthält § 55 d. B.O.

Feuersicheres Deckmaterial ist weder in Städten, Märkten noch auf dem Lande erforderlich bei isolirten und abseits von der Baulinie stehenden Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlage, bei offenen Schutzdächern, Taubenschlägen ꝛc. ꝛc. Auf Einöden sind Legschindeldachungen zulässig. §§ 56, 64 und 67 d. B.O.

In Märkten, Dörfern, Weilern und Einöden sollen wenigstens die Umfassungsmauern des untern Stockwerks massiv hergestellt werden. § 59 d. B.O.

In Dörfern mit nicht geschlossener Bauweise, in Weilern und Einöden kann die Anwendung ausgemauerten Fach- oder Riegelwerkes auf 3 Fuß hohem Mauersockel gestattet werden. Hat das Gebäude nur im Erdgeschoß Wohnräume, so kann der obere Stock auch in gestücktem und unverputztem Fach- oder Riegelwerk hergestellt werden. § 60 d. B.O.

Schupfen, Scheunen und Stallungen müssen von angebauten Wohngebäuden durch Mauern getrennt sein. § 62 d. B.O.

Auf dem Lande und in Märkten dürfen freistehende Stallungen, Scheunen, Schupfen u. dgl. auch mit Blockwänden oder Bretter-Verschalungen auf gemauertem Sockel und mit feuersicherer Eindeckung hergestellt werden, sofern sie wenigstens 30 Fuß von Gebäuden mit Feuerstätten entfernt sind. § 67 d. B.O.

Im Hochgebirge, im bayerischen Walde und in den Hochlagen der Rhön und des Fichtelgebirges sowie des fränkischen Waldes dürfen Wohn- und Nebengebäude in Dörfern, Weilern und Einöden mit und ohne Verschindelung oder Verschieferung auf 3 Fuß hohem Mauersockel aus Blockwänden hergestellt und mit Legschindeln eingedeckt werden. § 69 d. B.O.

Die Baulinienpläne sind auf Kosten der Gemeinden herzustellen. § 71 d. B.O.

Ein Exemplar der genehmigten Baulinienpläne ist in der Gemeinderegistratur zu verwahren. § 76 d. B.O.

Die Pläne für Neubauten oder Hauptreparaturen oder endlich Hauptänderungen an vorhandenen Bauwerken sind mit der Unter-

Digitized by Google

schrift des Bauherrn, der betheiligten Nachbarn und des berechtigten Planzeichners, sowie mit der Fertigung der Ortspolizeibehörde zu versehen. Verweigern die Nachbarn die Unterschrift, so ist dieß auf dem Plane zu bemerken. § 79 d. B.O.

Die Ortspolizeibehörde hat für die Aussteckung der Baulinie und des Niveau unter Beiziehung des Bauherrn und seines Werkmeisters zu sorgen und deren Einhaltung, sowie bei Privatbauten den Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen. § 83 und 84 d. B.O.

Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn der Bau innerhalb eines Jahres von der Zeit derselben nicht begonnen wird. § 86 d. B.O.

In Bausachen haben sowohl der Bauherr als auch sämmtliche Betheiligten eine 14 tägige Beschwerdefrist. § 87 d. B.O.

Die Ortsbehörden haben bei Meidung disciplinärer Einschreitung über jeden Neubau oder jede größere Baureparatur, welche in ihrer Gemeinde ohne baupolizeiliche Genehmigung oder gegen dieselbe vorgenommen wird, der vorgesetzten Behörde Anzeige zu erstatten.

M.E. v. 12. Octobor 1851, Döll. Bd. 31, S. 421.

Am Schlusse jeden Quartals haben die Ortspolizeibehörden an dieselben ein genaues Verzeichniß der innerhalb desselben in der Gemeinde vorgekommenen Neubauten (unter Angabe des Datums der Plangenehmigung und der Dachstuhlerrichtung), dann aller Gebäudeerweiterungen und Wiedererbauungen einzusenden.

M.E. v. 30. April 1864, Nr. 3491.

Zehnter Abschnitt.

Straßenpolizei.

A. Straßenbau.

1. Eisenbahnen.

Die Bewilligung zu den Vorarbeiten und zum Bau und Betrieb von öffentlichen Eisenbahnen ist vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten beziehungsweise vom Könige zu erbitten.

Digitized by Google

Will ein Unternehmer lediglich für seinen Privatgebrauch eine Eisenbahn zum Lokomotiv- oder Pferdebetrieb anlegen, sei es auf eigenem Grund und Boden, sei es mit Zustimmung des Eigenthümers auf fremdem, so wird die Zustimmung hiezu von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilt.

V.O. v. 20. Juni 1855, R.-Bl. S. 654.
§ 8 d. Gewerbs-Ges. v. 20. Januar 1868.

2. Telegraphen.

Ortspolizeibehörden werden wohl nur in wenigen Ausnahmsfällen in der Lage sein, wegen Wichtigkeit und Dringlichkeit einer Correspondenz oder Anzeige sich des Telegraphen bedienen zu müssen. Geschieht es gleichwohl, so haben sie sich möglichster Kürze und Klarheit des Ausdruckes zu bedienen, unnöthige Titulaturen, bloße Höflichkeitsbezeugungen so wie alles wegzulassen, was nicht zur Bestimmtheit, Deutlichkeit und dem Rechtsbestand des Erlasses erforderlich ist.

Die amtlichen Depeschen sind mit dem Gemeindesiegel zu versehen. M.E. v. 18. April 1858.

3. Staatsstraßen.

Soweit Staatsstraßen Ortschaften durchziehen, haben die Ortsgemeinden die Straßengräben stets offen zu halten und zu reinigen, auch den Schlamm aus denselben wegzuschaffen.

M.E. v. 31. Juni 1821, Döll. Bd. 16, S. 633.

Die an den Staatsstraßen liegenden Waldungen sind behufs Austrocknung und Erhaltung der Straßen bis auf 10 Schritte vom äußeren Rande der Wasserabzuggräben auszulichten, d. h. es ist alles Holz und Gebüsch ohne Ausnahme auszuhauen und wegzuschaffen. V.O. v. 13. Febr. 1809, Döll. Bd. 16, S. 717.

Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet über die Einhaltung des durch das Gesetz v. 25. Juli 1850, Döll. Bd. 31, S. 181. und den Landtagsabschied v. 1. Juli 1856, Abschn. III, § 33. gegebenen Vorschriften über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks zu wachen.

Diese Vorschriften erstrecken sich einerseits auf sämmtliche Staats- und auf die kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellten Bezirksstraßen und andrerseits auf alles Fuhrwerk, das dem Handels- und Gewerbszweck dient oder Gegenstände verführt, die zum Verkauf und zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind.

Digitized by Google

Die vorgeschriebenen Folgenbreiten sind im enthalten. Vorspann wird nicht unter die im Art. 1 bezeichnete Bespannung gerechnet. Art. 1. d. Ges.

Zweiräderiges Fuhrwerk darf nur mit vier, vierräderiges nur mit acht Zugthieren bespannt sein, außer wenn die Ladung untheilbar ist.

Ganz befreit von den Vorschriften des Gesetzes sind das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engeren Sinne, das vierräderige zweispännige mit eigenem Geschirr eigene landwirthschaftliche Produkte zu Markt führende Fuhrwerk, das Fuhrwerk, das beim Wiederaufbau der durch Elementarkraft zerstörten Bauwerke in dringenden Fällen zur Beibringung von Baumaterialien ohne Entgelt geleistet wird, Luxus- und Reisewägen, sowie das zum Personentransport ausschließlich dienende Fuhrwerk.

Andrerseits sind die Bestimmungen des Gesetzes unanwendbar auf Fuhrwerk, das für bloße Verbindungs-, Feld- und Waldwege bestimmt und nur auf kurze Strecken Kunststraßen zu befahren genöthigt ist. Art. 6 u. 7 d. Ges.

Eisnägel und ähnliche Vorrichtungen sind in der Regel nur zulässig vom 1. November bis 31. März. Art. 10 d. Ges.

Die Ladungsbreite darf 9 Fuß in der Regel nicht überschreiten. Sitzbretter an der Seite einzustecken ist verboten. Art. 11 d. Ges.

4. Ortstafeln.

Die Ortstafeln sollen den Beisatz: Stadt, Markt, Dorf ꝛc. und unter dem Namen auch die Bezeichnung des Bezirksamts und Landgerichts enthalten und sind auf Kosten der Gemeinden herzustellen.

Instr. v. 1. Nov. 1829, Döll. Bd. 16, S. 635.
M.E. v. 2. Juni 1840, Döll. Bd. 31, S. 175.
M.E. v. 5. Nov. 1862.
Art. 38 d. Gemeindeord. v. 29. April 1869.
Art. 29 d. Pfälz. Gemeindeord. vom selben Tage.

5. Straßenalleen.

Jenen Gemeinden, welche nachweislich auf ihre Rechnung am Rande von Staatsstraßen, somit auf Staatsgrund, Alleen angelegt haben, ist das Holz der abgängigen Bäume zu überlassen.

M.E. v. 26. Juli 1862.

6. Gemeindewege.

Die Gemeinden haben die Herstellung und Unterhaltung der unmittelbarsten Verkehrswege der Gemeinden unter sich und mit den

Digitized by Google

wichtigeren Straßen und Verbindungsmitteln des Amtsbezirkes zu besorgen und hiezu Frohnden und Dienste zu leisten.

Den Gemeinde- oder Dorfwegen, welche zur Verbindung mehrerer Ortschaften, wenn auch nur theilweise benützt werden, stehen die Feldwege gegenüber, welche nur zur Verbindung von Grundstücken dienen. A. A. P. 500.

In streitigen Fällen sind die betreffenden Landwirthe schuldig bis zur Austragung der Sache den fraglichen Weg zu unterhalten. A. A. P. 642.

Die Aufsicht auf Erhaltung der Wege ꝛc. obliegt dem Magistrate, beziehungsweise Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.

Art. 92 u. 138 d. G.O.
Art. 71 Abs. 5 d. Pf. G.O.

Die Herstellung der Gemeindewege geschieht entweder durch Hand- und beziehungsweise Spanndienste oder mittels Umlagen. Im ersteren Falle hat der Bürgermeister auf Grund des von der Gesammtgemeinde beschlußmäßig festgesetzten Leistungsmaßstabes die Vertheilung und Zuweisung der Wegstrecken an die einzelnen Pflichtigen zu beschäftigen, welchen hiegegen ein Beschwerderecht an die Districtsverwaltungsbehörde zur Seite steht. Als Maßstab empfiehlt sich zumeist die Besteuerung der Pflichtigen.

Die Vertheilung der Wegstrecken soll so selten als möglich gewechselt werden, da jeder Pflichtige dann ein Interesse hat, seine Strecke gut herzustellen.

Wo zur Herstellung einzelner Leistungen besondere Kenntnisse nöthig sind, kann kaum von Ueberlassung der bezüglichen Arbeiten an einschlägige Techniker mit Zustimmung der Betheiligten im Akkordwege und somit in der Regel von Erhebung von Gemeindeumlagen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Umgang genommen werden.

Die Gemeindewege müssen wenigstens 10 Fuß breit und mit Wasserabzugsgräben versehen sein. Zur Beschotterung soll nur gereinigter Kies verwendet werden.

Die Gemeinden können Fuhrwerk von einem bestimmten allzuhohen Ladungsgewichte von Benützung ihrer Gemeindewege ausschließen. M.E. vom 12. Juni 1845, Döll. Bd. 31, S 225.
M.E. vom 20. März 1862, Nr. 7617.

Brücken und Durchlässe auf den Gemeindewegen bilden Bestandtheile derselben. Brücken, Stege und Durchlässe sollen mit Geländern versehen sein. Entschl. v. 11. Nov. 1803, Döll. Bd. 16, S. 837.

Auf die Gemeindewege finden die straßenpolizeilichen Vorschriften der Art. 144—158 d. Pol.-Str.-Ges. volle Anwendung.

Digitized by Google

Den Gemeindewegen sind jene gepflasterten oder kunstmäßig hergestellten Ortswege beizuzählen, welche die Gemeinden nach
Tit. 1 d. V.O. v. 16. Aug. 1805, Döll. Bd. 16, S. 789
innerhalb der Städte, Märkte und Dörfer aus besonderem Verpflichtungsgrunde zu unterhalten haben.

Das Straßen- und Wegbauwesen ist den Magistraten entzogen und sind selbe in diesem Punkte ganz den Bürgermeistern in den Landgemeinden gleichgestellt. § 90 d. 6. Verf.-Beil. lit. g.

Zu den Gemeindewegen zählen auch die öffentlichen Fuß-, Kirchen- und Schulwege. Die Angrenzer dürfen solche nicht willkürlich absperren oder verengern, sondern müssen eine Breite von drei Werkschuhen offen lassen.
Bayer. Landrecht Thl. 2 Cap. 8 § 11 Nr. 2.

Ihr Unterhalt obliegt den Gemeinden.

B. Straßenpolizei.

Wie oben bemerkt worden, finden die straßenpolizeilichen Vorschriften der Art. 144—158 d. Pol.-Str.-Ges.
auch auf die Gemeindewege volle Anwendung. Abgesehen davon hat die Ortspolizei deren Einhaltung im Allgemeinen mit Strenge zu überwachen und die Uebertretungen zur Kenntniß der zuständigen Behörden zu bringen.

Dahin gehören:

1) unbehutsames oder muthwilliges Schnellfahren;
2) muthwilliges Verhindern des Vorfahrens;
Art. 144 d. Pol.-Str.-Ges.
3) Uebertretung der oberpolizeilichen Vorschriften über das Ausweichen der Wägen; Art. 145 Ziff. 3 d. Pol.-Str.-Ges.
M.-E. v. 23. Juni 1862. R.-Bl. S. 1465,
4) Schnellfahren über Brücken;
5) Uebertretung der ortspolizeilichen Fahrordnungen;
6) unerlaubtes Aneinanderhängen mehrerer Fuhrwerke oder Schlitten; V.O. v. 2. Dezemb. 1840, Döll. Bd. 31, S. 208.
M.-E. v. 10. Nov. 1843, Döll. Bd. 31, S. 210.
7) Unterlassen der Radschuhsperre;
8) Schlafen bei Leitung eines Fuhrwerks;
9) Entfernung von demselben;
10) Stehenlassen eines Gespannes ohne Aufsicht;
Art. 145 und 153 Abs. 1 d. Pol.-Str.-Ges.
11) Herabwerfen oder Ausgießen von Gegenständen oder Flüssigkeiten auf die Straße; Art. 146 d. Pol.-Str.-Ges.

Digitized by Google

12) Unerlaubte Anlage von Stein- und Kiesbrüchen an gemeinzugänglichen Orten;
13) Offenlassen von Fallthüren an solchen;
Art. 147 d. Pol.-Str.-Ges.
14) Unvorsichtigkeit beim Sprengen von Steinen;
Art. 148 d. Pol.-Str.-Ges.
15) verkehrstörende Auf- oder Ablagerungen an öffentlichen Plätzen und Straßen;
16) Stehenlassen von Wagen zur Nachtszeit ohne Beleuchtung oder Versicherung;
17) Unterlassen der Versicherung von Baustellen zur Nachtszeit
Art. 153, 154 und 161 des Pol.-Str.-Ges.
18) Entfernung angebrachter Schutzmittel und Warnungszeichen;
19) Unbefugtes Beseitigen oder Auslöschen von Beleuchtungs-Laternen;
20) Beschädigung oder Entfernung von Geräthschaften, die zur Hilfe in nächtlichen Nothfällen dienen;
Art. 150 d. Pol.-Str.-Ges.
21) Verunreinigen und Verderben von Brunnen- und Wasserleitungen;
Art. 160 d. Pol.-Str.-Ges.
Art. 343 d. Str.-Ges.
22) Beschädigungen an öffentlichen Straßen, Brücken oder Stegen.
Art. 344 d. Str.-Ges.

Manche dieser Handlungen sind straflos, weil im Nothfalle vorgenommen, oder weil die Polizeibehörde zu deren Vornahme ausnahmsweise spezielle Bewilligung erheilte.

Diese Bewilligung kommt in der Regel der Orts-, wenn es sich aber um Staats- und Distrikts-Straßen handelt, der Districtsbehörde zu. Jedenfalls sind die nöthigen Schutz- und Sicherheitsmaßregeln zu treffen und im Falle des Unterlassens derselben durch den damit Beauftragten, von Amtswegen vorzukehren.
Art. 30 d. Pol.-Str.-Ges.

Straßen oder Wegstrecken als gesperrt und verboten zu erklären, steht den Ortspolizeibehörden zu.
V.O. v. 24. Juni 1862. § 18. R.-Bl. S. 1423.

Sie sind auch befugt, örtliche Fahrordnungen und sonstige polizeiliche Vorschriften für das Reiten und Fahren im Innern der Ortschaften zu erlassen. Art. 145 Ziff. 2 d. Pol.-Str.-Ges.

Ist der Verkehr auf Staatsstraßen durch Schneefall gehemmt, so muß die Gemeinde dem Aufgebot zum Wegräumen unweigerlich Folge leisten, die Taglöhner erhalten aber den ortsüblichen Taglohn. Ebenso wird das Gespann vergütet. Die Löhne können aus der Gemeindecassa vorgeschossen werden.
M.E. v. 31. Oct. 1848, Döll. Bd. 31, S. 207.
M.E. v. 8. März 1831, Döll. Bd. 31, S. 208.

Digitized by Google

Eilfter Abschnitt.

Wasserpolizei.

I. Benützung des Wassers.

Allgemeines.

Die Verhältnisse der Benützung des Wassers sind durch das einschlägige Gesetz vom 28. Mai 1852. Ges.=Bl. S. 489 geregelt.

Dasselbe unterscheidet zwischen öffentlichen und Privatgewässern. Zu jenen zählen alle zur Schiff= oder zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienende Flüsse; zu diesen die geschlossenen Gewässer und die Privatflüsse.

Zu den geschlossenen Gewässern rechnet das Gesetz:

a. das Wasser in Teichen, Cisternen, Brunnen oder anderen Behältern;
b. das auf einem Grundstück entspringende oder darauf sich natürlich sammelnde Wasser vor seinem Abflusse vom Grundstück;
c. künstlich angelegte Wasserleitungen und Kanäle, sofern sie nicht vom Staat angelegt sind;

Privatflüsse und Bäche sind jene, welche weder zur Schifffahrt noch zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen.

1. Oeffentliche Gewässer.

Es ist Jedermann unverwehrt nach Maßgabe bestehender Vorschriften in öffentlichen Gewässern zu baden, zu waschen und zu tränken oder daraus zu schöpfen.

Zum Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Erde und Pflanzen aus selben ist besondere Erlaubniß nöthig. Art. 9 u. 15 d. Ges.

Die Ufer der Flüsse gehören den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke, diese dürfen jedoch deren Lauf und freien Gebrauch nicht hindern. Art. 18 d. Ges.

Anschütten fallen den Eigenthümern der Ufergründe zu, Art. 24 d. Ges.

Inseln dem Staate. Art. 28 d. Ges.

Reißt aber der Fluß ein erkennbares Stück Land vom Ufer ab und versetzt es an einen andern Ort, so wechselt es den Eigenthümer nicht; es geht jedoch ins Eigenthum des Uferbesitzers über,

Digitized by Google

wenn jener nicht innerhalb eines Jahres bei der Districtsverwaltungsbehörde die Erklärung abgibt, daß er es als sein Eigenthum betrachte oder die Anerkennung desselben oder eines Entschädigungsanspruches durch den Uferbesitzer erwirkt oder desfalls Klage stellt.

Art. 28, 29 u. 30 d. Ges.

2. Privatgewässer.

Die Eigenthümer von Privatgewässern haben zwar die ausschließliche Verfügung über selbe, sind aber nicht befugt, dem auf ihren Grundstücken entspringenden oder sich darauf natürlich sammelnden Wasser zum Abflusse auf fremdes Eigenthum eine dasselbe belästigende andre Leitung zu geben, als wohin nach Beschaffenheit des Bodens der natürliche Ablauf geht. Art. 34 d. Ges.

Ebensowenig darf der Eigenthümer des niedriger liegenden Grundstückes den natürlichen Wasserablauf vom höher liegenden zu dessen Nachtheil ändern. Art. 35 d. Ges.

Quellwasser, das für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung eines unabweislichen wirthschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde erforderlich ist, kann unter Anwendung des Entwehrungsgesetzes vom 17. Novbr. 1837 in Anspruch genommen werden. Art. 38 d. Ges.

Die Verfügung über die Benützung von Gemeindebrunnen steht den Gemeinde-beziehungsweise den Verwaltungsbehörden zu.

O.A.E. v. 23. März 1863. R.-Bl. 530.

3. Triebwerke und Stauvorrichtungen.

Ohne districtspolizeiliche Bewilligung darf weder an einem öffentlichen, noch an einem Privatflusse ein Triebwerk mit gespannter Wasserkraft errichtet und an keinem bereits bestehenden solchen Werke eine Aenderung vorgenommen werden, das auf den Verbrauch des Wassers oder die Höhe des Oberwassers Einfluß hat.

Art. 73 d. Ges.

Dasselbe gilt von der Abänderung oder Auswechselung von Haupttheilen der Triebwerke und Stauvorrichtungen, selbst wenn der Wasserverbrauch ꝛc. dadurch nicht geändert wird. Art. 82 d. Ges.

Wenn in einer Gemeinde zum Vortheile mehrerer an Privatwässern bestehender Triebwerke oder andrer Stauvorrichtungen auf Kosten der Gemeinde Wasserbauten errichtet worden sind, oder unterhalten werden, so ist die Gemeindeverwaltung nach Vernehmung einer unter Leitung des Bürgermeisters von den Wasserwerkbesitzern aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von 3—5 Mitgliedern

Digitized by Google

berechtigt, wegen Benützung des Wassers und der hiezu dienlichen Einrichtungen, sowie wegen der von den Wasserwerksbesitzern zu leistenden Kostenbeiträge und Gebühren die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Jene Beiträge und Gebühren werden, vorbehaltlich der Aufstellung eines andern Maßstabes im Einverständnisse mit dem Ausschusse, nach der dynamischen Wasserkraft des Einzelnen berechnet.

An bestehenden Rechten und Verpflichtungen wird hiedurch nichts geändert. Art. 56 d. G.O.

Art. 85 d. Ges. v. 28 Mai 1852, die Wasserbenütz. betr.

Die nämlichen Bestimmungen gelten auch für die Pfalz.

Art. 41 d. Pf. G.O.

II. Bewässerung und Entwässerung.

Siehe bei der Abtheilung: Landescultur.

III. Uferschutz und Schutz gegen Ueberschwemmungen.

Im Allgemeinen ist die Herstellung und der Unterhalt der Vorrichtungen, die an fließenden Gewässern zum Schutz der angrenzenden Ländereien, Gebäude und Anlagen gegen Abriß und Beschädigung nothwendig sind, Sache deren Eigenthümer.

Art. 1 d. Ges. v. 28. Mai 1852. Ges.-Bl. S. 577.

Vereinigen sich mehr als drei Grundeigenthümer zur gemeinschaftlichen Ausführung des Uferschutzes, so sind die dazwischen liegenden Ufereigenthümer, die sich der Schutzgenossenschaft nicht anschließen, verpflichtet, an und auf ihrem Ufereigenthum jene Vorrichtungen auf Kosten der Unternehmer sich gefallen zu lassen, welche zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes nöthig sind.

Art. 14 d. Ges.

Sind zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig, so haben alle benachbarten Besitzer und Gemeinden ohne Rücksicht, ob sie in dem vom Wasser bedrohten Gebiete liegen oder nicht, Hand- und Spanndienste zu leisten. Art. 17 d. Ges.

Zu Uferschutz-, Damm- oder Deichbauten, welche von Gemeinden, Privaten oder Genossenschaften ausgeführt werden wollen, ist in der Regel polizeiliche Genehmigung erforderlich. Art. 20 d. Ges.

Digitized by Google

Zwölfter Abschnitt.

Forst- und Jagdpolizei.

A. Forstwesen.

1. Wirthschaftliche Bestimmungen.

Die Bestimmungen über das Forstwesen sind im Forstgesetze v. 28. März 1852. Ges.-Bl. S. 69. und in den Vollzugsvorschriften hiezu v. 29. Juni 1852. niedergelegt.

Jedem Waldbesitzer steht die freie Benützung und Bewirthschaftung seines Waldes zu. Art. 19—22 d. Ges.

Die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen steht unter der Oberaufsicht der Staatsregierung und richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Art. 6 d. Ges.

Art. 30 u. 68 d. G.O. für das diess. Bayern u. Art. 23 d. Pf. G.O.

Die Kosten der Wirthschaftspläne, sowie des Betriebes und des Forstschutzes, haben die einschlägigen Gemeinden und Stiftungen zu tragen; die Wahl der Sachverständigen, welche die Wirthschaftspläne herstellen, ist Sache der Verwaltungen. Art. 7 und 15 des Ges.

Ebenso sind sie befugt ihr Betriebspersonal selbst zu wählen, nur muß dieß die nöthige Befähigung haben. Art. 8 d. Ges.

Körperschaftswaldungen, welche nicht Privatwaldungen sind, unterliegen denselben Bestimmungen wie Gemeinde- und Stiftungswaldungen. Vollz.-Instr. § 1—31.

Im Juni oder Oktober (je nach Winter- oder Sommerhieb) fertigen die Gemeindebehörden und Stiftungsverwaltungen sowie die Körperschaften nach allenfallsiger Vernehmung der Nutzungsberechtigten unter Einhaltung des Abgabensatzes Holzbedarfslisten an und theilen solche dem Förster oder Sachverständigen mit.

Auf die vom Forstbediensteten entworfene Hiebsrepartition, welche der Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung am 1. Sept. oder 1. Januar mitgetheilt wird, kann diese ihre Erinnerungen abgeben.

M.E. v. 27. Juli 1862.

2. Forstberechtigungen.

Forstberechtigte können den Waldbesitzer in der nachhaltigen Bewirthschaftung des Waldes, sowie in den durch Boden und klima-

Digitized by Google

tische Verhältnisse gebotenen Veränderungen der Holz- und Betriebsarten nicht hindern. Art. 24 d. Ges.

Sowohl der Waldbesitzer als der Forstberechtigte kann die Umwandlung ungemessener Forstrechte in gemessene verlangen.
Art. 27 d. Ges.

3. Forstpolizeiliche Bestimmungen.

Rodungen (Ausstockungen) sind nur zulässig, wenn:

1) die auszustockende Waldfläche zu besserer Benützung (besonders für Feld-, Garten-, Wein- oder Wiesenbau) unzweifelhaft geeignet;
2) das Fortbestehen des Waldes nicht zum Schutz gegen Naturereignisse nothwendig ist, und
3) die Forstberechtigten in die Rodung eingewilligt haben.
Art. 35 d. Ges.

Die gerodete Waldung muß der im Art. 35 Ziff. 1 des Gesetzes erwähnten Bestimmung zugewendet werden.
Art. 38 d. Ges.

In Schutzwaldungen ist der kahle Abtrieb verboten.
Art. 40 d. Ges.

Die Waldweide darf nur unter Aufsicht eines Hirten oder Hüters ausgeübt werden. Die Nachtweide und die Weide in Jungholzern, Schlägen und Holzaufliegen ist solange verboten, als der Nachwuchs dadurch Schaden nähme. Art. 43 d. Ges.

Das Feuermachen in und bei Waldungen (bis auf 300 Schuh von demselben) darf nur mit der nöthigen Vorsicht geschehen.
Art. 45 d. Ges.

4. Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel.

Die Gemeindebehörden haben die Verpflichtung durch ihre Organe die nöthige Aufsicht pflegen zu lassen, damit beabsichtete Frevel und Uebertretungen verhindert, vollendete Uebertretungen aber dem Gerichte angezeigt werden.

Das Pecheln ist keine Gewerbsbefugniß, sondern Ausfluß des Eigenthums an einem Baume.

Das Streurechen durch Gemeindeglieder ohne Anweisung des Betriebstechnikers oder an nicht angewiesenen Stellen ist strafbar.

Hausuchungen nach Art. 136—139 des Gesetzes sind nur im Beisein des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters zulässig.
M.E. v. 19. Okt. 1839. Just.-Min.-Bl. S. 182.

Digitized by Google

5. Holzhandel.

Der Handel mit jungen Eichenstämmen zum Behufe des Korbflechtens ist verboten durch M.E. v. 9. Sept. 1838, und der Handel mit Holzpflänzlingen nur dann gestattet, wenn der Verkäufer ein gemeindliches Certificat über den rechtlichen Erwerb derselben besitzt.

B. Jagdwesen.

1. Ausübung der Jagd.

Die Verhältnisse bezüglich Ausübung der Jagd wurden durch das Gesetz v. 30. März 1850. Ges.-Bl. S. 117. geregelt.

Die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden liegt im Grundeigenthum. Art. 1 d. Ges.

Die Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundeigenthümer selbst ist nur zulässig:

1) auf allen unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie umfriedet oder sonst vollständig abgeschlossen sind;
2) auf allen Grundstücken, die mit einer Mauer, zusammenhängenden Hecke oder dichten Einzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind, worunter die gewöhnlichen Feldzäune zur Abwehr des Viehes nicht begriffen sind;
3) auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 Tagwerken im Flachlande und 400 Tagwerken im Hochgebirge;
4) auf See'n und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken. Art. 2 d. Ges.

Sind von einem solchen Gutscomplexe ein oder mehrere Grundstücke, welche nicht unter die Bestimmung des Art. 2 fallen, und auch nicht zusammenhängend 240, beziehungsweise 400 Tagwerke betragen, vollständig umschlossen, so steht dem Eigenthümer des ersteren auch die Jagdbefugniß auf diesen Grundstücken (Inclaven) gegen Entschädigung der Eigenthümer zu. Art. 3 d. Ges.

In allen übrigen Fällen übt die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung aus. Eine Abweichung von der Regel setzt die Einigung der Gemeindebehörden oder Gesammtgemeinde voraus. Ferner müssen

Digitized by Google

dem Beschlusse die Motive beigefügt und muß dieser rechtzeitig gefaßt und der Districtspolizeibehörde vorgelegt werden. Art. 4 d. Ges. Instr. zum Vollz. d. Jagdges. v. 3. Febr. 1857, § 6.

Die Gesammtflur jeder politischen Gemeinde bildet einen selbstständigen Jagdbezirk. Mehrere Gemeinden können einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden; solche, deren Flur 480 Tagwerk und darüber umfassen, können mehrere (aber nicht mehr als sechs) wenigstens 240 Tagwerk haltende Jagdbezirke bilden. Art. 5.

Die Verpachtung nimmt die Gemeindeverwaltung vor, und zwar in der Regel mittels Versteigerung an den Meistbietenden. Das Ergebniß unterliegt der Genehmigung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten beziehungsweise der Gesammtgemeinde. Als Pächter ist nicht zulässig, wem nach Art. 18 und 19 des Gesetzes die Ausstellung einer Jagdkarte verweigert wird. Die beabsichtete Versteigerung muß unter Angabe des Flächeninhaltes und Termins in einem öffentlichen für die betreffende Gegend gangbaren Blatte und mittels Anschlages am Gemeindehause wenigstens 14 Tage vorher bekannt gemacht werden. Art. 7 d. Ges. Vollz.-Instr. § 6.

Die Pachtschillinge werden in die Gemeindecassa einbezahlt und den betheiligten Grundbesitzern verrechnet. Art. 6 d. Ges.

Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden. Für die Jagdausübung dürfen eigene gelernte Jäger aufgestellt werden. Art. 10 d. Ges.

Die Gemeinden sind ausnahmsweise berechtigt, die Jagd durch höchstens drei jagdkartenfähige Mitglieder in Selbstverwaltung auszuüben:

1) wenn die Gemeinde als solche einen zusammenhängenden Grundbesitz von wenigstens 240 resp. 400 Tagwerken hat,
2) wenn ihr die Verpachtung gar nicht gelingt oder
3) wenn kein Pachtgebot den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Aufwurfspreis erreicht. Art. 11 d. Ges.

Niemand darf ohne eine Jagdkarte jagen, die auf ihn lautet. Art. 14 d. Ges.

Zur Uebertragung der Jagdpacht ist Einwilligung der Gemeinde und Zustimmung etwaiger Mitpächter nothwendig. Art. 12 d. Ges.

Alle Jagdpachtverhandlungen sind der Districts-Polizeibehörde sofort vorzulegen und müssen enthalten:

1) die geschehene öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung;
2) alle Pachtbedingungen;
3) das Versteigerungsprotokoll;
4) den Nachweis der Pachtfähigkeit des Pächters. Derselbe fällt weg wenn diese ein Notorium ist;

Digitized by Google

5) die gemeindliche Beschlußfassung über das Verpachtungsergebniß;
6) eine Tabelle mit folgenden Angaben:
   1) verpachtende Gemeinde;
   2) Bezeichnung und Flächeninhalt des Jagdbezirkes;
   3) Name, Stand und Wohnort des oder der Pächter;
   4) Datum des Uebertragungsactes;
   5) Anfang und Dauer der Pacht;
   6) Betrag und Termine der Pachtschillings-Zahlungen und
   7) Bemerkungen.

   Dabei ist zu beachten:
   a) Zerfällt die Gemeindeflur in mehrere Jagdbezirke, so werden diese in Rubrik 2 einzeln nach einander angeführt und in der letzten Rubrik der die Unterabtheilung begründende Gemeindebeschluß besonders bemerkt.
   b. Mitpächter sind in der Rubrik 3 als solche dem Hauptpächter gegenüber zu bezeichnen und ist in der Rubrik 7 die gemeindliche Genehmigung zu constatiren.
   c. In der Rubrik 4 ist anzugeben, ob Versteigerung oder besonderer Vertrag vorliegt.
   d. Haben die im Art. 2 des Jagdgesetzes benannten Jagdberechtigten die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd auf ihrem in oder an dem betreffenden Jagdbezirke liegenden Besitzthum mit in Pacht gegeben, wozu eine Einwilligung der Gemeinde aber nicht erforderlich ist, so ist nur der in die Gemeindecassa einzuzahlende Betrag in die Rubrik 6, die Quote aber, die dem Eigenthümer des einverleibten Jagdbezirkes zukommt, in die Rubrik 7 einzustellen.
   e. In Rubrik 6 ist auch vorzutragen das Jagd- und Schutzpersonal unter Angabe von Name, Stand und Wohnort.

Die Einzahlung der Pachtschillinge hat unter allen Umständen an die Gemeindecassen zu geschehen, wo sie den betheiligten Grundbesitzern verrechnet, bezugsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet werden.

Die Gemeindeverwaltungen haben die rechtzeitige Einzahlung zu überwachen. § 7 d. Vollz.-Instr.

Wird die Jagd in eigener Regie betrieben, so tritt das Erträgniß des Betriebes an die Stelle der Pachtschillinge und wird für die Gemeindecasse verrechnet. § 9 Ziff. 5 d. Vollz.-Instr.

Digitized by Google

Die Magistrate und Vorstände der Gemeinden, das gemeindliche Polizeipersonal mit Inbegriff der verpflichteten Flurwächter und das Jagd- und Forstschutzpersonale sind außer dem Gerichtsdienerpersonale, der k. Gendarmerie und sämmtl. k. Forstbediensteten verpflichtet, jede wahrgenommene Nichtbeachtung oder Uebertretung der Jagdvorschriften zur Anzeige zu bringen. § 12 d. Vollz.-Instr.

Zwei Drittel der Gebühr für jede Jagdkarte entfallen an die Armenpflege jener Gemeinde, in welcher Derjenige wohnt, der die Jagdkarte sich ausstellen läßt. Art. 15 d. Jagdges.
§ 12 Ziff. 5 d. Vollz.-Instr.

2. Polizeiliche Vorschriften über die Behandlung der Jagden.

Dieselben sind in der V.O. v. 5. Okt. 1860, R.-Bl. S. 1657, niedergelegt. Ihre wesentlichsten Bestimmungen sind folgende:

Die Jagden sollen pfleglich behandelt werden, ohne daß der Wildstand der Land- und Forstwirthschaft schadet. § 1 d. V.O.

Die Hegezeit ist festgestellt:

a) für Haarwild:
für Hirsche vom 15. Oktober bis 24. Juni;
für Alt- und Schmalthiere vom 6. Januar bis 15. Sept.;
für Dammböcke vom 30. Oktober bis 24. Juni;
für Dammgeisen vom 6. Januar bis 1. Oktober;
für Gemswild vom 30. November bis 25. Juli;
für Rehböcke vom 2. Februar bis 15. September;
für Waldhasen vom 2. Februar bis 15. September;
für Dachse vom 1. Januar bis 15. September;
für Biber vom 2. Februar bis 1. Oktober;
für Murmelthiere vom 31. Oktober bis 15. August.

b) für Federwild:
für Fasanen vom 1. März bis 1. September;
für Auer- und Birkhähne vom 2. Februar bis 1. August mit Ausnahme der Balzzeit;
für Hasel-, Schnee- und Steinhühner vom 2. Februar bis 1. August;
für Wildenten vom 1. März bis 30. Juni;
für Waldschnepfen und Becassinen vom 15. April, im Hochgebirge vom 1. Mai bis 1. Juli;
für das auf den Mösern brütende Federviehwild, dann
für Wildtauben, Ziemer, Drosseln vom 1. April bis 1. Juni.
§ 3 d. V.O.

Digitized by Google

Rehgeisen, Wildkälber, Gems- und Rehkitzen, Auer- und Birkhennen dürfen zu keiner Zeit geschossen oder gefangen werden, wohl aber Rehkitzböcke vom 1. Januar an. § 4 d. V.O.

Die Feldjagd auf Hasen, Feldhühner, Wachteln und Lerchen, ist vom 2. Februar an geschlossen. § 6 d. V.O.

Feldhühner dürfen bei tiefem Schnee nicht geschossen oder gefangen werden. § 9 d. V.O.

Nester und Nestbrut des Federwilds dürfen nicht ausgehoben werden. § 10 d. V.O.

Vierzehn Tage nach Beginn der Hegezeit darf kein Wild auf den Markt gebracht werden. § 11 d. V.O.

Das Abhalten von Treibjagden bei Mondschein, dann in den Waldungen ist während der Monate April, Mai und Juni verboten. § 13 d. V.-O.

Der Gebrauch hochbeiniger, weitjagender Hunde, der Schießbaumwolle, vergifteter Köder, dann von Fang- und Fallgruben, und Schlingen (außer für Zugvögel) ist verboten. § 14 d. V.O.

Edel-, Damm- und Gemswild darf nur mit Kugeln geschossen werden. § 15 d. V.O.

3. Ersatz des Wildschadens.

Die Bestimmungen über den Ersatz des Wildschadens sind in dem Ges. v. 15. Juni 1850 niedergelegt und lauten in der Hauptsache:

Zum Ersatz des vom Wild an Grund und Boden oder dessen Erzeugnissen verursachten Schadens sind verpflichtet:

1) der Grundeigenthümer, der nach Art. 3 des Jagdges. vom 20. März 1850 die Jagd auf fremdem Grund und Boden selbst ausübt oder einem andern überlassen hat;
2) die Gesammtheit jener Grundeigenthümer, auf deren zu einem Jagdbezirk vereinigten Grundstücken die Jagd gemäß Art. 4—6 und 11 desselben Gesetzes entweder verpachtet oder in Regie betrieben wird.

Im Falle der Ziff. 2 muß der Schaden und Kostenersatz aus der Gemeindecasse vorgeschossen werden, ist aber von den betheiligten Grundbesitzern an selbe zurückzuvergüten.

Die Gemeinde kann im Pachtvertrage den oder die Jagdpächter für den Rückersatz des aus der Gemeindekassa vorgeschossenen Wildschadens haftbar erklären. Art. 1—3 d. Ges.

Der Anspruch auf Ersatz ist unabhängig davon, ob der Wildschaden durch übermäßiges Hegen oder sonstiges Verschulden in Ausübung der Jagd veranlaßt wurde. Art. 4 d. Ges.

Digitized by Google

Der Grundeigenthümer braucht sein Grundeigenthum nicht einzuzäunen. Art. 5 d. Ges.

Durch Federwild zugefügter Schaden wird nicht vergütet. Art. 6 d. Ges.

Wildschaden an Getreide und ähnlichen Erzeugnissen wird nach dem Umfange vergütet, in dem er sich zur Erntezeit darstellt. Art. 7 d. Ges.

Hiebei ist die Ausgleichung durch etwaigen Wiederanbau in Betracht zu ziehen. Art. 8 d. Ges.

Dreizehnter Abschnitt.

Lebensmittelpolizei.

1. Allgemeines.

Insoferne der Verkauf von Lebensmitteln Ausfluß von Gewerbsbefugnissen ist, kommen in Betracht

das Gewerbsgesetz vom 30. Januar 1868;
die Wirthschaftsordnung vom 25. April 1868. R.-Bl. Stück 27;
die Verordnung über den Handel mit Landesproducten im Herumziehen, vom 25. Juni 1868. R.-Bl. St. 41; und
die Verordnung über den Marktverkehr vom selben Tage ebendort.

Das Polizeistrafgesetz enthält Bestimmungen über das Hausiren in Art. 204, bezüglich der Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Hinsicht auf Nahrungsmittel in Art. 131—134, in Bezug auf Maß und Gewicht in Art. 194 u. 195, in Bezug auf Polizeitaxe und den Verkehr mit Lebensmitteln in Art. 196—201 und hinsichtlich Zuwiderhandlungen gegen Marktordnungen in Art. 202.

Zu Art. 197 des P.-St.-G. wird hiemit bemerkt, daß den Bräuern verboten ist, Nachbier an Wirthe abzulassen, die nicht zugleich Oekonomen sind und Nachbier lediglich zu Hausgebrauch bedürfen und daß Wirthe Nachbier nicht verleitgeben dürfen.

M.-E. v. 25. Juni 1862.

2. Ueberwachung des Verkaufes von Lebensmitteln.

Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet innerhalb der Grenzen des Polizeistrafgesetzes und der hienach zulässigen Verordnungen und

Digitized by Google

Vorschriften eine vorsorgliche Thätigkeit in Bezug auf den Verkauf von Lebensmitteln zu entwickeln, namentlich von Zeit zu Zeit unvermuthet selbe zu visitiren und gegebenen Falles provisorische Verfügungen zu treffen.

Art. 92 u. 138 Abs. 5 d. G.O. für das diesf. Bayern und Art 71 d. Pf. G.O.

Bei den Mehl- und Brodvisitationen hat sich die Untersuchung darauf zu beschränken:

1) ob dem Brode oder Mehle nicht fremdartige oder gesundheitsschädliche Stoffe beigemengt, dasselbe von guter Beschaffenheit;
2) ob das vorgeschriebene Gewicht des Brodes eingehalten ist; dann
3) ob die beim Verkauf zu gebrauchenden Maße, Wagen und Gewichte geaicht und in richtigem Stande sind.

Die Brodvisitationen sind auch auf die Gast- und Wirthshäuser auszudehnen.

Untaxirtes Brod ist nur hinsichtlich der Beschaffenheit zu untersuchen.

Sachverständige können, müssen aber nicht zu den Visitationen beigezogen werden.

Alles nicht vollkommen ausgebackene, oder nicht von der gehörigen Mehlgattung bereitete, oder irgendwie gesundheitsschädliche Brod ist ohne Rücksicht auf das Gewicht wegzunehmen, desgleichen alles unterwichtige Brod.

Das Wägen des Brodes ist nur innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Backen vorzunehmen. Kleine Abweichungen vom Gewichte sind nicht zu beachten. Fehlt aber an einem Stücke mehr als $^1/_{32}$ des Gesammtgewichtes, so hat dessen Wegnahme zu erfolgen.

Die Beschau des Schlachtviehes zu regeln ist Aufgabe der Ortspolizei, von dieser anzuordnen und zu überwachen.

M.-E. v. 20. Febr. 1832. Döll. Bd. 13, S. 899.

Anlangend das Bier, so sollen nach Art. 12 der B.O. v. 25. April 1811. aus fünf Schäffeln Trockenmalz 37 Eimer Winter- und 30 Eimer Sommerbier erzeugt werden unter Zugabe von 15 Pfund Hopfen auf 37 Eimer Winterbier und von 25 Pfund Hopfen auf 30 Eimer Sommerbier.

Zur Bereitung von Bier darf statt des Malzes (Dörr- oder Luftmalzes) kein Stoff irgend welcher Art als Zusatz oder Ersatz, noch auch ungemälztes Getreide für sich oder Malz mit ungemälztem Getreide vermischt verwendet werden.

Zum Erzeugen von Braunbier ist nur Gerstenmalz zulässig.

Art. 7 d. Malz-Aufschlagsges. v. 16. Mai 1868.

Digitized by Google

Die Sudzeit dauert vom 15. September bis 1. April.

Gesuche um Bewilligung zum früheren Beginn des Einsiedens sind zu taxiren. M.E. v. 30. Nov. 1855.

Landt.-Absch. v. 1. Juli 1856, § 29, Ges.-Bl. S. 136.

Die Verhältnisse zwischen Bräuern und Wirthen sind durch den Landtagsabschied vom 10. November 1861, § 26, Ges.-Bl. S. 76 geregelt.

Der Ausschank des eigenen Erzeugnisses bleibt den Bräuern in einem hiefür bezeichneten Lokale und auf ihren Lagerkellern gestattet. Art. 9 lit. b. Ziff. 1 d. Gew.-Ges.

In Bezug auf ihre weiteren Befugnisse siehe den zwanzigsten Abschnitt Ziff. 5 Wirthschaftsgewerbe.

Die Visitation des Bieres ist auf die Gaumenprobe zu beschränken. Landt.-Absch. v. 1. Juli 1856, § 29, Ges.-Bl. 134.

Die Merkmale des guten Bieres sind; es muß beim Eingießen stark perlen und hoch schäumen, der Schaum sich erhalten, die Farbe vom Braunen ins Hochgelbe fallen, es muß nach dem Ausschäumen klar und satzlos sein und weinigten, geistigen und prickelnden Geschmack haben, hopfenbitter sein, auf den Gaumen kühlend und erquickend wirken und auch so riechen.

Geschwächt ist das Bier, wenn es wenig perlt, wässerig und mehr bitter als geistig schmeckt, blaß ist, der Schaum schnell vergeht, und wenn es den Gaumen wenig anfeuchtet.

Unvollkommen ist es, wenn es gar nicht perlt, keinen Schaum macht, oder von dunkelbrauner Farbe ist und ohne gewürzigten Geschmack sich dick auf den Gaumen legt.

Verdorben ist es, wenn es schaal aussieht, säuerlich schmeckt, trübe ist, einen Satz macht, den geistigen Hopfengeruch verloren hat oder statt dessen einen säuerlich stechenden hat.

V.O. v. 23. Nov. 1803. Döll. Bd. 14, S. 1203.

Die Verwendung anderer Stoffe oder Surrogate für Gerste, Malz und Hopfen zur Bereitung von Braunbier ist verboten

Landt.-Absch. v. 10. Nov. 1861. § 26, Ges.-Bl. S. 76.

und haben die Ortspolizeibehörden darüber zu wachen.

Eine technische Befähigung der Bierkiefer ist nicht erforderlich.

M.E. v. 19. Nov. 1847. Döll. Bd. 29, S. 454.

Auch der Branntwein und die Branntweinschenken sind zeitweise namentlich zu dem Zwecke zu visitiren ob ersterer nicht fuselartig und kupferhaltig ist. Als Sachverständige fungiren die k. Bezirksärzte, aber nur an ihren Wohnsitzen. Desgleichen sind die Mühlen in Bezug auf Reinlichkeit und den Gebrauch richtiger Gemäße daselbst zu überwachen.

M.E. v. 12. April 1832. Döll. Bd. 13, S. 1582.

Digitized by Google

Alle der polizeilichen Aufsicht unterliegenden, zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Getreidemaße müssen durch Eisenbeschlag vor Abnützung bewahrt werden. V.O. v. 2. Aug. 1834. R.-Bl. S. 985. V.O. v. 8. Sept. 1835. R.-Bl. S. 809.

Die Ortspolizeibehörden haben zu wachen, daß die für Bayern vorgeschriebenen Maße und Gewichte allenthalben richtig gehalten und angewendet werden und deßhalb auf Messen, Märkten und in den Läden der Gewerbsleute sowie in Wirthschaftslokalen Nachsicht zu pflegen.

3. Maß und Gewicht.

Das Gesetz vom 29. April 1869, die Maß- und Gewichtsordnung betr., gestattet die Anwendung des neuen Maßes und Gewichtes, sofern die Betheiligten darüber einig sind, vom 1. Januar 1870 an und tritt mit dem 1. Januar 1872 allgemein in Wirksamkeit. Art. 15 u. 16 d. Ges. Ges.-Bl. S. 853.

Die Einheit für das Längenmaß bildet das Meter, das gleich ist 10 Dezimetern, 100 Centimetern und 1000 Millimetern. Zehn Meter bilden ein Dekameter, tausend ein Kilometer.

Die Einheit des Flächenmaßes ist das Quadratmeter, deren 100 ein Ar und 1000 ein Hektar bilden.

Dem Körpermaße liegt der Kubikmeter zu Grunde. Die Einheit ist das Liter das gleich ist dem tausendsten Theil eines Kubikmeters. Ein Hektoliter umfaßt 100 Liter.

Die Gewichtseinheit bildet das Kilogramm oder Kilo, gleich 2 Zollpfund. Es wird in 1000 Gramme, der Gramm in 10 Dezigramm, 100 Centigramm und 1000 Milligramme getheilt.

Ein halbes Kilo heißt Pfund, fünfzig Kilo oder hundert Pfund heißen ein Zentner, tausend Kilo oder 2000 Pfund sind eine Tonne.

Das Medizinal-, Gold-, Silber-, Juwelen- und Perlengewicht stimmt mit vorstehendem überein. Art. 1—3 d. Ges.

Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur in Gemäßheit des Vorstehenden gestempelte Maße, Gewichte und Waagen angewendet werden. Art. 7 d. Ges.

Beim Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittelung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Meßinstrumente verwendet werden. Art. 8 d. Ges.

Gewerbtreibende, die im öffentlichen Geschäftslokal Kauf oder Verkauf treiben und das neue Maß oder Gewicht vom 1. Januar 1870 anwenden wollen, haben dieß in ihren Lokalen anzuschreiben. Art. 16 d. Ges.

Digitized by Google

Bis zum 1. Januar 1872 bleiben die alten Vorschriften über Maße und Gewichte in Kraft.

Hienach bildet die Einheit des Längenmaßes der bayerische Fuß, der in 12 Zoll, der Zoll in 12 Linien getheilt wird. Eine Klafter ist gleich sechs Fuß, eine Ruthe hält 10 Fuß, eine bayerische Elle 2 Fuß $10^1/_2$ Zoll.

Die Einheit des Flächenmaßes ist der Quadratfuß zu 144 Quadratzoll. Eine Quadratklafter enthält 36 Quadratfuß, eine Quadratruthe 100 Quadratfuß, ein Tagwerk (Morgen, Jauchert) 4000 Quadratfuß oder 400 Quadratruthen.

Die Einheit der Flüssigkeitsmaße ist die Maßkanne von 43 bayer. Dezimalkubikzoll. Ein Eimer hält 64 bayer. Maß oder 2 Kubikfuß.

Für das Getreidemaß bildet der altbayerische Metzen die Einheit. Er hält $34^2/_3$ bayer. Maßkannen und wird abgetheilt in $^1/_2$ Metzen (Viertel), $^1/_4$ (halb Viertel), $^1/_8$ (Maßel), $^1/_{16}$ (halb Maßel) und $^1/_{32}$ (Dreißiger).

Die Gewichtseinheit ist das Pfund zu 32 Loth, das 560 franz. Grammes gleich kommt. Ein Zentner hat 100 Pfund.

Ueber das Holzmaß s. die V.O. v. 25. Okt. 1811, Reggs.-Bl. 1667.
Ueber das Kalkmaß s. die V.O. v. 7. Juni 1811, Reggs.-Bl. 819.

Vierzehnter Abschnitt.

Sittenpolizei.

1. Verbotene Spiele.

Das Halten eigentlicher Spielbanken ist unbedingt verboten.
Art. 333 d. Str.-Ges.

Ebenso ist das Veranstalten von durch Verordnung verbotenen Glücksspielen an öffentlichen Orten und die Theilnahme daran verboten.
Art. 104 d. Pol.-Str.-Ges.

Die Polizeibehörden sind gehalten, gegen die verbotenen Spiele die nöthige Wachsamkeit zu üben und bei vorgekommenen Uebertretungen mit Wegnahme des Spielgeldes und der Spielgeräthe einzuschreiten.
Art. 92 u. 138 Abs. 3 d. G.O.
Art. 71 d. Pf. G.O.

Digitized by Google

2. Lotterie-Spiele.

Die einschlägigen Strafbestimmungen sind in den Art. 101 bis 103 des Pol.-Str.-Ges. niedergelegt.

Ueber öffentliche Ausspielungen beweglicher Sachen oder Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten enthält die V.O. v. 10. Juli 1867. R.-Bl. S. 809 eine Reihe von Bestimmungen.

Die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden erstreckt sich nur auf die Ertheilung der Erlaubniß zur Veranstaltung von Lotterien in Wirthshäusern und zum Ausspielen von Eßwaaren daselbst.

Ohne ortspolizeiliche Zustimmung ist die von den höheren Behörden ertheilte Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher, aus Anlaß von Jahrmärkten, Kirchweihen oder Volksfesten vorkommender Lotterien oder Ausspielungen unbedeutender Gegenstände ohne Geldgewinnste und gegen geringen Einsatz unwirksam. § 1 und 2 d. V.O.

Ganz unzulässig ist die Errichtung von Wettcomptoirs auf Ziehungen von Lotterien oder Ausspielungen, der Handel mit Promessen auf Prämien in- oder ausländischer Lotterie-Anlehen, Art. 101 d. Pol.-Str.-Ges. Ziff. 2 u. 4, und das Spielen in ausländischen Lotterien. Art. 102 d. Pol.-Str.-Ges.

Die in geselligen Kreisen und ohne Zulassung allgemeiner öffentlicher Betheiligung veranstalteten Verloosungen und Ausspielungen fallen weder unter das Verbot des Art. 101 des Pol.-Str.-Ges., noch bedürfen sie einer polizeilichen Bewilligung.

3. Polizeistunde, Tanzmusiken und Freinächte.

Zur Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten im Sinne des Art. 63 d. Pol.-Str.-Ges. ist im Allgemeinen ortspolizeiliche Bewilligung erforderlich. V.O. vom 24. Juni 1862. R.-Bl. 1419.

Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft und bei deren Nichteinhaltung zurückgenommen werden. Fehlt die Bewilligung ganz, so ist die Unternehmung einzustellen.

Die Polizeistunde ist für die Städte auf 12 Uhr Nachts, für die Märkte und Landgemeinden auf 11 Uhr Nachts festgesetzt. § 1 d. V.O. vom 18. Juni 1862. R.-Bl. S. 1388.

Die Ortspolizei kann am Geburts- und Namenstage des Königs und der Königin, an den Haupttagen von Volksfesten, am Sylvesterabende, am Fastnachtsonntag und Montag und in Märkten und

Digitized by Google

Landgemeinden auch am Faschingdienstag die Polizeistunde für alle oder einzelne Wirthschaften verlängern. Außerdem darf sie dies nur bei Hochzeiten und ganz besonderen anderen Anlässen für einen einzelnen Tag auf Ansuchen eines Wirthes. § 3 ob. V.O.

Die Verlängerung ist dem nachsuchenden Wirthe jedesmal unter Angabe des Grundes und der Dauer schriftlich zu ertheilen. § 5 d. V.O.

Gesellige Vereine sind an die Polizeistunde nur dann nicht gebunden, wenn ihre Gesellschaftslokale mit öffentlichen Wirthschaftsräumen nicht verbunden sind.

Sind dieselben zwar in einem Wirthshause, aber von den allgemeinen Lokalitäten getrennt und ausschließlich für sie bestimmt, so kann die Ortspolizeibehörde ihnen die Polizeistunde verlängern. S. 6 ob. V.O.

Zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik ist polizeiliche Erlaubniß nothwendig.

Hochzeitstanzmusiken, an denen nur geladene Personen theilnehmen, fallen nicht unter den obigen Begriff. § 1 d. V.O. v. 18. Juni 1862. R.-Bl. S. 1391.

Die Gesuche um Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß sind bei der Ortspolizei anzubringen, § 2 ob. V.O.
und werden von dieser innerhalb der vom Bezirksamt getroffenen Bestimmungen über die Tage und Dauer beschieden.

Wird die Tanzmusik für einen vom Bezirksamt nicht festgesetzten Tag oder für längere Dauer erbeten, so ist das Gesuch gutachtlich einzusenden. § 3 ob. V.O.

Die Erlaubniß ist schriftlich auszustellen und hat die Stunde des Beginnes und Endes zu enthalten; selbe unterliegt einer Taxe von 36 Kreuzern unter Stempelanwendung.

Die Taxe fällt an die Gemeindecassa; an den Armenfonds dagegen ist zu entrichten:

a. in Städten und Märkten ein Beitrag von 48 kr. und
b. in Landgemeinden ein solcher von 24 kr.

Oeffentliche Tanzmusiken an Sonn- und Feiertagen dürfen nicht vor Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes beginnen, auch am Faschingdienstag nicht über Mitternacht dauern. § 9 ob. V.O.

4. Schau- und Vorstellungen. Musikvorträge.

Schau- und Vorstellungen mit höherem wissenschaftlichem oder mit Kunstinteresse in eigens dazu hergerichtetem Lokale bewilligt die Ortsbehörde. § 1 d. V.O. vom 3. Juli 1868, die Schau- und Vorstellungen betr. R.-Bl. S. 1161.

Digitized by Google

Licenzirte Musikgesellschaften brauchen zu Productionen in Gastlokalitäten keine polizeiliche Bewilligung ebenso bedürfen Militärmusiker zum Musikerwerb keine Zeugnisse, außerhalb ihres Garnisonsorts aber ihrer Pässe u. dgl. § 2 d. V.O.

Unternehmer von öffentlichen theatralischen Vorstellungen (Bauerntheater, Sing- und Spielhallen und Cafés chantants) haben außer der Regierungs- auch die ortspolizeiliche Bewilligung nöthig, sofern sie herumziehen.

Theatralische Verstellungen zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken durch Dilettanten bewilligt die Ortspolizei. § 3 d. V.O.

Zum anderweiten Veranstalten von Schau- und Vorstellungen, im Musiziren und Singen, Declamiren, Marionettenspielen, Taschenspielen u. dgl., in der Feuerwerkerei, Kunstreiterei, Gymnastik und ähnlicher Kunstfertigkeit, dann von Menagerien, Wachsfigurencabineten, Sammlungen von Kunst- und Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Karroussels und ähnlicher Vorrichtungen gegen Eintrittsgeld und namentlich in Gastlokalen ist polizeiliche Bewilligung nothwendig. § 4 d. V.O.

Musiker, welche von der Districtspolizeibehörde ihres Wohnorts patentirt sind, dürfen auf vorgängige Bestellung auch in den unmittelbar angrenzenden Amtsbezirken Musik machen. § 7 d. V.O.

Die Voraussetzungen zur Patentirung sind ein Alter von 21 Jahren, Freisein von auffallenden, ekelhaften oder ansteckenden Krankheiten oder Gebrechen, völlige Unbescholtenheit und für Musiker auch Befähigung. § 5 d. V.O.

5. Maßregeln gegen die Unsittlichkeit.

Personen, welche in fortgesetzter außerehelicher Geschlechtsverbindung in einer Wohnung zusammenleben, machen sich des Concubinates schuldig und sind zur Strafeinschreitung anzuzeigen. Art. 95 d. Pol.-Str.-Ges.

Wer an öffentlichen Orten durch Handlungen, welche die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit verletzen, Aergerniß gibt, unsittliche Vorträge hält oder unzüchtige Lieder absingt, ist durch die Ortspolizei in der Fortsetzung dieser Handlungen zu hindern. Art. 96 d. Pol.-Str.-Ges.

Bekannte Jugendverführer und Wüstlinge sind strenge zu überwachen. Art. 214 u. 222 d. St.-Ges.-B.

Ebenso ist es Aufgabe der Ortspolizei durch strenge Aufsicht und Nachforschung gegen Weibspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben und dazu Gelegenheit auf öffentlichen

Digitized by Google

Plätzen und Straßen aufsuchen, die Thatsache der gewerbsmäßigen Unzucht festzustellen. Art. 97 d. Pol.-Str.-Ges.

Betrunkene, die öffentliches Aergerniß erregen oder Unfug treiben und Störungen verursachen, sind von der Ortspolizeibehörde von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten, sowie aus Wirthschaftslocalen wegzuschaffen. Gefährden sie die Sicherheit Dritter, oder stören sie die öffentliche Ruhe, so können sie zur Verhütung weiteren Unfugs bis auf 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam gebracht werden. Art. 98 d. Pol.-Str.-Ges.

Armer, verlassener Kinder, Waisen und Findlinge haben sich die Armenpflegen werkthätig anzunehmen und sie wo möglich in braven Familien oder Rettungshäusern unterzubringen. Art. 1 d. Armen-Ges. vom 29. April 1869.

Fünfzehnter Abschnitt.

Preßpolizei.

Die Strafgerichtsbarkeit in allen Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften über Presse und Buchhandel steht ausschließlich den Gerichten zu und erscheinen die Polizeibehörden darin nur als Hilfsorgane derselben, wobei wieder zunächst nur die Districtspolizeibehörden in Frage kommen.

Indeß sind die Ortspolizeibehörden auch ohne höhere Weisung unbedingt befugt, Schriften, welche hausirt oder auf Straßen und Plätzen ausgestreut, angeboten oder angeheftet werden, sofort mit Beschlag zu belegen, wenn dabei den Art. 37—41 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 zuwidergehandelt wird. Art. 42 d. Pr.-Ges.

Die Benützung einer Privatpresse ist ohne vorgängige Anzeige bei der Gewerbspolizeibehörde unzulässig. Art. 37 d. Pr.-Ges. M.E. v. 29. April 1850. Döll. Bd. 22, S. 177 Ziff. 1.

Die Preßpolizei in unmittelbaren Städten, mit Ausnahme von München und Nürnberg, wird durch Staatsbeamte (in Kreishauptstädten ein Collegialmitglied der Regierung), anderwärts durch das Bezirksamt geübt. Bekanntmachung v. 29. Juni 1869, R.-Bl. S. 1099.

Digitized by Google

Sechzehnter Abschnitt.

Landescultur.

I. Allgemeines.

In dieser Richtung gehen die Verwaltungsbehörden im Allgemeinen nur anregend und aufmunternd vor und gehört eine Thätigkeit der Gemeindebehörden wohl zu den Seltenheiten. Gleichwohl sind auch sie in der Lage, durch Hinweisung auf die großen Vortheile, welche der Landwirthschaft durch Vornahme von Culturen, Verbesserungen von Wiesen, Zertheilung allzugroßer Höfe, Beschränkung der Weide ꝛc. erwachsen, in dieser Richtung mit Erfolg zu wirken.

Andrerseits werden Gemeinden und Stiftungen durch die neueren Gesetze über diese Verhältnisse vielfach berührt.

So gehen nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit u. s. w. die nicht aufgehobenen Gefälle der Stiftungen, Gemeinden und Privaten auf Verlangen der Berechtigten an die Ablösungscasse des Staates über, sind alle unständigen Gefälle, Zehenten und Besitzveränderungsabgaben zu fixiren, alle fixen Grundgefälle des Staates, der Privaten, Stiftungen und Gemeinden ablösbar u. s. w.

2. Vermarkung der Grundstücke.

Das Gesetz vom 16. Mai 1868, die Vermarkung der Grundstücke betr., Ges.-Bl. S. 573, geht von dem Gesichtspunkte aus, daß die Grenze der unmittelbar an einander stoßenden Grundstücke hinreichend erkennbar und gesichert sein soll. Es räumt deshalb jedem angrenzenden Grundbesitzer das Recht ein, zu verlangen, daß die unbestritten feststehenden Grenzen durch Marken auf gemeinschaftliche Kosten der Angrenzer kenntlich gemacht werden.

Art. 1 d. Vermark.-Ges.

Von jeder neuen Vermarkung hat der Bürgermeister dem k. Rentamte Anzeige zu erstatten und darin die von der Vermarkung berührten Grundstücke nach Besitz- und Plannummern zu bezeichnen.

Art. 6 d. Vermark.-Ges.

Streitigkeiten über das Bedürfniß und die Art der Vermarkung ressortirten zur Districtsverwaltungsbehörde, Streitigkeiten über

Digitized by Google

Feststellung der Grenze zum Gericht. Gegen den Beschluß der ersten Instanz läuft eine 14tägige Nothfrist zur k. Regierung.
Art. 7 und 11 d. Ges.

Die Vornahme des Vermarkungsgeschäftes, sowie die Aufsicht über die im Gesammtumfange der Gemeindeflur befindlichen Grenzmarken ist in jeder Gemeinde vier bis sieben Feldgeschwornen übertragen.

Die erste Wahl derselben wird von dem Gemeindeausschusse aus der Zahl der Gemeindebürger in der betreffenden Flurmarkung vorgenommen. Später ergänzen sie sich durch eigene Wahl.
Art. 12 u. 13 d. Ges.

Sie allein dürfen in ihrem Bezirke Grenzzeichen setzen, zum Zwecke der Untersuchung heben, wieder in die richtige Lage bringen und im Falle der Entbehrlichkeit herausnehmen.

Sie sind Hilfsorgane des Bürgermeisters für Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen. Derselbe vermittelt ihre Dienstverrichtungen.

Handelt es sich um Vermarkung einer gemeindlichen Flurgrenze, so haben für jede betheiligte Gemeinde wenigstens zwei ihrer Feldgeschwornen mitzuwirken. Art. 16, 18, u. 19 d. Ges.

Das von ihnen zu führende fortlaufende Protokoll oder Tagebuch ist vom Bürgermeister zu verwahren. Art. 20 d. Ges.

Die Feldgeschwornen sind verpflichtet, die Grenzmarken der gesammten Gemeindeflur und etwa besonders vermarkter Abtheilungen derselben, dann jene der Privatgrundstücke zu beaufsichtigen und zu diesem Behufe die fraglichen Grenzen in Folge Aufforderung des Bürgermeisters zu begehen und etwa wahrgenommene Mängel binnen 24 Stunden dem Bürgermeister sowie den Betheiligten anzuzeigen.

3. Vertheilung von Gemeindegründen im diesseitigen Bayern.

Dieselbe kann entweder auf Erwerb des Eigenthums oder bloße Nutznießung gerichtet sein.

Eine Vertheilung ganz oder theilweise zum Vortheile der Gemeindeangehörigen benützter Gemeindegründe ist nur zulässig:

1) zur Förderung der landwirthschaftlichen Cultur;
2) gegen Auflegung eines Grundzinses zur Gemeindecassa, der im 25fachen Betrag ablösbar ist und
3) unter Zustimmung von mindestens drei Viertheilen der Gemeindebürger zum Antrage auf Theilung und Festsetzung des Grundzinses, sofern sie zusammen mehr als die Hälfte der Grundsteuern aller Gemeindebürger, Heimatberechtigten

Digitized by Google

und der außerdem zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen Berechtigten entrichten.

Auf die desfallsigen Beschlüsse finden Art. 103 Abs. I, Art. 118 Abs. I und Art. 145 Abs. IV und V der G.O. keine Anwendung.

Zur Theilnahme an der Vertheilung sind berechtigt:

a) alle Gemeindebürger; jedoch in Gemeinden, in denen eine Gemeinderechtsgebühr eingeführt ist, nur jene, die eine solche bezahlt haben;

b) vormalige nutzungsberechtigte Gemeindebürger, welche nun als unselbstständig im Sinne des Art. 11 Abs. 2 der Gemeindeordnung das Bürgerrecht verloren haben;

c) Wittwen nutzungsberechtigter Gemeindebürger, wenn sie den Hausstand nach ihres Gatten Tod fortsetzen und daselbst directe Steuern bezahlen;

d) Waisen vormals nutzungsberechtigter Gemeindebürger, soferne sie den Hausstand der Eltern in der Gemeinde unvertheilt fortsetzen und direkte Steuern zahlen, zusammen auf einen Antheil;

e) der Volksschulfond, dessen Antheil frei von Grundzins bleibt. Er ist auch dann auszuscheiden, wenn sich in der Gemeinde eine Schule speziell nicht befindet.

R.-A. S. 565.

Sofern Berechtigte in Gemeinschaft ihrer Antheile zu bleiben wünschen, sind ihnen dieselben im Zusammenhange zuzumessen.

Art. 27 d. G.O.

Die vertheilten Antheile werden Eigenthum der Theilnehmer.

Taxen und Stempelgebühren dürfen nicht erhoben werden.

Auf die Vertheilung von Ortsgemeindegründen finden vorstehende Normen analoge Anwendung.

Gemeindewaldungen können nur zur Rodung und nur dann vertheilt werden

1) wenn sie zur Waldcultur nicht geeignet sind, oder

2) wenn einerseits der örtliche Ueberfluß an Waldbeständen und andrerseits der Mangel an Weide-, Acker- und Wiesgründen eine Theilung im wirthschaftlichen Interesse nöthig macht.

Der durch die Abtreibung erzielte Erlös fließt in die Gemeinde- oder Ortscassa.

Alle Theilnahmsberechtigten haben gleichen Anspruch, sofern nicht durch Herkommen oder besonderen Rechtstitel etwas Anderes bestimmt ist.

Auf Vertheilungen von Gemeindegründen zur Nutznießung auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit finden die obigen

Digitized by Google

Grundsätze Anwendung, sofern die Nutznießung unentgeltlich oder gegen Entrichtung einer mäßigen Abgabe gewährt werden will, die dem Nutzungswerthe nicht entspricht.

Die einschlägigen Beschlüsse der Gemeindeausschüsse und Gemeindeversammlungen beziehungsweise der Magistrate und Gemeindebevollmächtigten bedürfen der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Art. 28, 29, 32 und 159 d. G.O.

4. Vertheilung von Gemeindegründen in der Pfalz.

Die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Vertheilung von Gemeindegründen in der Pfalz treffen mit den oben unter Ziffer 1 bis 3 im Allgemeinen ganz überein. Während aber im diesseitigen Bayern die zustimmenden drei Viertheile der Gemeindebürger mehr als die Hälfte der Grundsteuern aller Gemeindebürger und Heimatberechtigten und der außerdem zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen Berechtigten entrichten müssen, kommen in der Pfalz bei dieser Berechnung die Grundsteuern nur der Heimatberechtigten allein in Betracht.

Auf diese Abstimmung hat der Art. 78 Abs. IV und V der Pfälz. Gem.-Ordnung keine Anwendung zu finden.

Gleichheitlichen Anspruch auf einen Antheil haben, sofern nicht besondre Rechtstitel eine Ausnahme begründen, alle in der Gemeinde Heimatberechtigten, welche daselbst seit Jahresfrist wohnen und einen eigenen Heerd besitzen, dann der Ortsschulfond jener Gemeinde, in welcher die Vertheilung stattfindet. Sein Antheil bleibt frei von Grundzinsbelastung.

Jene, welche in Gemeinschaft ihrer Antheile zu bleiben wünschen, können verlangen, daß sie ihnen im Zusammenhange zugemessen werden. Die vertheilten Antheile werden Eigenthum der Theilnehmer, welche für diese Besitzveränderungen Taxen und Stempelgebühren nicht zu entrichten haben.

Dieselben Grundsätze finden Anwendung auf die Vertheilung von Ortsgemeindegründen.

Die Vorschriften über die Vertheilung von Gemeindewaldungen treffen mit denen für das diesseitige Bayern überein.

Hinsichtlich der Vertheilung von Gemeindegründen zur Nutznießung auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit gelten obige Bestimmungen, sofern die Nutznießung unentgeldlich oder gegen eine dem Nutzungswerthe nicht entsprechende mäßige Abgabe gestattet werden will.

Digitized by Google

Die einschlägigen Beschlüsse der Gemeinden bedürfen der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde.

Art. 20, 21, 22 u. 91 d. Pf. G.O.

5. Besondere Einrichtungen und Anstalten im Interesse der Landwirthschaft.

A. Im diesseitigen Bayern.

Der Aufwand für den Schutz der Grundstücke gegen außerordentliche Elementarereignisse, für Herstellung und Erhaltung der zur Bewirthschaftung der Grundstücke erforderlichen Feldwege und Abzugsgräben, für Haltung von Hirten und für Anschaffung und Unterhalt von Zuchtthieren trifft die Betheiligten.

Es ist hier nur der Schutz einzelner Grundstücke gemeint, Anlagen zum Schutze der Ortsfluren obliegen nach Art. 18 des Uferschutzgesetzes den Gemeinden. A.R. 122.

Feldwege verbinden Grundstücke mit einander. A.A.P. 500.

Treffen die Betheiligten die nöthigen Einrichtungen nicht und bringen sie die Kosten nicht unter sich auf, so ist die Gemeindeverwaltung befugt und auf Antrag eines Betheiligten selbst verpflichtet, nach Vernehmung eines von den Betheiligten unter Leitung des Bürgermeisters aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von 3—5 Mitgliedern das Nöthige zu verfügen und über die Beschaffung der Kosten zu beschließen.

In Ermangelung anderweitiger Uebereinkunft vertheilen sich die Ausgaben im Interesse der Viehzucht nach dem Viehstande, die sonstigen Ausgaben für landwirthschaftliche Zwecke nach der Grundsteuer von den betheiligten Grundstücken.

Jedoch kann die Gemeinde derartige Ausgaben im Interesse der Cultur ganz oder theilweise auf die Gemeindecassa übernehmen soweit es ohne neue oder erhöhte Umlagen geschehen kann.

Art. 55 d. G.O.

B. In der Pfalz.

Ausgaben für den Schutz und die Benützung des Grundeigenthums und für die Feldcultur fallen den betheiligten Grundbesitzern nach dem Maßstabe der Grundsteuer, Ausgaben auf die Viehzucht den Viehbesitzern nach dem Viehstande zur Last. Der Gemeinderath vertheilt dieselben unter Beiziehung eines Ausschusses von 3—5 be-

Digitized by Google

theiligten Grund- und Viehbesitzern, den er unter Leitung des Bürgermeisters bildet.

Doch kann bei zureichendem Vermögen der Gemeinderath diese Ausgaben auch ganz oder theilweise auf die Gemeindecassa übernehmen.
Art. 40 d. Pf. G.O.

6. Weiderecht auf fremdem Grund und Boden.

Die Weide auf Aeckern während der Fruktifikation und auf Wiesen während ihrer Hegezeit ist ohne Entschädigung aufgehoben.
Art. 1 d. Ges. v. 28. Mai 1852, Ges.-Bl. S. 601.

Gegen landwirthschaftliche Arbeiten und Unternehmungen, durch die der Eigenthümer die Ertragsfähigkeit des Grundes und Bodens steigert, steht dem Weideberechtigten unter keiner Voraussetzung ein Einspruchsrecht zu. Art. 5 d. Ges.

Die Mehrzahl der betheiligten Weidepflichtigen kann die Ablösung einer einseitigen Weidedienstbarkeit beantragen. Art. 6 d. Ges.

Ihre Mehrzahl bemißt sich nach der Zahl der Tagwerke, welche sie auf der betheiligten Grundfläche besitzen. Art. 8 d. Ges.

Ueber Art und Betrag der Entschädigung entscheidet zunächst das gütliche Uebereinkommen; außerdem tritt amtliche Abschätzung und Feststellung ein. Art. 11 u. 12 d. Ges.

Der ermittelte und in Geld anzuschlagende Reinertrag des Weiderechts bildet die ständige Jahresabgabe, welche anstatt des Weidegenusses auf die weidedienstbaren Grundstücke als Reallast zu übernehmen ist. Art. 17 d. Ges.

Solche Jahresabgaben können durch Baarerlag des 20fachen Betrages abgelöst oder für diesen Betrag ein vom Pflichtigen jederzeit heimzahlbares vierprocentiges Bodenzinscapital constituirt werden. Solche Jahresabgaben oder Bodenzinscapitale gehen auf Wunsch des Berechtigten an die Ablösungscassa des Staates über.
Art. 18 u. 19 d. Ges.

Diese Jahresabgabe ist regelmäßig am 15. Dezember jeden Jahres von den Pflichtigen zu entrichten. Art. 25 d. Ges.

Pächtern steht gegen die Ablösung ein Einspruch nicht zu, doch hat der Verpächter dem Pächter innerhalb 4 Wochen von der bevorstehenden Ablösung Nachricht zu geben. Art. 29 d. Ges.

Bei gegenseitigen Weidedienstbarkeiten, bei denen kein Theilnehmer ein größeres Theilnahmsrecht auszuüben hat, als das ihn nach Verhältniß der Größe und Beschaffenheit seines hiebei betheiligten Grundbesitzes träfe, kann jeder einzelne Theilnehmer jederzeit

Digitized by Google

ohne Entschädigungspflicht aus der Weidegemeinschaft austreten, wornach er die Grundstücke der übrigen Theilnehmer und diese die seinen nicht mehr beweiden dürfen. Art. 37 d. Ges.

Ueber die Ermittelung der Entschädigung entscheidet zunächst gütliches Uebereinkommen. Art. 40 d. Ges.

Amtlich ermittelte Entschädigungen werden in Form von Jahresabgaben festgesetzt und gehen als Reallast auf die Grundstücke der Entschädigungspflichtigen über. Art. 42 d. Ges.

Die Ablösungskassa übernimmt sie jedoch nur auf Verlangen aller Bezugsberechtigter einer Weidegemeinschaft. Art. 44 d. Ges.

7. Zusammenlegen von Grundstücken.

Nach dem Gesetze vom 10. November 1861, die Zusammenlegung von Grundstücken betr., können Grundstücke einer ganzen Ortsmarkung zum Zwecke der Zusammenlegung auch gegen den Willen einzelner Grundeigenthümer umgetauscht werden, wenn:

1) mindestens 10 Grundeigenthümer beim Umtausche betheiligt und acht Zehntel derselben über dessen Art und Weise unter sich einig sind;
2) diese Mehrzahl zugleich wenigstens vier Fünftel des Flächeninhaltes der zusammen zu tauschenden Grundstücke besitzen und wenigstens vier Fünftel der bezüglichen Grundsteuer auf sie fallen;
3) der Umtausch eine für die Bewirthschaftung günstigere Lage der Grundstücke zum Zwecke hat und dieser Zweck nur durch Beiziehung der Grundstücke der Minderheit zu erreichen ist; und
4) jedem mit dem Umtausche einverstandenen Eigenthümer für den abzutretenden Grundbesitz vollkommen entsprechender Ersatz geleistet wird.

Zum Umtausch eignen sich nur Aecker, Wiesen und Oedungen.

Servituten erlöschen, wenn sie in Folge der Zusammenlegung entbehrlich werden, ohne Entschädigung.

Wollen die einen Umtausch wünschenden Grundbesitzer selben auch gegen den Willen Einzelner durchführen, so haben sie zu diesem Behufe einen von einem geprüften Geometer entworfenen Plan mit einem Verzeichnisse der umzutauschenden Grundstücke der Districtsverwaltungsbehörde vorzulegen.

Digitized by Google

8. Bewässerung und Entwässerung.

Nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852, die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodencultur betr., (Ges.-Bl. S. 195) können Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen, die einen unzweifelhaften überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen gewähren, sich auf eine größere Bodenfläche erstrecken und ohne Ausdehnung auf fremde Grundstücke oder Zwangsentwehrung unbeweglichen Eigenthums nicht durchführbar sind, als Unternehmen für öffentliche Zwecke erklärt werden. Art. 1 d. Ges.

Vereinigen sich zum Zwecke der Herstellung einer gemeinschaftlichen derartigen Anlage mehr als 3 Grundeigenthümer, so bilden sie eine Genossenschaft.

Mehr als 6 Genossen haben einen Ausschuß und Vorstand zu wählen, Art. 2 des Ges.

und ihr Verhältniß durch Satzungen zu regeln. Art. 3 des Ges.

Die Kosten der Herstellung und des Unterhalts der Anlage haben die betheiligten Grundeigenthümer zu tragen. Die Vertheilung der Kosten wird zunächst durch Uebereinkommen bestimmt. Art. 13 d. Ges.

Unbemittelten sollen zu diesem Zwecke gering verzinsliche Vorschüsse oder Unterstützungen aus Centralfonds für Cultur oder aus Kreisfonds gewährt werden. Art. 15 d. Ges.

Kann das Unternehmen nur durch Ausdehnung auf eine mehreren Eigenthümern gehörige Grundfläche ausgeführt werden, so tritt Zwangsentwehrung nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 ein. Art. 16 u. 17 d. Ges.

Die Widersprechenden können verlangen, daß die Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke unmittelbar vor der Ausführung und frühestens 5, spätestens 10 Jahre nach Durchführung des Unternehmens geschätzt werde und können, wenn die Ertragsfähigkeit ohne ihr Verschulden gar nicht oder doch nicht entsprechend stieg oder wenn gar bleibender Nachtheil entstand, im ersten Fall Rückersatz ihrer Kosten, im zweiten Schadensersatz verlangen. Art. 19 u. 18 d. Ges.

9. Gewährleistung bei Viehveräußerungen.

Die früher in den verschiedenen Gebietstheilen bestandenen von einander abweichenden Gesetze und Satzungen über Gewährleistung bei Viehkäufen sind aufgehoben und die bezüglichen Normen niedergelegt im Gesetz v. 26. März 1859. Ges.-Bl. S. 33.

Digitized by Google

10. Kreishilfscassen.

Die Bestimmung der Kreishilfscassen ist, Landeigenthümer und Gewerbsbesitzer in unverschuldeten Nothfällen mit den zur Erhaltung ihres Anwesens nöthigen Darlehen gegen geringe Verzinsung und leidliche Rückzahlungsfristen auch ohne Hypothekbestellung zu unterstützen.

Ziff. II d. Stift-Briefes vom 6. Juli 1828. R.-Bl. S. 377.

Die Tilgung der Darlehen geschieht durch Annuitäten. Die Darlehen sollen nicht unter 100, nicht über 300 Gulden betragen.

Ziff. IV a. a. O.

Der Bewerber hat nachzuweisen:

a. seine rechtliche und sittliche Aufführung, Erwerbsamkeit und Thätigkeit;

b. die Gefährdung seines ferneren Erwerbstandes durch einen unverschuldeten Nothfall und die Möglichkeit sich durch ein Darlehen zu erhalten; und

c. die Unmöglichkeit sich auf anderem Wege die nöthigen Mittel zu verschaffen. Ziff. VII a. a. O.

Die bezüglichen Unglücksfälle sollen nicht durch Zeugnisse, sondern wo möglich durch Notorietät nachgewiesen werden.

§ 2 d. Instruction v. 29. August 1828.

Die Gesuche werden von dem einschlägigen Armenpflegschaftsrathe, in der Pfalz vom Bürgermeister instruirt. Dabei ist der veranlassende Unglücksfall anzuführen, auseinander zu setzen, daß und wie durch ein Darlehen geholfen werden könne, sind die Rückzahlungsfristen zu bestimmen und ist die zu leistende Sicherheit zu benennen. Der Armenpflegschaftsrath beräth und beschließt sofort nach Abtreten des Gesuchstellers und nimmt hierüber ein tax- und stempelfreies Protokoll auf, das dem Gesuchsteller offen ausgehändigt wird. Ein abweisender Bescheid ist mündlich zu ertheilen, doch kann der Gesuchsteller dessen schriftliche Formulirung verlangen, hat aber dann Taxe und Stempel dafür zu bezahlen. § 4 u. 5 a. a. O.

Die Sicherheit kann in einer Hypothek, in einem Faustpfande oder in einer Bürgschaft bestehen. Die Hypothek braucht nur die Jahresrente zu decken; Faustpfänder dürfen nicht dem Verderben oder allzu schneller Werthsminderung ausgesetzt sein.

§ 12 bis 14 d. Instr.

Die Armenpflegschaftsräthe haften nur für die Richtigkeit ihrer Protokolle, aber nicht für die Richtigkeit ihrer Meinung in Bezug auf die künftige Zahlungsfähigkeit des Bewerbers.

M.E. v. 27. April 1828. Döll. V.O. Bd. 13, S. 2263.

Digitized by Google

11. Weidenutzung.

Es ist verboten, die Viehweide zur Nachtzeit auszuüben oder ausüben zu lassen, das während der Nacht im Freien, Hürden oder anderen geschlossenen Räumen bleibende Vieh vor Sonnenaufgang auf die Weide zu bringen oder dort länger als eine Stunde nach Sonnenuntergang zu lassen, dann Weidevieh, das nicht im Freien, in Hürden oder andern geschlossenen Räumen übernachtet, später als eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stall zu bringen oder früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder zur Hut auszutreiben.

Ausgenommen ist nur die Alpenweide und die Weide auf rings umschlossenen Grundstücken.

Ebenso ist es unerlaubt Vieh, das weder durch genügende Umfriedung des Weideplatzes noch durch Anbinden gehindert ist auf fremde Grundstücke zu kommen, ohne Hirten weiden zulassen.

Art. 224 d. Pol.-Str.-Ges.

Ferner dürfen Gräben, Böschungen und Dämme der Staats-, Districts- und kunstmäßig gebauten Gemeindestraßen nicht beweidet, noch darf Vieh daselbst getrieben werden.

Endlich ist die Weide auf Aeckern während ihrer Fructification und auf Wiesen während ihrer Hegezeit ohne Entschädigung aufgehoben. Art. 1 d. Ges. v. 28. Mai 1852.

12. Viehzucht.

Der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnißen und Rohstoffen ist freigegeben.

Das Verbot des Schwellens der Kühe soll wo möglich in den örtlichen Marktordnungen aufgenommen werden.

M.E. v. 21. August 1851, Döll. Bd. 27 S. 305.

Ob die Gemeinden Zuchtbullen halten wollen, ist ihnen freigestellt.

Ueber die Beschaffung der Kosten für Hirten und Anschaffung und Unterhalt von Zuchtstieren siehe oben Ziff. 5 dieses Abschnittes.

Zuchtstiere, welche zur Benützung für die gesammte Rindviehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, mögen sie von dieser selbst oder von Einzelnen gehalten werden, dann jene Zuchtstiere, welche von den Eigenthümern gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung gewerbsmäßig gehalten werden, müssen von kräftigem und regelmäßigem Körperbau, gesund, mindestens $1^1/_2$ Jahr alt, nicht zu alt noch sonst zum Züchtungsgeschäfte untauglich sein.

§ 1 d. V.O. v. 4. Mai 1857, die Hebung der Rindviehzucht im diesseitigen Bayern betr. Reggs.-Bl. S. 661.

Digitized by Google

Sie sind deshalb jährlich einmal, und zwar unmittelbar vor der Sprungzeit vom Bezirksthierarzt und der Aufsichtscommission oder doch einem Mitgliede derselben an Ort und Stelle zu visitiren. § 2 a. a. O.

Dem Bezirksthierarzt gebührt für die jedesmalige Untersuchung wo nur ein Stier vorhanden 30, wo mehrere je 24 kr. sammt den üblichen Diäten. Die Zahlung dieser Gebühren obliegt dem der den Stier zur gewerbsmäßigen Benützung hält, außerdem der Gemeinde, sofern er nicht dafür aus der Districtscassa bezahlt wird. § 5 und 6 a. a. O.

Zuchtstiere dürfen nur von solchen Personen gehalten werden, die als tüchtige und verlässige Viehhalter bekannt und im Besitz entsprechender Lokale und Mittel sind.

Halten der Zuchtstiere im Turnus ist nur ausnahmsweise gestattet. § 11 a. a. O.

Die gemeindliche Aufsichtscommission besteht aus dem Bürgermeister und 2 bis 3 vom Gemeindeausschuß zu wählenden Mitgliedern, die keine Remuneration anzusprechen haben. § 13 a. a. O.

Sie hat den Vollzug dieser Vorschriften zu überwachen, Mißstände zu beseitigen und nöthigenfalls Anzeige bei der Districtspolizeibehörde zu machen. § 14 a. a. O.

13. Pferdezucht.

Die Ausübung des Privatbeschälgeschäftes ohne den vorgeschriebenen Erlaubnißschein ist strafbar. Art. 220 d. P.-St.-G.

Derselbe gilt nur für die Bedeckzeit des laufenden Jahres. § 15 d. V.O. v. 25. Nov. 1851, R.-Bl. S. 1345.

14. Schutz des landwirthschaftlichen Eigenthums.

Das landwirthschaftliche Eigenthum kann durch Menschen und Thiere gefährdet und beschädiget werden.

In ersterer Beziehung kommen die Bestimmungen des Straf- (Art. 284, 345 und 346) und des Polizeistrafgesetzes (Art. 226) in Betracht.

Wirksamer Flurschutz ist natürlich nur da zu erwarten, wo das Flurschutzpersonale die nöthigen Eigenschaften besitzt, um dem Feldiebstahl und dem Feldfrevel entschieden entgegenzutreten.

In Bezug auf Beschädigung durch Thiere kommt zu bemerken,

Digitized by Google

daß die Tödtung der Feldmäuse durch Phosphor sowie durch Strychnin unzulässig ist,

M.E. v. 5. Juli 1847 und 15. August 1848. Döll. Bd. 14 S. 663

während sich die Schonung der mäusefressenden Thiere, die Verminderung und Cultivirung öder Flächen zwischen den Aeckern, das Ersticken der Mäuse durch Rauch, das Fangen derselben durch Lochfallen und dgl. bestens empfiehlt.

Dem Ueberhandnehmen der Raupen wird durch Schonen der Sing- und Waldvögel begegnet.

Verboten ist das Einfangen, Tödten und Verkaufen von Spechten, Wendehälsen, Baumläufern, Mandelkrähen, Hehern, Saat- und Alpenkrähen, Kuckucken, Wiedehopfen, Ammern, Finken (mit Ausnahme der sog. Böhemer), Meisen, Staaren, Goldamseln, Fliegenschnappern, Goldhähnchen, Zaunkönigen, Nachtigallen, Haide- oder Baumlerchen, Roth-, Blau-, Braun- und Schwarzkehlchen, Grasmücken, Schwarzplättchen, Bachstelzen, Laub- und Rohrsängern, Braunellen, Piepern, Steinschmätzern, Schwalben, Nachtschwalben, Eisvögeln, Störchen, Bussarden und Eulen mit Ausnahme des Schuhu.

V.O. v. 4. Juni 1866. R.-Bl. S. 733.

Die Feldtauben sind während der Saat- und Erntezeit innerhalb der durch die Ortspolizei bestimmten Frist eingeschlossen zu halten.

Art. 226 Ziff. 3 d. Pol.-Str.-Ges.

Ueber die Beschaffung der Ausgaben auf den Schutz und die Benützung des Grundeigenthums siehe oben Ziff. 4.

15. Reinlichkeit und Verschönerung.

Den Ortspolizeibehörden ist dringendst empfohlen, nähere Bestimmungen zu Art. 130 Abs. 1 des Pol.-Str.-Ges. zu erlassen.

M.E. v. 19. Nov. 1863.

Die ganze Geschäftsaufgabe bezüglich der öffentlichen Reinlichkeit, Reinhaltung der Brunnen, Straßen u. dgl. obliegt dem Bürgermeister.

Art. 92 u. 138 d. Gem.-Ord. für das diesf. Bayern.
Art. 71 d. Gem.-Ord. für die Pfalz.

Ortspolizeiliche Vorschriften werden nicht wohl zu umgehen sein bezüglich:

1) der Straßenreinigung,
2) der Entfernung oder doch Einplankung von Düngerstätten,
3) des Verbotes Jauche auf Straßen und Plätze laufen zu lassen,
4) der Reinhaltung der Umgebung von Brunnen,

Digitized by Google

5) der Entfernung von Eis und Schnee aus den Ortschaften,
6) des Bestreuens der Fußpfade bei Glatteis und
7) des Begießens der Straßen mit frischem Wasser an heißen Sommertagen.

Siebzehnter Abschnitt.

Dienstbotenwesen.

Das Polizeistrafgesetz räumt in Art. 214 den Polizeibehörden, also auch den Ortspolizeibehörden, die Befugniß ein, Dienstboten, welche widerrechtlich den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigern, der Dienstherrschaft auf ihren oder ihres Stellvertreters Antrag zwangsweise vorzuführen.

Die Verhältnisse bezüglich der Dienstboten sind durch
Art. 214—218 d. Pol.-Str.-Ges.
geregelt.

Aufgabe der Ortspolizeibehörden ist es, die Districtspolizeibehörden in der Ueberwachung der von diesen über den Ein- und Austritt der Dienstboten und die Aufbewahrung ihrer Dienstbücher erlassenen Vorschriften kräftigst zu unterstützen.

Sie haben auch die Zeugnisse über das Verhalten der Dienstboten, welche von den Herrschaften im Dienstbuche eingetragen worden, zu bestätigen.

Die gewerbsmäßige Verdingung von Gesinde kann von einer ortspolizeilichen Vorschrift abhängig gemacht werden.
Art. 218 d. Pol.-Str.-Ges.

Achtzehnter Abschnitt.

Heimat.

1. Allgemeines.

Der Zweck des Heimatsgesetzes vom 16. April 1868 ist hauptsächlich der, eine feste Grundlage für das Recht des Aufenthalts

Digitized by Google

und die öffentliche Armenpflege zu gewinnen. Zu diesem Behufe bestimmt das Gesetz in Voraus eine Gemeinde, in der Jemand als zu Hause erachtet wird und von welcher er im Nothfalle zu unterstützen ist. Diese Gemeinde ist seine Heimatgemeinde, das Verhältniß, in Folge dessen er in obiger Beziehung derselben angehört, sein Heimatrecht. Für Heimatgemeinde, Heimatort und Heimatrecht wird der Kürze wegen vielfach das Wort Heimat gebraucht.

Uebrigens sind damit die Ausdrücke „Indigenat", „Staatsbürgerrecht", Gemeindebürgerrecht", Ansässigkeit", „Wohnsitz" oder „Domicil" durchaus nicht zu verwechseln.

Es gibt drei Arten von Heimat, die ursprüngliche, die erworbene und die angewiesene.

Die beiden ersten entstehen von Rechtswegen durch den Eintritt gewisser im Gesetz als Vorbedingung bestimmten Thatsachen, die letzte ist erst begründet, wenn ein rechtskräftiger Beschluß der zuständigen Behörden darüber vorliegt.

Kein Bayer darf ohne Heimat sein oder bleiben und es ist deshalb ein Verzicht darauf, sofern er einen Zustand der Heimatlosigkeit bezweckte, unzulässig.

Andrerseits kann Niemand an zwei Orten zugleich Heimatsrechte haben und beziehen sich die Heimatsrechte immer auf den ganzen Umfang einer politischen, nie blos auf eine Ortsgemeinde.

2. Ursprüngliche Heimat.

Ursprüngliche Heimat ist die von den Eltern hergeleitete. Jeder Bayer hat sie in der politischen Gemeinde, in der seine Eltern sie haben oder hatten.

Eheliche Kinder folgen der Heimat des Vaters, uneheliche der der Mutter.

Den ehelichen Kindern gelten die legitimirten, voll adoptirten, arrogirten, eingekindschafteten und die in pulativer Ehe erzeugten gleich.

Die aus einer nach Art. 33 Abs. II des Gesetzes bürgerlich ungiltigen Ehe hervorgegangenen Kinder folgen während der Dauer der Ungiltigkeit dieser Ehe der Mutter. Art. 1 d. Ges.

Werden zwei Gemeinden als solche aufgelöst und völlig in Eine vereinigt, so gehen die früher in der einen oder andern begründeten Heimatrechte auf die neugebildete Gemeinde über.

Werden dagegen von einer politischen Gemeinde einzelne Bestandtheile abgelöst und mit einer andern verbunden, so erhalten Jene, welche bisher in den nun abgelösten Bestandtheilen Heimatrechte hatten, selbe in der Gemeinde, mit der ihr bisheriger Wohnsitz vereinigt wurde.

Digitized by Google

Wird eine Gemeinde aus mehreren Ortschaften gebildet, welche bisher zu verschiedenen Gemeinden gehörten, so werden alle jene in der neuen Gemeinde heimatberechtigt, welche es bisher in den Ortschaften waren, aus denen die neue Gemeinde gebildet wurde.

Wird eine aus mehreren Ortschaften bestehende Gemeinde ganz aufgelöst, so daß die einzelnen Ortschaften an verschiedene politische Gemeinden fallen, so entscheidet bezüglich der Heimat wieder der Wohnsitz. Hatte aber Jemand in der aufgelösten Gemeinde wohl die Heimat, aber keinen Wohnsitz, so ist er jetzt heimatlos und hat Anspruch auf Anweisung einer Heimat.

Die Einverleibung einer auf einer sogenannten abgesonderten Markung bestehenden Niederlassung in eine politische Gemeinde berührt die Heimatsrechte nicht.

Läßt ein Ausgewanderter Kinder zurück, so behalten diese ihre ursprüngliche Heimat, außer wenn sich das von den Eltern neu erworbene Indigenat nach den Gesetzen des betreffenden Staates auch auf die Kinder erstreckt.

Nach dem Gothaer-Vertrag vom 15. Juli 1851. (Döll. Bd. 6, S. 392) werden eheliche Kinder in den Fällen, in denen die Uebernahme des Vaters nach dessen Unterthanenverhältniß stattfinden muß, nach den Verhältnissen ihres Vaters beurtheilt, wenn sie zur Zeit des Uebernahmeantrages noch nicht 21 Jahre alt sind, oder noch kein eigenes Indigenat haben. Uneheliche Kinder werden nach dem Unterthanenverhältniß der Mutter zur Zeit *ihrer* (der Kinder) Geburt beurtheilt.

3. Erworbene Heimat.

Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staats, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung erwerben die Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung, Schullehrer in der Gemeinde des Schulsitzes, Offiziere und im Offiziersrang stehende Militärbeamte in der Gemeinde ihrer Garnison oder ihres Amtssitzes. Art. 2 d. Heim.-Ges.

Beim Heimaterwerb handelt es sich nicht mehr wie früher darum, ob die betreffende Person der Militärpflicht genügt, die Schule vorschriftsmäßig besucht, nicht Jude ist, ob ihr keine civilrechtlichen Hindernisse im Wege stehen und ob ihr Leumund gut ist, sie bedarf weder eines gesetzlichen Ansässigkeits-Titels noch des Nachweises gesicherten Nahrungsstandes, sondern es fragt sich blos darum, ob Jemand sich eine gewisse Zeit hindurch in einer Gemeinde ernährte ohne die öffentliche Hilfe anzusprechen.

Dieser längere Aufenthalt gewährt übrigens nicht Heimatsrechte selbst, sondern nur den Anspruch auf deren Verleihung.

Digitized by Google

Die Aufnahme einer Person in den Verband einer Gemeinde gehört zum Wirkungskreise der Gemeindebehörden. Die Staatsbehörden werden in der Regel nur thätig, wenn die Sache streitig wird.

Definitiv angestellte Staatsdiener sind nur solche, welche die in der IX. Verfassungsbeilage angeführten pragmatischen Rechte erworben haben. (Darunter zählen nicht Hofbeamte und Hofdiener, Advokaten und Notare.) Sie erwerben die Heimat von dem Tage an, der im Anstellungsdecret als Anfangstermin der Anstellung bezeichnet ist; hat eine solche Bezeichnung nicht stattgefunden, vom Datum des Anstellungsdecrets selbst.

Jede Versetzung und Beförderung mit definitiver Anstellung gewährt die Heimat am neuen Anstellungsorte.

Auf Schulverweser und Schulgehilfen findet Art. 2 des Gesetzes keine Anwendung. Als „Schulsitz" erscheint jene politische Gemeinde, in der sich die Schule befindet; auf den Wohnort des Lehrers kommt es nicht an.

Anlangend den Garnisonsort der Offiziere und Militärbeamten der aktiven Armee, ist bestimmt, daß alle Heeresabtheilungen, welche mit längerer oder kürzerer Ablösungszeit an einem Orte von ihrem Stabe getrennt stehen, zur Garnison jenes Truppenkörpers gehören, aus dem sie entsendet sind, sämmtliche übrige Heeresabtheilungen aber zur Garnison ihres Standortes gehören.

M.E. v. 15. Dezember 1862.

Ihre Heimat ist, da die Offiziere ꝛc. kein Dienstesdefinitivum im Sinne der IX. Verf.-Beil. erreichen, nach der Ernennungs-Urkunde zu bemessen.

Ein Mann, der noch keine eigene Heimat nach Art. 5—8 des Gesetzes erworben hat, erlangt mit dem Zeitpunkte der Eheschließung seine ursprüngliche Heimat als selbständige, d. h. er tritt aus dem elterlichen Heimatsverbande heraus.

Frauenspersonen erwerben durch Eintritt in eine giltige Ehe die Heimat des Mannes. Art. 3 des Gem.-Ges.

Nachdem laut Art. 8 des Gesetzes die Gemeindeverwaltung jedem Angehörigen des bayer. Staates auf Ansuchen das Heimatrecht verleihen kann, ist auch eine Ehefrau gleichwie ein Beamter ꝛc. in der Lage, durch Vertrag eine besondere Heimat zu erwerben.

Mit jeder Veränderung in den Heimatsverhältnissen des Mannes verändert sich auch die Heimat der Ehefrau. Als Wittwe behält sie die letzte Heimat ihres Mannes.

Geschiedene Ehefrauen haben die Heimat da, wo sie der Mann zur Zeit der Ehescheidung hatte. Trennung von Tisch und Bett für immer oder auf unbestimmte Zeit gilt der Scheidung gleich.

Digitized by Google

Erwirbt der Ehemann nach der Scheidung eine neue Heimat, so berührt dieß die geschiedene Ehefrau nicht.

Wird die Ehe als nichtig erklärt oder ist sie bürgerlich ungiltig, so hat die Frau die Heimat da, wo sie selbe hätte, wenn sie diese Ehe gar nicht eingegangen hätte. Eine solche Ehe verändert also an den Heimatsrechten der Frau vor ihrer Verehelichung nichts.

Ging sie die nichtige Ehe in gutem Glauben ein, so theilt sie die Heimat des Mannes zur Zeit der Nichtigkeitserklärung der Ehe. Art. 4 d. Heim.-Ges.

Mit dem Bürgerrechte wird auch das Heimatrecht in der Gemeinde erworben.

Niemand kann an mehr als an einem Orte Heimatrecht haben; wer daher das Bürgerrecht in einer andern Gemeinde nur in Folge Hausbesitzes, oder unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechts erwirbt, erlangt das Heimatrecht dort nur dann, wenn er mittels einer an die beiden Gemeindebehörden abgegebenen Erklärung auf sein bisheriges Heimatrecht verzichtet und daraufhin das Heimatrecht in der Gemeinde nachsucht, wo er neuerlich Bürger wird.

Jedes Bürgetrecht geht mit dem Wechsel des Aufenthalts sofort verloren, da es durch den Aufenthalt in der Gemeinde nothwendig bedingt ist. Dagegen zieht der Erwerb des auf Grund des Aufenthalts erworbenen Bürgerrechts den Verlust des auf den Hausbesitz erworbenen nicht nach sich. Art. 5 d. Heim.-Ges.

Die Inanspruchnahme des neuen Heimatsrechtes ist an keinen bestimmten Termin gebunden.

Das Heimatrecht in einer Gemeinde kann jeder Bayer ansprechen, der

1) volljährig ist;
2) während der letzten fünf Jahre freiwillig und selbständig in der Gemeinde sich aufgehalten;
3) während dieser Zeit directe Staatssteuern bezahlt;
4) seine Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armencassa erfüllt, und
5) Armenunterstützung weder nachgesucht noch erhalten hat.

Unter „Verleihung des Heimatsrechtes" ist der formelle Act der „Aufnahme in den Heimatsverband der Gemeinde" zu verstehen, welche erfolgen muß sobald die gesetzlichen Vorbedindungen erfüllt sind.

Diese Aufnahme geschieht durch den Gemeindeausschuß (Gemeinderath) der Gemeinde, in der die Heimat erworben werden will.

Bei erfolgter Zustimmung der Gemeindebehörden tritt der Erwerb des Heimatsrechtes mit der Publikation des Beschlusses ein, verweigert jene die Aufnahme, erst mit der Rechtskraft des Beschlusses der höheren Behörde.

Digitized by Google

Die Gemeindebehörden haben den Betheiligten auf Verlangen eine Urkunde über die erfolgte Aufnahme auszustellen.

Als unfreiwillig gilt der Aufenthalt nur dann, wenn Jemand den Aufenthaltsort nicht selbst gewählt und in Folge gesetzlicher Bestimmungen nicht verlassen darf. Der Aufenthalt der Beamten, Dienstboten u. dgl., dann in der angewiesenen Heimat, ist ein freiwilliger, ebenso der einer Ehefrau.

Als selbständig sind nicht zu erachten:

1) Personen, die auf Grund richterlicher Verfügung unter Curatel stehen;
2) Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Hauskinder im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes und ohne eigene Wohnung.

Die Gemeinde hat das Recht, von dem, der auf Grund des Art. 6 Heimatsrechte beansprucht, den Nachweis der vollständigen Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen zu verlangen

Behauptet sie, der Betheiligte habe während der kritischen Zeit Armenunterstützung nachgesucht oder erhalten, so obliegt ihr die Beweislast und ist der Beweis zunächst von Amtswegen und aus amtlichen Behelfen zu führen.

Weiter haben Anspruch auf Verleihung des Heimatsrechts in der Aufenthaltsgemeinde alle Bayern, die:

1) nach erreichter Volljährigkeit ununterbrochen während der zehn ihrer Bewerbung unmittelbar vorausgehenden Jahren freiwillig in der Gemeinde sich aufhielten und
2) während dieser Zeit Armenunterstützung weder beanspruchten noch erhielten. Art. 7 d. Heim.-Ges.

Hier ist also von Selbständigkeit, Zahlung directer Staatssteuern und Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde- und Armencassa Umgang genommen, aber eine doppelt so lange Aufenthaltsdauer vorausgesetzt.

Die Gemeindeverwaltung kann jedem Bayer das Heimatsrecht auch ohne gesetzlichen Anspruch auf Ansuchen verleihen und hiebei mit dem Bewerber die näheren Bedingungen feststellen. In Gemeinden mit magistratischer Verfassung ist hiezu die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten nöthig. Art. 8 d. Heim.-Ges.

Zuständig sind die Magistrate, Gemeindeausschüsse und in der Pfalz die Gemeinderäthe. Die Gesuche können mündlich und schriftlich gestellt werden und haben zu enthalten: Name, Alter, Stand, bisherige Heimat des Bewerbers sowie jener Familienglieder, die seiner Heimat folgen sollen, ferner die Thatsachen, worauf der Heimaterwerb gegründet werden will. Endlich ist der Betrag der Heimatgebühren oder das Nachlaßgesuch beizufügen. Ziff. 1 d. Vollz.-Instr.

Digitized by Google

Die Antragsteller müssen ihrerseits rechtsfähig sein, da es sich um den Abschluß eines Vertrages handelt, der indeß als auf einen Gegenstand des öffentlichen Rechts sich beziehend, keiner notariellen Beurkundung bedarf.

Ebensowenig ist eine Bestätigung oder Genehmigung der Curatelbehörde hiezu nothwendig, wohl aber die Gemeindebehörde verbunden, dem Bewerber eine Aufnahmsurkunde auszufertigen, wenn er es verlangt.

Etwaige Bedingungen müssen natürlich factisch und rechtlich möglich sein.

Selbstverständlich kann auf Grund des Art. 8 des Heim.-Ges. auch ohne Bedingungen Heimatsrecht erworben werden.

Ausländer sind bezüglich des Heimaterwerbes in einer bayerischen Gemeinde den Inländern im Allgemeinen gleichgestellt. Sie können Heimatsrechte in Bayern erwerben, wenn sie den Bestimmungen des § 3 der I. Verfassungsbeilage genügen, d. h. wenn sie das Indigenat erlangen. Von den Artikeln 6 — 8 des Heim.-Ges. werden sie gar nicht berührt.

Was die Ansässigkeit betrifft, von der § 3 lit. 8 der I. Verfassungsbeilage spricht, so ist diese nicht mit der des Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834 zu verwechseln, wie schon beim Indigenat erörtert wurde. Es genügt vielmehr, daß der Ausländer

1) thatsächlich eingewandert ist, d. h. seinen ständigen Aufenthalt in Bayern nahm, und
2) die für die Inländer bestehenden Vorbedingungen des Heimatserwerbes erfüllt hat. Art. 9 Ziff. I d. Heim.-Ges.

Hieraus folgt nun:

1) Hat ein eingewanderter Ausländer den Voraussetzungen des Art. 6 oder 7 des Heim.-Ges. genügt und die erforderliche Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande beigebracht, so ist ihm die Heimat nicht zu versagen.
2) Die Gemeinden können eingewanderten Ausländern nach beigebrachter Entlassung aus ihrem bisherigen Unterthanenverbande nach Art. 8 die Heimat verleihen.
3) In beiden Fällen erlangt der eingewanderte Ausländer Indigenat und Heimat, insoferne der Verleihungsact die Bestätigung der vorgesetzten Distrietsverwaltungsbehörde erhalten hat, die beim Vorhandensein der gesetzlichen Vorbedingungen nicht verweigert werden darf.
   Art. 9 Abs. II d. Heim.-Ges.
4) Nichteingewanderte Ausländer können die Heimat nur für den Fall erlangter Naturalisation erhalten.

Die Ehefrau und die noch unselbständigen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder des Ausländers theilen seine

Digitized by Google

Heimat, wenn die ihm ertheilte Auswanderungsbewilligung nach den Gesetzen seines bisherigen Vaterlandes auch für sie wirksam ist, oder wenn diese Erlaubniß für sie besonders beigebracht ist.

Art. 9 Ziff. III d. Heim.-Ges.

Die Heimatsgesuche der Ausländer werden wie die der Inländer behandelt, nur ist die Entlassung aus dem fremden Unterthanenverband oder ein Zeugniß, daß der Auswanderung nichts im Wege steht, beizubringen. Stellt der betreffende Staat solche nicht aus, so genügt der Protokollarverzicht auf das fremde Staatsbürgerrecht vor der instruirenden Gemeindebehörde.

Der Beschluß ist der vorgesetzten Districtsbehörde vorzulegen.

Ziff 4 d. Vollz.-Instr.

4. Heimatgebühr.

Die Gemeinden sind in den Fällen der Art. 3 Abs. I, Art. 6 und 7 berechtiget, die Erwerbung des Heimatrechtes von Bezahlung einer Gebühr abhängig zu machen. Die Erhebung ist im einzelnen Falle nur zulässig, wenn die Einführung derselben in der betreffenden Gemeinde rechtsgiltig beschlossen und der Tarif öffentlich bekannt gemacht ist.

Zur Beschlußfassung sind die Magistrate mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten und die Gemeindeausschüsse zuständig.

Die Heimatsgebühren können für einzelne Kategorien abgestuft oder gänzlich nachgelassen werden.

Eine Genehmigung der vorgesetzten Behörden ist nicht nöthig.

Ziff. 6 d. Vollz.-Instr.

Diese nicht zu hoch zu schrauben, ist eine Forderung der Klugheit, weil außerdem die Furcht vor deren Höhe Viele vor dem Eintritt in eine Gemeinde zurückhalten und so der Fall eintreten wird, daß die ursprüngliche Heimatsgemeinde Angehörige in weit entfernten Gemeinden unterstützen muß, oder daß ein vorübergehend Arbeitsloser in seine ursprüngliche Heimat zurückverwiesen wird, wo er vielleicht ganz fremd geworden ist.

Die Gemeinde kann im Falle des Art. 3 Abs. I des Heim.-Ges. die Vorausbezahlung fordern, da sie befugt ist, den Heimaterwerb von der Bezahlung der Heimatgebühr abhängig zu machen.

Art. 11 Abs. I d. Heim.-Ges.

Die Heimatgebühr darf nur vom Familienhaupte, nicht auch von den Familiengliedern, erhoben werden, welche seiner Heimat nach Art. 1, 3 und 4 folgen.

Die Gebühren dürfen

in Gemeinden mit mehr als 20000 Seelen . . 48 fl.,
" " " " " 5000 " . . 36 fl.,

Digitized by Google

in Gemeinden mit mehr als 1500 Seelen . . 24 fl.,
in kleineren Gemeinden . . . . . 12 fl.

nicht übersteigen, aber für Ausländer, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, bis zum Doppelten erhöht werden.

Wer in einer Gemeinde, an die er die Heimatgebühr bezahlt hat, später das Bürgerrecht erwirbt, darf den bezahlten Betrag an der treffenden Bürgeraufnahmsgebühr abziehen.

Hieraus geht hervor, daß die Bürgeraufnahmsgebühr zugleich eine Vergütung für die mit dem Bürgerrecht verbundenen Heimatsrechte ist und daß die Gemeinden eine doppelte Vergütung für jene Vortheile nicht beanspruchen können. Art. 11 Abs. II d. Heim.-Ges. Art. 23 d. G.O.

Von der Zahlung der Heimatgebühr sind befreit jene bayerischen Staatsangehörigen, welche nach Art. 7 des Heim.-Ges. das Heimatsrecht erwerben, wenn sie während voller zehn Jahre ununterbrochen in der Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurtheilt wurden. Art. 11 Abs. III d. Heim.-Ges.

Die Eigenschaft als Dienstbote u. s. w. muß zehn Jahre ununterbrochen fortgedauert haben und darf kein Wechsel darin eingetreten sein. Ob Jemand bemittelt oder unbemittelt ist, macht keinen Unterschied.

Das Dienstverhältniß ꝛc. ꝛc. braucht im Augenblick des Anspruches nicht mehr zu bestehen.

Wer die Gebührenfreiheit beansprucht, hat seinerseits das Vorhandensein der gesetzlichen Vorbedingungen nachzuweisen.

Die Sachinstruction richtet sich nach den bezüglich des Art. 6 des Heim.-Ges. gegebenen Normen.

5. Tax- und Stempelpflicht in Heimatsachen.

Verhandlungen über den Vollzug des Art. 6 und 7 sind tax- und stempelfrei.

Die Heimatsurkunden werden mit 36 kr. für die Gemeindecassa taxirt. Stempelanwendung ist nicht erforderlich. Art. 12 d. Heim.-Ges.

6. Wirkungen der Heimat.

Die Heimat gewährt:

a. das Recht des Aufenthalts in der Gemeinde und
b. im Falle der Hilfsbedürftigkeit Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde nach Maßgabe des Armengesetzes.

Digitized by Google

Dem unter a bezeichneten Rechte gegenüber greift keine polizeiliche Ausweisung Platz.

Befinden sich definitiv angestellte Beamte und Diener des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung, Offiziere oder ihnen gleichgestellte Militärbeamte, in Folge freiwilligen Verzichts oder Strafe ohne Pension, im Stande der Hilfsbedürftigkeit, so tritt nicht die Unterstützung der Heimatsgemeinde, sondern jener Cassa ein, aus welcher er außerdem Pension gehabt hätte.

Dasselbe gilt für die Frauen, Wittwen und Kinder solcher Personen. Art. 13 Abs. I u. II d. Heim.-Ges.

Solche Unterstützungskosten sind bei den Finanzbehörden unmittelbar nachzusuchen. Ziff. 7 der Vollz.-Instr.

Ein mit Pensionsrechten angestellter definitiver Staats- ꝛc. Diener, der später auf Grund der Art. 5—8 eine Heimat erwirbt, muß dagegen von der Heimatgemeinde unterstützt werden.

Art. 13 Abs. 1 lit. b d. Heim.-Ges.

Bedürfen öffentliche Diener, die sich noch im Amte befinden oder Pension beziehen, der Unterstützung, so hat die Heimatgemeinde einzutreten, dasselbe gilt bezüglich ihrer Hinterlassenen.

Beamte und Diener einer Gemeinde oder öffentlichen Corporation sind nicht aus der Staatscassa, sondern aus den Mitteln jener Gemeinde oder Corporation zu unterstützen, Schullehrer von dem ganzen Schulsprengel.

Verehelicht sich eine im Art 13 Abs. II benannte Person erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverbande, so sind deren Ehefrau und Kinder aus dieser Ehe nach Abs. I desselben Artikels von der Heimatgemeinde zu unterstützen.

Art. 13 Abs. IV u. V d. Heim.-Ges.

7. Aufhören der Heimat.

Die Heimat geht verloren:

1) durch Erwerb der Heimat in einer andern bayer. Gemeinde;
2) durch den Verlust des Indigenats.

Ueber den Verlust des Indigenates wurde im ersten Abschnitt Ziff. 2 des besonderen Theiles das Nöthige bereits angeführt.

Art. 14 d. Heim.-Ges.

8. Angewiesene Heimat von Inländern.

Läßt sich in Bayern eine Person betreten, deren Heimat nicht ermittelt werden kann, so wird diese Person vorläufig einer Gemeinde

Digitized by Google

zugewiesen und diese gilt dann so lange als Heimatgemeinde, bis die wirkliche Heimat ermittelt oder eine neue erworben ist.

Art. 15 Abs. I d. Heim.-Ges.

Mit der angewiesenen Heimat sind weder Unterstützungsansprüche an die Gemeinde, noch sonst aus der engeren Gemeindeangehörigkeit fließende Rechte verbunden. Sie hat nur die Wirkung, daß der Heimatlose in der betreffenden Gemeinde sich ungestört aufhalten kann.

Eine Veränderung des Heimatbezirkes hat dieselben Wirkungen auf die angewiesene, wie auf die wirkliche Heimat.

Findelkinder erhalten ihre vorläufige Heimat in der Gemeinde des Fundortes

Andere Heimatlose in jener Gemeinde, in der sie sich während der den Heimatrecherchen unmittelbar vorausgehenden fünf Jahre zuletzt mindestens sechs Monate freiwillig und ununterbrochen aufgehalten haben.

Außerdem wird eine Gemeinde des Verwaltungsbezirkes als Heimat angewiesen.

Die betreffende Gemeinde ist vor der Beschlußfassung mit ihren Erinnerungen zu hören und steht ihr frei das Vorhandensein der in Art. 15a und b bezeichneten Voraussetzungen nachzuweisen.

Art. 15 Abs. II d. Heim.-Ges.

Der angewiesenen Heimat des Gatten und Vaters folgen die Ehefrau und die noch keinen eigenen Hausstand besitzenden Kinder.

Art. 17 d Heim.-Ges.

9. Angewiesene Heimat von Ausländern.

Die Bestimmungen des Art. 15 des Heim.-Ges. finden auch auf Ausländer Anwendung, solange sie nicht aus dem Lande weggewiesen werden können.

Waren sie früher in Bayern heimatberechtigt, so werden sie ihrer letzten Heimatsgemeinde zugewiesen. Art. 16 d. Heim.-Ges.

Die Frage der Möglichkeit der Wegweisung ist nach dem Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 Döll. Bd. 26, S. 392 und nach der M.E. v. 29. Mai 1853, Döll. Bd. 26, S. 386 zu beantworten.

Die Verhältnisse der Gattin und Kinder sind dieselben wie bei Inländern. Art. 17 d. Heim.-Ges.

10. Unterstützung von Personen mit angewiesener Heimat.

Personen mit angewiesener Heimat werden gegebenen Falles vom Staate, nicht von der Heimatgemeinde unterstützt, doch kann sie der Staat auch außerhalb derselben unterbringen. Art. 18 d. Heim.-Ges.

Digitized by Google

11. Zuständigkeit und Verfahren in Heimatsachen.

Die Verleihung von Heimatrechten sowie die Ausstellung der Heimatscheine ist Sache der Gemeindebehörden.

Die Ausstellung der Letzteren darf ohne Angabe von Gründen weder verweigert, noch verzögert werden. Art. 22 d. Heim.-Ges.

Heimatscheine zum Gebrauch im Inland stellt die Gemeindeverwaltung der Heimatgemeinde auf 15 kr. Stempel und gegen 36 kr. Taxe nach dem nachfolgenden Formulare aus:

Heimatschein.

Von dem unterzeichneten Gemeinde-Ausschusse (Gemeinderathe) wird dem N. N. (Vor- und Zuname, Stand, Wohnort) geboren zu N. und . . . Jahre alt hiedurch bescheinigt, daß er nebst seiner Ehefrau N. N. (Vor- und Zuname) und seinen Kindern (Vor- und Zuname) in der Gemeinde N. heimatberechtigt ist.

N. den . . . . . 18 . . .

Der Gemeinde-Ausschuß (Magistrat, Gemeinderath)

N.

L. S. N. N., Bürgermeister.

Beil. zur Vollz.-Instr.

Streitigkeiten:

1) über das Vorhandensein eines gesetzlichen Anspruches auf Verleihung des Heimatrechts, oder
2) über das Vorhandensein eines im Gesetze begründeten Anspruches gegen die Heimatgemeinde oder gegen die deren Stelle bezüglich der Armenunterstützungspflicht vertretende Cassa,

werden nach summarischer Verhandlung und Vernehmung aller Betheiligten durch die zuständige Verwaltungsbehörde entschieden, nämlich die Kreisregierung, beziehungsweise das Bezirksamt.

Art. 23 u. 24 d. Heim.-Ges.

Gegen die Entscheidung der ersten Instanz steht die Beschwerde binnen 14 Tagen ausschließender Frist offen. Als letzte Instanz erscheint die der ersten vorgesetzte Verwaltungsstelle.

Art. 25 d. Heim.-Ges.

Die Beschwerde ist in der Regel bei der ersten Instanz einzureichen oder anzubringen.

Als Betheiligte erscheinen:

1) die Gemeinden (Schulgemeinden), denen auf Grund des Heimatsgesetzes eine Verpflichtung aufgelegt werden soll oder worden ist;
2) der Fiskus, wenn es sich um eine Heimatsanweisung oder um Ansprüche gegen den Staat auf Grund des Gesetzes handelt;
3) die Vertreter der im Art. 13 Abs. II bezeichneten Cassen;

Digitized by Google

4) die Personen, deren Heimat in Frage und Jene, denen die Anerkennung ihrer im Heimatgesetz begründeten Ansprüche versagt wird.

Die betheiligten Gemeinden vertritt deren Ausschuß, in den Fällen des Art. 19 Abs. II ein eigener Vertreter der Gemeindebevollmächtigten. Art. 27 d. Heim.-Ges.

12. Besondere Bestimmungen für die Pfalz.

Die Heimat bildet auch in der Pfalz die Grundlage der Gemeindeangehörigkeit und Armenunterstützung.

Der Grundsatz, daß Jedermann irgendwo heimatberechtigt sein muß, aber Niemand mehrere Heimatrechte haben kann, gilt auch dort; desgleichen gelten auch die

Normen über die ursprüngliche Heimat, über den Heimaterwerb durch Verehelichung, Gewinnung des Bürgerrechtes und durch Anstellung, sowie der Grundsatz, daß zum Heimaterwerb ein formeller Act nöthig.

Der Heimaterwerb der Ausländer erfolgt in der Pfalz in gleicher Weise wie im diesrheinischen Bayern.

Das Institut der angewiesenen Heimat ist auch in der Pfalz eingeführt.

Auch das Verfahren ist das gleiche.

Dagegen ist Art. 5 Abs. II für die Pfalz unanwendbar und Art. 6 und 7 nur dann anwendbar, wenn ein diesrheinischer Bayer Heimatsrechte in der Pfalz beansprucht. Art. 28 d. Heim.-Ges.

Der Heimaterwerb eines selbständigen, volljährigen Pfälzers in einer pfälzischen Gemeinde ist bedingt durch seine darauf bezügliche Erklärung vor dem Gemeinderathe der bisherigen und der neuen Heimatgemeinde und durch Entrichtung der Heimatgebühr.

Die Erwerbung der neuen Heimat tritt nach Erfüllung dieser Bedingungen kraft des Gesetzes ein.

Der Gemeinderath kann innerhalb Jahresfrist die Wiederaufhebung des neuen Heimatsrechtes beschließen, wenn der neue Heimatsangehörige während dieser Zeit öffentliche Armenunterstützung erhielt oder ansprach.

Gegen diesen Beschluß können die betreffende Person und frühere Heimatgemeinde innerhalb 14 Tagen ausschließender Frist Beschwerde erheben. Art. 29 d. Heim.-Ges.

Digitized by Google

Die Normen bezüglich der Heimatgebühren sind durch
Art. 30 d. Heim.-Ges.
geregelt. Der höchste Betrag ist 100 Gulden.

Die Heimatgebühren fließen in der Regel in die Gemeindecassa und treten an die Stelle des bisherigen Bürgereinzuggeldes, das nunmehr ganz wegfällt.

Der aus dem Heimatrechte in einer pfälzischen Gemeinde fließende Anspruch auf den Mitgenuß an Gemeinde-Anstalten und auf die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeinde- und örtlichen Stiftungsvermögens bestimmt sich nach der Gemeindeordnung und örtlichem Herkommen.
Art. 31 d. Heim.-Ges.
Art. 20, 21, 22, 24 u. 25 d. Pf. G.O.

Neunzehnter Abschnitt.

Verehelichung.

1. Allgemeines.

Die Eheschließung ist durch die neue Gesetzgebung grundsätzlich dem freien Ermessen der Betheiligten überlassen. Das zur Verehelichung nöthige Zeugniß der Verwaltungsbehörde ist sonach kein obrigkeitlicher Erlaubnißschein, sondern nur ein Beleg für das Nichtvorhandensein öffentlicher rechtlicher Hindernisse gegen die Ehe.

2. Voraussetzungen der Verehelichung.

Die Angehörigen der diesrheinischen Landestheile können sich unter nachstehenden Voraussetzungen verehelichen:

1) die Verehelichung darf nur erfolgen auf Grund eines von der Distrietsverwaltung der Heimatsgemeinde des Bräutigams ausgestellten Zeugnisses, daß nach dem Heimatgesetz der beabsichteten Ehe nichts im Wege steht.

Auf Grund dieses Zeugnisses kann eine Ehe im Ausland ebenso giltig eingegangen werden, als im Inland.
Art. 33 Abs. I d. Heim.-Ges.

Digitized by Google

2) Jede ohne dieses Zeugniß eingegangene Ehe ist bürgerlich ungiltig insolange als die Ausstellung desselben nicht nachträglich erwirkt wurde.
3) Zur Ausstellung solcher Zeugnisse sind die Magistrate der unmittelbaren Städte und die Bezirksämter zuständig und zwar nach Maßgabe der Heimat, nicht des Aufenthalts, des Bräutigams. Art 33 Abs. II u. III d. Heim.-Ges.
4) Die Ausstellung des Zeugnisses ist bedingt durch:
   a. den Nachweis erfüllter Militärpflicht des Bräutigams;
   b. den Nachweis des Nichtvorhandenseins civilrechtlicher Bestimmungen nach Maßgabe des Art. 35 des Gesetzes;
   c. gegebenen Falles durch die dienstliche Verehelichungsbewilligung;
   d. ebenso durch die Auswanderungsbewilligung für die Braut, falls solche nach den Gesetzen ihres Landes erforderlich; und endlich
   e. durch das Nichtbestehen eines im Art. 36 begründeten Einspruchs.

Außerdem hat der Bewerber alle zur Würdigung des Gesuches erforderlichen Aufschlüsse zu geben und Nachweis über Alter, Stand und Heimat der Braut und ihrer etwaigen Kinder beizubringen. Art. 34 d. Heim.-Ges.

Hiebei kommt Nachstehendes zu bemerken, und zwar:

Zu a. Nicht verehelichen dürfen sich ohne Erlaubniß der zuständigen Militärbehörde:
   α) alle welche entweder in die active Armee überhaupt noch nicht eingereiht oder wenigstes noch nicht verpflichtet worden sind und
   β) alle, welche ihre Dienstzeit in der activen Armee noch nicht vollendet haben.

Art. 7, 8, 36, 9, 10, 12, 14, 62, 66 Abs. III, 17, 35, 18, 85 und 87 d. Wehrverf.-Ges. v. 30. Januar 1868.

Sonach dürfen im Frieden sich verehelichen:
1) alle Reservisten und Ersatzmänner der Reserve, wenn sie sich ausweisen, daß sie ihrer Dienstpflicht in der activen Armee genügt haben;
2) alle Landwehrmänner und Ersatzmänner der Landwehr, welche in ihren Militärpässen den nöthigen Ausweis besitzen.

Abgesehen von obigen Fällen wird der fragliche Nachweis geliefert:
   a. durch den Abschied;
   b. durch den Freischein;
   c. durch ein Zeugniß über Befreiung nach Art. 11 des Wehrverf.-Ges.;

Digitized by Google

d. durch ein Zeugniß der Districtsverwaltungsbehörde der Heimat über zeitweise Befreiung nach Art. 12 Abs. III. Art. 15 und 58;
e. durch ein Zeugniß, daß der Betheiligte nach Art. 9 des Wehrverf.-Ges. überhaupt nicht wehrpflichtig geworden;
f. durch die nach dem Conscriptionsgesetze von 1828 ausgefertigten Militärentlaßscheine.

Unter die civilrechtlichen Hindernisse fallen auch die vom Staat anerkannten kirchenrechtlichen; doch darf ein Katholik eine geschiedene protestantische Ehefrau auch bei Lebzeiten ihres Ehemannes heirathen,

All. Rescr. v. 8. Novbr. 1802. Döll. Bd. 8 S. 241,

und bildet auch die Weigerung des katholischen Theils bei Eingehung einer gemischten Ehe, alle Kinder katholisch erziehen zu lassen, kein staatliches Ehehinderniß.

M.E. v. 23. Novbr. 1834. Döll. Bd. 8, S. 232 u. 235.

3. Einspruchsrechte.

1) Die beabsichtete Verehelichung wird mittels öffentlichen Anschlags mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß Einsprüche auf civilrechtliche Bestimmungen hin innerhalb 10 Tagen bei der Gemeindebehörde oder der Districtsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Bewerber beheimatet ist, anzubringen sind.

Diese Frist erscheint zwar als ausschließende; aber die Districtsverwaltungsbehörde hat nach Art. 35 des Heim.-Ges. verspätete Einsprüche gleichwohl von Amtswegen zu beachten.

2) Diese Bekanntmachung ist zu erlassen und während 10 Tagen von den Gemeindebehörden, in deren Bezirk die Brautleute oder Eines derselben sich aufhalten, öffentlich anzuheften.

Sie haben Name, Stand, Religion, Heimat und Wohnort der Brautleute sowie die Androhung des Rechtsnachtheils des Ausschlusses verspäteter Ansprüche zu enthalten, desgleichen den Tag der Anheftung und Abnahme der Urkunde.

Ressortirt auch die Instruction des Gesuches um das Verehelichungszeugniß zur Districtsverwaltungsbehörde der Heimatsgemeinde des Gesuchstellers, so muß auf dessen Gesuch gleichwohl die Gemeindebehörde unmittelbar die Proclamation erlassen und bedarf dazu keiner höheren Bewilligung oder Anweisung.

Die Proclamationen der Gemeindebehörden sind taxabel.

Halten sich die Brautleute nicht in ihrer Heimat auf, so erfolgt dort auch keine Bekanntmachung.

Digitized by Google

Soll ein auf civilrechtliche Bestimmungen gegründeter Einspruch die rechtliche Wirkung haben, daß das Verehelichungszeugniß versagt wird, so hat der Betheiligte binnen weiterer 10 Tage den Nachweis zu liefern, daß der Einspruch bei Gericht geltend gemacht wurde.

Art. 35 d. Heim.-Ges.

3) Die Heimatsgemeinde des Mannes kann gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Einspruch erheben:

a. wenn der Mann wegen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt ist und sich weder über Abbüßung noch über Nachlaß der Strafe ausweisen kann;
b. wenn er sich und so lange er sich wegen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung befindet;
c. wenn er in den unmittelbar vorausgehenden drei Jahren öffentliche Armenunterstützung nachsuchte oder erhielt;
d. wenn und so lange er sich der heimatlichen Gemeinde oder Armencassa gegenüber mit Leistungen im Rückstande befindet;
e. wenn und so lang derselbe unter Curatel steht.

Die Erhebung des Einspruches steht dem Gemeindeausschusse beziehungsweise den Gemeindebevollmächtigten zu. Diese haben auch in zweifelhaften Fällen, sowie wenn ein unzweifelhafter Einspruchsgrund vorliegt, zu entscheiden, ob Einspruch erhoben werden soll oder nicht.

Dagegen ist der Magistrat befugt, das Nichtvorhandensein gesetzlicher Einspruchsgründe anzuerkennen, wenn dieß vollständig nachgewiesen oder amtsbekannt ist.

Die wirkliche Erhebung des Einspruches liegt also in magistratischen Gemeinden lediglich in der Hand der Gemeindebevollmächtigten.

Hat der Bräutigam nur eine angewiesene Heimat, so stehen dem Regierungsfiskalate alle Einspruchsrechte der Heimatgemeinde zu, während die angewiesene Heimatgemeinde solche nicht hat.

Art. 36 d. Heim.-Ges.

Das Verfahren wird wesentlich beschleunigt, wenn der Betheiligte ein auf 3 kr. Stempel gefertigtes und mit 36 kr. taxirtes Zeugniß seiner Heimatsgemeinde vorlegt, daß ein im Art. 36 begründetes Einspruchsrecht nicht besteht oder nicht geltend gemacht werden will. Die Gemeinden sind zur Ausfertigung solcher Zeugnisse jedoch nicht gehalten.

Wird ein solches Zeugniß nicht vorgelegt, so erhält die Heimatgemeinde von der Districtsverwaltungsbehörde Mittheilung vom Gesuche um das Verehelichungszeugniß und hat binnen 14 Tagen ausschließender Frist etwaigen Einspruch zu erheben, der nicht taxabel ist.

Digitized by Google

Ist der Magistrat ein unmittelbarer und die Zuständigkeit der Gemeindebevollmächtigten nach Art. 36 Abs. II gegeben, so geht die Mittheilung unter demselben Rechtsnachtheil an diese.

Von der getroffenen Entscheidung erhalten die Betheiligten Kenntniß, und wird das Verehelichungsgesuch erst nach erfolgter Rechtskraft des Beschlusses ausgestellt. Art. 37 d. Heim.-Ges.

Die Gemeindebevollmächtigten können zu den einschlägigen Verhandlungen einen eigenen Vertreter abordnen; die Landgemeinden vertritt ein Abgeordneter des Gemeinde-Ausschusses, an den auch die obenerwähnte Aufforderung bezüglich des Einspruches zu richten ist.

Die Verhandlungen über ein Verehelichungsgesuch sind taxabel, ebenso die Verehelichungszeugnisse; aber alle Verhandlungen, welche von den Betheiligten nicht unmittelbar veranlaßt wurden, sind stempel- und taxfrei.

4. Bestimmungen hinsichtlich der Pfalz.

Eine von einem diesrheinischen Bayer in der Pfalz zu schließende Ehe und eine von einem Angehörigen der Pfalz im diesrheinischen Bayern beabsichtete Ehe ist gleichmäßig bedingt durch das Verehelichungszeugniß im Sinne des Art. 33 des Gesetzes.

Wer ein solches Zeugniß wünscht, muß die in Art. 34 Abs. I Ziff. 3 und 4 vorgeschriebenen Nachweise beibringen und die im Art. 34 Abs. II bezeichneten Aufschlüsse geben, ferner im zweiten Falle nachweisen, daß die in der Pfalz vorgeschriebenen Aufgebote vor weniger als Jahresfrist erfolgten, keinen Einspruch nach sich zogen oder der Einspruch rechtsgiltig beseitigt wurde, endlich daß bei der beabsichteten Verehelichung den Bestimmungen des Art. 144—164 des Cod. civ. nicht entgegengehandelt ward.

Die Behelfe können vom Bürgermeister gesammelt werden. Art. 38 d. Heim.-Ges.

5. Verehelichung von Ausländern.

Ausländer, die ohne nach Bayern förmlich eingewandert zu sein, in Bayern sich verehelichen wollen, haben der Districtsverwaltungsbehörde des Orts, wo die Ehe geschlossen werden soll, den Nachweis vorzulegen, daß nach den Landesgesetzen des Mannes diese Eheschließung zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, als ob sie daheim erfolgt wäre. Art. 39 d. Heim.-Ges.

Dieser Artikel gilt auch in der Pfalz.

Digitized by Google

6. Beschwerderecht.

Gegen die Beschlüsse der Districts-Verwaltungsbehörde steht den Betheiligten eine 14tägige Nothfrist zur Regierung, Kammer des Innern, offen.

Betheiligte sind:

a. der, dem das Zeugniß verweigert wird;
b. die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden, oder der Fiskus, falls ein von ihnen auf Grund des Art. 36 erhobener Einspruch zurückgewiesen ward;
c. jene Privatperson, deren auf Art. 35 erhobener Einspruch keine Berücksichtigung fand. Art. 40 d. Heim.-Ges.

7. Strafbestimmungen.

Diesrheinische Bayern, die, ohne das im Art. 33 bezeichnete Zeugniß erhalten zu haben, im Ausland eine Ehe schließen, trifft Geldstrafe bis zu 100 fl. oder Arrest bis zu 30 Tagen. Art. 41 d. Heim.-Ges.

Geistliche und andre zur Trauung Berechtigte diesseits des Rheins werden nach Art. 390 und 392 des Strafgesetzbuchs bestraft, wenn sie eine Trauung vornehmen, ehe das in Art. 33, 38 Abs. II oder in Art. 39 vorgeschriebene Zeugniß beigebracht war. Art. 42 d. Ges.

Bezüglich der Uebertretungen von Civilstandsbeamten in der Pfalz siehe denselben Artikel.

Zwanzigster Abschnitt.

Gewerbewesen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Alle Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts und Glaubensbekenntnisses sind zum Betriebe von Gewerben im ganzen Umfange des Königreiches berechtigt.

Jeder kann verschiedenartige Geschäfte gleichzeitig an mehreren Orten und in mehreren Lokalitäten desselben Ortes betreiben, von einem Gewerbe zum andern übergeben, ein Geschäft auf den Bereich anderer Gewerbe ausdehnen und Hilfspersonen aus verschiedenartigen

Digitized by Google

Gewerbszweigen in beliebiger Anzahl in und außer dem Hause beschäftigen. Art. 1 d. Gew.-Ges. v. 30. Januar 1868.

Die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Gehilfen und Lehrlingen ist der freien Uebereinkunft überlassen, abgesehen von Art. 57 bis 65 des allgem. deutsch. Handelsgesetzbuches.

Ausländer sind den Inländern ganz gleich gestellt, doch dürfen Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien und andre Erwerbsgesellschaften des Auslands, sofern nicht Staatsverträge etwas Anderes festsetzen, nur mit staatlicher Genehmigung in Bayern Gewerbe treiben. Art. 2 d. Gew.-Ges.

Die Standes- und Dienstesvorschriften und bürgerlichen Rechte werden, soferne sie den freien Gewerbsbetrieb einschränken, durch das Gewerbsgesetz nicht abgeändert. Art. 4 d. Gew.-Ges.

Die Gewerbtreibenden sind in Bezug auf die Anlage, die Einrichtungen und den Betrieb ihres Geschäftes, sowie in Bezug auf Steuern und Abgaben allen in den Gesetzen begründeten Beschränkungen und Vorschriften unterworfen.

Dahin gehören:

1) Art. 129 des Pol.-Str.-Ges. mit der Verordnung vom 16. Mai 1863, Vorsorge gegen Gefahren ꝛc. bei Errichtung ꝛc. von Fabriken und Werkstätten. R.-Bl. S. 993;
2) Art. 10—12, 14, 58, 61 u. 73 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betr.;
3) § 35 des Zollgesetzes vom 17. Nov. 1837;
4) Art. 47—92 des Forstgesetzes vom 28. März 1852;
5) Art. 151 des Pol.-Str.-Ges. mit den V.O. vom 7. Aug. 1864 und 12 Febr. 1865, Sicherheitsmaßregeln beim Gebrauch von Dampfkesseln betr. R.-Bl. 1864, S. 1065 und 1865 S. 223;
6) die allgemeine Bauordnung v. 30. Juni 1864. R.-Bl. S. 817;
7) Art. 128 des Pol.-Str.-Ges. mit der V.O. vom 8. April 1863, die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit in Fabriken ꝛc. R.-Bl. S. 577;
8) Art. 133 des Pol.-Str.-Ges. mit der V.O. vom 4. Juni 1863, Gesundheitspolizeil. Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauches. R.-Bl. S. 809;
9) Art. 105 des Pol.-Str.-Ges. mit der V.O. vom 23. Juli 1862, die Sonntagsfeier betr. R.-Bl. S. 2069;
10) das Preßgesetz vom 17. März 1850; u. s. w. Art. 5 d. Gew.-Ges.

Der Beginn eines neuen Gewerbes oder die Aenderung eines Geschäftsbetriebes, die eine Steuererhöhung mit sich bringt, muß vor

Digitized by Google

Beginn der Ausübung der einschlägigen Gemeindebehörde ohne Aufforderung angezeigt und dabei zugleich die für die Gewerbsteuer-Anlage vorgeschriebene Erklärung abgegeben werden.

Ist das Gewerbe von einer Concession, amtlichen Bestellung oder polizeilichen Bewilligung (Licenz) abhängig, so ist die darauf bezügliche Urkunde vorzuzeigen.

Die Gemeindebehörde hat die Anmeldung zu bescheinigen.

Art. 6 d. Gew.-Ges.

Die realen und radizirten Gewerbe bestehen fort.

Art. 7 d. Gew.-Ges.

2. Concessionirte Gewerbsunternehmungen.

Ohne Concession dürfen nicht betrieben werden:

1) Privat-Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmen;
2) Privat-Creditcassen und Bankanstalten;
3) das Apothekergewerbe, die Bereitung von Gift und Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, sowie der Handel mit diesen Waaren;
4) die Gast- und Schenkwirthschaft und der Kleinhandel mit geistigen Getränken im diesrheinischen Bayern;
5) das Trödlergewerbe und
6) die Commissions- und Anfragebureaus.

Wer eines der unter Ziff. 3 bezeichneten Gewerbe betreiben will, hat sich über seine Befähigung auszuweisen.

Jede Concession ist persönlich.

Inhabern von realen und radizirten Gewerben kann dieselbe, die persönliche Befähigung vorausgesetzt, nicht verweigert werden. Bei diesen Gewerben ist auch Stellvertretung und Verpachtung zulässig. Die Stellvertreter und Pächter bedürfen der amtlichen Genehmigung.

Art. 8 u. 11 d. Gew.-Ges.

V.O. v. 20. Juni 1855, die Erbauung von Eisenbahnen, R.-Bl. S. 653.
Donaudampfschifffahrt-Acte v. 7. Nov. 1857, Art. XIII, R.-Bl. S. 105.
Apothekerordnung v. 27. Jan. 1842, R.-Bl. S. 257.
V.O. über den Gifthandel v. 15. März 1866, R.-Bl. S. 313.
V.O. über die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien v. 15. März 1866, R.-Bl. S. 329.
V.O. über Abgabe von Thierheilmitteln ꝛc. v. 15. März 1866, R.-Bl. 266.

Die Concession erlischt:

1) wenn innerhalb eines Jahres nach der Ertheilung der Concession oder nach dem in der Concessionsurkunde für die Ausführung etwa bestimmten spätern Zeitpunkte die Ausübung nicht begonnen und eine Fristverlängerung nicht erwirkt worden ist, oder wenn der Betrieb über zwei Jahre eingestellt wird;

Digitized by Google

2) durch Ablauf der Concessionsdauer;
3) durch Verzicht;
4) durch Auflösung der Gesellschaft;
5) durch den Verlust des realen oder radizirten Rechts;
6) durch den Tod.

Wittwen dürfen das Gewerbe auf Grund der alten Concession nöthigenfalls durch einen Werkführer fortführen.

Art. 12 d. Gew.-Ges.

3. Medizinalgewerbe überhaupt.

Die Verordnungen über die Handapotheken und den Verkauf von kosmetischen oder Geheimmitteln werden durch Art. 8 des Gew.-Ges. nicht berührt. Art. 9 d. Gew.-Ges.

Von der Aufnahme oder Entlassung eines Apothekergehilfen oder Lehrlings hat der Apothekenvorstand, von der Annahme oder Entlassung eines Badergesellen oder Lehrlings der Gewerbsinhaber der Districtspolizeibehörde binnen 3 Tagen schriftliche oder mündliche Anzeige zu erstatten. § 2 d. V.O. v. 15. Juli 1862. R.-Bl. S. 1864.

4. Insbesondere Vertilgung von Ungeziefer.

Zur Vertilgung von Ungeziefer und von in der Haus- und Feldwirthschaft vorkommenden schädlichen Thieren darf Arsenik und Strychnin nicht verwendet werden.

Bezüglich des Phosphorteiges s. § 10 Abs. 3 der V.O. vom 15. März 1866 den Gifthandel betr.

Die gewerbsmäßige Zubereitung und Anwendung anderer gifthaltiger Mittel zu diesem Behufe ist bedingt durch völlige Unbescholtenheit und Verläßigkeit des Bewerbers, sowie ein Zeugniß eines chemischen Laboratoriums einer höheren Lehranstalt oder ein von einem concessionirten Apotheker in Gemeinschaft mit dem betreffenden Bezirksarzt ausgestelltes Zeugniß, daß die fraglichen Giftstoffe sich nach Mischung und Form augenfällig als ungenießbar darstellen.

Die Gesuche sind an die Districtspolizeibehörde des Wohnsitzes zu richten, können aber natürlich auch bei der Ortspolizei aufgenommen werden, welche sie dann jener vorzulegen hat. Art. 9 d. G.-G.

V.O. v. 19. April 1868, Gewerbsmäßige Vertilgung von Ungeziefer betr. R.-Bl. S. 667.

5. Wirthschaftsgewerbe.

1) Der Ausschank des eigenen Erzeugnisses ist den Brauern in einem hiefür bezeichneten Lokale und auf ihren Lagerkellern

Digitized by Google

ebenso nach Maßgabe des örtlichen Herkommens und der ortspolizeilichen Vorschriften den schenkberechtigten Communalbräuern und Weinbauern gestattet.

Sie unterliegen hiebei den durch Gesetze und Verordnungen festgestellten Verpflichtungen der Inhaber von Wirthschaftsgewerben.

2) Apotheker dürfen die von ihnen nach der Pharmakopoe zu führenden geistigen Getränke in Verbindung mit ihrem Gewerbe im Kleinen verkaufen.

3) Innerhalb der Kasernen, der Lagerplätze bei militärischen Uebungen und auf Märschen dürfen die von den Militärbehörden, in den Bahnhöfen, Stations- und Haltplätzen die von der einschlägigen Bahnbehörde, auf den Schiffen die von den Unternehmern aufgestellten Personen Getränke und Speisen verabreichen.

4) Kostreicher öffentlicher Anstalten dürfen an die Angehörigen der Letzteren nach den Bestimmungen der Aufsichtsbehörde Speisen und Getränke abgeben.

5) Das Halten von Privatkosttischen und die Abgabe von Speisen über die Gasse ohne Abgabe von Getränken ist freigegeben.
Art. 9 lit. 8 d. G.G.

6) Die Gast- und Schenkgewerbe zerfallen in
a) die Beherbergung von Fremden;
b) die Verabreichung von Speisen;
c) den Ausschank geistiger Getränke und
d) die Verabreichung von Café und andern warmen Getränken und Erfrischungen.

Jede dieser Berechtigungen kann einzeln oder mit andern verbunden verliehen werden.
§ 2 d. W.O. v. 25. April 1868. R.-Bl. S. 693.

7) Als Kleinhandel mit geistigen Getränken ist der Verkauf von solchen in unversiegelten Flaschen, Krügen u. s. w. oder in Fässern unter einem Achtel Eimer anzusehen. § 2 d. W.O.

8) Die Concession ist bedingt durch völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit des Bewerbers, den Besitz oder die Mittel zur Herstellung eines entsprechenden Lokales und das Bedürfniß oder die wirkliche Nützlichkeit der Anlage.

Ausschließende Branntweinschenken werden nicht verliehen.
§ 4 d. W.O.

9) Die Berechtigung zur Fremdenbeherbergung setzt zureichende Räumlichkeiten, jedes der übrigen Wirthschaftsgewerbe besondere, von den gewöhnlichen Wohn- und Arbeitszimmern getrennte Lokale voraus.

Wirthschaften dürfen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Schulen, Spitälern und ähnlichen Anstalten und an vereinzelten, schwer zu beaufsichtigenden Plätzen nicht ausgeübt werden. § 5 d. W.O.

Digitized by Google

10) Die Concessionsgesuche sind bei der einschlägigen Districts-polizeibehörde einzureichen oder zu Protokoll zu geben, können aber auch bei der Ortspolizei angebracht werden, die solche dann einzusenden hat. § 7 d. W.O.

11) Nach Abnahme der 14 Tag lang öffentlich angeheftet gewesenen bezüglichen Bekanntmachung ist die Gemeinde (Ausschuß oder Gemeindebevollmächtigte) darüber unter Vorsteckung einer 14tägigen Frist zu hören. Die mittelbaren Magistrate haben darüber an das Bezirksamt gutachtlichen Bericht zu erstatten. § 8 d. W.O.

Bei Concessionen zum Betriebe realer oder radizirter Gewerbe kommen blos die persönlichen Voraussetzungen in Frage. § 10 d. W.O.

Die Wirthschaft darf blos in dem in der Concessionsurkunde bezeichneten Lokale und dem damit verbundenen Garten ausgeübt werden. Zur Transferirung ist besondre districtspolizeiliche Erlaubniß nöthig.

Nebenlokale dürfen benützt werden.

Während der Sommermonate kann die Berechtigung mit districtspolizeilicher Bewilligung auch in mit dem Hauptanwesen nicht unmittelbar verbundenem Garten, Keller 2c. ausgeübt werden.

Bräuer, welche die Berechtigung zur Speisenabgabe besitzen, dürfen diese auch beim Minutoverschleiß von Sommerbier auf den Lagerkellern ausüben. § 13 d. W.O.

Reale oder radizirte Gewerbe können durch Stellvertreter oder Pächter ausgeübt werden. Sie sind der Districtspolizeibehörde anzuzeigen. § 14 d. W.O.

Stellvertretung bei Personalgewerben aber ist nur ausnahmsweise zulässig. § 15 d. W.O.

Oeffentliche Tanzmusik dürfen in der Regel nur den Inhabern der in § 2 d. W.O. aufgeführten Gewerbsberechtigungen bewilligt werden. § 20 d. W.O.

6. Trödlergewerbe.

Der Handel mit gebrauchten Kleidern und Betten, mit gebrauchter Wäsche, altem Geschmeide und Metallgeräthe ist von einer Concession abhängig und diese durch guten Leumund des Gesuchstellers, dann Bedürfniß oder öffentliche Nützlichkeit bedingt.

§ 1 und 2 d. V.O. vom 25. April 1868, das Tröblergewerbe betr. R.-Bl. S. 689.

Der Handel mit vorbezeichneten Gegenständen auf den Trödelmärkten ist hieher nicht zu beziehen. § 9 d. Tröbl.-V.O.

Digitized by Google

7. Commissions- und Anfragebureaus.

Die gewerbsmäßige Besorgung fremder Privatgeschäfte im Auftrage der Betheiligten ist von einer Concession abhängig.

Die Voraussetzungen der Concessionirung sind: guter Leumund, genügende allgemeine Bildung, geordnete Vermögensverhältnisse des Unternehmers und Nothwendigkeit resp. öffentliche Nützlichkeit des Unternehmens.

Vorgeschrieben ist Aufrechtmachung einer Caution, Vorlage eines Gebührentarifs und Führung eines Geschäftsjournales.

V.O. v. 25. April 1868 ob. Betr. R.-Bl. S. 683.

8. Gewerbsbetrieb im Umherziehen. Hausirhandel.

a. Handelsreisende.

Handelsreisende (Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende sowie deren Commis oder Agenten), welche ohne Waaren mit sich zu führen, das Königreich zum Aufsuchen von Waarenbestellungen mit oder ohne Muster bereisen wollen, dürfen Bestellungen nur bei Gewerbtreibenden aufsuchen und zwar:

a. bei Kaufleuten unbedingt;
b. bei Fabrikanten und Gewerbleuten nur bezüglich der für ihr Geschäft nöthigen Stoffe und Werkzeuge.

Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler sind solchen Beschränkungen nicht unterworfen und dürfen Bestellungen auch bei Nichtgewerbtreibenden aufsuchen.

§ 1 d. V.O. v. 28. April 1868, den Gew.-Betr. im Umherziehen betr. R.-Bl. S. 713.

b. Wanderlager.

Zur Errichtung von solchen ist ortspolizeiliche Bewilligung nothwendig.

Dafür dürfen in Orten unter 3000 Seelen wöchentlich drei und in Orten mit mehr als 3000 Seelen sechs Gulden zur Gemeindecassa erhoben werden. Art. 21 d. G.G.
Art. 2 ob. V.O.

c. Aufkauf von Waaren, Verrichtung gewerblicher Arbeiten, sowie Aufsuchen von Arbeitsbestellungen im Umherziehen.

Der Geschäftsbetrieb der Mittelspersonen (Aufkäufer, Factoren ꝛc.) in der sogen. Hausindustrie Art. 32 d. G.G.

Digitized by Google

und das Bereisen der Messen und Märkte behufs Einkaufs zum Wiederverkauf gehört nicht hieher. § 3 d. V.O.

Wer Waarenbestellungen aufsuchen darf, darf für dasselbe Geschäft auch überall Bestellungen machen, aufgekaufte Waaren aber nur zur Beförderung an den Bestimmungsort mit sich führen. § 4 d. V.O.

Seßhafte Gewerbsleute, welche ihre Kunden in deren Häusern bedienen oder zu deren Befriedigung Nachbarorte begehen, wie Siebmacher, Glaser ꝛc. bedürfen hiezu keiner polizeilichen Erlaubniß. § 6 d. V.O.

Außerdem ist der Aufkauf von Waaren, das Sammeln von Lumpen, Abfällen, die Verrichtung gewerblicher Arbeiten und das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig, die nur Unbescholtenen ertheilt werden darf. § 6—8 d. V.O.

Zur Ausübung an einem Orte ist die ortspolizeiliche Bewilligung nicht erforderlich.

d. Hausirhandel.

Derselbe ist bedingt durch ein Alter von dreißig Jahren, Freisein von auffallenden, ansteckenden oder eckelhaften Krankheiten oder Gebrechen und völlige Unbescholtenheit Seitens des Bewerbers. § 13 d. V.O.

Nicht verhausirt dürfen werden: Arznei- und Geheimmittel, cosmetische Mittel, Gifte, Waffen, Munition, feuergefährliche Gegenstände, geistige Getränke, Spielkarten, Gold-, Silber-, Bijouterie- und Juwelierwaaren und alle gebrauchten Gegenstände. § 17 d. V.O.

Hausirer mit Hausirscheinen ohne Beschränkung auf einen bestimmten Ort oder Amtsbezirk dürfen ihr Geschäft

1) in Orten mit weniger als 1000 Seelen einen Tag;
2) in Orten mit 1000 bis 4000 Seelen zwei Tage;
3) in Orten mit 4000 bis 20,000 Seelen vier Tage und
4) in Orten mit mehr als 20,000 Seelen sechs Tage

lang betreiben.

Die Ortspolizei kann die Frist aus besonderen Gründen verlängern.

Vor wenigstens vier Wochen darf der Hausirer nicht mehr am selben Orte zum Geschäftsbetriebe sich einfinden. § 23 d. V.O.

Der Hausirschein ist vor Beginn des Geschäfts der Ortspolizei vorzulegen und diese hat ihr „Gesehen" darauf zu setzen, auch die Befugniß, die Waarenvorräthe zu untersuchen. § 24 d. V.O.

Hausirer haben sich jeder Zudringlichkeit zu enthalten. § 25 d. V.O.

Digitized by Google

e. Handel mit Landesproducten im Umherziehen.

Derselbe ist an eine besondere polizeiliche Legitimation gebunden und umfaßt den Handel mit Getreide und den gewöhnlichen Gegenständen des Wochenmarktsverkehrs.

§ 1 d. V.O. v. 25. Juni 1868 im ob. Betr. R.-Bl. S. 1025.

f. Marktverkehr.

Die Einführung von Messen, Jahrmärkten, Getreideschrannen, Viehmärkten, Wollmärkten und Märkten für inländische Rohstoffe, die nicht ausschließlich örtlichem Bedürfnisse dienen, ist von Genehmigung des Ministeriums, beziehungsweise der Regierung abhängig.

Holz-, Victualien-, Weihnachts- und Trödelmärkte bewilligt die Districtspolizeibehörde. Art. 24 d. G.G.

§ 2 d. V.O. v. 25. Juni 1868 den Marktverkehr betr. R.-Bl. S. 1029.

Jedermann darf Messen und Märkte mit allen dem freien Verkehr anheimgegebenen Waaren beziehen.

An Kirchweihen und Patrocinien, dann auf Victualienmärkten kann unter Beachtung der Ortsgewohnheit die Ortspolizeibehörde den in der Gemeinde selbst wohnenden Gewerbtreibenden das Feilhalten ihrer Waare in Buden und Ständen gestatten. § 4 d. V.O.

Eigentliche Marktfahrer bedürfen einer besondern Legitimation. § 5 d. V.O.

9. Das Badergewerbe.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Bader sind zu ersehen aus der V.O. v. 25. Juni 1868. R.-Bl. S. 1129.

Abgesehen von ihrer technischen Vorbildung ist die Ausübung des Gewerbes der Bader bedingt durch ständigen Wohnsitz und Anzeige desselben bei der Districtspolizeibehörde.

Die Wahl des Wohnsitzes ist ihnen freigegeben und der Districtspolizeibehörde anzuzeigen. § 9—11 d. V.O.

Ueber die Anzeige des Ein- und Austritts von Gesellen und Lehrlingen s. o. Ziff. 3 Medizinalgewerbe.

10. Feingehalt und Probe von Gold- und Silberwaaren.

Das Feilhalten oder Verkaufen von Gold- und Silberwaaren ist an ein bestimmtes Mischungsverhältniß nicht gebunden.

§ 1 d. V.O. v. 28. Okt. 1868, Regbs.-Bl. S. 2281.

Digitized by Google

Goldwaaren von nicht wenigstens $^{58}/_{100}$ ($13^{11}/_{12}$ Karat) und Silberwaaren von nicht mindestens $^{80}/_{100}$ (12 Loth $14_{/4}$ Gran) Feingehalt dürfen mit keinem Feingehaltsstempel versehen sein. Der Feingehalt ist nach Hunderttheilen zu bestimmen. § 2 d. V.O.

Eine Abweichung vom Feingehalt ist bis zu 10 Tausendtheilen gestattet. § 3 d. V.O.

Waaren mit dem Feingehaltsstempel müssen

1) den Namen oder das Gewerbszeichen des Verfertigers deutlich zeigen,
2) wenn sie hohl sind, nur mit Kitt ausgefüllt sein,
3) das zur Löthung verwendete Schlagloth muß wenigstens zur Hälfte aus demselben edlen Metalle bestehen und darf
4) Gold nur mit Silber oder Kupfer oder Silber und Kupfer, Silber nur mit Kupfer legirt sein. § 4 d. V.O.

Ausländische Waare mit niedrigerem Feingehalt als $^{580}/_{1000}$ in Gold und $^{800}/_{1000}$ in Silber werden zum Verkaufe nur zugelassen, wenn sie von der betreffenden auswärtigen Behörde mit ihrem Stempel beglaubigt sind. § 6 d. V.O.

Die Polizei- — also auch die Ortspolizeibehörden — haben die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen und zur Beschau einen verpflichteten Sachverständigen beizuziehen. § 7 d. V.O.

11. Handel mit Vieh- und Gewerbesalz.

Auch Zwischenhändler dürfen Gewerbesalz nur gegen Bestellzettel unter Angabe des Wohnorts des Käufers und des gewerblichen Zweckes, dem das denaturirte Salz dienen soll, abgeben.

Händler mit denaturirtem Vieh- und Gewerbesalz haben von ihrem Geschäfte der Zoll- oder Salzsteuerbehörde oder in Ermangelung solcher der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes sofort Anzeige zu machen und über dasselbe vorschriftsmäßig Buch zu führen. Das Register ist von der Anmeldungsbehörde zu foliiren und mit einer amtlich anzusiegelnden Schnur zu heften.

Die Polizeibeamten können sich die Bücher sammt Belegen zur Einsicht vorlegen lassen.

V.O. v. 22. Dezember 1868, Reggs.-Bl. 1869 S. 5.

12. Gewerbliche Verbindungen.

Die Gewerbtreibenden können unter Beobachtung des Vereinsgesetzes zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen freie Vereine bilden. Art. 25 d. G.G.

Digitized by Google

13. Gewerbsprivilegien.

Für neue oder im Königreiche noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe werden auf Anmelden, unter den festzusetzenden Bedingungen eigene Privilegien mit ausschließender Wirkung für höchstens fünfzehn Jahre ertheilt, nach deren Ablauf das privilegirte Verfahren öffentliches Gemeingut wird. Die höchste Taxe ist 275 fl.

Art. 9 u. 11 d. Gew.-Ges. v. 11. Sept. 1825.

14. Taxen in Gewerbesachen.

Von allen Amtshandlungen in Concessions- und Gewerbesachen als solchen dürfen nur die für Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Taxordnung vom 8. October 1810 für Protokollareinschreibungen, Kanzleiausfertigungen, Abschriften und andre Bemühungen bezeichneten Ansätze erhoben werden. Alle anderen Verhandlungsgebühren sind abgeschafft. Art. 11 ob. Ges.

Einundzwanzigster Abschnitt.

Malzaufschlagswesen.

1. Allgemeines.

Die Gemeindebehörden kommen mit dem Malzaufschlagswesen hauptsächlich nur in ihrer Eigenschaft als Ortspolizeibehörden in unmittelbare Berührung, abgesehen davon, daß ein Drittheil der wegen Uebertretung des Malzaufschlagsgesetzes eingegangenen Geldstrafen der Armencassa der Gemeinde zuzuweisen ist, in deren Bezirk die Uebertretung begangen worden.

Wurde die Geldstrafe erlassen oder konnte sie nur theilweise eingebracht werden, so geht die Armencassa den übrigen Bezugsberechtigten in der Weise vor, daß sie vorerst ihren nach Maßgabe der ganzen ausgesprochenen Strafe zu berechnenden Antheil unverkürzt erhält, soweit der Betrag reicht.

Art. 65 d. Malzaufschl.-Ges. v. 16. Mai 1868.

Digitized by Google

Dagegen fließen die wegen Uebertretung der Art. 84 und 85 des Gesetzes ausgesprochenen Geldstrafen (Lokalmalzaufschlagsdefraudationsstrafen) ganz in die betreffende Gemeindecassa.
Art. 88 d. Ges.

2. Aerarial-Malzaufschlag.

Von dem Malze d. h. künstlich zum Keimen gebrachten Getreide wird eine besondere Steuer (Malzaufschlag) erhoben.

Steuerbar wird das Malz sobald es behufs Erzeugung von Bier, Branntwein und andern Spirituosen, von Essig oder Hefe (Germ) zum Brechen zur Mühle, das Getreide sobald es zur Erzeugung von Branntwein und andern Spirituosen, von Essig oder Hefe um als Grünmalz bearbeitet zu werden, an den Betriebsort gelangt.
Art. 1—3 d. Ges.

Zum Keimen gebrachtes Getreide heißt Grünmalz; ist dies wieder getrocknet, heißt es Dörrmalz. Dieß bildet den Hauptgegenstand der Besteuerung und wo weiterhin von „Malz" die Rede sein wird, ist „Dörrmalz" darunter zu verstehen.

Zur Erzeugung von Braunbier darf nur aus Gerste bereitetes Malz verwendet werden. Art. 7 d. Ges.

Der Aufschlag beträgt im diesrheinischen Bayern 5 fl. 12 kr. vom bayer. Schäffel ungebrochenen Malzes (trocken oder eingesprengt) und ebenso vom Schäffel des zur Grünmalzbereitung bestimmten Getreides nach der in der Mühle oder am Betriebsorte vorgenommenen Messung.

Quantitäten unter einem Achtelmetzen bleiben außer Ansatz.

In der Pfalz wird vom Hektoliter ungebrochenen Malzes (trocken oder eingesprengt) und vom Hektoliter des zur Grünmalzbereitung für aufschlagspflichtige Fabrikation bestimmten Getreides der Betrag von 2 fl. 20 kr. nach der in der Mühle oder am Betriebsort vorgenommenen Abmessung erhoben.

Ein Quantum unter vier Liter bleibt außer Ansatz.
Art. 8 d. Ges.

Aufschlagpflichtig ist der in der Polette als Malzeigenthümer Genannte. Art. 9. d. Ges.

Nachlaß am Malzaufschlag oder Rückvergütung desselben setzt Erhebung der Art und des Maßes der Beschädigung durch die Ortspolizeibehörde voraus, welche hiezu nach Umständen Sachverständige, jedenfalls aber den betreffenden Aufschlageinnehmer beizuziehen hat. Hiebei hat sich die Ortspolizeibehörde über die Stufe der Verarbeitung und den Grad der Beschädigung des Materiales sowie über das Verschulden des Produzenten zu äußern. Art. 10 d. Ges.

Digitized by Google

Wird inländisches Bier in Gebinden in das Ausland ausgeführt, so hat der Ausführende für jede Sendung von wenigstens einem Eimer (in der Pfalz von mindestens sechzig Liter) Anspruch auf Rückvergütung des Aufschlages. Art. 11 u. 97 d. Ges.

Malz darf nur auf öffentlichen, nicht transportablen Mühlen und auf bewilligten Partikularmühlen gebrochen, Grünmalz nur auf zugelassenen Quetschmaschinen bearbeitet werden. Art. 12 d. Ges.

Getreide darf zum Mälzen oder Brechen nur mit der entsprechenden Polette zur Mühle, resp. zum Betriebsort gebracht werden. Das Quantum darf das in der Polette bezeichnete nicht überschreiten. Nicht unter das Verbot fällt der Ueberschuß von nicht mehr als einem halben Metzen vom Schäffel trockener oder eingesprengter Frucht, in der Pfalz von nicht mehr als acht Liter vom Hektoliter trockener oder eingesprengter Frucht. Art. 17 u. 98 d. Ges.

Malz oder zur Grünmälzung bestimmtes Getreide muß ohne Unterbrechung des Transportes auf einmal zur Mühle oder in die zur Abmessung dienende Lokalität und ebenso von da an den Betriebsort gebracht werden, d. h. es muß auf Einmal dort ankommen, um ohne Unterbrechung in die Mühle gebracht werden zu können. Art. 19 d. Ges.

Ausch.-Ref. d. K. d. Abg., Beil. CXIX, S. 471.

Malz darf zur Brechmühle, Getreide zur Grünmälzung an den Betriebsort nur zwischen 6 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends gebracht, gemessen, bearbeitet und wieder weggebracht werden.

Art. 20 d. Ges.

An einem Tage braucht dieß Alles nicht zu geschehen.

Vocke, Malzaufschl. Ges. v. 16. Mai 1868, S. 73.

Der Verkehr mit gebrochenem Malze im Inland ist verboten,

Art. 22 d. Ges.

ebenso der Besitz von Malzmühlen oder Quetschmaschinen ohne ausdrückliche Genehmigung der Aufschlagsverwaltung. Art. 23 d. Ges.

Partikularmalzmühlen mit Steinen oder Cylinderwalzen, welche von einzelnen Brauern oder von mehreren gemeinschaftlich benützt werden wollen, müssen mit einem von der Staatsregierung genehmigten Messungsapparate versehen sein. Art. 25 d. Ges.

Genehmigt sind bisher die von Riedinger in Augsburg und von J. M. Engelhard u. Comp. in Fürth gefertigten.

Instruct v. 10. Juni 1868.

Finanz.-Minist.-Entschl. v. 13. Sept. 1868.

Quetschmaschinen zur Bearbeitung von Grünmalz für Branntwein-, Essig- und Hefenbereitung dürfen ohne besondre Erlaubniß nicht benützt werden. Dörrmalz darf darauf nicht bereitet werden; ebenso unstatthaft ist es auf diesen Quetschmaschinen für Andre zu

Digitized by Google

arbeiten. Während die Maschine nicht in Thätigkeit, ist der Ort, an dem sie aufgestellt ist, verschlossen zu halten. Art. 26 d. Ges.

Landwirthe, Gemeinden und Genossenschaften dürfen zum landwirthschaftlichen Gebrauche Futterschrottmühlen halten, die mit einem von der Staatsregierung genehmigten Controlapparate versehen sind. Es darf darauf aber nur Futtergetreide für den eigenen Bedarf geschrottet werden.

Treibt der Besitzer kein aufschlagspflichtiges Geschäft, so genügt die in bisheriger Weise erfolgte Genehmigung.

Dasselbe gilt auch für die Pfalz. Art. 27 u. 100 d. Ges.

Hausmühlen zum Mahlen von Getreide und zum Schrotten von Früchten für den eigenen Bedarf bedürfen der Genehmigung und müssen mit einem Controlapparate nach Art. 27 d. Ges. versehen sein. Art. 28 d. Ges.

Betreibt der Besitzer einer zum Malzbrechen verwendeten Mühle ohne Messungsapparat das Geschäft nicht persönlich, so muß er einen Malzbrecher bestellen. Unter derselben Voraussetzung ist in Branntweinbrennereien mit einer Quetschmaschine ein Brenner und bei Benützung einer solchen in Essig- und Hefensiedereien ein Subwerkführer aufzustellen. Art. 31 d. Ges.

Die Ortspolizeibehörde hat das Aufschlagspersonale bei Vornahme von Haussuchungen auf Requisition *sofort* zu begleiten, wenn sie den ihr mitgetheilten Verdacht für begründet erachtet und die Nachsuchung zwischen 6 Uhr früh und Abends 8 Uhr vorgenommen werden will. Bei Nachtzeit kann sie ihren Beistand ohne Angabe von Gründen verweigern. Art. 42 u. 101 d. Ges.

Unter den zur Vornahme von Haussuchungen Berechtigten sind indeß wohl nur die *Aufschlagseinnehmer* zu verstehen.

Vocke, a. a. O. S. 168.

3. Lokal-Malzaufschlag.

Die im Gesetze vom 16. Mai 1868 bezüglich der Erhebung und Sicherung des Aerarialmalzaufschlages getroffenen Bestimmungen finden auch auf den Lokal-Malzaufschlag Anwendung.

Art. 82 d. Ges.

Der Lokalmalzaufschlag ist auf Antrag des Ausführenden zu vergüten, wenn in der Gemeinde erzeugtes Bier in Gebinden von wenigstens 15 Maß aus dem Gemeindebezirk ausgeführt wird.

Art. 83 d. Ges.

Zur Controle und Sicherung des Lokalmalzaufschlages können ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. Art. 86 d. Ges.

Digitized by Google

Wie die Controle des Vollzuges des Gesetzes bezüglich des Aerarialmalzaufschlages blos den Aufschlagsbediensteten und anderen öffentlichen Dienern anheim gegeben ist, sind die Gemeindebediensteten besonders verpflichtet, über die Entrichtung des Lokalmalzaufschlages zu wachen und etwaige Defraudationen anzuzeigen. Art. 91 d. Ges.

Siehe auch den 23. Abschn. 3. Abthl. Ziff. 5, a, β.

4. Schlußbemerkung hinsichtlich der Pfalz.

Das Malzaufschlagsgesetz vom 16. Mai 1868 tritt in der Pfalz erst von dem Tage an in Wirksamkeit, an welchem ein für das ganze Königreich giltiges Gesetz über die Taxen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kraft treten wird. Art. 104 d. Ges.

Siehe auch den 24. Abschn. 3. Abthl. Ziff. 5 lit. a.

Zweiundzwanzigster Abschnitt.

Armenwesen.

A. Oeffentliche Armen- und Krankenpflege.

Allgemeines.

Die öffentliche Armenpflege hat der Verarmung entgegenzuwirken und hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.

Sie liegt zunächst den politischen, Districts- und Kreis-Gemeinden ob. Art. 1 u. 2 d. Ges. über öffentl. Armen- u. Krankenpflege v. 29. April 1869.

Hilfsbedürftig ist, wer wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder in Folge besonderen Nothstandes sich nicht verschaffen kann, was zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit unentbehrlich ist.

Die öffentliche Armenpflege tritt nur ein, wenn diese Voraussetzung gegeben ist, und der Hilfsbedürftige weder von den rechtlich zu seiner Alimentation noch von der freiwilligen Armenpflege die nöthige Hilfe erlangen kann.

Wer im Besitze genügender Mittel öffentliche Armenunterstützung erhalten oder binnen fünf Jahren nach Empfang solcher Vermögen erworben hat, das unbeschadet der Sicherstellung seines Lebensunter-

Digitized by Google

halts die Ersatzleistung möglich macht, ist zu dieser verpflichtet. Ebenso haben die zur Alimentation oder Unterstützung Verpflichteten für die öffentliche Unterstützung Ersatz zu leisten, die nothwendig geworden, weil sie ihrer Verbindlichkeit nicht genügt.

Dieser Ersatzanspruch steht jener Armenpflege oder öffentlichen Cassa zu, welche fragliche Unterstützung leistete. Art. 3—5 d. Ges.

Der Unterstützungsanspruch ist auf das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche beschränkt. Der Unterstützte hat sich einer seinen Kräften angemessenen Arbeit in oder außer einer Beschäftigungsanstalt zu unterziehen.

Die Organe der öffentlichen Armenpflege können für die ihnen unterstellten Anstalten Hausordnungen und Disciplinarstrafbestimmungen erlassen, welche der Genehmigung der vorgesetzten Behörde bedürfen.

Ihnen oder den hiefür bestellten Bediensteten steht auch die Handhabung der Disciplin in jenen Anstalten zu.

Die öffentlichen Armenpflegen und zur Armenunterstützung verbundenen öffentlichen Cassen können für die gewährte Unterstützung aus dem Nachlasse der von ihnen im Laufe der letzten fünf Jahre gewährten Unterstützung vollen Ersatz verlangen, sofern nicht arme Notherben vorhanden sind und der Unterstützte von einer Wohlthätigkeitsanstalt beerbt wird. Art. 6 u. 7 d. Ges.

Die Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege genießen Tax- und Stempelfreiheit und die Armenpflegen für Rechtsstreitigkeiten das Armenrecht.

Notare dürfen von Armenpflegen und öffentlichen Armenfonds für Beurkundung von Schuldbekenntnissen und Bürgschaften bei unverzinslichen Darlehen aus Armenfonds oder Wohlthätigkeits-Stiftungen, von Alimentations-Verträgen, von Vollmachten und andern einseitigen Erklärungen, dann für Ausstellung von Zeugnissen oder für Vornahme von Beglaubigungen solcher eine Gebühr nicht fordern. Art. 8 d. Ges.

I. Oertliche Armenpflege.

Der Armenpflegschaftsrath jeder politischen Gemeinde besorgt die Geschäfte der örtlichen Armenpflege. Art. 9 d. Ges.

1. Bildung des Armenpflegschaftsrathes.

Der Armenpflegschaftsrath besteht:

I. in Gemeinden mit städtischer Verfassung:

a. aus dem Bürgermeister oder den Bürgermeistern;

Digitized by Google

b. aus den vom Magistrat abgeordneten Magistratsräthen;
c. aus den von den Gemeindebevollmächtigten abgeordneten Mitgliedern dieses Collegiums;
d. aus sämmtlichen Pfarrvorständen, und beziehungsweise dem Vorstande der israelitischen Cultusverwaltung in der Gemeinde;
e. aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräthe;
f. aus dem Bezirksarzt, der in der Gemeinde seinen Amtssitz hat;

II. in den übrigen Gemeinden:
a. aus dem Bürgermeister;
b. aus den Beigeordneten;
c. aus von der Gemeindeverwaltung aus ihrer Mitte abgeordneten Mitgliedern;
d. aus sämmtlichen Pfarrvorständen und beziehungsweise dem Vorstand der israelitischen Cultusverwaltung in der Gemeinde;
e. aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräthe;
f. aus dem in der Gemeinde wohnenden Bezirksarzt.

Die Zahl der abzuordnenden Magistratsräthe, Gemeindebevollmächtigten und Gemeindeverwaltungsmitglieder so wie der besonders zu wählenden Armenpflegschaftsräthe bestimmt in den städtischen Gemeinden der Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den Landgemeinden der Gemeindeausschuß.

Der Armenpflegschaftsrath kann auch die Vorsteher etwa in der Gemeinde vorhandener Wohlthätigkeitsvereine beiziehen.

Sein Vorstand ist in städtischen Gemeinden und in den Gemeinden der Pfalz der Bürgermeister, wo mehrere sind, deren erster; in den übrigen der Pfarrvorstand, von mehreren der dienstälteste der Confession der Mehrheit der Gemeindeangehörigen.

Dessen Stellvertreter wählt der Armenpflegschaftsrath.

Art. 22 d. Ges.

Nach Vollendung der ordentlichen Gemeindewahl wird der Armenpflegschaftsrath gebildet.

Die nach Art. 22 I lit. e zu wählenden Armenpflegschaftsräthe werden vom Magistrate und Gemeindecollegium in gemeinschaftlicher Sitzung, die nach Art. 22 II lit. e zu wählenden von der Gemeindeverwaltung gewählt.

Wählbar sind alle volljährigen männlichen Einwohner, welche eine direkte Steuer in der Gemeinde entrichten.

Nichtwählbar:

1) Personen, die unter Curatel stehen;

Digitized by Google

2) Jene, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung des Betruges, der Hehlerei oder Fälschung verurtheilt worden sind, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines andern Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder eine derselben verloren haben;
3) Gantirer während des Gantverfahrens;
4) der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörige Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Offiziere und Militärbeamte.

Die Wahl entscheidet Stimmenmehrheit.

Der Vorstand der Armenpflege verpflichtet die Gewählten auf Handgelübde und weist sie in ihre Stellen ein. Ihre Functionspflicht dauert bis zur nächsten Wahl.

Nöthige Ersatzwahlen sind sofort zu bethätigen.

Die Bestimmungen über die Nichtwählbarkeit finden auch auf die in Art. 22 Abs. III erwähnten Vorstände der in der Gemeinde bestehenden Wolthätigkeitsvereine Anwendung. Art. 23 d. Ges.

Für bestimmte Bezirke der Gemeinde kann der Armenpflegschaftsrath einzelne nach Art. 23 Abs. III wählbare Einwohner aufstellen, deren Function widerruflich ist und welche unter dem Armenpflegschaftsrath stehen (Bezirkspfleger).

Alle Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes und die Bezirkspfleger fungiren unentgeltlich; jedoch können die Verwalter der Armenkassen und die Leiter besondrer Anstalten auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes durch die Gemeindeverwaltung, in Stadtgemeinden mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, aus der Armencassa honorirt werden.

Wer in Folge seines Amtes in den Armenpflegschaftsrath berufen ist, hat kein Ablehnungsrecht.

Die gewählten Armenpflegschaftsräthe und die Bezirkspfleger können nur ablehnen aus Gründen, welche die Ablehnung eines Gemeindeamtes rechtfertigten.

Uebernahme und Fortführung des Amtes sowie Disciplin richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnungen für das diesseitige Bayern und für die Pfalz.

Die Bediensteten der Armenpflege und der dahin gehörigen Anstalten, werden auf Antrag der Armenpflege durch den Gemeindeausschuß unter analoger Anwendung der Vorschriften der Gemeindeordnungen aufgenommen und aus der Armencassa bezahlt.

Art. 24—26 d. Ges.

Digitized by Google

2) Wirkungskreis des Armenpflegschaftsrathes.

Der Armenpflegschaftsrath vertritt die Gemeinde in allen Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege.

Seine Mitglieder haften für allen durch sie verschuldeten Schaden.
Art. 27 d. Ges.

Der Armenpflegschaftsrath hat insbesondere:

a) den Stand und die Ursachen der Armuth in der Gemeinde zu ermitteln und
b) in den Einzelfällen die Zulässigkeit einer Unterstützung zu ermitteln,

zu welchem Behufe alle öffentlichen Behörden, Stiftungsverwaltungen, Religionsdiener, Aerzte und Privatwohlthätigkeits-Vereine ihm die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen haben.

Der Armenpflegschaftsrath

beschließt über Versagung oder Gewährung, Umfang, Dauer, und Art der Unterstützungen und regelt deren Verabreichung;

er unterstützt Arbeitsfähige, die trotz ernstlicher Bemühung keinen Erwerb finden, durch Ermittelung oder Anweisung von Arbeit und

leitet und beaufsichtet die Armenhäuser und sonstigen unmittelbar aus der Armencassa unterhaltenen Anstalten;

er kann die Armencassa durch seine Mitglieder verwalten lassen;

er kann Jenen, welche seinen allgemeinen oder besonderen Anordnungen in Bezug auf Ermittelung ihrer Hilfsbedürftigkeit, Verabreichung von Unterstützungen, Leistung ihnen zugewiesener Arbeit oder Aufenthalt in einer bestimmten Armenanstalt ungerechtfertigten Ungehorsam entgegensetzen, für die Dauer des Letzteren jede Unterstützung versagen;

macht die Ersatzansprüche für geleistete Hilfe geltend, und sorgt für Herstellung und Erhaltung aller zur Uebung der Armenpflege in der Gemeinde nothwendigen Anstalten und Einrichtungen;

nimmt Einsicht von den durch die Gemeindebehörden verwalteten Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten;

besichtigt diese durch Mitglieder aus seiner Mitte, beantragt Abhilfe etwaiger Mißstände in selben und führt Beschwerde wegen nicht erfolgter Abhilfe und

kann Armen behufs gerichtlicher Verfolgung von Vermögensrechten die erforderlichen baaren Prozeßauslagen vorschießen; endlich

kann er Bestellung gerichtlicher Curatel über Verschwender beantragen, die der Armencassa zur Last zu fallen drohen.
Art. 27 bis 33 und 36 d. Ges.

Im Falle der Unterstützung eines fremden d. h. der unterstützenden Gemeinde nicht angehörigen Hilfsbedürftigen, dessen sofor-

Digitized by Google

tige Heimweisung nicht zulässig oder nicht thunlich ist, hat der Armenpflegschaftsrath, beziehungsweise die Verwaltung der betreffenden Krankenanstalt binnen drei Tagen hievon den Armenpflegschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde zu verständigen. Diese Frist beginnt mit dem Tage nach dem Anfang der Hilfeleistung.

In den Fällen des Art. 11 Abs. 3 und des Art. 13 Abs. 3 hat die Verständigung längstens fünf Tage vor Ablauf der dort bezeichneten Zeiträume zu geschehen.

Bei Ersatzpflicht der Staatscassa geht die Mittheilung an die Districtsverwaltungsbehörde der Heimat des Hilfsbedürftigen, bei Ersatzpflicht einer andern öffentlichen Cassa an deren gesetzliche Vertreter.

Ist die Heimat unbekannt, so ist an die der unterstützenden Gemeinde vorgesetzte Districtsverwaltungsbehörde Bericht zu erstatten.

Wurde die vorgeschriebene Frist versäumt, so besteht Ersatzanspruch nur noch für die Hilfe nach dem Tage, an welchem die Nachricht gegeben ward.

Die Ersatzansprüche macht der Armenpflegschaftsrath oder die Verwaltung der hilfeleistenden Anstalt geltend. Art. 31 d. Ges.

Bei Unternehmungen, deren Kosten nicht aus den laufenden Einnahmen der Armencassa gedeckt werden können, bei Einrichtungen, welche die Gemeinde dauernd belasten, bei Einführung, Erhöhung und Regelung von Gemeindeumlagen oder Abgaben für Armenzwecke hat der Armenpflegschaftsrath nur das Recht der Anregung und Begutachtung, die Beschlußfassung steht den zuständigen Organen der Gemeinde zu, vorbehaltlich der Beschwerdeführung des Armenpflegschaftsrathes. Art. 32 d. Ges.

Die mit der unmittelbaren Verwaltung der Armencassa betrauten Personen haften zunächst für die richtige Einhebung der Einnahmen, für die Einhaltung der Etats und vorschriftsmäßige Verrechnung der Ausgaben und haben angemessene Caution zu leisten, soferne sie ihnen der Armenpflegschaftsrath nicht nachläßt. Art. 33 d. Ges.

Den Mitgliedern des Armenpflegschaftsrathes und dessen besonders beauftragten Vollzugsorganen und den Bezirkspflegern darf der Eintritt in die Wohnungen unterstützter Armen nie verwehrt werden.

Wird die Erziehung von Kindern, für welche Unterstützung gewährt wird, offenbar vernachlässigt, so kann die Fortdauer der Unterstützung Seitens des Armenpflegschaftsrathes davon abhängig gemacht werden, daß ihm solche Kinder zur besseren Unterbringung und Erziehung überlassen werden.

Digitized by Google

3. Geschäftsgang.

Die Beschlußfassung des Armenpflegschaftsrathes erfolgt in festgesetzten regelmäßigen oder in besonders anberaumten Sitzungen unter analoger Anwendung der Bestimmungen über die Sitzungen der Gemeinde-Verwaltungen.

Ein giltiger Beschluß erfordert, daß

1) mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend war und
2) der Beschluß die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhalten hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Sitzungen und den ganzen Geschäftsgang leitet der Vorstand, beziehungsweise dessen Stellvertreter.

Der Armenpflegschaftsrath kann den formellen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung regeln.

Auf die Führung und Visitation der Kassen finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung analoge Anwendung.

Art. 37 d. Ges.

4. Verbindlichkeiten der Gemeinden und Ersatzansprüche derselben.

Die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Unterstützung von Hilfsbedürftigen erstreckt sich einmal auf ihre Heimatsangehörigen, dann auch auf Fremde, soweit diese Pflicht nicht der Staats- oder einer andern Cassa obliegt.

A. Hinsichtlich der in ihr Heimatberechtigten hat sie:

1) den ganz oder theilweise arbeitsunfähigen Personen die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Pflege zu gewähren;
2) Kranken die nöthige ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln zu verschaffen und besonders Geisteskranke, welche der nothwendigen Aufsicht und Pflege entbehren, in einer Irrenanstalt unterzubringen;
3) verstorbene Mittellose einfach beerdigen zu lassen, wobei jedoch Stolgebühren nicht bezahlt zu werden brauchen;
4) armen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung zu verschaffen;
5) Arbeitsfähigen in Fällen dringender Noth die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich nöthige Hilfe zu gewähren. Art. 10 d. Ges.

B. Fremden hat jede Gemeinde Hilfe zu leisten:

Digitized by Google

1) wenn Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohnarbeiter, während sie im Gemeindebezirk in Dienst oder ständiger Arbeit stehen, erkranken, auch dann wenn sie in einer andern Gemeinde wohnen; Art. 11 d. Ges.
2) den im Gemeindebezirk befindlichen Hilfsbedürftigen, deren Heimat unbekannt oder bestritten ist, oder deren Unterstützung von der verpflichteten Gemeinde oder öffentlichen Cassa verweigert wird, nach Maßgabe des Art. 10 Abs. II Ziff. 1, 2 und 4, dann Abs. III auf so lange bis die Heimat oder die Unterstützungspflicht amtlich festgestellt ist;
3) sonstigen Fremden, welche während ihres Aufenthaltes in der Gemeinde öffentliche Hilfe bedürfen, durch Gewährung der unentbehrlichen Reisemittel oder unverschieblichen Unterstützung nach Maßgabe des Art. 10 Abs. II Ziff. 1 u. 2, dann Abs. III;
4) durch einfache Beerdigung der im Gemeindebezirke verstorbener mittelloser Fremder und aufgefundener Leichen ausschließlich der Stolgebühren; Art. 11, 12 u. 13 d. Ges.
5) hilfsbedürftigen Geisteskranken und Gebärenden.

In den Fällen des lit. B Ziff. 2, 3 und 4 ist die Heimatgemeinde des Unterstützten ganz allgemein zum Ersatz der nothwendigen Kosten an die unterstützende Gemeinde verpflichtet, sofern diese Verbindlichkeit nicht gesetzlich der Staats- oder einer andern öffentlichen Cassa obliegt. Art. 13 u. 14 d. Ges.

Im Falle des lit. B Ziff. 1 tritt die Ersatzverbindlichkeit nur ein, wenn die Hilfe volle neunzig Tage währte und deren Nothwendigkeit noch fortdauert; sie erstreckt sich aber nur auf die Kosten vom einundneunzigsten Tage an. Uebrigens ist dann die Heimatgemeinde zur Uebernahme des Hilfsbedürftigen verpflichtet. Art. 11 Abs. II d. Ges.

Hat ferner der Unterstützte während seines letzten Aufenthaltes in der unterstützenden Gemeinde Umlagen entrichtet, so ist die Heimatsgemeinde zum Ersatz nur dann verpflichtet, wenn und soweit die Hilfe über vierzehn Tage dauerte. Art. 13 Abs. III d. Ges.

Ersatzansprüche gegenüber ausländischen Gemeinden und solchen öffentlichen Cassen bemessen sich nach den Staatsverträgen. Schließen diese Ersatzansprüche aus oder bleibt deren Geltendmachung ohne Erfolg, so können diese, soweit sie auf Art. 11 oder 14 des Gesetzes sich stützen, gegenüber der bayerischen Staatscassa geltend gemacht werden. Art. 15 d. Ges.

Ersatzansprüche einer Gemeinde auf Grund des Art. 5 des Gesetzes können auch nach jenen auf Grund der Art. 11, 13, 14 und 15 geltend gemacht werden. Erlangt sie auf Grund der Letz-

Digitized by Google

teren Befriedigung, so gehen jene auf die Ersatz leistende Gemeinde oder öffentliche Cassa über. Art. 16 d. Ges.

Für die örtliche Armenpflege unerläßliche Einrichtungen müssen die Gemeinden treffen, es können sich aber mehrere benachbarte hiezu verbinden.

Sie können auch die Unterstützung, Beschäftigung und Erziehung hilfsbedürftiger, sowie die Pflege kranker Personen im Wege Uebereinkommens an andere Armenpflegen und Wohlthätigkeits-Anstalten nicht blos, sondern auch an Vereine oder geeignete Privatpersonen übertragen, ohne Unterschied, ob diese im Gemeindebezirk sind oder nicht. Nur ins Ausland dürfen Hilfsbedürftige zu diesem Zweck nicht verbracht werden.

Zum Ersatz der Kosten von Privaten geleisteter Hilfe sind die Gemeinden und Cassen außer vorstehenden Fällen nur dann verbunden, wenn die Hilfe so dringend war, daß vorherige Anzeige bei dem Armenpflegschaftsrathe des Orts der Hilfeleistung nicht möglich war, und erstreckt sich der Ersatz (sofern den Armenpflegschaftsrath keine Schuld trifft) nur auf Auslagen und besondere Mühewaltung. Auch erlischt derselbe, wenn nicht längstens 48 Stunden nach Beginn der Hilfeleistung beim Armenpflegschaftsrathe Anzeige erstattet wurde. Art. 17 d. Ges.

5. Hilfsquellen der örtlichen Armenpflege.

Die örtliche Armenpflege entnimmt die Mittel zur Bestreitung ihres Bedarfes:

1) aus den Nutzungen des Localarmenfonds;
2) aus denen der örtlichen Wohlthätigkeitsstiftungen, soweit sie stiftungsmäßig hiezu verfügbar sind;
3) aus den gesetzlichen Einnahmen der Armenpflege;
4) aus den örtlichen Abgaben für öffentliche Hochzeitsfeierlichkeiten in Wirthschaften, für Veranstaltung öffentlicher Festlichkeiten, Lustbarkeiten, Pferderennen, Musikproductionen, Tanzunterhaltungen, Theatervorstellungen und Schaustellungen, sofern sie der Armenpflege zu Gunsten bestehen oder neu eingeführt werden;
5) aus den Zuschüssen der Gemeinde- und anderer öffentlicher Cassen;
6) aus den für die laufenden Ausgaben bestimmten Schenkungen und Vermächtnissen, aus für die Armenpflege veranstalteten Sammlungen und Verloosungen, aus Ersatzleistungen und sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

Digitized by Google

Etwaiger Mehrbedarf ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu beschaffen.

In Landgemeinden kann die Verköstigung der Armen in der sogenannten Umfuhr geschehen, wenn sich Gemeindeausschuß und Armenpflegschaftsrath übereinstimmend dafür aussprechen.

Auf kranke und sicherheitsgefährliche Personen, sowie auf werktagschulpflichtige Kinder findet diese Einrichtung aber keine Anwendung. Art. 18 d. Ges.

Rückstände an den oben unter Ziffer 4 bezeichneten Abgaben erklärt die Gemeindeverwaltung für vollstreckbar und treibt sie unter analoger Anwendung der Executionsbefugnisse bei, welche die Rentämter hinsichtlich der Beitreibung der Staatsgefälle haben.
Art. 57 u. 48 d. G.O. f. d. diesf. Bayern u. Art. 38 d. G.O. f. d. Pfalz.

Die aus obigen Einkünften gebildete Armencassa ist gesondert zu verwalten. Nachhaltige Ueberschüsse und alle nicht für die laufenden Ausgaben bestimmten Schenkungen, Vermächtnisse u. s. w. müssen admassirt werden. Art. 19 d. Ges.

6. Krankenkassen und Beiträge hiezu.

Die Gemeinden können von Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlingen, Fabrik- und anderen Lohnarbeitern, so lange sie im Gemeindebezirk dienen oder arbeiten, regelmäßige Krankenkassabeiträge, jedoch nicht mehr als drei Kreuzer wöchentlich erheben, ebenso auch von in ihnen heimatberechtigten Personen, die unter diese Kategorien fallen und im Gemeindebezirke dienen oder arbeiten, sofern sie weder eigenen Haushalt haben noch bei ihren Eltern wohnen.

Andrerseits kann die Gemeindeverwaltung pflichtige Personen von der Zahlung befreien.

Zur Beitragsleistung Verpflichtete haben nach erfolgter Anzeige ihres Eintritts in das bezeichnete Dienst- oder Arbeitsverhältniß bei der Gemeindebehörde Anspruch auf die erforderliche Krankenpflege, ärztliche Hilfe und Heilmittel für die Dauer von neunzig Tagen.

Die Krankencassabeiträge können für je ein Vierteljahr voraus erhoben werden. Die Dienstherrschaften und Arbeitgeber haften für deren richtige Bezahlung. Rückstände werden wie die an Gemeindeumlagen beigetrieben.

Sie fließen in die Armencassa oder in eine gesonderte Krankenhauscassa, die dann die treffenden Lasten trägt.

Derartige Krankenhilfe ist nicht als öffentliche Armenunterstützung zu betrachten.

Auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes kann die Gemeindeverwaltung Unternehmer bedeutender industrieller oder gewerblicher

Digitized by Google

Anlagen mit einer großen Arbeiterzahl verhalten, diesen die nöthige Krankenhilfe nach Maßgabe des Art. 11 des Gesetzes selber zu gewähren und sind diese Unternehmer dann zur Gründung von Krankenunterstützungscassen und Einhebung von Beiträgen von ihren Arbeitern befugt. So lange diese Unterstützung gereicht wird, haben die Arbeiter zur Gemeinde derartige Beiträge nicht zu leisten.

Art. 20 u. 21 d. Ges.

II. Districts-Armenpflege.

Die der Districtsgemeinde obliegende Districtsarmenpflege umfaßt:

1) die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Districts;
2) den Unterhalt der Districts-Wohlthätigkeits- und Kranken-Anstalten;
3) die Ansammlung und Vermehrung eines besonderen Districtsarmenfonds;
4) die Errichtung von Districtsarmenhäusern, Beschäftigungsanstalten, Armencolonien und Krankenhäusern, sowie von Districtsanstalten zur Erziehung verwahrloster Kinder, dann
5) die Gründung von Spar- und Vorschußkassen und ähnlichen Anstalten.

Die von 1—3 genannten Leistungen bilden gesetzliche Lasten nach Art. 27 und 28 Abs. II des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Districtsräthe betr.

Die Besorgung der Districtsarmenpflege gehört zum Wirkungskreis des Districtsrathes und seines Ausschusses.

An deren Sitzungen haben die Bezirksärzte und zwei zu diesem Zweck am Beginn jeder Districtsraths-Wahlperiode und auf deren Dauer von dem neugebildeten Districtsraths-Ausschusse nach Stimmenmehrheit gewählte selbständige Pfarrer des Districts mit voller Stimmberechtigung Theil zu nehmen. In ihrer Verhinderung können Ersatzleute beigezogen werden. Art. 39 u. 40 d. Ges.

Die Districtsarmenpflege schöpft die nöthigen Mittel:

1) aus den Nutzungen des Districtsarmenfonds,
2) aus den auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, Kreises, einzelner Stiftungen, Genossenschaften, Gemeinden oder andrer Personen,
3) aus freiwilligen Zuschüssen des Staats, Kreises, Gemeinden und Privaten und sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

Der noch ungedeckte Bedarf ist durch die Districtsgemeinde aufzubringen. Art. 39 d. Ges.

Digitized by Google

III. Von der Kreisarmenpflege.

Die Kreisarmenpflege umfaßt alle auf öffentliche Armenpflege bezüglichen Leistungen, die den Kreisgemeinden auf Grund Gesetzes oder gesetzmäßigen Beschlusses ihrer Vertreter obliegen.

Dahin gehören namentlich die Unterhaltung und Gründung von Wohlthätigkeits- und Beschäftigungsanstalten, Armencolonieen, Irrenhäusern und andern Sanitätsanstalten und die Unterstützung von mit Armenlasten überbürdeten Distrietsgemeinden.

Sie gehört zum Wirkungskreise des Landrathes und des Landrathsausschusses. Art. 41 d. Ges.

IV. Aufsichtsrecht und Zuständigkeit der Staatsbehörden.

Die örtliche Armenpflege wird durch die den Gemeinden unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Staatsaufsicht in Gemeindeangelegenheiten überwacht.

Streitigkeiten über den Vollzug des Armengesetzes namentlich die Unterstützungspflicht des Staates, der Gemeinden und öffentlichen Cassen entscheiden die Distriktsverwaltungsbehörden in erster und die Kreisregierungen in zweiter Instanz, vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof.

Bei Ansprüchen gegen eine Gemeinde ist deren vorgesetzte Distrietsverwaltungsbehörde, bei Ansprüchen gegen eine andre (juristische oder physische) Person die Distrietsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, die den Anspruch erhebt, zuständig.

Beschwerden sind binnen vierzehn Tagen ausschließender Frist vorzubringen. Art. 42 u. 43 d. Ges.

V. Strafbestimmungen.

Unziemliches Benehmen gegen den Armenpflegschaftsrath, Mitglieder desselben, Bezirkspfleger und Mandatare, unbefugte Veräußerung oder muthwillige Zerstörung von Lebensmitteln, Heizmaterialien, Kleidungsstücken, Heilmitteln, Arbeitsstoffen, Werkzeugen u. dgl., welche von der Armenpflege oder einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt gereicht wurden, Nichtverrichtung angewiesener Arbeit, und Arbeitsscheue innerhalb Jahresfrist öffentlich Unterstützter zieht Arreststrafe bis zu 30 Tagen nach sich. Art. 44 d. Ges.

Hienach sind an den Staatsanwaltschaftsvertreter die entsprechenden Anzeigen zu erstatten.

Alle dem Gesetze vom 29. April 1869 entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, besonders die Verordnung vom

Digitized by Google

17. Nov. 1816 über das Armenwesen und vom 25. Juli 1850 über die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und kranker Personen sind aufgehoben. Art. 45 d. Ges.

B. Hilfsanstalten der Armenpflege.

1. Armenhäuser, Pfründehäuser, Waisenanstalten, Rettungshäuser.

Soferne Armenhäuser, Pfründehäuser, Waisenanstalten, Rettungshäuser und ähnliche Anstalten dem örtlichen Bedürfnisse dienen, stehen sie hinsichtlich ihrer Vermögensverwaltung und Leitung mit dem daselbst aufgestellten Personale unter Aufsicht und Leitung des Magistrats, der Gemeindeverwaltung oder beziehungsweise des Gemeinderathes, vorausgesetzt, daß nicht durch spezielle Vorschrift etwas Anderes bestimmt ist. Art. 65 der G.O.
Art. 49 der Pf. G.O.

Die Vermögensverwaltung richtet sich nach den Vorschriften über die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens und die innere Leitung zunächst nach den Anordnungen der Stiftungsurkunden oder besonderen Satzungen.

Im Hinblick auf Art. 32 der Arm.-Ges. steht dem Armenpflegschaftsrathe das Recht zu, solche Anstalten jederzeit zu besichtigen, deren Verwaltung zu controliren, die zweckmäßigste Verwaltung und Verwendung der Fonds zu empfehlen, die Einhaltung der Stiftungszwecke zu überwachen, auf die Behandlung der in den Anstalten Aufgenommenen ein achtsames Auge zu halten, entdeckte Mißbräuche der Gemeindebehörde, eventuell der Aufsichtsbehörde, anzuzeigen und Abhilfe zu beantragen.

Was Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder insbesondere betrifft, so ist deren Gründung und Leitung zwar zunächst Privatsache, den Staatsbehörden aber die Aufsicht darüber vorbehalten. M.E. vom 20. Nov. 1851, Döll. V.O. Bd. 29, S. 651.

2. Pflege fremder Kinder.

Die Pflege fremder Kinder unter acht Jahren gegen Bezahlung ist an die Bewilligung der Districtspolizeibehörden gebunden. Art. 73 des Pol.-Str.-Ges.

Die Gemeindebehörden haben den Vollzug dieser Vorschrift zu überwachen.

Digitized by Google

3. Sparkassen.

Wo örtliche Sparkassen bestehen, gilt bezüglich der Verwaltung und Leitung derselben, sowie bezüglich der Stellung des Armenpflegschaftsraths zu denselben das oben aus Art. 32 des Armengesetzes Abgeleitete.

Sie dürfen sich an den Staatsanlehen mittels Erwerb von Schuldscheinen auf den Inhaber betheiligen, jedoch nur innerhalb der von der Kreisregierung festgesetzten Summe.

M.E. vom 9. Sept. 1846, Döll. V.O. Bd. 28, S. 1202.

Gesetz vom 4. Juni 1848, die Verhältnisse der Sparcassen und beziehungsweise die bei der Staatsschuldentilgungscassa hinterliegenden Sparcassacapitalien betr. Döll. V.O. Bd. 28, S. 1202.

4. Leihanstalten.

Die Verwaltung von Leihanstalten ist nach den Satzungen derselben zu bemessen. Als gemeindliche Anstalten stehen sie unter der Leitung und Verwaltung der Gemeindebehörde.

Art. 65 u. 66 d. G.O.

Art. 49 u. 50 d. Pf. G.O.

Wer ohne Berechtigung eine Leihanstalt unterhält oder gewerbsmäßig auf Pfänder leiht, ist der Staatsbehörde beim einschlägigen Strafgerichte anzuzeigen. Art. 192 d. Pol.-Str.-Ges.

5. Sammlungen.

Sammlungen dürfen ohne höchste Genehmigung nicht vorgenommen werden und sind durch die Ortspolizeibehörde einzustellen.

M.E. vom 17. Dez. 1851, Döll. V.O.S. 26, S. 727.

Dreiundzwanzigster Abschnitt.

Gemeinde- und Stiftungswesen im diesseitigen Bayern.

Erste Abtheilung.

Von den Gemeinden und deren Verfassung.

Die Gemeinden sind öffentliche Körperschaften, welche sich nach Maßgabe der Gesetze selbst verwalten.

Digitized by Google

Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirk angehören. Ausgenommen hievon sind größere Waldungen, Freigebirge und Seen, die bis jetzt keiner Gemeindemarkung zugetheilt waren. Sie bilden auch künftig Markungen, in denen die Ortspolizei von der Districtspolizeibehörde ausgeübt wird.

Die Eigenthümer der darin liegenden Grundstücke haben die im öffentlichen Interesse liegenden gesetzlichen Obliegenheiten der Gemeinden, namentlich die Herstellung und den Unterhalt der nöthigen Verbindungswege, Brücken, Stege und Sicherheitsvorrichtungen zu erfüllen.

So haben die Markungsbesitzer z. B. in ihrer Markung aufgefundene Leichen einfach beerdigen zu lassen.

An der Verbindlichkeit zur Herstellung ꝛc. der Verbindungswege nimmt nun auch der Staat als Markungsbesitzer Antheil.

A.A.Pr. XXXIV S. 468.

Bleibende Niederlassungen innerhalb solcher Markungen theilt das Staatsministerium des Innern einer Nachbargemeinde zu, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Theilnahme an Vermögensrechten aus dem Gemeindeverband entsteht. Art. 1—3 d. G.O.

Zur Vereinigung mehrer Gemeinden, zur Auflösung solcher Verbände, zur Errichtung neuer Gemeinden und zur gänzlichen Auflösung solcher Verbände ist die Zustimmung aller Betheiligten und die Zustimmung des Staatsministeriums des Innern nöthig. Ebenso zur sonstigen Veränderung bestehender Gemeindebezirke oder abgesonderter Markungen, welche gegen die Zustimmung aller Betheiligten nur im dringenden öffentlichen Bedürfnißfalle möglich ist.

Zur Zustimmung ist in städtischen Gemeinden ein übereinstimmender Beschluß beider Gemeindecollegien, in den Landgemeinden in den erstbezeichneten vier Fällen die von wenigstens zwei Drittheilen aller Gemeindebürger, außerdem ein Beschluß des Gemeindeausschusses nöthig.

Die freiwillige Auflösung einer Gemeinde ist durch Sicherung neuer Heimatrechte für die dort Heimatberechtigten bedingt. So lange Heimatberechtigte vorhanden sind, muß das Gemeindevermögen jedenfalls zur Befriedigung der den Heimatrechten entsprechenden Verpflichtungen erhalten bleiben. Art. 4 d. G.O.

R. A. P. S. 542.

Jeder Ortschaft verbleibt ihr bisheriges Gemeinde- oder Stiftungsvermögen und dessen gesonderte Verwaltung und Benützung. Dasselbe gilt vom Vermögen einverleibter Markungen und einzelner Gemeindebezirke. Vertragsmässiges Zusammenwerfen desselben ist dadurch nicht ausgeschlossen. Art. 5 d. G.O.

A. A. P. 700. A. P. V. 10.

Digitized by Google

Streitigkeiten über Gemeindemarkungs- und Flurgrenzen werden von den Verwaltungsbehörden entschieden. Art. 7 d. G.O.

Die Gemeinden haben entweder die städtische oder die Landgemeindeverfassung.

Die erstere ist durch den Besitz von Stadt- oder Marktrechten bedingt. Solche Gemeinden können stets die Landgemeindeverfassung annehmen, wobei ihnen der Name Stadt oder Markt und das Wappen verbleibt. Zur früheren Verfassung ist die Rückkehr bei Beginn jeder Wahlperiode thunlich.

Zu jeder solchen Aenderung bedarf es der Zustimmung von zwei Drittheilen aller Gemeindebürger und der Anzeige bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde.

Trägt wenigstens ein Zehntel der Gemeindebürger oder das Collegium der Gemeindebevollmächtigten darauf an, so muß der Antrag von der Gemeindeverwaltung zur Abstimmung gebracht werden.

Landgemeinden können städtische Verfassung, Stadtgemeinden die Eigenschaft unmittelbarer Städte, sowie unmittelbare Städte die Eigenschaft mittelbarer oder von Landgemeinden nur in Folge königlicher Entschließung annehmen und müssen zwei Dritttheile aller Gemeindebürger zustimmen. Art. 8 u. 9 d. G.O.

Ortsnamen können nur mit königlicher Bewilligung angenommen oder verändert werden.

V.O. v. 3. Nov. 1852. R.-Bl. 1852, S. 1158.

Zweite Abtheilung.

Von den Gemeindebürgern, ihren Rechten und Pflichten.

1. Erwerb des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht wird nur durch ausdrückliche Verleihung erworben.

Vorausgesetzt wird hiezu:

1) Männliches Geschlecht,
2) Volljährigkeit,
3) Selbständigkeit,
4) Besitz des bayerischen Indigenates,
5) Wohnen in der betreffenden Gemeinde und
6) Anlage mit einer directen Steuer daselbst.

Nicht selbständig sind unter Curatel Stehende, Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brode ihres Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.

Digitized by Google

Von der ungeschiedenen Ehefrau und minderjährigen im elterlichen Brode stehenden Kindern zu entrichtende Steuern werden dem Familienhaupte zugerechnet. Art. 10 u. 11 d. G.O.

Die Gemeinden können jedem Befähigten auf Ansuchen das Bürgerrecht verleihen. Art. 12 d. G.O.

Das Bürgerrecht können beanspruchen alle befähigten Personen, wenn sie:

1) entweder in der Gemeinde Heimatsrechte besitzen,
2) oder seit zwei Jahren darin wohnten und während dieser Zeit eine daselbst angelegte directe Steuer oder die sie treffenden Gemeindeabgaben entrichtet haben.

Die Gemeinde ist jedoch zur Versagung des Bürgerrechts befugt:

1) wenn der Bewerber innerhalb der letzten zwei Jahre Unterstützung von der öffentlichen Armenpflege nachgesucht oder erhalten hat;
2) wenn er wegen Verbrechens oder Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder Fälschung verurtheilt worden ist, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines andern Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Strafgesetzes bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren hat, solange er nicht vollständig rehabilitirt ist;
3) wenn durch rechtskräftiges Urtheil gegen ihn die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt oder die Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen war und er sich von Beendigung dieser Maßregel oder Erlöschung ihrer Zulässigkeit nicht zwei Jahre vor der Bewerbung klaglos verhalten hat;
4) wenn er zur Zeit der Bewerbung einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Verbrechens oder wegen einer strafbaren Handlung unterliegt, wegen welcher der Verlust der in Art. 28 des Strafgesetzbuches bezeichneten Rechte oder einzelner derselben oder die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt oder der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen werden kann;
5) wenn er die Straffolge des Verlustes eines öffentlichen Dienstes durch richterliches Urtheil verwirkt hat und nach Beendigung des Strafvollzuges noch nicht zwei Jahre verflossen sind;
6) wenn er einem gerichtlichen Verfahren wegen Verhängung der Curatel unterliegt;

Digitized by Google

7) wenn gegen ihn ein gerichtliches Gantverfahren eingeleitet und noch nicht beendet ist. Art. 13 d. G.O.

Inländer brauchen die Voraussetzungen des Art. 11 der Gemeindeordnung nicht für sich zu haben und können das Bürgerrecht ansprechen, wenn sie nur in einer Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besitzen oder mit directen Steuern wenigstens ebenso hoch angelegt sind, wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner. Die vorstehenden Bestimmungen unter 1, 2, 3, 4, 5 und 7 kommen auch dann zur Anwendung.

Von mehreren Besitzern eines Wohnhauses kann nur Einer das Bürgerrecht auf Grund dieses Besitzes beanspruchen.

Wer das Bürgerrecht auf Grund der letzterwähnten Verhältnisse erwarb, juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen können dasselbe durch einen großjährigen und selbständigen Bayer ausüben, dem keiner der von 1—7 bezeichneten Ausschließungsgründe entgegensteht.

Frauen, minderjährige und andere unselbständige Personen, dann juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen bedürfen eines solchen Vertreters, falls sie ihre mit dem Bürgerrecht verbundenen Stimmrechte ausüben wollen. Art. 15 d. G.O.

Ausländer müssen zur Erwerbung des Bürgerrechts die nach ihren Landesgesetzen erforderliche Auswanderungsbewilligung beibringen, im Uebrigen finden die Bestimmungen des Art. 12 und 13 auch auf sie Anwendung. Mit dem Bürgerrecht erwerben sie zugleich das bayerische Indigenat. Die mittelbaren Gemeinden bedürfen für ihre bewilligenden Beschlüsse der Genehmigung der Districtsverwaltungsbehörde. Art. 14 d. G.O.

Ihre Volljährigkeit bestimmt sich nach den Gesetzen ihres Heimatlandes. A. A. P. 247.

Die Bescheidung der Gesuche um Verleihung des Bürgerrechts steht der Gemeindeverwaltung zu; in Städten dem Magistrat. Doch ist die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten nothwendig, wenn der Gesuchsteller keinen gesetzlichen Anspruch oder einen in Art. 13 Abs. II angeführten Versagungsgrund gegen sich hat. Art. 16 d. G.O.

Das Bürgerrecht müssen nach Aufforderung der Gemeindeverwaltung erwerben alle hiezu befähigten Personen, wenn sie:

1) seit fünf Jahren, vom 1. Juli 1869 an gerechnet, in der Gemeinde wohnen und
2) während dieser Zeit mit wenigstens vier Gulden jährlichen directen Gesammtsteuern in Gemeinden über 20000 Seelen und drei Gulden in den übrigen Gemeinden angelegt waren. Art. 17 u. 202 d. G.O.

Digitized by Google

Ausgenommen hievon sind:

1) Personen, die sich in Folge aktiver öffentlicher Dienste in der Gemeinde aufhalten und nur Capitalrenten- und Einkommensteuer zu bezahlen haben, und
2) Pensionisten des Staates, einer Gemeinde oder öffentlichen Stiftung, so lange sie nur capitalrenten- und einkommensteuerpflichtig sind. Art. 17 d. G.O.

Wer am 1. Juli 1869 die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes, nicht eines bloßen In- oder Beisassen, in einer Gemeinde besitzt, erwirbt daselbst, sofern die Bestimmungen der Art. 11 und 15 der G.O. zutreffen, mit diesem Tage kraft des Gesetzes das Bürgerrecht. Besitzen an diesem Tage mehrere Personen auf Grund des ungetheilten gemeinschaftlichen Eigenthums eines Hauses oder Anwesens die Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder, so erwirbt nur Einer von ihnen, den sie selbst der Gemeindeverwaltung bezeichnen, das Bürgerrecht. Art. 201 Abs. I d. G.O.
A. A. P. 595—597, 672, 673, 725, 726.

Die Magistrate haben den als Bürger Aufgenommenen den Verfassungseid abzunehmen und darüber ein tabellarisches Protokoll zu führen. M.E. v. 7. März 1836, Döll. Bd. 4, S. 273.

2. Ausflüsse aus dem Bürgerrecht.

Wer das Bürgerrecht erwirbt, erwirbt dadurch zugleich

1) das Heimatrecht in der Gemeinde nach den Bestimmungen des Art. 5 des Heim.-Ges. vom 16. April 1868 und
2) die Berechtigung
   a) an Berathung und Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten Theil zu nehmen;
   b) zu Gemeindeämtern zu wählen und gewählt zu werden;
   c) an dem Gemeindegut und dessen Nutzungen, sowie an den Vortheilen der örtlichen Stiftungen sich zu betheiligen;
   d) die Gemeindeanstalten zu benützen.

Dagegen übernimmt er auch die Verpflichtung:

1) verhältnißmäßiger Beiträge zur Deckung der Gemeindebedürfnisse und
2) der Annahme und Verwaltung von Gemeindeämtern; Art. 19 d. G.O.
3) der Zahlung etwa bestehender Aufnahms- und Gemeinderechtsgebühren. Art. 20 u. 22 d. G.O.

Wer in einer Gemeinde begütert ist oder ein besteuertes Recht ausübt, aber nicht dort wohnt, hat auf Verlangen der Gemeinde-

Digitized by Google

verwaltung zur Erfüllung seiner Obliegenheiten gegen die Gemeinde einen Einwohner zu bevollmächtigen. Art. 25 d. G.O.

Das Verlangen kann schon durch öffentliche bezügliche Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung gestellt werden. A. A. P. 624.

3) Aufnahmsgebühren.

Die Gemeinden können die Wirksamkeit des Bürgerrechts neu aufgenommener Bürger von der Bezahlung einer Aufnahmsgebühr abhängig machen.

Die höchsten Sätze derselben sind:

in Gemeinden von	weniger als	1500	Seelen	.	25	fl.
"	"	mehr	"	"	"	.	50	fl.
"	"	"	"	5000	"	.	75	fl.
"	"	"	"	20000	"	.	100	fl.

Für Geringbemittelte, die schon in der Gemeinde Heimatrechte besitzen, darf die Aufnahmsgebühr die Hälfte, für jene, welche in der Gemeinde nicht heimatberechtigt sind, zwei Drittheile der höchsten Sätze nicht übersteigen.

Gering bemittelt ist jedenfalls, wer nicht mehr als 3, beziehungsweise 4 fl. directe Jahressteuer bezahlt. Art. 17 d. G.O.

Eine an die Gemeinde bezahlte Heimatgebühr darf von der Aufnahmsgebühr abgerechnet werden.

Art. 23 Abs. III d. G.O.

Wer nach eingetretenem Verluste des Bürgerrechtes in einer Gemeinde dasselbe in der nemlichen Gemeinde wieder erwirbt, ist von der Zahlung der Aufnahms- und Gemeinderechtsgebühr befreit, sofern er diese früher schon an dieselbe Gemeinde bezahlt hat.

Art. 18 Abs. III d. G.O.

Wer an die Gemeinde früher eine In- oder Beisassengebühr bezahlt hat, oder wem sie von der Gemeinde nachgelassen wurde, kann den bezahlten oder nachgelassenen Betrag von der Bürgeraufnahmsgebühr in Abzug bringen. Art. 201 Abs. IV d. G.O.

Ein nach Art. 17 Abs. I der G.O. neuaufgenommener Bürger, der innerhalb der nächsten zwei Jahre aus der Gemeinde wegzieht und innerhalb drei Jahren vom Abzuge an neue Heimatsrechte erwirbt, kann die Hälfte der bezahlten Aufnahmsgebühr zurückfordern.

Art. 20 und 21 d. G.O.

Für Ausländer kann die Aufnahmsgebühr, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, bis zum Doppelten erhöht werden.

Zur Beschlußfassung über Erhebung und Regelung der Aufnahmsgebühren ist in Städten der Magistrat mit Zustimmung der Gemeinde-

Digitized by Google

bevollmächtigten, in Landgemeinden die Gemeindeversammlung zuständig. Die Regulative sind zu veröffentlichen. Art. 23 d. G.O.

Zur Beitreibung rückständiger Aufnahmsgebühren hat die Gemeindeverwaltung dieselben Executionsbefugnisse wie das Rentamt bezüglich der Beitreibung der Staatsgefälle. Art. 57 u. 48 d. G.O.

4) Gemeinderechts-Gebühren.

Die Theilnahme an Almenden und sonstigen Gemeindenutzungen des Gemeindevermögens kann von Entrichtung einer Gemeinderechtsgebühr abhängig gemacht werden.

Ihr Betrag darf den fünffachen des Durchschnittswerthes der einjährigen Nutzung nicht übersteigen.

Sie ist ausgeschlossen:

1) wenn der Neueintretende einen besonderen Privatanspruch auf die Nutzung hat, oder
2) wenn die Nutzung nach Herkommen auf dem von ihm erworbenen Anwesen ruht.

Von juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen kann, die ebenbezeichneten Fälle ausgenommen, je nach 25 Jahren die Gebühr neu erhoben werden.

Einzelne Ortschaften haben hinsichtlich ihres besonderen Gemeindevermögens gleiche Befugnisse.

Die Erhebung und Regelung der Gemeinderechtsgebühren steht in städtischen Gemeinden dem Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den andern Gemeinden der Gemeindeversammlung zu. Art. 22 u. 23 d. G.O.

Vorbehaltlich des Art. 22 Abs. III kann eine Gemeinderechtsgebühr nur von Sachen erhoben werden, welche nicht schon am 1. Juli 1869 Anspruch auf Gemeindenutzung haben. In den Fällen des Art. 22 Abs. III beginnt der Lauf der fünfundzwanzigjährigen Frist mit dem Tage, an dem die Einführung einer Gemeinderechtsgebühr in der Gemeinde in Wirksamkeit tritt.

Art. 201 Abs. III d. G.O.

Wer nach eingetretenem Verluste des Bürgerrechts in einer Gemeinde dasselbe ebendort wieder erwirbt, ist von der Zahlung der Gemeinderechtsgebühr befreit, sofern er sie früher schon an dieselbe Gemeinde bezahlt hat. Art. 18 Abs. III d. G.O.

Rückstände treibt die Gemeindeverwaltung in analoger Anwendung der den Rentämtern zur Beitreibung der Staatsgefälle zustehenden Executionsbefugnisse bei. Art. 57 u. 48 d. G.O.

Digitized by Google

5. Ehrenbürgerrecht.

Volljährigen selbständigen Männern können die Gemeindeverwaltungen das Ehrenbürgerrecht verleihen, jedoch nur mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, beziehungsweise der Gemeindeversammlung.

Die Verleihung an Ausländer bedarf der königlichen Bestätigung.

Rechte oder Pflichten knüpfen sich an das Ehrenbürgerrecht nicht.

Art. 24 d. G.O.

6. Verlust des Bürgerrechtes.

Sofern nicht die Voraussetzungen des Art. 15 der G.O. bestehen, geht das Bürgerrecht verloren:

1) durch Verlust des bayerischen Indigenates;
2) durch Wegziehen aus der Gemeinde;
3) durch Nichtanlage mit einer directen Steuer;
4) durch Verlust der Selbständigkeit im Sinne des Art. 2 Abs. II. Außerdem erlischt
5) für Personen, welche die nach Art. 11 der G.O. erforderliche Befähigung nicht besitzen; das auf Art. 15 Abs. I bis III erworbene Bürgerrecht durch den Wegfall der dort bezeichneten Voraussetzungen.

Geht das Bürgerrecht blos durch Aufhören der Steuerpflichtigkeit oder Selbständigkeit verloren, so dauern die Ansprüche auf Mitgenuß der örtlichen Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie auf Mitbenützung der Gemeindeanstalten fort.

Art. 18 u. 32 Abs. II Ziff. 3 d. G.O.

Dritte Abtheilung.

Von dem Gemeinde- und Stiftungsvermögen, den Gemeindebedürfnissen und den Mitteln zu deren Befriedigung.

1. Gemeindevermögen.

Der Grundstock des Gemeindevermögens muß ungeschmälert erhalten, Abgänge müssen sofort oder doch allmälig ersetzt werden, wobei vorher festgestellte Pläne zu Grunde zu legen sind.

Die Verwendung desselben bedarf jedenfalls der Genehmigung der vorgesetzten Behörde. A. A. P. 568, 625.

Digitized by Google

Bestandtheile des Grundstockvermögens dürfen im Allgemeinen nicht vertheilt werden.

Eine Ausnahme findet nur statt bei Gemeindegründen, welche ganz oder theilweise zum Vortheile der Gemeindeangehörigen benützt werden, sofern die landwirthschaftlichen Interessen eine solche Vertheilung fordern, und ist dabei ein im fünfundzwanzigfachen Betrag ablösbarer Grundzins zur Gemeindecassa zu constituiren. Siehe Ziff. 3 des 16. Abschnittes dieses Buches.

Gemeindegründe können zur Nutznießung auf Lebensdauer oder bestimmte Zeit nach Maßgabe des Art. 27 Abs. I vertheilt werden. Art. 28 d. G.O.

Ueber die Zuständigkeit der Gemeinden bei freiwilligen Veräußerungen und Gemeindegrundtheilungen finden sich die einschlägigen Bestimmungen in Art. 159 d. G.O. Abs. I Ziff. 1 u. 2 d. G.O.

Staatspapiere auf den Inhaber müssen im Besitze von Gemeinden und Stiftungen auf deren Namen gestellt werden.

§ 5 d. V.O. v. 31. Juli 1869, die Capitalausleihungen d. Gemeinden und Stiftungen. R.-Bl. S. 1471.

Die zur Vinculirung bestimmten Obligationen sind in einem genauen Verzeichnisse nach Schuldgattung, Größe, Catasternummer ꝛc. zusammenzustellen und ist dieß Verzeichniß der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Abquittirung heimbezahlter Hypothek- und Bodenzins-Capitalien geschieht durch die betreffenden Verwaltungen. In der Quittung ist aufzunehmen, daß die Löschung des heimgezahlten Capitals im Hypothekenbuche bewilligt und auf nochmalige Vernehmung zum Hypothekenprotokoll verzichtet werde. Diese Quittungen sind mit dem Siegel der Verwaltung zu versehen, bedürfen aber der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht.

M.E. v. 31. Juli 1864. Abquitt. u. Lösch. ꝛc. ꝛc. betr.

Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden und die Vertheilung von Ueberschüssen an die Gemeindebürger nur dann zulässig, wenn alle Gemeindebedürfnisse ohne Erhebung von Gemeindeumlagen und örtlichen Verbrauchssteuern gedeckt und größere Ausgaben für außerordentliche Bedürfnisse nicht in Aussicht sind.

Nutzungen an solchem Gemeindevermögen, bei denen sie bisher nicht gewährt worden, dürfen nur unter obigen Voraussetzungen und Ruf und Widerruf gegeben werden.

Zur Vertheilung erwähnter Ueberschüsse und zur Gewährung solcher Nutzungen ist die Zustimmung der Gemeinde- oder Ortsversammlung, beziehungsweise der Gemeindebevollmächtigten nothwendig und außerdem die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Art. 26, 29 u. 31 d. G.O.

Digitized by Google

2. Gemeindenutzungen.

Außer obigem Falle ist die Verwendung von Nutzungen des Gemeindevermögens zum Privatvortheile nur auf Grund besonderer Rechtstitel oder rechtlichen Herkommens zulässig.

Zur Theilnahme an Gemeindenutzungen sind, soferne nicht selbe nach besonderen Rechtstiteln oder rechtlichem Herkommen einzelnen Klassen von Gemeindeangehörigen allein zustehen, berechtigt:

1) alle Gemeindebürger; in Gemeinden, in denen eine Gemeinderechtsgebühr eingeführt ist, nur jene, welche diese bezahlt haben;
2) vormalige nutzungsberechtigte Gemeindebürger, welche das Bürgerrecht nach Art. 11 Abs. II mit ihrer Selbständigkeit verloren haben;
3) Wittwen nutzungsberechtigter Gemeindebürger, welche nach dem Tode ihres Gatten den Hausstand in der Gemeinde fortsetzen und daselbst directe Steuer bezahlen;
4) Doppelwaisen vormals nutzungsberechtigter Gemeindebürger, welche den elterlichen Hausstand in der Gemeinde unvertheilt fortsetzen und directe Steuer zahlen und zwar alle zusammen zu einem Antheil.

Personen, welche bisher in der Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder an den Nutzungen des Gemeindevermögens Theil nahmen, behalten ihr bisheriges Nutzungsrecht, so lange die Voraussetzungen desselben fortdauern, auch dann, wenn sie das Bürgerrecht am 1. Juli 1869 kraft des Gesetzes nicht erwarben. Art. 201 d. G.O.

Andere Personen können an Gemeindenutzungen nur auf Grund besonderen Rechtstitels oder rechtsbegründeten Herkommens Theil nehmen.

Alle Theilnahmsberechtigten haben gleichen Anspruch, soferne nicht durch besonderen Rechtstitel oder rechtliches Herkommen etwas Anderes begründet ist.

Ansprüche auf Gemeindenutzungen, welche auf den Gemeindeverband sich gründen, dürfen von dem Haus oder Grundstück, auf dem sie ruhen, nicht getrennt werden.

Wer Gemeindenutzungen bezieht, hat die auf den Objecten seines Nutzungsrechtes ruhenden Lasten zu tragen, die zur Gewinnung der Nutzungen, zur Erhaltung oder Erhöhung der Ertragsfähigkeit erforderlichen Auslagen zu bestreiten und die etwa herkömmlichen Gegenleistungen an die Gemeinde zu entrichten.

Dagegen trägt die Gemeindecassa ihren verhältnißmäßigen Antheil daran, wenn die Erträgnisse des Gemeindegutes theilweise ihr zu Gute kommen, sofern kein Herkommen entgegensteht.

Art. 32, 33, 34 d. G.O.

Digitized by Google

Im Bedürfnißfalle können nach bisherigem Ortsgebrauche gewährte Nutzungsrechte von der Gemeinde für ihre Zwecke ganz oder theilweise zurückgezogen werden, sofern sie nicht auf privatrechtlichem Titel beruhen.

Dem bezüglichen Antrage müssen aber mindestens drei Viertheile der Gemeindebürger zustimmen und zusammen mehr als die Hälfte der Grundsteuern aller Gemeindebürger, Heimatberechtigten und Gemeindenutzungs-Berechtigten repräsentiren. Art. 35 u. 27 d. G.O.

Jeder Gemeindebürger kann die Einleitung eines Rechtsstreites beantragen, wenn Differenzen darüber entstehen, ob ein Vermögensstück Eigenthum der Gemeinde oder Privateigenthum Mehrerer ist, oder ob und wie weit das Verfügungsrecht der Gemeinde über Gemeindevermögen kraft privatrechtlichen Titels durch Nutzungsrechte Einzelner beschränkt ist.

Gibt die Gemeindeverwaltung diesem Antrage nicht statt, so ist die Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu erholen. Art. 37 d. G.O.

3. Gemeindebedürfnisse.

Zu den Obliegenheiten der Gemeinden gehört vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 153 Abs. II der Gemeindeordnung und außer den sonst gesetzlich festgestellten Verpflichtungen Dritter auf Grund Herkommens u. dgl: A. P. V 22.

1) die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Gemeindegebäude, öffentlichen Uhren und Begräbnißplätze, Löschanstalten und Löschgeräthe, der Flur- und Markungsgrenzen, Gemeindewege, Brücken und Stege und Sicherheitsvorrichtungen daran, der nöthigen Fähren, Wegweiser, Orts- und Warnungstafeln;
2) die Sorge für Unterhaltung und Reinlichkeit der Ortsstraßen, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen und Abzugskanäle;
3) die Aufstellung des zur Handhabung der Ortspolizei, so weit sie den Gemeinden zusteht, erforderlichen Ortspolizei- und Feldschutzpersonales und
4) die Anschaffung der Gesetz- und Amtsblätter.

Art. 38 d. G.O.

Die Gemeindebauten sind im Allgemeinen wie Cultusbauten zu behandeln und die Normen für diese bereits oben S. 57 angeführt.

4. Deckungsmittel im Allgemeinen.

Zur Bestreitung der Gemeindeausgaben dienen

1) die Renten des Gemeindevermögens;

Digitized by Google

2) die Renten der für besondre Zwecke gestifteten Kapitalien;
3) für besondere Zwecke geleistete freiwillige Beiträge;
4) die der Gemeindecassa gesetzlich zugewiesenen Gebühren und Strafgelder;
5) die für Benützung von Gemeindeanstalten z. B. Leichenhäusern, Waag- und Aichanstalten, Lagerplätzen, Gasanstalten u. dgl. festgesetzten Gebühren und sonstige Erträgnisse dieser Anstalten; Motive 32 A. A. P. 481.
6) etwaige Zuschüsse des Staates oder andrer öffentlicher Cassen und
7) die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen Dritter.

Nach Erschöpfung der vorbezeichneten Quellen
8) Gemeindeumlagen und
9) Verbrauchssteuern und sonstige örtliche Abgaben.
Art. 39 d. G.O.

5. Besondere Deckungsmittel.

a. Verbrauchssteuern und andere örtliche Abgaben.

α. Im Allgemeinen.

Soweit nicht Gesetze und Staatsverträge entgegenstehen, können die Gemeinden Verbrauchssteuern und örtliche Abgaben für die Benützung ihres Eigenthums, ihrer Anstalten und Unternehmungen erheben.

Davon sind ohne gesetzliche Ermächtigung neue bisher im diesseitigen Bayern nicht üblich gewesene Verbrauchssteuern ausgeschlossen.

Bei Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag dürfen die verordnungsmäßigen Höchstbeträge nicht überschritten werden.

Verbrauchssteuern und örtliche Abgaben können nur nach Beschluß des Magistrats unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, beziehungsweise nach Beschluß der Gemeindeversammlung eingeführt oder erhöht werden.

Alle Verbrauchssteuern mit Ausnahme des Fleisch-, Mehl- und Getreideaufschlages, dann alle Pflaster-, Weg- und Brückenzölle und nicht unter vorstehenden ersten Absatz fallenden örtlichen Abgaben bedürfen sowohl zur Erhöhung als zur Einführung der Genehmigung des betreffenden Staatsministeriums.

Oertliche Abgaben sollen möglichst die Verzehrung im Gemeindebezirk, nicht die Erzeugung und den Handel treffen.

Zur Controle und Sicherung örtlicher Gefälle sind ortspolizeiliche Vorschriften zulässig. Darin kann die Gefährdung der Ge-

Digitized by Google

fälle mit Geldstrafe bis zu 10 fl., die rechtswidrige Entziehung oder Verkürzung derselben bis zum Betrage von 2 fl. 30 kr. mit Geldstrafe bis 25 fl., bei höheren Beträgen mit Geldstrafe bis zum zehnfachen, im Rückfalle bis zum zwanzigfachen Betrage des entzogenen Gefälles bedroht werden. Diese Geldstrafen fließen in die Gemeindecassa.

Die Rückvergütung des Lokalaufschlages von ausgeführtem Bier richtet sich nach dem Malzaufschlaggesetz. Siehe Abschn. 21 Ziff. 3 S. 171. Art. 40 u. 41 d. G.O.

Das Verzeichniß rückständiger örtlicher Abgaben und Verbrauchssteuern erklärt die Gemeindeverwaltung für vollstreckbar und treibt selbe mit den Executionsbefugnissen bei, welche dem Rentamt hinsichtlich der Beitreibung der Staatsgefälle zustehen.

Art. 57 u. 48 d. G.O.

β. Lokalaufschläge.

Bei Erhebung der Lokalaufschläge dürfen nachstehende Sätze nicht überschritten werden.

1) Beim Fleischaufschlag:

a.	von einem über 5 Centner schweren Ochsen	2 fl.	30 kr.
b.	von einem minder schweren	1 fl.	40 kr.
c.	von einem Stier	— fl.	45 kr.
d.	von einer Kuh	— fl.	45 kr.
e.	von einem jungen Rind	— fl.	40 kr.
f.	von einem Kalb	— fl.	10 kr.
g.	von einem Bock, einem Kalb oder einer Ziege	— fl.	6 kr.
h.	von einem Schwein über 75 Pfund Gewicht	— fl.	30 kr.
i.	von einem Schwein zwischen 25 und 75 Pfund	— fl.	10 kr.
k.	von einem Frischling.	— fl.	5 kr.
l.	von einem Pfund eingeführten Fleisches oder Fleischfabrikates	— fl.	$^1/_4$ kr.

Statt der in h, i und k bestimmten Sätze können die Gemeinden einen Durchschnittssatz von 20 kr. per Stück bestimmen, dann sind aber Schweine unter 50 Pfund und Frischlinge vom Aufschlage freizulassen.

2) Beim Getreide- und Mehlaufschlag:

a.	vom Schäffel Kern, Waizen, Korn oder Gerste (von Letzterer aber nur soweit sie nicht zur Malzbereitung bestimmt ist)	— fl. 30 kr.
b.	vom Centner eingeführten Mehles dieser Getreidearten	— fl. $12^1/_2$ kr.
c.	vom Pfunde importirten Brodes . .	— fl. — kr. 1 hl.

§ 2 d. V.O. v. 28. Juni 1869 R.-Bl. S. 1093.

Digitized by Google

Auf Pferdefleisch und Geflügel kann ein Lokalaufschlag nicht gelegt werden; auf Wildpret, Haber, Futtermehl, Kochgerste und Hülsenfrüchte nur mit Genehmigung des Ministeriums.

§ 3 d. V.O.

Höhere Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschläge können bis zum Ablauf des Bewilligungstermines oder, wo ein solcher nicht besteht, bis 31. Dezbr. 1875 forterhoben werden. § 4 d. V.O.

Rückvergütung des Aufschlages für ausgeführte Producte setzt voraus:

1) den Nachweis geschehener Entrichtung,
2) die Einhaltung der Controlvorschriften.

Etwa für unvermahlen wieder ausgeführtes Getreide oder für lebendig wieder ausgeführte Thiere und Transitogüter erhobener Aufschlag wird im vollen Betrage zurückvergütet.

Außerdem tritt Rückvergütung ein

a. wenn geschlachtete Thiere in der Haut und unzertheilt aus dem Gemeindebezirk verbracht werden,
b. wenn Mühlenfabrikate vom Produzenten oder Händler in Quantitäten ausgeführt werden, für welche der Einfuhraufschlag mindestens 10 kr. beträgt. § 5 u. 6 d. V.O.

Ausgeführte Mühlfabrikate aus in der Gemeinde verauffschlagtem Getreide werden nach dem Quantum mit Aufschlag in Anspruch genommen, das von diesen Fabrikaten durchschnittlich per Schäffel der einzelnen Getreidearten erzeugt wird.

Das Quantum stellt die Gemeindeverwaltung fest und macht es im Voraus bekannt. § 7 d. V.O.

In den Fällen lit. a und b und des § 7 darf die Gemeinde 5% des Aufschlags oder, wenn dieser für eine Sendung weniger als 1 fl. beträgt, 3 kr. Controlkostenentschädigung abziehen.

§ 8 d. V.O.

Auf Antrag der Betheiligten und nach Vernehmung der Gemeindeverwaltung kann das Staatsministerium des Innern ausnahmsweise eine entsprechende Rückvergütung des Fleisch-, Fleischwaaren- und Brodaufschlages im Interesse der Production und des Handels bewilligen. Schon bestehende dauert fort. § 9 d. V.O.

γ. Brücken- und Pflasterzölle.

Bei Stellung von Gesuchen um Brücken- und Pflasterzölle sind:

a. die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde;
b. die Nothwendigkeit der Brücke für den allgemeinen Verkehr;
c. die Größe oder der Umfang des Post- und des sonstigen Verkehrs in der Gemeinde darzustellen und

Digitized by Google

d. Entwürfe der Pflaster- oder Brückenzollordnung vorzulegen.
M.E. v. 10. Juni 1847, Döll. Bd. 26, S. 62.

Frei von diesen Zöllen sind: Straßenbau- und Unterhaltsmaterial der k. Eisenbahnen, Bergwerksproducte, Stein- und Braunkohlen und Militärdienstpferde.

Ueber solche Zölle sind gesonderte Rechnungen zu stellen.

b. Gemeindeumlagen.

Gemeindeumlagen dürfen nur zur Bestreitung von Ausgaben erhoben werden, welche den Gemeinden nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder gesetzmäßigen Beschlüssen obliegen.

Umlagepflichtig sind:

1) alle in der Gemeinde mit einer directen Steuer Angelegten, auch wenn sie nicht in der Gemeinde wohnen,
2) Staatsangehörige, welche in der Gemeinde wohnen und Kapitalrenten aus dem Auslande beziehen und zwar nach dem vollen Betrage der betreffenden Kapitalrentensteuer, wenn auch die Staatscassa denselben nicht erhebt, (§ 64 d. Landt.-Absch. v. 29. April 1869),
3) juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen, welche in der Gemeinde ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, wobei dieselbe Berechnungsweise wie unter Ziff. 2 stattfindet.

Jedoch ist kein Staatsbürger verbunden zu Kirchen und Schulen einer ihm fremden Religionspartei zu concurriren, sofern nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht.
Art. 43 u. 206 d. G.O.
Art. V d. Gem.-Uml.-Ges. v. 22. Juli 1819.

Das Staatsärar ist hinsichtlich seiner Besitzungen und Gewerbe im Gemeindebezirk umlagenpflichtig, auch wenn die betreffende Steuer nicht erhoben wird.

Ausgenommen sind und nicht umlagenpflichtig:

1) Schlösser und Gärten der k. Civilliste und Schlösser sammt dazu gehörigen Gärten im Privateigenthum des regierenden Königs;
2) unmittelbar Staats-, Gemeinde-, Gottesdienstes-, öffentlichen Unterrichts- und öffentlichen Wohlthätigkeitszwecken dienende Gebäude; bezüglich darin befindlicher für den Hauptzweck nicht unentbehrlicher Mieth- und Dienstwohnungen kann Umlagepflicht nach der Miethertragsfähigkeit eintreten;
3) die Besitzungen der Standesherren, sofern sie bereits am 26. Mai 1818 im Besitze derselben gewesen und sie Vortheile aus ihnen nicht ziehen. § 55 d. IV. Verf.-Beil.
Art. 44 d. G.O.

Digitized by Google

Den regelmäßigen Maßstab für Vertheilung der Gemeinde-Umlagen bilden sämmtliche in der Gemeinde zu erhebenden oder nach Art. 43 Abs. III u. IV und Ziff. 2 zu berechnenden directen Steuern, den Maßstab für Umlagen von Ortsgemeinden sämmtliche Haus- und Grundsteuern für Realitäten innerhalb der Ortsmarkung, ohne Unterschied, ob erhoben oder nur ermittelt, und alle übrigen directen Steuern der innerhalb selber wohnenden Umlagepflichtigen in der Gemeinde. Durch Uebereinkommen Aller kann ein anderer Maßstab gewählt werden. A. A. P. 497.

Besitzer geschlossener Waldungen von wenigstens 500 Tagwerk Grundfläche oder arrondirter Gutscomplexe von gleichem Flächeninhalte können den Wald- und Feldschutz darin selbst übernehmen, und brauchen dann zu Umlagen zu den Kosten des Wald- und Feldschutzes in den übrigen Markungstheilen nicht zu concurriren, wohl aber zu den Kosten für den Schutz des Gemeindeeigenthums.

Die Gemeindeverwaltungen können zur Herstellung der Umlagen-Register die rentamtlichen Steuerlisten einsehen und abschreiben. Art. 45 u. 46 d. G.O.

Ueber die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen, sowie über Unternehmungen und Einrichtungen, welche eine Umlage nöthig machen, beschließen die Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, beziehungsweise die Gemeinde- und Ortsversammlungen.

Der Beschlußfassung in der Gemeindeversammlung hat eine Vorberathung im Gemeindeausschuß voranzugehen.

Bezahlen fünf oder weniger Personen mehr als ein Drittheil der im gegebenen Falle in Berechnung zu ziehenden directen Steuern, so ist jede dieser Personen in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt, und muß jedenfalls zur Vorberathung und Beschlußfassung geladen werden und zwar persönlich oder durch den nach Art. 25 der G.O. aufgestellten Stellvertreter. Ist ein solcher nicht aufgestellt, so ist die Ladung am Gemeindehause anzuheften. Nicht das höchstbesteuerte Drittel der Bürger ist gemeint, sondern die Bürger, welche mehr als $^1/_3$ der Steuer bezahlen und welche der tausendste Theil der Bürger und noch weniger sein können. A. A. P. 604, 595.

Die Höchstbesteuerten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen; Frauen müssen es. Diese Bevollmächtigten müssen bayerische Staatsangehörige, großjährig und selbständig sein und dürfen keinen der in Art. 13 d. G.O. bezeichneten Ausschließungsgründe gegen sich haben.

Minderjährige, unter Curatel stehende und juristische Personen,

Digitized by Google

sowie privatrechtliche Vereinigungen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder deren Bevollmächtigte vertreten.

Die Stimmenzahl der einzelnen Berechtigten bei den Beschlüssen der Gemeindeversammlung berechnet sich hiebei nach dem Gesammtbetrag der directen Steuern des Einzelnen in der Gemeinde, mit denen er umlagenpflichtig ist.

Wer bis zu 10 fl. jährlich Steuer gibt, hat eine; wer über 10 bis zu 20 fl., zwei; wer über 20 bis zu 30 fl., drei Stimmen. Bei höheren Steuerbeträgen gibt jeder Mehrbetrag bis zu 10 fl. je eine weitere Stimme.

Doch darf ein Einzelner nie mehr Stimmen als ein Dritttheil der Zahl aller Stimmberechtigten haben. Bruchtheile kommen dabei nicht in Betracht. So hat ein mit 500 fl. Steuer angelegter Großgrundbesitzer unter 30 Stimmberechtigten nur 10 Stimmen, also nicht mehr als ein Mittelbesteuerter, der bei 100 fl. Steuer gleichfalls 10 Stimmen hat. R.P. VII. 293. Abschn. VI. 169.

Die letzten sechs Absätze kommen bei Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Umlagen in Ortsgemeinden zur analogen Anwendung. Art. 47 d. G.O.

Die Umlagen sind zu den festgesetzten Terminen an die aufgestellten Einnehmer abzuliefern, welche die Säumigen nach Terminablauf mahnen. Die Mahngebühr setzen die Magistrate mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten und beziehungsweise die Gemeindeausschüsse mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde fest.

Nach erfolgloser Mahnung erklärt der Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten beziehungsweise die Gemeindeverwaltung mit Genehmigung der Districtsverwaltungsbehörde das Ausstandsverzeichniß für vollstreckbar und treibt die Rückstände bei, wobei ihre Befugnisse dieselben sind, wie die der k. Rentämter hinsichtlich Beitreibung von Staatsgefällen. Art. 48 d. G.O.

c. Gemeindedienste.

Für Gemeindezwecke, namentlich auch zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, können Gemeindedienste angeordnet werden. Wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäßige Arbeiten fallen nicht darunter.

Gemeindedienstpflichtig sind:

1) die Gemeindebürger;
2) vormalige nutzungsberechtigte Gemeindebürger, welche mit der Selbständigkeit im Sinne des Art. 11 Abs. II das Bürgerrecht verloren haben;

Digitized by Google

3) Wittwen nutzungsberechtigter Gemeindebürger, welche nach dem Tode ihres Gatten den Hausstand in der Gemeinde fortsetzen und daselbst directe Steuern bezahlen;
4) die selbständigen Gemeindeeinwohner, die seit sechs Monaten in der Gemeinde wohnen und daselbst mit directer Steuer angelegt sind;
5) die Besitzer eines in der Gemeinde liegenden Wohnhauses (Herberge;) A. A. P. 641.

und zwar Alle nur für solche Zwecke, für deren Erfüllung sie Umlagen zu zahlen hätten. Art. 50 d. G.O.

Befreit sind:

1) alle im activen Dienst stehenden Personen, welche zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht oder in Folge eines öffentlichen Dienstverhältnisses sich in der Gemeinde aufhalten und
2) Jene, welche zur Erfüllung einer öffentlichen Pflicht von der Gemeinde ihres Wohnsitzes abwesend sind.

Gemeindedienste dürfen durch Stellvertreter geleistet werden.

Handdienste haben alle zu Gemeindediensten Verpflichtete, Spanndienste nur diejenigen darunter zu leisten, welche mit Gespann versehen sind.

Mehrere in Familiengemeinschaft lebende Verpflichtete, welche nicht Gemeindebürger sind, zählen zusammen als ein Verpflichteter, ebenso mehrere gemeinschaftliche Besitzer eines Hauses.

Die Spanndienste sind an den Handdiensten abzurechnen. Ihr Maß richtet sich nach der Zahl der in der Gemeinde vorhandenen nicht zum öffentlichen Dienste gehaltenen Gespanne der Verpflichteten.

Das Verhältniß zwischen den Besitzern von Pferden und anderem Zugvieh setzt die Gemeinde fest. Art. 51 d. G.O.

Gemeindearbeiten kann die Gemeinde in Accord geben oder durch Lohnarbeiter herstellen lassen, ebenso kann die Gemeinde zur Abwendung etwaiger Ueberbürdung bei Gemeindedienstleistungen eine mäßige Vergütung aus der Gemeindecassa bewilligen und auf Antrag einzelner oder aller Pflichtigen die Naturalleistung in Geldleistung verwandeln und die Arbeiten mit letzterer herstellen lassen. Ein Beschwerderecht gegen eine bezügliche Weigerung der Gemeinde besteht nicht. Art. 52 u. 53 d. G.O.
A. A. P. S. 677—679.

Nicht rechtzeitig geleistete Gemeindedienste läßt der Bürgermeister nach einmaliger Mahnung der Säumigen auf ihre Kosten leisten und die erwachsenen Kosten wie Gemeindeumlagen erheben.

Ist die Dienstleistung auf Kosten des Säumigen nicht thunlich, so muß dieser sie nachholen oder an die Gemeindecassa entsprechend vergüten. Art. 54 d. G.O.

Digitized by Google

Art. 57 d. Pol.-Str.-Ges. findet auf alle nach Art. 50 der G.O. gemeindedienstpflichtigen Personen Anwendung.
Art. 49—54 d. G.O.

6. Nachlässe an Gemeindeumlagen und sonstigen Leistungen zu der Gemeindeverwaltung untergebenen Kassen.

Nachlässe an Gemeindeumlagen und sonstigen Leistungen zu Kassen, welche der Gemeindeverwaltung untergeben sind, sollen nur aus erheblichen Gründen gewährt werden.

Die Gewährung steht in städtischen Gemeinden vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten in Bezug auf Nachlässe zu Gunsten von Mitgliedern des Magistrates und höherer Bediensteter der Gemeinde den Magistraten, in den übrigen Gemeinden den Gemeindeausschüssen zu. Art. 58 u. 112 Ziff. 3 d. G.O.

7. Gemeindeschulden.

Gemeindeanlehen sind nur statthaft, wenn

1) zur Abtragung aufgekündeter Capitalien oder
2) zur Bestreitung unvermeidlicher oder zum dauernden Vortheile der Gemeinde gereichender Ausgaben

die andern Hilfsquellen der Gemeinde ohne Ueberbürdung der Gemeindeangehörigen nicht zureichen.

Für alle Gemeindeschulden müssen auf nachhaltigen Einnahmen beruhende Tilgungspläne angefertigt werden. Dieselben sind der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Für die richtige Erhebung und Verwendung des Tilgungsfonds haften zunächst die Verwalter.

Die Aufnahme eines Anlehens kann in Landgemeinden nur mit Zustimmung der Gemeindeversammlung geschehen und erfordert überhaupt die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, wenn die Schuldenlast im nämlichen Rechnungsjahre:

in Gemeinden	unter 2500 Seelen um . . .	500 fl.
" "	von 2500—5000 Seelen um .	1000 fl.
" "	von 5000—20000 Seelen um	5000 fl.
" "	mit größerer Seelenzahl um .	10000 fl.

vermehrt wird.

Außerdem kann die Verwaltungsbehörde binnen 14 Tagen nach Empfang des Tilgungsplanes die Schuldaufnahme untersagen:

1) wenn der Tilgungsplan nicht auf nachhaltigen Einnahmen für Verzinsung und Tilgung beruhet, oder

Digitized by Google

2) wenn die allgemeine Voraussetzung des Art. 61 der G.O. nicht gegeben ist.

Die Tilgung ganz oder theilweise einstellende Abweichungen vom Tilgungsplane bedürfen der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

Vorschüsse, d. h. Darlehen aus besonders dotirten Gemeinde- und Stiftungscassen an andere Cassen unter der nämlichen Verwaltung sind wie Gemeindeschulden zu behandeln, falls sie nicht binnen Jahresfrist zurückersetzt werden.

Sie können nur auf Grund eines Beschlusses der Gemeindeverwaltung erfolgen. Art. 61—64 d. G.O. Motive 35.

8. Oertliches Stiftungsvermögen.

Soferne nicht die Stiftungsurkunden oder besondere Gesetze eine Ausnahme bestimmen, wird das örtliche Stiftungsvermögen von den Gemeinden verwaltet. Das örtliche Kirchenstiftungsvermögen ist darunter nicht begriffen. Mot. 36.

Es darf weder mit dem Gemeindevermögen vermischt, noch für andere als die Stiftungszwecke verwendet, soll im Grundstocke ungeschmälert erhalten und sollen etwaige unvermeidliche Verluste durch Rentenadmassirung thunlichst wieder ergänzt werden. Abweichungen hievon bedürfen der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde.

Besondere gesetzliche oder stiftungsmäßige Bestimmungen ausgenommen, wird das Stiftungsvermögen wie das Gemeindevermögen verwaltet. Art. 65 u. 66 d. G.O.

Ist der Zweck einer Stiftung unausführbar geworden, so kann unter Aufrechthaltung des Hauptzweckes der spezielle Stiftungszweck mit Zustimmung der Betheiligten abgeändert werden. Dazu ist aber weiter nothwendig:

1) die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, beziehungsweise der Gemeinde- oder Ortsversammlung und
2) die Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

Sind bestimmte Betheiligte nicht bekannt und haben sich solche auf öffentliche Aufforderung nicht gemeldet oder legitimirt, so stellt die Verwaltungsbehörde einen Vertreter der Stiftungsinteressen auf.

Neue örtliche Stiftungen bedürfen der königlichen Bestätigung; Stiftungszuflüsse, an welche sich bleibende Lasten knüpfen, jene der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Durch die landesherrliche Bestätigung erhalten die Stiftungen die Rechtsfähigkeit. Art. 67 u. 68 d. G.O.

Digitized by Google

9) Capitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen.

Hinsichtlich der Hingabe von Darlehen aus dem Vermögen der Gemeinden und Stiftungen gelten für das diesseitige Bayern und für die Pfalz nachstehende Bestimmungen.

Capitalien der Gemeinden und örtlichen Stiftungen dürfen nur ausgeliehen werden:

1) an Privatpersonen gegen genügende hypothekarische Sicherheit;
2) an den bayerischen Staat;
3) an juristische Personen des Inlandes, welche unter unmittelbarer Aufsicht der Organe der Staatsregierung stehen, wenn und so weit selbe zur Aufnahme von Anlehen gesetzlich ermächtigt sind;
4) an inländische Gesellschaften und Creditinstitute, sofern die Anlage von Gemeinde- und Stiftungscapitalien bei selben durch Ministerialvorschrift ausdrücklich für statthaft erklärt ist.

§ 1 d. V.O. v. 31. Juli 1869, die Capitalsausleihungen der Gemeinde und Stiftungen betr. R.-Bl. S. 1441.

Eine genügende hypothekarische Sicherheit setzt voraus:

1) daß die Hypothekenobjecte in Bayern liegen;
2) daß ihr halber Werth zur Deckung des Darlehens sammt einer Zinsen- und Kostencaution zu 10% und der etwa vorgehenden Hypotheken hinreicht; und
3) daß die verpfändeten Gebäude der im betreffenden Landestheile bestehenden Feuerversicherungsanstalt einverleibt sind und ihr Werth nur bis zur Höhe der Brandversicherungssumme als Unterpfand für das Capital in Anschlag gebracht wird.

Die Verwaltungen haften für die sorgfältige Ermittelung des Werthes der Pfandobjecte. § 2 ob. V.O.

Diese Bestimmungen gelten auch bezüglich durch Cession erworbener Hypothekforderungen. § 3 ob. V.O.

Das Capital darf dem Schuldner erst nach erfolgtem Eintrag im Hypothekenbuch ausgehändigt werden.

Verliert das Pfandobject später so an Werth, daß die nach § 2 der Verordnung erforderliche Sicherheit für das Capital nicht mehr besteht, so muß dieses ganz oder zum entsprechenden Theil gekündet werden. Dasselbe gilt von sonst gefährdeten Capitalien. § 4 ob. V.O.

Die Capitalsanlage kann erfolgen:

1) durch unmittelbare Hingabe des Darlehens an die betreffende Cassa oder
2) durch Ankauf von Werthpapieren.

Digitized by Google

Im ersten Falle darf das Darlehen nur gegen Empfang einer auf den Namen der darleihenden Gemeinde oder Stiftung lautenden und von den hiezu berechtigten Organen ausgestellten Schuldverschreibung hingegeben werden.

Im zweiten Falle haben die Verwaltungen (vorbehaltlich der bezüglich der Sparcassen bestehenden Ausnahmen) sofort dafür zu sorgen, daß die auf den Inhaber lautenden Papiere vinculirt beziehungsweise die auf den Namen lautenden auf sie umgeschrieben werden.

Capitalien für Nominalobligationen, welche durch Cession erworben wurden, dürfen vor der Umschreibung nicht ausbezahlt und Werthpapiere nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter dem Erwerbspreise veräußert werden, sofern nicht die Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis sofort aus laufenden Einnahmen an den Grundstock des Vermögens ersetzt wird. § 5 ob. V.O.

Capitalsausleihungen gegen diese Normen bedürfen der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörden. § 6 ob. V.O.

Art. 159 Ziff. 10 d. G.O. für d. diess. Bayern.

Art. 91 Ziff. 9 d. G.O. für d. Pfalz.

Die Bestimmungen über den Betrieb von Leihanstalten und Hilfscassen der Gemeinden, so wie die Befugnisse der Armenpflegen zur Unterstützung unbemittelter Gemeindeangehöriger durch kleinere Darlehen aus der Armencassa bleiben in Kraft. § 7 ob. V.O.

Vierte Abtheilung.

Von den Wahlen zu Gemeindeämtern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Wahlstimmberechtigung.

Wahlstimmberechtigt sind alle Gemeindebürger mit Ausschluß jener, die wegen eines Vergehens oder Verbrechens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines andern Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren haben und nicht vollständig rehabilitirt wurden.

Das Wahlrecht von Gantirern ruht bis zur rechtskräftigen Beendigung der Gant.

Jeder Wahlberechtigte hat nur Eine Stimme und muß sein Wahlrecht in eigener Person ausüben.

Digitized by Google

Durch Stellvertreter üben es Personen aus, welche auf Grund des Abs. I und II des Art. 15 der Gemeindeordnung das Bürgerrecht erworben haben und in der Gemeinde nicht wohnen.

Die Stellvertreter müssen bayerische Staatsangehörige, volljährig und selbständig sein und darf ihnen keiner der Ausschließungsgründe des Art. 13 Abs. II der Gemeindeordnung entgegenstehen. Art. 170 u. 171 d. G.O.

2. Wählbarkeit.

Zur Stelle eines rechtskundigen oder technischen Magistratsmitgliedes kann gewählt werden, wer

1) das bayerische Indigenat besitzt,
2) das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und
3) keines der im Art. 170 der Gemeindeordnung bezeichneten Hindernisse der Ausübung des Wahlstimmrechts gegen sich hat.

Die zur Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters oder Magistratsrathes zu Wählenden müssen außerdem den juristischen Staatsconcurs mit Erfolg bestanden haben.

Als Bürgermeister, Beigeordneter, Gemeindebevollmächtigter, Districtsvorsteher, Ortspfleger, Ortsführer, sowie als Mitglied eines Magistrates, Gemeinde- oder Ortsausschusses und eines von der Gemeindeverwaltung gebildeten besonderen Ausschusses ist wählbar jeder wahlstimmberechtigte Gemeindebürger, der

1) in der Gemeinde wohnt,
2) daselbst mit einer directen Steuer angelegt ist und
3) das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat. Art. 172 d. G.O.

Active Staatsdiener, Geistliche, öffentlich angestellte Lehrer, Notare, oder von der Gemeinde oder Kirche besoldete Bedienstete können nicht die Stelle eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder Magistratsrathes bekleiden, zeitlich quiescirte Staatsdiener nur mit königlicher Genehmigung. Advokaten können zu Bürgermeistern, Beigeordneten oder Magistratsräthen gewählt werden.

A. A. P. 667.

Diese Bestimmungen finden aber keine Anwendung auf Personen, welche zu einer technischen Magistratsmitgliedsstelle gewählt werden sollen, sowie auf die Mitglieder der Handelsgerichte aus dem Handelsstande. Staatsdiener, welche eine technische Magistratsstelle übernehmen wollen, bedürfen hiezu der dienstlichen Genehmigung.

R. A. P. V. 629.

Militärpersonen, die der activen Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehören, dann zeitlich pensionirte Offiziere und Militärbeamte sind zu Gemeindeämtern nicht wählbar, wohl aber Reservisten. Art. 172 u. 173 d. G.O.

Digitized by Google

3. Ablehnungsrecht.

Die Wahl zu einem Gemeindeamte überhaupt kann abgelehnt werden:

1) wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit;
2) wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres;
3) weil der Gewählte das Amt eines Bürgermeisters, Beigeordneten, Magistratsrathes oder Gemeindeausschußmitgliedes volle sechs Jahre hindurch verwaltet hat, wobei die Zeit vor dem 1. Juli 1869 mit in Berechnung kommt; A. A. P. 667.
4) wegen einer Beschäftigung, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt.

Im Dienste des Staates oder der Kirche Angestellte, Notare und öffentliche Lehrer können die Wahl zur Stelle eines Gemeindebevollmächtigten, Distriktsvorstehers, Ortspflegers, Ortsführers, sowie eines Mitgliedes eines Magistrates, Gemeinde- oder Ortsausschusses und eines von der Gemeindeverwaltung gebildeten Ausschusses ablehnen.

Advokaten können die Wahl zum Bürgermeister, Beigeordneten oder Magistratsrath ablehnen.

Wer ohne giltigen Entschuldigungsgrund oder nach dessen Verwerfung die Uebernahme eines Gemeindeamtes verweigert, ist durch den Einzelnrichter um 25 bis 150 fl. zu Gunsten der Gemeindecassa zu strafen. Art. 174 d. G.O.

4. Die Folgen der Bestechung der Wähler sind:

a. Ungiltigkeit der Wahl bezüglich der Bestechenden und Bestochenen, und
b. für Beide Verlust des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl. Art. 175 d. G.O.

5. Zeit der Gemeindewahlen.

Die regelmäßigen Gemeindewahlen finden in Stadtgemeinden alle drei, in den übrigen Gemeinden alle sechs Jahre und zwar im November und Dezember statt und enden längstens mit 15. Dezember.

6. Vorarbeiten hiezu.

Bis Ende Oktober haben die Magistrate benehmlich mit den Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden die Gemeindeausschüsse die Liste aller Wahlstimmberechtigten unter Angabe der besonderen Gründe herzustellen, welche der Ausübung des Wahlstimmrechtes oder der Wählbarkeit Einzelner entgegenstehen.

In Städten mit mehreren Wahlbezirken sind ebensoviele Wahllisten herzustellen.

Digitized by Google

Alle k. Behörden, Pfarrämter und Civilstandsbeamten haben die erforderlichen Aufschlüsse schleunig und unentgeltlich zu geben.

Diese Listen sind nach vorausgehender Bekanntmachung zehn Tage lang auf dem Rath- oder Gemeindehause oder in einem sonst hiezu geeigneten Locale öffentlich aufzulegen.

Jeder Bürger kann gegen die ganze Liste reclamiren, soweit er überhaupt Fehler darin findet, nicht blos soweit solche ihn selbst betreffen. A. A. A. 668.

Nach Verlauf dieser Frist werden die etwa erhobenen Reclamationen vom Magistrat, beziehungsweise vom Gemeindeausschuß in öffentlicher Sitzung beschieden, wo nöthig, die Listen berichtigt und den Betheiligten die Beschlüsse eröffnet. Gegen selbe steht eine dreitägige Recursfrist an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde offen, wodurch das Wahlverfahren nicht aufgehalten wird.

Niemand kann wählen oder gewählt werden, der nicht in der Wahlliste eingetragen ist, er müßte nur durch ein Zeugniß der Gemeindeverwaltung darthun, daß er erst nach Ablauf der Reclamationsfrist wahlberechtigt geworden oder sein Wahlrecht seit Abschluß der Liste von der höheren Instanz anerkannt wurde. Art. 176 d. G.O.

Die Stellen rechtskundiger Bürgermeister oder Magistratsräthe sind vom Magistrat zur Bewerbung öffentlich auszuschreiben, falls nicht die Gemeindebevollmächtigten hievon Umgang zu nehmen beschließen. Die Bewerbungen sind sammt den Belegen den Gemeindebevollmächtigten mindestens drei Tage vor der Wahl mitzutheilen. Art. 177 d. G.O.

Jede von Gemeindebürgern oder Gemeindebevollmächtigten vorzunehmende Wahl leitet ein Wahlcommissär, dem ein Wahlausschuß zur Seite steht. Der Wahlcommissär sorgt für rechtzeitigen Beginn und ununterbrochene Fortdauer der Wahlen, zu welchem Zwecke die Gemeindeverwaltung ihm das nöthige Personal, Lokal und Material (Formulare zu Protokollen, Stimmlisten, Wahlzetteln und Bekanntmachungen) zu beschaffen hat.

Die Wahlcommissäre für Bürgermeistereiwahlen in unmittelbaren Städten ernennt die Kreisregierung. Die Wahl der übrigen Magistratsmitglieder und der Gemeindebevollmächtigten leitet der Bürgermeister oder ein von ihm ernannter Wahlcommissär.

Für andere Gemeinden ernennt die Districtsverwaltungsbehörde die Wahlcommissäre. Art. 178 d. G.O.

7. Vollzug der Wahl.

Am Tage der Wahl muß die Wahlliste in einem vorher bekannt gemachten Lokale öffentlich aufliegen. Art. 176 d. G.O.

Die Wahlausschüsse, aus fünf Mitgliedern bestehend, werden von den Wählern aus ihrer Mitte ernannt. Sie unterstützen den

Digitized by Google

Wahlcommissär in der Leitung der Wahl und entscheiden etwaige Anstände durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlcommissär, ohne sonst an der Abstimmung Theil zu nehmen. Beschwerden gegen Beschlüsse des Wahlausschusses haben keine aufschiebende Kraft.

Die Schreibereien können dem Gemeindeschreiber oder sonst einer geeigneten Persönlichkeit übertragen werden; dieselbe ist aber nicht Mitglied des Wahlausschusses. Art. 178 u. 180 d. G.O.

Der Wahlcommissär handhabt die Ordnung im Wahllokale, in welchem während der Wahlverhandlung Debatten unter den Wählern unstatthaft sind.

Die Abstimmung geschieht geheim durch numerirte Wahlzettel, welche an die Wähler vertheilt werden. Jeder Wähler hat seinen Wahlzettel persönlich zu übergeben. Die Wahlzettel müssen so zusammengelegt sein, daß die Namen der Gewählten verdeckt sind. Die Stimmabgabe eines jeden Wählers wird in der Wählerliste vorgemerkt und in einem eigenen Verzeichniß vorgetragen. Der Gewählte muß deutlich bezeichnet sein. Bei Wahlzetteln mit zuviel Namen kommen nur die zuerst genannten bis zur nöthigen Zahl in Betracht. Wahlzettel mit weniger Namen sind giltig.

Bei Unterbrechung der Wahlhandlung hat der Wahlcommissär die Wahlacten in Gegenwart des Wahlausschusses unter Siegel zu legen und bei Wiederbeginn ebenso zu entsiegeln.

Das Protokoll über den Wahlact wird vom Wahlcommissär und Wahlausschuß unterzeichnet. Darin finden auch die Reclamationen und Beschlüsse Platz. Daneben werden zwei Stimmlisten geführt.

Der Wahlact schließt, wenn zur bestimmten Zeit mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt hat. Außerdem wird eine neue Frist öffentlich bekannt gemacht und nach deren Ablauf der Wahlact definitiv geschlossen.

Zur Wahl ist relative Stimmenmehrheit genügend. Das Ergebniß der Wahl hat der Wahlcommissär bekannt zu machen.

Art. 180—185 d. G.O.

Die Austretenden fungiren bis zur Amtseinweisung der Neugewählten.

Die Ersatzmänner werden für die laufende Wahlperiode gewählt. Innerhalb derselben sind auf erledigte Stellen die betreffenden Ersatzleute nach ihrer Reihenfolge, d. h. nach der Zahl ihrer Stimmen, einzuberufen. Bei Erledigung mehrerer Stellen zu gleicher Zeit entscheidet das Loos, in welche Stelle jeder einberufene Ersatzmann einzutreten hat.

Digitized by Google

Die Wahlhandlungen und Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei. Die sonstigen Kosten trägt die Gemeindecassa.

Art. 186 u. 187 d. G.O.

II. Wahlen in Gemeinden mit städtischer Verfassung.

1. Wahl der Gemeindebevollmächtigten.

Die regelmäßigen Wahlen in Stadtgemeinden beginnen mit der Wahl der Gemeindebevollmächtigten durch die Gemeindebürger.

Zur Wahl nach Bezirken müssen die Gemeindebevollmächtigten zustimmen. Dann richtet sich die Zahl der in jedem Bezirk zu Wählenden nach der Zahl der darin wohnenden Wähler. Die Wählbarkeit ist an einen besonderen Bezirk nicht gebunden.

Die Wahl in mehreren Lokalen kann der Magistrat in eigener Zuständigkeit anordnen. Dann ist jeder Wähler zur Stimmabgabe in seinem Wohnbezirke verhalten.

Nach Schluß der Wahl sind die Wahlakten versiegelt an den Hauptausschuß abzugeben, der aus dem Bürgermeister oder von ihm ernannten Wahlcommissär und sechs von den Gemeindebevollmächtigten vor Beginn der Wahl bezeichneten stimmberechtigten Gemeindebürgern besteht.

Bei nach Bezirken stattfindenden Wahlen ist in jedem Wahllokale eine Liste der dort zur Stimmabgabe Berechtigten aufzulegen.

Auf die Wahl der Gemeindebevollmächtigten folgt die gesonderte Wahl der Ersatzmänner in der Zahl von einem Dritttheil der Zahl der Gemeindebevollmächtigten.

Sie werden nach der Reihenfolge ihrer Wahl einberufen. Bei Bezirkswahlen treten je die Ersatzmänner des betreffenden Bezirks ein.

Nach der Wahl werden die Gewählten vor den Wahlausschuß gerufen und über die Annahme oder Ablehnung befragt.

Ueber Ablehnungsgründe entscheidet der Wahlausschuß in öffentlicher Sitzung. Für einen Ablehnenden rückt der Ersatzmann ein.

Wer in Bezirkswahlen in mehreren Bezirken gewählt ward, kann sich für den einen oder andern entscheiden; in den Uebrigen treten dann die Ersatzmänner ein.

Gewählte, die nicht vor dem Wahlausschuß erscheinen können, haben auf schriftliche Aufforderung ihre Erklärung beim Magistrat abzugeben. Ein Wiederzusammentritt findet nur bei Ablehnung statt.

Art. 189—191 d. G.O.

2. Wahl der bürgerlichen Magistratsräthe.

Die bürgerlichen Magistratsräthe werden von den Gemeindebevollmächtigten gewählt. Ihre Reihenfolge bemißt sich nach der erhaltenen Stimmenzahl. Bei mehreren Wahlgängen gehen die früher Gewählten vor. Bei gleicher Stimmenzahl im selben Wahl-

Digitized by Google

gange entscheidet das Lebensalter, soferne die vorgeschriebene Zahl durch den Eintritt Aller nicht überschritten wird; sonst das Loos.

Vater und Sohn, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder, Oheime und Neffen können nicht nebeneinander im Magistrate sitzen.

Werden bei derselben Wahl mehrere solche Personen gewählt, so entscheidet die Wahl im früheren Wahlgange, wenn mehrere stattfanden, außerdem die größere Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Loos.

Die Gewählten haben sich auf schriftliche Aufforderung vor dem Wahlausschuß über die Annahme zu erklären.

Art. 192 d. G.O.

3. Wahl der bürgerlichen Bürgermeister.

Die Wahl der bürgerlichen Bürgermeister erfolgt durch die Gemeindebevollmächtigten nach der Wahl der bürgerlichen Magistratsräthe. Für mehrere finden gesonderte Wahlgänge statt. Die Gewählten haben sich in obenbezeichneter Weise über Annahme oder Ablehnung zu erklären. Im letzteren Falle beginnt sofort eine neue Wahl. Art. 193 d. G.O.

4. Wahl der rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe.

Sie folgt der Wahl der bürgerlichen Bürgermeister und Magistratsräthe und zwar in gesonderter Wahlhandlung für jede Stelle durch absolute Stimmenmehrheit, wobei mindestens zwei Drittheile der Stimmberechtigten wirklich abgestimmt haben müssen.

Fällt die Wahl auf bürgerliche Magistratsräthe, so werden die Stellen der Letzteren durch neue Wahlen besetzt.

Steht der gewählte Bürgermeister oder rechtskundige Magistratsrath zu einem bürgerlichen Magistratsrath in einem der obenbezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse, so hat Letzterer aus dem Magistrat auszutreten.

Dagegen ist die Wahl ungiltig, wenn als Bürgermeister oder rechtskundige Magistratsräthe Personen gewählt werden, die zu einem der vorhandenen Bürgermeister oder rechtskundigen Magistratsräthe in obigem Verhältnisse stehen. Art. 193 bis 195 d. G.O.

5. Nichtigkeit der Wahl.

Nach Beendigung der Wahlen werden die Wahlakten mit einer Uebersicht der gesammten Magistratsmitglieder, der Gemeindebevollmächtigten und der Ersatzmänner durch den Wahlcommissär der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorgelegt.

Selbe kann eine Nichtigkeit der Wahl nur aussprechen:

a. wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde;

Digitized by Google

b. wenn nicht die erforderliche Anzahl von Wählern abstimmte und

c. wenn der Gewählte die erforderliche Stimmenzahl nicht erhielt.

Außerdem ist die Wahl zu bestätigen. Art. 196 d. G.O.

6. Beschwerden

wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten der Wahlhandlung, wegen gesetzwidriger Anerkennung von Ablehnungsgründen und wegen gesetzwidriger persönlicher Benachtheiligung durch das Verfahren oder die Beschlüsse eines Wahlcommissärs oder Ausschusses sind binnen 14 Tagen von Bekanntmachung des Wahlergebnisses jedem Gemeindebürger freigestellt. Sie haben aber keine aufschiebende Wirkung und gehen vorbehaltlich der Bestimmungen über den Verwaltungsgerichtshof durch die Instanzen der vorgesetzten Verwaltungsbehörden.

Art. 196 d. G.O.

III. Wahlen in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung.

1. In Landgemeinden wählen die Wahlstimmberechtigten die Bürgermeister, Beigeordneten und Gemeindebevollmächtigten unmittelbar, die Ersatzmänner der letzteren, deren Zahl die Hälfte der Gemeindebevollmächtigten betrifft, in einer gesonderten Wahlhandlung.

Die Gewählten haben sich dem Wahlausschuß gegenüber bezüglich der Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären.

Für die mit Erfolg ablehnenden Gemeindebevollmächtigten treten die Ersatzleute ein; bezüglich der Bürgermeister und Beigeordneten tritt unter gleichen Umständen sogleich eine neue Wahl ein.

Die Bestimmungen über die Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse (Art. 192 Abs. III und IV der G.O.) finden auf die Wahl der Gemeindebevollmächtigten analoge Anwendung.

Fällt im Lauf der Wahlperiode das fragliche Hinderniß weg, so gehen die durch selbes bisher Abgehaltenen den Ersatzmännern vor.

Wird eine Person zum Bürgermeister oder Beigeordneten gewählt, welche mit einem Mitglied des Gemeindeausschusses in der bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert ist, so tritt dieses Gemeindeausschußmitglied aus. Ist der Bürgermeister in dieser Weise mit dem Beigeordneten verwandt oder verschwägert, so hat der Letztere auszutreten.

Die geschlossenen Wahlacten legt der Wahlcommissär der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vor.

Auf das Beschwerderecht finden die obenbezeichneten Bestimmungen des Art. 196 Abs. V Anwendung. Art. 197 d. G.O.

Digitized by Google

2. In den Gemeinden einer Bürgermeisterei wählt jede für sich Beigeordnete, Bevollmächtigte und Ersatzmänner.

Hierauf folgt die Wahl des gemeinsamen Bürgermeisters durch absolute Stimmenmehrheit der in einer Wahlversammlung vereinigten Gemeindeausschüsse. Wählbar hiezu ist jeder zu Gemeindeämtern wählbare Gemeindebürger des Bürgermeistereibezirkes.

Zu einer giltigen Wahl müssen wenigstens zwei Dritttheile der Stimmberechtigten ihre Stimme wirklich abgegeben haben. Haben sich bei zwei Wahlversammlungen die Stimmberechtigten nicht in gesetzlicher Zahl eingefunden, so genügt bei der dritten die absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Die Stelle eines zum Bürgermeister vereinigter Gemeinden gewählten Beigeordneten derselben ist durch Neuwahl zu besetzen; an die Stelle eines als Bürgermeister vereinigter Gemeinden gewählten Gemeindebevollmächtigten derselben tritt dessen Ersatzmann.

Ist der gewählte Bürgermeister einer Bürgermeistereigemeinde mit einem Mitgliede des Ausschusses einer der vereinigten Gemeinden in der oben bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert, so tritt Letzteres aus und wird seine Stelle nach Inhalt des vorstehenden Absatzes wieder besetzt.

Außerdem findet Art. 197 Abs. III, IV und VI der G.O. Anwendung. Art. 198 d. G.O.

IV. Wahlen in den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften.

In Gemeinden, welche aus mehreren vereinigten Ortschaften gebildet sind, wählen die Ortsgemeindebürger die Ortspfleger und Ortsausschüsse, unter Leitung des Bürgermeisters und Zuziehung des Gemeindeschreibers, auf je sechs Jahre mit directer und schriftlicher Abstimmung.

Das über die Wahl aufgenommene Protokoll wird registrirt und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde nur Anzeige erstattet. Die Gewählten weist der Bürgermeister in ihr Amt ein. Art. 199 d. G.O.

V. Außerordentliche Gemeindewahlen.

Werden innerhalb der Wahlperiode Gemeindeämter erledigt, und sind Ersatzmänner hiefür nicht vorhanden, so tritt eine Ergänzungswahl ein, vorausgesetzt, daß der Magistrat, das Collegium der Gemeindebevollmächtigten, der Gemeindeausschuß oder die Gemeindeversammlung oder endlich die vorgesetzte Verwaltungsbehörde es als nothwendig erklärt.

Digitized by Google

Ergänzungswahlen für Gemeindebevollmächtigte in Städten mit mehreren Wahlbezirken beschränken sich auf die betreffenden Wahlbezirke, d. h. jene, in denen Erledigungen vorkamen.

In Folge einer Ergänzungswahl eingetretene rechtskundige Bürgermeister und rechtskundige Magistratsräthe treten auf drei Jahre (vorbehaltlich der Wiederwahl), die übrigen Gewählten nur auf jene Zeit ein, während welcher der Ausgeschiedene noch zu dienen gehabt hätte. Art. 74 u. 200 d. G.O.

Vierundzwanzigster Abschnitt.

Gemeinde- und Stiftungswesen in der Pfalz.

Erste Abtheilung.

Von den Gemeinden und der Gemeindeverfassung.

Die Gemeinden sind öffentliche Körperschaften mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze.

Die dermalen bestehenden Gemeinden und Gemeindebezirke werden beibehalten.

Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirk angehören.

Der Zustimmung aller Betheiligten und der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern bedarf:

1) die Vereinigung mehrerer bisher selbständiger Gemeinden;
2) die Wiederauflösung solcher Verbände;
3) die Errichtung neuer Gemeinden aus Theilen bestehender Gemeindemarkungen;
4) die gänzliche Auflösung von Gemeinden.

Der Genehmigung des bezeichneten Staatsministeriums bedürfen auch sonstige Veränderungen bestehender Gemeindebezirke. Gegen den Willen von Betheiligten kann das Ministerium solche Veränderungen nur im Falle dringenden öffentlichen Bedürfnisses verfügen.

Die Zustimmung der betheiligten Gemeinden in den vier bezeichneten Fällen erfordert, daß sich wenigstens zwei Drittheile aller Gemeindebürger dafür ausgesprochen haben.

In den übrigen Fällen genügt zustimmender Beschluß des Gemeinderathes.

Digitized by Google

Eine Gemeinde darf sich nicht freiwillig auflösen, ohne daß sie den dort Heimatberechtigten neue Heimatrechte gesichert hat.
Art. 1—4 d. Pf. G.O.

Jede Ortschaft behält ihr bisheriges Gemeinde- und Stiftungsvermögen und das Recht gesonderter Verwaltung und Benützung, soweit nicht Verträge entgegenstehen.

Ebenso im Falle der Vereinigung mehrerer Ortschaften oder Gemeinden in einen Gemeindebezirk.

Die dermaligen Bürgermeistereibezirke bleiben bestehen. Mehrere Nachbargemeinden desselben Districts können in eine Bürgermeisterei vereinigt werden. Hiezu, sowie zur Veränderung und Wiederauflösung genügt bei Zustimmung aller betheiligten Gemeinderäthe die Genehmigung der Kreisregierung; außerdem ressortirt die Sache zum Staatsministerium des Innern.

Es besteht nur eine Form der Gemeindeverfassung.

Bisher geführte Titel und Wappen einer Stadt können beibehalten werden. Andere Gemeinden bedürfen zu deren Annahme der königlichen Bewilligung. Art. 5—8 d. Pf. G.O.

Ortsnamen können nur mit k. Genehmigung angenommen und verändert werden.

V.O. v. 3. Nov. 1852, R.-Bl. S. 1158.

Zweite Abtheilung.

Von den Gemeindeangehörigen, deren Rechten und Pflichten.

1. Erwerb des Bürgerrechts und Ausflüsse desselben.

Gemeindeangehöriger ist wer Bürger- oder auch nur Heimatsrecht in der Gemeinde besitzt.

Volljährige, selbständige Männer, die in der Gemeinde heimatberechtigt, wohnhaft und mit directer Steuer angelegt sind, erlangen das Bürgerrecht schon kraft des Gesetzes.

Nicht selbständig sind:

1) Gerichtlich unter Curatel Gestellte,
2) Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes und ohne eigene Wohnung.

Steuern der ungeschiedenen Ehefrau und minderjähriger im elterlichen Brode stehender Kinder werden dem Familienhaupte zugerechnet. Art. 9 u. 10 d. Pf. G.O.

Volljährige und selbständige im diesseitigen Bayern heimatberechtigte Männer haben Anspruch auf das Bürgerrecht in

Digitized by Google

der Gemeinde ihres Wohnsitzes gegen Entrichtung der Heimatgebühr, wenn sie:

1) seit zwei Jahren in der Gemeinde wohnten und
2) in derselben angelegte Steuer und die sie treffenden Gemeindeabgaben entrichteten.

Die Gemeinde kann aber das Bürgerrecht durch Beschluß des Gemeinderathes verweigern:

1) wenn der Bewerber während der letzten zwei Jahre vor seiner Bewerbung eine Unterstützung durch die öffentliche Armenpflege nachgesucht oder erhalten hat;
2) wenn er wegen Verbrechens oder Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder Fälschung verurtheilt worden ist, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines andern Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren hat und nicht vollständige Rehabilitation erfolgt ist;
3) wenn gegen ihn durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt oder der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen war und er sich von dem Zeitpunkte an, wo die verhängte Maßregel beendigt oder deren Zulässigkeit erloschen ist, nicht mindestens zwei Jahre vor der Bewerbung klaglos verhalten hat;
4) wenn er zur Zeit der Bewerbung einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Verbrechens oder wegen einer strafbaren Handlung unterliegt, wegen welcher der Verlust der im Strafgesetzbuch Art. 28 bezeichneten Rechte oder eines Theils derselben oder die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt oder der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen werden kann;
5) wenn er die Straffolge des Verlustes eines öffentlichen Dienstes durch richterliches Urtheil verwirkt hat und seit Beendigung des Strafvollzuges nicht zwei Jahre verflossen sind;
6) wenn er einem gerichtlichen Verfahren wegen Verhängung der Curatel unterliegt;
7) wenn ein gerichtliches Gantverfahren gegen ihn eröffnet wurde, auf die Dauer desselben. Art. 11 d. Pf. G.O.

Ausländer haben Anspruch auf das Bürgerrecht in der Gemeinde ihres Wohnsitzes gegen Entrichtung der Heimatgebühr, wenn sie:

Digitized by Google

a. volljährige und selbständige Männer sind;
b. seit zwei Jahren in der Gemeinde gewohnt und
c. innerhalb dieser Zeit eine in der Gemeinde angelegte Steuer und die sie treffenden Gemeindeabgaben entrichtet, auch
d. die nach ihren Landesgesetzen erforderliche Auswanderungsbewilligung beigebracht haben.

Durch den bewilligenden Beschluß des Gemeinderathes, welcher der Bestätigung der vorgesetzten Districtsverwaltungsbehörde bedarf, erwerben sie zugleich das bayerische Indigenat. Die Versagungsgründe sind die vorigen. Art. 12 d. Pf. G.O.

Durch Beschluß des Gemeinderathes können zum Erwerb des Bürgerrechtes und zur Bezahlung der Heimatgebühr angehalten werden volljährige selbständige in einer andern bayerischen Gemeinde heimatberechtigte Männer, welche seit fünf Jahren in der Gemeinde wohnen und daselbst mit Grund-, Haus- oder Gewerbsteuer im Gesammtbetrage von mindestens drei Gulden angelegt sind.
Art. 13 d. Pf. G O.

Jeder Gemeindebürger ist berechtigt:
1) bei der Berathung und Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken;
2) zu Gemeindeämtern zu wählen und gewählt zu werden;
3) an der Vertheilung von Gemeindegründen und
4) an den Gemeindenutzungen Theil zu nehmen.
Art. 16, 20, 21 u. 25 d. Pf. G.O.

Das Ehrenbürgerrecht kann der Gemeinderath volljährigen und selbständigen Männern verleihen. Sind diese Ausländer, bedarf der Beschluß der königlichen Bestätigung. Rechte oder Pflichten sind mit dem Ehrenbürgerrechte nicht verbunden. Art. 17 d. Pf. G.O.

Wer in einer Gemeinde begütert ist, oder ein besteuertes Recht ausübt, ohne daselbst zu wohnen, hat auf Verlangen der Gemeindeverwaltung zur Erfüllung seiner Obliegenheiten gegen die Gemeinde einen Einwohner als Bevollmächtigten aufzustellen.
Art. 18 d. Pf. G.O.

2. Erlöschen des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht erlischt mit dem Verluste des Heimatsrechts. Wer das Letztere später wieder erwirbt, ist jedoch von der Entrichtung einer Heimatgebühr befreit.

Die Ausübung des Bürgerrechts ruht:
1) wenn ein Bürger seinen Wohnsitz in einer andern Gemeinde nimmt;

Digitized by Google

2) wenn er in der Gemeinde nicht mehr mit einer directen Steuer angelegt ist;
3) wenn er nicht mehr als selbständig zu erachten ist.
Art. 14 d. Pf. G.O.

Zieht ein in Anwendung des Art. 13 aufgenommener Bürger binnen zwei Jahren aus der Gemeinde weg und erwirbt für sich und seine Familie in einer andern Gemeinde Heimatsrecht, so hat er Anspruch auf Rückersatz der Hälfte der bezahlten Heimatgebühr.
Art. 15 d. Pf. G.O.

Dritte Abtheilung.

Von dem Gemeinde- und Stiftungsvermögen, den Gemeindebedürfnissen und den Mitteln zu deren Befriedigung.

1. Gemeindevermögen.

Der Grundstock des Gemeindevermögens muß ungeschmälert erhalten bleiben und für veräußerte Bestandtheile planmäßiger Ersatz eintreten. Abweichungen von diesen Vorschriften bedürfen der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde.
Art. 19 d. Pf. G.O.

Ueber die Behandlung von inländischen Staatspassivcapitalien der Gemeinden und Stiftungen siehe oben S. 194.

Ueber die Vertheilung von Gemeindegründen siehe Abschn. 16 Ziff. 4 S. 131.

Die Normen über die Zuständigkeit der Gemeinden zur Veräußerung von Gemeindevermögensobjecten sind in Art. 91 der Pf. G.O. niedergelegt.

Gemeindewaldungen sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu bewirthschaften.
Art. 23 d. Pf. G.O.

2. Gemeindenutzungen.

Der Ertrag des Gemeindevermögens muß in der Regel zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse verwendet werden, doch darf diese Verwendung auch zum Privatvortheile der Gemeindeangehörigen geschehen, soweit hiefür besondere Rechtstitel bestehen oder die Benützung der Almenden und Vertheilung des Gabholzes bisher zugelassen war.

Ueberschüsse der Erträgnisse des Gemeindevermögens dürfen nur dann an die Gemeindeangehörigen vertheilt werden, wenn alle Gemeindebedürfnisse ohne Erhebung von Gemeindeumlagen und örtlichen

Digitized by Google

Verbrauchssteuern gedeckt sind und größere außerordentliche Ausgaben nicht in Aussicht stehen. Art. 24 d. Pf. G.O.

Wer Gemeindenutzungen bezieht, hat die auf den einschlägigen Nutzungsobjecten ruhenden Lasten zu tragen, die zur Gewinnung der Nutzungen, zur Erhaltung oder Erhöhung der Ertragsfähigkeit erforderlichen Auslagen zu bestreiten und die etwa bestehenden Gegenleistungen an die Gemeinde zu entrichten.

Theilen sich Private und Gemeindecassa in die Erträgnisse eines Gemeindegutes, so theilen sie sich auch nach Verhältniß ihrer Nutzungen in die bezeichneten Lasten und Ausgaben.

Art. 26 u. 27 d. Pf. G.O.

Entstehen Streitigkeiten darüber, ob ein Vermögensstück Eigenthum der Gemeinde oder Privateigenthum Mehrerer ist, ob und wie weit das Verfügungsrecht der Gemeinde über Gemeindevermögen kraft privatrechtlichen Titels durch Nutzungsrechte Dritter beschränkt ist, so kann jeder Gemeindebürger im Interesse der Gemeinde die Bereinigung dieser Frage bei der Gemeindeverwaltung beantragen. Weigert sich diese, so ist die Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu erholen. Art. 28 d. Pf. G.O.

Rückständige Gemeindegefälle erklärt der Bürgermeister als vollstreckbar und erhebt sie auf dem Wege administrativen Zwangsvollzuges. Art. 38 Abs. II d. Pf. G.O.

3. Gemeindebedürfnisse.

Abgesehen von den in besonderen Bestimmungen festgestellten Verpflichtungen und vorbehaltlich der Normen hinsichtlich der Verwaltung in Nebenorten (Art. 85 der Pf. G.O.) gehört zu den Obliegenheiten aller Gemeinden:

1) die Deckung der Kosten für die Führung der Civilstandsregister;
2) die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Gemeindegebäude, der öffentlichen Uhren und Begräbnißplätze, der erforderlichen Feuerlöschanstalten und Löschgeräthe;
3) die Sorge für den Unterhalt und die Reinlichkeit der Ortsstraßen, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen und Abzugskanäle;
4) die Herstellung und Unterhaltung der Markungsgrenzen, Gemeindewege, Brücken und Stege und der zur Verhütung von Unglücksfällen an solchen nöthigen Sicherheitsvorrichtungen;
5) die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Fähren, Wegweiser, Orts- und Warnungstafeln und
6) die Anschaffung der Gesetz- und Amtsblätter.

Digitized by Google

Verpflichtungen Dritter in diesen Richtungen bleiben unverändert fortbestehen. Art. 29 d. Pf. G.O.

4. Deckungsmittel im Allgemeinen.

Die Mittel zur Befriedigung gegebener Gemeindebedürfnisse sind zunächst geboten:

1) durch die Renten des Gemeindevermögens;
2) durch die für besondre Zwecke bestehenden Stiftungen;
3) durch für solche geleistete freiwillige Beiträge;
4) durch die den Gemeindecassen gesetzlich zugewiesenen Gebühren und Strafgelder;
5) durch die von den Gemeinden festgesetzten Gebühren für Benützung von Gemeindeanstalten und sonstigen Erträgnisse dieser Anstalten;
6) durch etwaige Zuschüsse des Staates und andrer öffentlicher Cassen;
7) durch die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen Dritter,

und nach Erschöpfung aller dieser Einnahmsquellen:

8) durch Gemeindeumlagen und
9) durch Verbrauchssteuern und sonstige örtliche Abgaben.

Art. 30 d. Pf. G.O.

5. Besondere Deckungsmittel.

a. Verbrauchssteuern und andere örtliche Abgaben.

α. Im Allgemeinen.

Die Gemeinden können Verbrauchssteuern und örtliche Abgaben für die Benützung ihres Eigenthums, ihrer Anstalten und Unternehmungen erheben, soweit nicht Gesetze und Staatsverträge entgegenstehen.

Neue in der Pfalz bisher noch nicht üblich gewesene Verbrauchssteuern dürfen auf Getreide, Mehl, Obst, Gemüse und Butter nicht ausgedehnt werden, und bedürfen die Gemeinden hiezu gesetzlicher Ermächtigung.

Der Fleischaufschlag darf den durch Verordnung festgesetzten höchsten Betrag nicht übersteigen.

Andere Verbrauchssteuern, dann Pflaster-, Weg- und Brückenzölle können nur mit Genehmigung des betreffenden Staatsministeriums eingeführt oder erhöht werden. Art. 31 d. Pf. G.O.

Oertliche Verbrauchssteuern sollen, soweit thunlich, nur die Verzehrung innerhalb des Gemeindebezirkes, nicht aber die Production und den Handel treffen.

Digitized by Google

Zur Sicherung und Controle örtlicher Gefälle sind ortspolizeiliche Vorschriften zulässig, welche die Gefährdung derselben mit Geldstrafe bis zu 10 fl., die rechtswidrige Entziehung und Verkürzung der Gefälle im Betrage bis zu 2 fl. 30 kr. mit Geldstrafe bis zu 25 fl., bei höheren Beträgen mit solchen bis zum zehnfachen, im Rückfalle bis zum zwanzigfachen Betrage des entzogenen Gefälles bedrohen.

Diese Strafen fließen in die Gemeindecassa.

Art. 32 d. Pf. G.O.

Rückständige Gemeindegefälle erklärt der Bürgermeister als vollstreckbar und treibt sie auf dem Wege administrativen Zwangsvollzuges durch den Steuerboten bei. Derselbe stellt nach Ablauf von drei Tagen, wenn der Schuldner nicht bezahlt hat, auf Antrag des Einnehmers einen stempelfreien Zahlbefehl aus, der ihn bei Pfändung und Verkauf von Mobilien zur Zahlung anhält. Erfolgt auch dann keine Zahlung, so wird zur Pfändung geschritten und tritt am 11. Tage nach dieser die Versteigerung der Pfänder ein.

R.E. v. 6. Juni 1820. Intell.-Bl. Nr. 48.
V.O. v. 28. Juli 1818, § 112, 140 u. 144.
Art. 38 Abs. II d. Pf. G.O.

β. Lokalfleischaufschlag.

Bei Erhebung des Fleischaufschlages dürfen im Allgemeinen nachstehende Sätze nicht überschritten werden:

1)	von einem Ochsen	2 fl. 30 kr.
2)	von einem Stiere, Rinde oder einer Kuh .	1 fl. 30 kr.
3)	von einem Kalb, Schaf, Bock, oder einer Ziege	— fl. 15 kr.
4)	von einem Schwein über 20 Kilo Gewicht .	— fl. 20 kr.
5)	von einem weniger schweren Schwein . .	— fl. 6 kr.
6)	vom Kilo eingeführten Fleisches oder Fleischfabrikates	— fl. ½ kr.

§ 1 d. V.O. v. 30. Juni 1869, die Maximalsätze des Fleischaufschlages und die Rückvergütung aufschlagspflichtiger Producte in den Gemeinden d. Pfalz betr. R.-Bl. S. 1121.

Pferdefleisch und Geflügel fallen nicht unter den Lokalfleischaufschlag.

Ein Aufschlag auf Wildpret kann nur mit ministerieller Genehmigung eingeführt werden. Wo ein solcher besteht, ist er an die dermaligen Sätze gebunden; zu ihrer Ueberschreitung bedarf es gleicher Genehmigung.

§ 2 ob. V.O.
Art. 31 d. G.O. f. d. Pfalz.

Höhere als die oben bezeichneten Sätze können bis zum 31. Dez. 1875 beibehalten werden.

Digitized by Google

γ. Rückvergütung bei der Ausfuhr aufschlags- (octroi-) pflichtiger Producte.

Der Anspruch auf Rückvergütung bei der Ausfuhr aufschlags- (octroi-) pflichtiger Producte ist im Allgemeinen bedingt:

1) durch den Nachweis der Entrichtung des Aufschlages;
2) durch Beobachtung der gemeindlichen Vorschriften zur Controle und Sicherung des Gefälles.

Voll zurückzuvergüten ist der Aufschlag für lebend wieder aus dem Gemeindebezirk ausgeführte Thiere und nur transitirende Gegenstände, der aus besondern Rücksichten der Controle erhoben ward. § 4 u. 5 ob. V.O.

Außerdem wird zurückvergütet:

a. der Fleischaufschlag für geschlachtete, in der Haut und unzertheilt ausgeführte Thiere;
b. der Aufschlag für sonstige aufschlags- (octroi-) pflichtige Producte, wenn sie vom Produzenten oder Händler in Quantitäten aus dem Gemeindebezirk verbracht werden, für die bei der Einfuhr ein Aufschlag von mindestens 10 Kreuzern zu entrichten wäre. § 6 ob. V.O.

Bei der nach a und b zu leistenden Rückvergütung dürfen die Gemeinden höchstens 5 Prozent des entrichteten Aufschlages, oder falls dieser für die einzelne Sendung weniger als einen Gulden beträgt, 3 Kreuzer Controlgebühr in Abzug bringen. Im ersteren Falle dürfen Kreuzerbruchtheile zu Gunsten der Gemeindecassa abgerundet werden.

Lagergebühren sind im vorstehenden Abzugsmaximum nicht mitbegriffen.

Die Gemeinden können auf den Abzug verzichten. § 7 ob. V.O.

In einzelnen Gemeinden kann auf Antrag der Betheiligten und nach Vernehmung der betreffenden Gemeindeverwaltung das Staatsministerium des Innern ausnahmsweise eine entsprechende Rückvergütung des Aufschlages für Fleisch und Fleischfabrikate im Interesse der Production und des Handels gewähren. § 8 ob. V.O.

b. Gemeindeumlagen.

Gemeindeumlagen können erhoben werden nur zur Bestreitung solcher Ausgaben, die den Gemeinden nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder gesetzmäßigen Beschlüssen obliegen. Art. 33 b. Pf. G.O.

Umlagepflichtig sind:

1) Alle, welche in der Gemeinde mit einer directen Steuer angelegt sind, wenn sie auch nicht im Gemeindebezirk wohnen, dann

Digitized by Google

2) die in der Gemeinde ihren gesetzlichen Wohnsitz habenden physischen und juristischen Personen (Staatsangehörige), sowie privatrechtlichen Vereinigungen, welche aus dem Auslande Kapitalrenten beziehen, und zwar die drei zuletzt genannten Kategorien auch dann nach dem vollen Betrag der mit Einrechnung dieser Renten sich ergebenden Kapitalrentensteuer, wenn die Staatscassa denselben nicht erhebt.

Ebenso ist das Staatsärar hinsichtlich seiner im Gemeindebezirk liegenden Besitzungen und daselbst betriebenen Gewerbe umlagenpflichtig, wenn auch die ermittelte Steuer nicht erhoben wird.

Art. 34 d. Pf. G.O.

Ausgenommen von der Umlagepflicht sind:

a. Schlösser und Gärten der k. Civilliste und Schlösser sammt dazu gehörigen Gärten im Privateigenthum des Königs;

b. unmittelbar Staats-, Gemeinde-, Gottesdienstes-, öffentlichen Unterrichts- und öffentlichen Wohlthätigkeitszwecken dienende Gebäude, wobei jedoch hinsichtlich darin befindlicher für den Hauptzweck nicht unentbehrlicher Miethund Dienstwohnungen Umlagepflicht nach der Miethertragsfähigkeit eintreten kann. Art. 35 d. Pf. G.O.

Auch ist niemand verbunden zur Bestreitung der Cultusbebedürfnisse einer ihm fremden Religionsgesellschaft Umlagen zu zahlen, sofern er nicht auf eine Gemeinschaft der Benützung angewiesen oder durch besondere Rechtsverhältnisse eine von dem Religionsbekenntnisse unabhängige Verbindlichkeit begründet ist.

Art. 44 d. Pf. G.O.

Den Maßstab für die Vertheilung der Gemeindeumlagen bilden die sämmtlichen in der Gemeinde zu erhebenden oder nach Art. 34 Abs. II und III und nach Art. 35 Ziff. 2 zu berechnenden Steuern der Umlagepflichtigen.

Den Maßstab für Umlagen von Ortsgemeinden bilden sämmtliche Haus- und Grundsteuern, welche für die innerhalb der Ortsmarkung liegenden Realitäten angelegt oder auch nur ermittelt sind, sowie alle übrigen directen Steuern, welche die im Ortsbezirke wohnenden Umlagepflichtigen in der Gemeinde zu zahlen haben.

Die kgl. Steuerbehörden haben den Gemeindeverwaltungen die Einsicht und Abschriftnahme der amtlichen Steuerlisten zu gestatten.

Art. 36 d. Pf. G.O.

Ueber die Einführung neuer und die Erhöhung bereits bestehender Gemeindeumlagen, sowie über Unternehmungen und Einrichtungen, deren Ausführung eine Umlage erheischt, beschließt der Gemeinderath.

Bezahlen fünf oder weniger Personen mehr als ein Drittheil

Digitized by Google

der in Berechnung zu ziehenden directen Steuern, so ist jede dieser Personen, wenn sie nicht ohnehin im Gemeinderath sitzt, zu dieser Berathung und Beschlußfassung besonders zu laden und zwar persönlich oder im Falle des Art. 18 der Bevollmächtigte. Ist ein solcher nicht aufgestellt worden, obwohl Aufforderung dahin erging, so genügt Anschlag der Ladung am Gemeindehause.

Die Höchstbesteuerten können sich hiebei jedenfalls durch Bevollmächtigte vertreten lassen, welche das Bürgerrecht auszuüben befugt sind; Frauen sind hiezu verpflichtet. Juristische Personen, Minderjährige und unter Curatel Stehende, dann privatrechtliche Vereinigungen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten, die wieder taugliche Bevollmächtigte aufstellen können.

Gegen Beschlüsse des Gemeinderathes auf eine Umlage oder Umlagenerhöhung oder eine durch Umlagen zu deckende Ausgabe kann jeder der vorbezeichneten Höchstbesteuerten, der dagegen gestimmt hat, bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde sich beschweren und diese den Beschluß außer Wirksamkeit setzen, wenn die fragliche Ausgabe weder gesetzlich nothwendig, noch im Interesse der Gemeinde gelegen ist. Art. 37 d. Pf. G.O.

Die Umlagen sind an dem bestimmten Termine an die aufgestellten Einnehmer abzuliefern, Rückstände erklärt der Bürgermeister für vollziehbar und erhebt sie auf dem Wege administrativen Zwangsvollzuges. Art. 38 d. Pf. G.O.

c. Gemeindedienste.

Persönliche Gemeindedienste brauchen nur in gesetzlich bestimmten Fällen geleistet zu werden.

Erhebt die Gemeinde Umlagen zur Deckung von Kosten für nicht wissenschaftliche, nicht kunst- oder nicht handwerksmäßige Arbeiten, so kann der Gemeinderath den Umlagenpflichtigen die Abverdienung durch Fuhr- und Handarbeiten gestatten, deren Löhne er vorher festsetzt. Wer die treffende Umlagenquote nicht abverdient, wird zur Zahlung der schuldigen Umlage verhalten.

Art. 39 d. Pf. G.O.

6. Von den Gemeindeschulden.

Gemeindeanlehen sind nur statthaft:

a) zur Abtragung aufgekündeter Capitalien oder
b) zur Bestreitung unvermeidlicher oder zum dauernden Vortheile der Gemeinde reichender Ausgaben,

wenn diese Ausgaben aus andern Hilfsquellen der Gemeinde ohne Ueberbürdung der Gemeindeangehörigen nicht bestritten werden können.

Digitized by Google

Für alle Gemeindeschulden müssen Tilgungspläne angefertigt werden, welche auf nachhaltigen Einnahmen für Verzinsung und Tilgung beruhen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorzulegen sind.

Für richtige Erhebung und Verwendung des Tilgungsfonds haften zunächst der Bürgermeister und Einnehmer, jeder in seinem Wirkungskreise.

Ein Anlehen darf nur mit Zustimmung der Gemeindeversammlung und Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde aufgenommen werden, wenn dadurch im nämlichen Rechnungsjahre die Schuldenlast

in Gemeinden von weniger als 2500 Seelen um 500 fl.
" " von 2500—5000 Seelen um . 1000 fl.
" " von 5000—20000 Seelen um . 5000 fl.

vermehrt wird.

Außerdem kann die Genehmigung versagt und muß Bescheid innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Tilgungsplanes ertheilt werden, wenn den Bestimmungen der Art. 45 und 46 nicht genügt ist.

Auch solche Abweichungen, wodurch die Tilgung ganz oder theilweise eingestellt wird, bedürfen der Genehmigung.

Vorschüsse aus besonders dotirten Gemeinde- oder Stiftungscassen an andere Cassen derselben Gemeinde sind wie Gemeindeschulden zu behandeln, sofern sie nicht in Jahresfrist heimbezahlt werden. Sie dürfen nur auf einen Beschluß des Gemeinderathes und beziehungsweise der gesonderten Verwaltung der betheiligten Cassen erfolgen. Desgleichen Vorschüsse aus einer Gemeindecassa an eine von derselben Einnehmerei verwaltete Cassa einer andern Gemeinde. Art. 45—48 d. Pf. G.O.

7. Oertliches Stiftungsvermögen.

Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens steht in der Regel den Gemeinden zu. Es darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt und zu keinem anderen als dem Stiftungszwecke verwendet, muß auch im Grundstock ungeschmälert erhalten und bei unvermeidlichem Verluste thunlichst durch Rentenabmassirung wieder ergänzt werden.

Abweichungen in der letzten Beziehung bedürfen der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde.

Art. 49 u. 50 d. Pf. G.O.

Ist ein Stiftungszweck unausführbar geworden, so kann der spezielle Stiftungszweck unter Aufrechthaltung des allgemeinen mit Zustimmung der Betheiligten und Genehmigung der vorgesetzten

Digitized by Google

Verwaltungsbehörde verändert werden. Sind bestimmte Betheiligte nicht bekannt, oder haben sie sich auf öffentliche Aufforderung nicht gemeldet oder ausgewiesen, so muß die Zustimmung des von der Verwaltungsbehörde hiefür eigens aufgestellten Vertreters der Stiftungsinteressen erholt werden. Verweigert er sie, so kann sie durch Ausspruch der höhern Instanz ersetzt werden.

Stiftungswaldungen werden nach den gesetzlichen Vorschriften bewirthschaftet.

Neue örtliche Stiftungen bedürfen der königlichen, mit bleibenden Lasten verknüpfte Stiftungszuflüsse der Bestätigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde.

Durch die königliche Bestätigung erhalten die Stiftungen die Rechtsfähigkeit. Art. 51—53 d. Pf. G.O.

Vierte Abtheilung.

Von den Wahlen zu Gemeindeämtern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Wahlstimmberechtigung.

Sie steht allen Gemeindebürgern zu mit Ausnahme jener, bei denen die Ausübung des Bürgerrechtes nach Art. 14 Abs. II der Pf. G.O. ruht, und derer, welche wegen eines Vergehens oder Verbrechens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines andern Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren haben und nicht vollständig rehabilitirt wurden.

Das Wahlrecht von Gantirern ruht bis zur rechtskräftigen Beendigung des Gantverfahrens. Art. 100 d. Pf. G.O.

Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und muß sein Wahlrecht persönlich ausüben. Art. 101 d. Pf. G.O.

2. Wählbarkeit.

Als Gemeinderath, Bürgermeister oder Adjunct kann jeder wahlstimmberechtigte Gemeindebürger gewählt werden, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat. Art. 102 d. Pf. G.O.

Active Staatsdiener, Geistliche, öffentlich angestellte Lehrer und besoldete Bedienstete einer Gemeinde oder Kirche können gar nicht, zeitlich quiescirte Staatsdiener nur mit königlicher Bewilligung die Stelle eines Bürgermeisters oder Adjuncten bekleiden.

Digitized by Google

Der activen Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörige Militärpersonen, dann zeitlich pensionirte Offiziere und Militärbeamte sind zu keinem Gemeindeamt wählbar.

Art. 103 d. Pf. G.O.

3. Die Folgen der Bestechung der Wähler sind:

a. Ungiltigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, und
b. für beide Verlust des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl.

Art. 104 d. Pf. G.O.

4. Zeit der Gemeindewahlen.

Die regelmäßigen Gemeindewahlen finden alle fünf Jahre in den Monaten November statt und müssen bis 15. Dezember beendet sein. Art. 105 d. Pf. G.O.

5. Vorarbeiten hiezu.

Die Bürgermeister haben bis Ende October die Liste aller Wahlstimmberechtigten herzustellen und ihnen die königlichen Behörden alle nöthigen Aufschlüsse unentgeltlich und schleunig zu ertheilen.

Die Liste ist nach vorgängiger Bekanntmachung zehn Tage lang auf dem Rathhause oder in einem andern hiezu geeigneten Lokale öffentlich aufzulegen.

Nach Ablauf dieser zehn Tage bescheidet der Gemeinderath in öffentlicher Sitzung die erhobenen Reclamationen, berichtigt eventuell die Liste und eröffnet den Betheiligten seine Beschlüsse, gegen welche innerhalb drei Tagen der Recurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde offen steht. Der Recurs hat keine aufschiebende Kraft.

Wer nicht in der berichtigten Liste eingetragen ist, kann weder wählen noch gewählt werden, außer er hat sich durch Zeugniß der Gemeindeverwaltung dem Wahlausschusse gegenüber ausgewiesen, daß er erst nach Ablauf der Reclamationsfrist sein Wahlrecht erlangt hat oder daß selbes seit Abschluß der Liste durch die höhere Instanz anerkannt wurde.

Jede durch die Gemeindebürger oder Gemeinderäthe vorzunehmende Wahl wird unter Leitung eines Wahlcommissärs vollzogen, dem ein Wahlausschuß zur Seite steht.

Den Wahlcommissär ernennt die vorgesetzte Districtsverwaltungsbehörde. Art. 106 d. Pf. G.O.

Er trifft alle Vorbereitungen, damit die Wahlen zur rechten Zeit unaufgehalten vor sich gehen können und haben daher die Gemeindeverwaltungen seinen desfallsigen Requisitionen ungesäumt zu entsprechen, ihm das nöthige Dienstpersonal zu stellen und für ein

Digitized by Google

geeignetes Wahllokal, sowie für die nöthige Anzahl von Formularien zu den Protokollen, Stimmlisten, Wahlzetteln und Bekanntmachungen zu sorgen. Art. 109 d. Pf. G.O.

6. Vollzug der Wahl.

Am Tage der Wahl muß die Wählerliste in einem vorgängig bekannt gemachten Lokale zur Einsicht der Wähler aufliegen.
Art. 105 Abs. VII d. Pf. G.O.

Am selben Tage ernennen die Wähler aus ihrer Mitte die Wahlausschüsse. Dieselben bestehen aus 5, und wenn der Stimmberechtigten nur 16 sind, aus 3 Mitgliedern.

Die Schreibereien können dem Gemeindeschreiber oder sonst einer geeigneten Persönlichkeit übertragen werden, welche dadurch aber nicht Mitglied des Wahlausschusses wird. Art. 106 d. Pf. G.O.

Der Wahlcommissär hat seine Aufgabe mit aller Unbefangenheit zu lösen und die Ordnung im Wahllokale aufrecht zu erhalten.

Debatten unter den Wählern sind während der Wahlhandlung im Wahllokale nicht zulässig.

Die Wahlausschüsse unterstützen den Wahlcommissär bei der Leitung der Wahl und entscheiden durch Stimmenmehrheit über Anstände. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlcommissär, der außerdem keine Stimme hat.

Beschwerden gegen Beschlüsse des Wahlausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.

Wird die Wahl unterbrochen, so sind die Akten in Gegenwart des Wahlausschusses unter Siegel zu legen und vor der Fortsetzung des Geschäftes in dessen Gegenwart wieder zu entsiegeln.
Art. 108 d. Pf. G.O.

Die Abstimmung ist eine geheime mittels Wahlzettel, welche mit Nummern versehen an die Wähler vertheilt und von diesen ausgefüllt zurückgegeben werden. Jeder Wähler hat dabei seinen Namen anzugeben und wird in der Liste darüber Vormerkung gemacht. Die Wahlzettel müssen so zusammengelegt sein, daß der Name verdeckt ist und der Gewählte deutlich bezeichnet sein. Wahlzettel mit zu viel Namen haben zur Folge, daß nur die vorgeschriebene Zahl der Reihe nach berücksichtigt wird; Wahlzettel mit weniger Namen sind giltig, mehrere von einem Wähler übergebene Wahlzettel dagegen ungiltig. Art. 110 d. Pf. G.O.

Im Protokoll über den Wahlakt, das der Wahlcommissär und der Wahlausschuß unterzeichnen, werden auch die Reklamationen und Bescheide darauf aufgenommen. Daneben sind zwei Stimmlisten zu führen. Art. 111 d. Pf. G.O.

Nach Feststellung des Wahlergebnisses wird dasselbe öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

Bis die Neugewählten in ihr Amt eintreten, setzen die Austretenden ihre Function fort.

Die Wahlhandlungen und dabei nöthigen Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei; die sonstigen Kosten trägt die Gemeindecassa.
Art. 112 bis 114 d. Pf. G.O.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Wahl des Gemeinderathes.

Die Gemeinderathsmitglieder werden von den Gemeindebürgern unmittelbar gewählt.

Daran reiht sich in einer und derselben Wahlhandlung die Wahl der Ersatzmänner für die Dauer der laufenden Wahlperiode. Ihre Zahl beträgt ein Drittheil der Zahl der Gemeinderäthe einschlüßlich des Bürgermeisters und Adjuncten. Zur Wahl beider Kategorien dient ein Wahlzettel. Art. 115 d. Pf. G.O.

Hat innerhalb der vom Wahlcommissär festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Zeit mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt, so ist die Wahl zu schließen, außerdem eine weitere Frist zur Stimmenabgabe festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen, nach deren Ablauf der Wahlact unbedingt geschlossen wird.
Art. 116 d. Pf. G.O.

Es entscheidet relative Stimmenmehrheit und zwar so, daß von jenen Personen, welche die meisten Stimmen erhielten nur die nöthige Zahl als gewählt erachtet wird und zwar in der Reihenfolge nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Alter, wenn die vorschriftsmäßige Anzahl durch den Eintritt Aller nicht überschritten wird, außerdem das Loos.

Mit einander dürfen Vater, Sohn und Bruder, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn nicht im Gemeinderath sitzen, trifft die Wahl gleichwohl solche Verwandte, so hat der das Eintrittsrecht, welcher die meisten Stimmen hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Fällt im Laufe der Wahlperiode das Hinderniß weg, so tritt im Falle der Erledigung der vorerst vom Eintritt Abgehaltene ein.

Die Gewählten haben sich vor dem Wahlausschuß über Annahme oder Ablehnung zu erklären. Im letzteren Falle tritt der nächste Ersatzmann ein. Art. 117 u. 118 d. Pf. G.O.

2. Wahl der Bürgermeister und Adjuncten.

Die neugewählten Gemeinderäthe wählen sofort in gesonderten Wahlhandlungen mit absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte den Bürgermeister und den oder die Adjuncten.

Digitized by Google

Zu diesen Wahlen sind alle im Orte anwesenden Mitglieder des Gemeinderathes zu laden. Haben wenigstens zwei Drittheile der Wähler innerhalb der vorher bestimmten Frist ihre Stimme abgegeben, so wird die Wahl geschlossen, außerdem vom Wahlcommissär eine weitere Frist gesetzt und jeder Ausgebliebene hiezu schriftlich geladen, nach Ablauf dieser Frist aber die Wahlverhandlung unbedingt geschlossen.

Die Gewählten haben sich sofort über Annahme oder Ablehnung zu erklären und gegebenen Falls neue Wahlen stattzufinden.

Die vorgesetzte Verwaltungsbehörde kann eine Wahl nur dann als nichtig erklären, wenn:

a. eine nicht wählbare Person gewählt wurde,
b. wenn nicht die erforderliche Anzahl von Stimmen abgegeben wurde oder
c. wenn der Gewählte nicht die erforderliche Stimmenzahl erhielt.

Gegen die motivirte Entschließung steht Beschwerde offen, auch kann binnen 14 Tagen von der Bekanntgabe des Wahlergebnisses jeder Gemeindebürger wegen Verletzung wesentlicher Formen oder gesetzwidriger persönlicher Benachtheiligung durch das Verfahren des Wahlcommissärs oder Wahlausschusses sich beschweren.

Art. 119—122 d. Pf. G.O.

3. Wahlen in den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden.

In solchen Gemeinden werden die Gemeinderäthe und Adjuncten in den einzelnen Gemeinden gesondert, dann aber von den vereinigten Gemeinderäthen in einer Wahlhandlung der Bürgermeister mit Stimmenmehrheit und unter Anwendung der Art. 120 und 121 des Gesetzes gewählt.

Wählbar als Bürgermeister ist jeder Gemeinderath des Bürgermeistereibezirkes.

Fällt die Wahl auf einen Adjuncten der vereinigten Gemeinden, so wird dessen Stelle durch Neuwahl und die dadurch erledigte Gemeinderathsstelle durch den Ersatzmann besetzt. Fällt die Wahl auf einen Gemeinderath der vereinigten Gemeinden, so tritt für ihn der Ersatzmann ein.

Bei Verwandtschaft oder Schwägerschaft des gewählten Bürgermeisters zu einem Gemeinderath der vereinigten Gemeinden in der obenbezeichneten Weise, tritt der Letztere aus. Art. 123 d. Pf. G.O.

III. Außerordentliche Gemeindewahlen.

Bei Erledigungen von Gemeindestellen innerhalb einer Wahlperiode treten die Ersatzmänner ein, die der Bürgermeister einberuft und worüber er an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde berichtet.

Digitized by Google

Sind Ersatzmänner nicht vorhanden, so ist eine außerordentliche Ergänzungswahl vorzunehmen, falls der Gemeinderath oder die Gemeindeversammlung oder die vorgesetzten Verwaltungsbehörden es für nothwendig erklären.

Stellen wenigstens zehn Gemeindebürger einen darauf bezüglichen Antrag, so ist er in der Gemeindeverwaltung zur Abstimmung zu bringen.

Die Bestimmungen bezüglich der ordentlichen Wahlen finden auch auf die außerordentlichen Anwendung. Art. 124 d. Pf. G.O.

Ein Ersatzmann oder in Folge Ergänzungswahl Gewählter tritt nur für jene Zeit ein, die sein Vormann noch zu erfüllen gehabt hätte. Art. 125 d. Pf. G.O.

Fünfundzwanzigster Abschnitt.

Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen.

A. Im diesseitigen Bayern.

I. In Stadtgemeinden.

Der Magistrat führt den Gemeindehaushalt, sorgt für Erhaltung des Vermögens und verwaltet das Gemeinde- und örtliche Stiftungsvermögen durch aus seiner Mitte aufgestellte oder durch besondere Verwalter.

Die Bürgermeister dürfen eine Verwaltung selbst nicht führen und haften die Verwalter zunächst für die richtige Erhebung der Einkünfte, die Einhaltung der Voranschläge und die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben.

Magistrat und Gemeindebevollmächtigte bestimmen die Caution und den Gehalt der Verwalter, können auch von ersterer dann Umgang nehmen, wenn Mitglieder des Magistrats die Verwaltung führen. Art. 86 u. 87 d. G.O.

Das Rechnungsjahr läuft für die Gemeinden und Stiftungen vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Im October hat der Magistrat den Voranschlag sämmtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für das

Digitized by Google

nächste Jahr aufzustellen und nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang öffentlich aufzulegen.

Jeder Umlagenpflichtige kann seine Erinnerungen dagegen schriftlich einreichen, oder zu Protokoll erklären.

Die Gemeindebevollmächtigten haben noch vor Jahresschluß den Voranschlag zu prüfen und festzustellen.

Besteht kein Anlaß zur Beanstandung, so wird er sofort genehmigt. Besteht dagegen Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Collegien und tritt der Magistrat der Ansicht der Gemeindebevollmächtigten nicht bei, so findet eine Cumulativsitzung statt, in der beide Collegien den Voranschlag berathen, die Gemeindebevollmächtigten aber ihn feststellen.

Bisher nicht bestandene Einnahmsquellen und Ausgaben, sowie Erhöhungen der beantragten Einnahmen oder Ausgaben können die Gemeindebevollmächtigten nur mit Zustimmung des Magistrats in den Voranschlag einstellen, welcher der vorgesetzten Verwaltungsbehörde in Abschrift zu übersenden ist.

Will diese Behörde ihr Aufsichtsrecht geltend machen, so hat sie dieß dem Magistrat binnen 4 Wochen bekannt zu geben.

Der Voranschlag bildet die Grundlage des Gemeindehaushalts. Unvermeidliche, in demselben nicht vorgesehene Ausgaben erheischen die vorgängige Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten.

Ohne schriftliche Zahlungsanweisung des Magistrats darf kein Verwalter bei Meidung eigener Haftung eine Zahlung machen.

Die Voranschläge für den Stiftungshaushalt können auf längere Perioden angefertigt werden. Art. 88 d. G.O.

Die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen für das abgelaufene Jahr müssen in den unmittelbaren Städten bis zum 1. Juli, in den übrigen Gemeinden bis zum 1. Mai spätestens gestellt sein und nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang öffentlich aufgelegt werden.

Innerhalb dieser unerstrecklichen Frist kann jeder Umlagenpflichtige seine Erinnerungen dagegen schriftlich oder zu Protokoll anbringen, worauf die Rechnungen sammt den Erinnerungen an die Gemeindebevollmächtigten gehen, welche sie auch hinsichtlich der Beobachtung der Tax- und Stempelgesetze, nicht blos bezüglich des Calculs, prüfen, und dann entweder sofort genehmigen oder ihre Erinnerung abgeben. Diese werden dem Rechner zur Beantwortung mitgetheilt. Hebt seine Beantwortung die Erinnerungen, so genehmigen die Gemeindebevollmächtigten die Rechnung. Andern Falles erfolgt die Entscheidung durch Beschluß der Gemeindebevollmächtigten auf Grund gemeinsamer Berathung in gemeinschaftlicher Sitzung beider Collegien.

Digitized by Google

In den unmittelbaren Städten erfolgt die Prüfung sowohl nach dem Calcul als mit Rücksicht auf die Interessen der Gemeinden.
R.A.P. 609, R.P. VI 532.

Beruhigt sich der Rechner hiebei nicht, so entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde gemäß Art. 158 der G.O.

II. Das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden und örtlichen Stiftungen.

1. Allgemeines.

Für das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden und örtlichen Stiftungen in den Gemeinden diesseits des Rheins sind zwei Vorschriften maßgebend, welche unterm 10. und beziehungsweise 12. Oktober 1869 erlassen wurden, und deren wesentlichste Bestimmungen hier folgen.

Die Voranschläge und Rechnungen sind nach den vorgeschriebenen Formularien anzufertigen.

Ziff. 2 d. Entschl. der St.-M. des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentl. Arbeiten vom 10. Oktober 1869. Nr. 10698, das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden und örtl. Stiftungen in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins betr.

Ueber Brücken- und Pflasterzölle, Malzaufschlagsgefälle, dann besonders votirte Gemeindeanstalten und Cassen (Spar- und Leihcassen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten und Cassen, Schuldentilgung, Getreidemagazine u. dgl.), bei denen gesonderte Rechnungsstellung bisher vorgeschrieben oder üblich war, hat sie auch jetzt stattzufinden und sind dafür auch gesonderte Etats anzufertigen.

Für die genannten oder andere umfassendere Gemeindeanstalten kann gesonderte Rechnung geführt und ihr Ergebniß, wenn thunlich, in die Hauptrechnung eingestellt werden, sofern es die Gemeinden beschlossen haben. Der Beschluß bedarf in unmittelbaren Städten der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den andern Gemeinden der Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde.
Ziff. 5 a. a. O.

In diesen Fällen sind die bezüglichen Spezial-Voranschläge und Rechnungen gleichzeitig mit den Haupt-Voranschlägen und Rechnungen zu veröffentlichen und den vorgesetzten Aufsichtsbehörden vorzulegen.
Ziff. 5 a. a. O.

Die Concepte der Voranschläge und Rechnungen bleiben bei den Gemeinden zurück, die Reinschriften gehen mit der Bestätigung der vorschriftsmäßigen Veröffentlichung an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde.
Art. 88 u. 89, resp. 135 u. 136 d. G.O.

Digitized by Google

Kleinere Rechnungen über gemeindliche Anstalten und Fonds sind der Hauptrechnung als Anhang beizubinden.

Mehrere kleinere Stiftungsrechnungen können in einen Band gebunden werden. Ziff. 7 a. a. O.

2. Voranschläge.

Bei Feststellung der Voranschläge sind auch etwaige Veränderungen, die im Laufe des Jahres am Stammvermögen eintreten sollen, in's Auge zu fassen und die bezüglichen Beschlüsse beizulegen. Ziff. 8 a. a. O.

Voranschläge für mehr als Ein Jahr sind nur bei Stiftungen zulässig und ist dann in Rubrik 1 ein Durchschnittsbetrag aus den letzten 3 oder 5 Jahren einzustellen. Ziff. 9 a. a. O.

Behufs der Anfertigung der Voranschläge haben die Verwaltungen alle auf die Führung des Haushalts bezüglichen Beschlüsse, z. B. über die Art der Bewirthschaftung des Gemeindevermögens, über die Besoldungen des Verwaltungspersonales, über Baureparaturen, Neubauten u. dgl. sofort zu fassen.

Ergibt sich ein Defizit, so ist anzugeben, wie es gedeckt werden soll. Ueber nöthige Umlagen ist sofort Beschluß zu fassen.

Zum Zwecke der Controle über die Verlässigkeit der Voranschläge durch die Umlagepflichtigen sowohl als die Aufsichtsbehörde sind die einzelnen Ansätze entweder in einem eigenen beigefügten Hefte oder in der im Formular vorgesehenen Rubrik zu erläutern. Doch hat dieß bei minder wichtigen und bei regelmäßig wiederkehrenden zu unterbleiben.

Ueber die vor Einsendung der Voranschläge an die Aufsichtsbehörde zu erfüllenden Formalitäten siehe Art. 88 u. 135 d. G.O.

Bei Prüfung derselben haben sich die Aufsichtsbehörden auf die gesetzlich zulässigen Anordnungen zu beschränken. Die Voranschläge der Stadtgemeinden bleiben bei der Aufsichtsbehörde, die der übrigen Gemeinden gehen an diese zurück. Ziff. 11 a. a. O.

3. Rechnungen.

Das Rechnungsschema zerfällt in zwei Hauptabtheilungen. Die erste umfaßt die Einnahmen und Ausgaben für den laufenden Zweck (Rechnung über die laufenden Einnahmen und Ausgaben); die zweite alle Umwandelungen der Vermögensbestandtheile einschlüßlich der Vermögensmehrungen und Schuldaufnahmen (Vermögensrechnung). Ziff. 12 a. a. O.

Bezüglich der Revision ist zu unterscheiden wie folgt:

Digitized by Google

Die Rechnungen unmittelbarer Städte werden vom Collegium der Gemeindebevollmächtigten revidirt, die Staatsaufsichtsbehörden haben sich nur auf das zu beschränken, was nach Art. 157 Ziff. 1—4 der G.O. im Allgemeinen in den Bereich ihrer Würdigung und Controle gehört, sohin mit der Ziffer nichts zu thun.

Dagegen sind die Rechnungen der übrigen Gemeinden, ohne Rücksicht ob sie städtische oder Landgemeinde-Verfassung haben, von der Aufsichtsbehörde auch im Ziffer zu prüfen, doch darf dabei die gesetzliche Zuständigkeit der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden. Die Rechnungen gehen nach geschehener Revision an die Gemeinden zurück. Ziff. 18 a. a. O.

Gegen die in Folge der Revision erfolgten Anordnungen und Aufsichtsbeschlüsse steht das Beschwerderecht offen nach Maßgabe der Art. 161 u. 163 d. G.O.

4. Rechnungsübersichten.

Die im Gesetze vorgesehene Bekanntmachung der wesentlichsten Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen hat nach den vorgeschriebenen Formularien V und VI, deren Unterabtheilungen die Gemeinden nach Bedarf vermehren können, zu geschehen.

Die Hauptresultate der Rechnungen einzelner gesondert verwalteter Gemeindeanstalten oder Cassen sind im Anschlusse an die obenbezeichneten Rechnungsübersichten gleichfalls öffentlich bekannt zu machen. Ziff. 19 a. a. O.

III. Allgemeine Bestimmungen über die Cassaverwaltung in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung.

Die Verwaltung der Gemeinde- und örtlichen Stiftungscassen in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung obliegt entweder:

1) vom Bürgermeister oder von dessen gesetzlichem Stellvertreter damit beauftragten Gemeinde-Ausschußmitgliedern, oder
2) besonderen vom Gemeindeausschuß aufgestellten, von der Aufsichtsbehörde bestätigten und vom Bürgermeister verpflichteten Einnehmern.

Art. 145 Abs. 1, Art. 129 und 134 d. G.O.

Ist ein Verwalter längere Zeit verhindert seinen Dienst zu versehen, so hat er dieß dem Bürgermeister anzuzeigen und dieser einen Stellvertreter aufzustellen.

Digitized by Google

Bezüglich der Caution ist maßgebend Art. 134 Abs. IV d. G.O.

Ziff. 1 der Entschl. der St.-M. des Innern beider Abth., dann des Handels und der öffentl. Arbeiten vom 12. Okt. 1869, Nr. 8203, die formelle Behandlung des Cassawesens in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung betr.

Die Verwalter haben die Cassengeschäfte allein zu führen, Bürgermeistern und Beigeordneten ist auch eine vorübergehende Führung derselben verboten.

Kommen Baarschaften oder Werthpapiere an den Bürgermeister, so hat er sie unverzüglich an den betreffenden Verwalter abzuliefern und dieser den Empfang zu bestätigen, am besten in einem eigenen hiezu bestimmten Buche. Ziff. 2 a. a. O.

Der Verwalter haftet für rechtzeitige und vollständige Erhebung der Einnahmen.

Alle Einnahmen, auch Vorschüsse von anderen Cassen, dürfen nur auf Grund einer schriftlichen Anweisung des Bürgermeisters oder dessen gesetzlichen Stellvertreters effectuirt werden, welche sich auf einen Beschluß des Gemeindeausschusses gründet und dem Verwalter rechtzeitig zuzustellen ist.

Ohne solche Anweisung dürfen nur zur Zeit ihrer Fälligkeit solche Einnahmen erhoben werden, welche entweder nach dem Voranschlage oder den besonders hergestellten Heberegistern, den giltigen Tarifen u. s. w. in ihrem Betrage feststehen.

Zahlungen, bei denen obige Voraussetzungen nicht eintreffen, darf der Verwalter, wenn sie ihm offerirt werden, zwar nicht ablehnen, doch hat er innerhalb längstens 3 Tagen den Bürgermeister um Erlaß einer Vereinnahms-Decretur oder sonstigen Verfügung anzugehen.

Ueber jede Einnahme hat er (auch ohne Verlangen des Zahlenden) eine Empfangsbestätigung auszustellen.

Quittungen über heimgezahlte Activcapitalien und andere Stammvermögenstheile sind vom Bürgermeister zu contrasigniren.

Gegen säumige oder Zahlung verweigernde Schuldner hat er einen Befehl des Bürgermeisters zur Zwangsbeitreibung zu erholen.

Ist eine Nachlaßgewährung angezeigt, so hat er die Beschlußfassung des Gemeindeausschusses hierüber anzuregen.

Ziff. 3 a. a. O.

Kein Verwalter darf bei eigener Haftung ohne schriftliche Anweisung des Bürgermeisters eine Zahlung machen.

Bezüglich der nach dem Voranschlag ziffermäßig feststehenden Posten werden die Anweisungen beim Beginn des Rechnungsjahres unter Aushändigung des Voranschlages an den Verwalter im Allgemeinen verfügt. Für andere Ausgaben, namentlich auch für die

Digitized by Google

nach Art. 64 der G.O. an andere Cassen gewährte Vorschüsse ist eine auf Beschluß des Gemeindeausschusses beruhende Anweisung nöthig.

Durch Beschluß der Gemeindeverwaltung kann jede allgemeine und jede besondere Anweisung jederzeit zurückgezogen werden und erlischt dann sofort.

Abgesehen davon erlöschen die Anweisungen an sich mit Ablauf des betreffenden Rechnungsjahres beziehungsweise mit dem Abschlusse des Currentcassa-Tagebuches.

Zahlungen dürfen nur an die Empfangsberechtigten oder deren genügend legitimirte Stellvertreter und nur gegen sofortige Uebergabe förmlicher Quittungen geleistet werden.

Jede Quittung hat zu enthalten:

1) den Betrag mit Zahlen und Worten;
2) den Zahlungsgrund (Arbeitsleistung, Pacht ꝛc.);
3) die Bezeichnung der zahlenden Cassa;
4) den Ort und das Datum der Zahlung und
5) die vollständige Unterschrift des Empfängers.

Ziff. 4 a. a. O.

Gelder und Urkunden der Gemeinden und Stiftungen dürfen mit den Privatgeldern und Papieren der Verwalter nicht vermischt werden. Es ist daher jedem Verwalter auf Gemeinde- oder Stiftungskosten eine einfach verschließbare (Hand- oder Current-) Cassa zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen.

Außerdem muß jede Gemeinde eine doppelt verschließbare (sog. Reserve-) Cassa besitzen, außer wenn kein Bedürfniß besteht und die Aufsichtsbehörde es genehmigt. Ziff. 5 a. a. O.

1. Von der Currentcassa, den Currentcassa-Tagebüchern und den Rechnungsmanualien.

Die Currentcassa steht unter alleinigem Verschluß des für sie verantwortlichen Verwalters. Er hat in selbe einzulegen:

1) alle eingehenden Gelder und Werthpapiere und zwar sofort oder doch noch am selben Tage, an dem sie in seine Hände kamen und sie bis zur Wiederausgabe darin zu belassen;
2) die Voranschläge, Tax- und Heberegister, Cassadecreturen, Quittungen und sonstigen Rechnungsbelege;
3) die Currentcassa-Tagebücher und Rechnungsmanualien und
4) alle auf das laufende Rechnungswesen bezüglichen Schriftstücke.

Die größten Summen, welche in einer Cassa aufbewahrt werden dürfen, sind:

Digitized by Google

1) bei Cassen mit 1000 oder weniger etatsmäßiger Jahreseinnahme 100 fl.;
2) bei Cassen mit 1000—4000 fl. etatsmäßigen Jahreseinnahmen 200 fl.;
3) bei Cassen mit 4001 und mehr Gulden etatsmäßiger Jahreseinnahme 400 fl.

Die Mehrbeträge sind sofort an die Reservecassa abzuliefern; auch kann der Gemeindeausschuß hievon abgesehen die Ablieferung zeitweise entbehrlicher Currentcassa-Baarbestände an die Reservecassa anordnen. Ziff. 6 a. a. O.

Für jeden besonders verrechneten Fond ist ein eigenes Currentcassa-Tagebuch nach dem vorgeschriebenen Formular zu führen. Ziff. 7 a. a. O.

Die Currentcassa-Tagebücher werden für jedes neue Rechnungsjahr neu angelegt, müssen geheftet oder gebunden, paginirt und mit einem Umschlage versehen sein, der den betreffenden Fond, das Verwaltungsjahr und den Namen des Verwalters ersehen läßt. Ziff. 8 a. a. O.

In dieselben werden eingetragen:

1) die Activ- und Passivreste des Vorjahres nach Inhalt des Abschlusses des letzten Cassa-Tagebuches und dann
2) in chronologischer Ordnung alle für das laufende Rechnungsjahr anfallenden Einnahmen und Ausgaben. Ziff. 9 a. a. O.

Jeder Einnahms- oder Ausgabsposten ist sofort nach seinem Anfalle oder doch längstens noch am selben Tage gesondert zu verbuchen.

Posten, die wie Taxen, Umlagen u. s. w. in zahlreichen kleineren Beträgen anfallen und deshalb in besonderen Registern verbucht werden, dürfen im Cassatagebuch summarisch vorgetragen werden; doch muß dieß monatlich mindestens einmal geschehen.

In die Reservecassa abgelieferte und von dort wieder zurückfließende Baarschaften werden nur intra lineas vorgetragen. Ziff. 10 a. a. O.

Vorschüsse auf Grund des Art. 64 der G.O. werden vom Verwalter der vorschießenden Cassa im Currentcassa-Tagebuche in Ausgabe gestellt, vom empfangenden Verwalter dagegen vereinnahmt. Der Empfangsschein des Letzteren ist bis zur Rückzahlung des Vorschusses in der vorschießenden Cassa als Beleg aufzubewahren.

Definitive Zuschüsse figuriren dort als Ausgabe, hier als Einnahmsposten. Ziff. 11 a. a. O.

Die Einträge im Tagebuch sind deutlich und mit Tinte zu machen und haben zu enthalten bei Einnahmen:

1) den Namen des Zahlenden;

Digitized by Google

2) die Gattung der Einnahme;
3) die Zeit, für welche die Zahlung erfolgt, und
4) den Betrag der Zahlung;

bei Ausgaben:

1) den Namen des Empfängers;
2) den Betreff der Zahlung und
3) die Größe des Betrages.

Ferner ist in beiden Fällen jedem Eintrage beizusetzen:

1) die fortlaufende Nummer des Tagebuches;
2) der Datum der erfolgten Leistung und
3) die fortlaufende Nummer der Einnahms-, beziehungsweise Ausgabsbelege.

Zu diesem Zwecke sind die Einnahms- und Ausgabsbelege auszuscheiden und nach der Entstehungszeit geordnet in gesonderte Umschläge zu bringen und mit Bleistift fortlaufend zu numeriren.

Jede Seite des Tagebuches ist zu summiren und der Betrag auf die nächste Seite überzutragen.

Die Tagebücher müssen reinlich und frei von Rasuren sein; Correcturen müssen den früheren Eintrag noch sichtbar lassen.

Ziff. 12 a. a. O.

Ist das Rechnungsjahr abgelaufen, so hat der Verwalter die Tagebücher durch Einstellung der etwaigen durchlaufenden Posten und der bewilligten Nachlässe zu ergänzen, die Einnahmen und Ausgaben abzugleichen und zu unterzeichnen.

Nach dem Abschlusse darf nichts mehr eingetragen werden, wohl aber noch vorher, sofern noch Einnahmen oder Ausgaben nachgeholt wurden.

Hierauf erfolgt die Rechnungsstellung auf Grund der abgeschlossenen Cassatagebücher, sofern nicht Rechnungsmanualien geführt werden. Hiefür ist jedem einzelnen Posten des Cassatagebuches die Nummer des Titels und Capitels, unter dem er in der Rechnung erscheint beizufügen, und sind die Belege nach der Reihe der Rechnungsposten neu zu ordnen und nun mit Tinte zu numeriren.

Ziff. 13 a. a. O.

Wird von der Aufsichtsbehörde die Führung von Manualien angeordnet, so sind selbe mit Beginn jeden Rechnungsjahres neu anzulegen und in selbe Activ- und Passivreste des Vorjahrs, dann alle Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres nach den Titeln und Capiteln des Rechnungs-Schemas einzutragen.

Sie sind monatlich wenigstens einmal (am Schlusse des Monats) aus dem Cassatagebuch zu ergänzen und am Ende des Jahres abzuschließen, worauf sie als Grundlage der Rechnung dienen.

Ziff. 14 a. a. O.

Digitized by Google

2. Von der Reservecassa und dem Reservecassa-Tagebuche.

In der Reservecassa werden hinterlegt:

1) sämmtliche Aktivurkunden (Staatspapiere sammt Coupons, Hypothekenbriefe u. s. w.) der Gemeinde und aller unter der Gemeindeverwaltung stehenden örtlichen Stiftungen und Fonds;
2) die Cautionen der Verwalter;
3) die heimgezahlten Activcapitalien;
4) die Erlöse aus veräußerten Stammvermögenstheilen, die neu anfallenden Vermögenszuflüsse und
5) die von den Currentcassa-Verwaltern abgelieferten Currentcassa-Baarbestände.

Urkunden und Baarschaften verschiedener Fonds sind auszuscheiden und gehörig zu überschreiben. Ziff. 15 a. a. O.

Wo die Reservecassa aufzubewahren sei, bestimmt die Gemeindeverwaltung, und steht selbe unter dem doppelten Verschlusse zweier Gemeinde-Ausschußmitglieder, welche der Bürgermeister hiezu bestimmt.

Bürgermeister und Beigeordneten ist die Besorgung von Reservecassageschäften untersagt. Nach Beschluß des Gemeindeausschusses kann ein Currentcassa-Verwalter den einen Reservecassa-Schlüssel führen, ein mit Currentcassa-Geschäften nicht betrautes Gemeinde-Ausschußmitglied den zweiten. Ein weiteres Gemeinde-Ausschußmitglied braucht dann nicht beigezogen zu werden. Ziff. 16 a. a. O.

Die Reservencassa-Verwalter dürfen nur von den Currentcassa-Verwaltern Baarschaften und Urkunden der Gemeinden oder Stiftungen übernehmen und solche nur an diese ausliefern, auch dürfen sie ohne vorgängige schriftliche Anweisung des Bürgermeisters oder dessen gesetzlichen Stellvertreters keine Ausgabe für die Reservecassa machen. Ziff. 17 a. a. O.

Urkunden und Baarschaften, welche in die Reservecassa gehören, haben die Currentcassa-Verwalter längstens am dritten Tage nach Empfang derselben dorthin abzuliefern. Der von beiden Reservecassa-Verwaltern gefertigte Empfangsschein wird in der betreffenden Currentcassa hinterlegt. Ebenso werden die Empfangsscheine der Currentcassa-Verwalter über Zahlungen der Reservecassa an sie in letzterer aufbewahrt.

Die Reservecassa-Verwalter führen nach vorgeschriebenen Mustern ein eigenes Tagebuch (Reservecassa-Tagebuch), in dem sie alle vereinnahmten oder verausgabten Geldbeträge und für die einzelnen Cassen gesonderte Verzeichnisse, in denen sie alle vereinnahmten oder verausgabten Urkunden vortragen. (Formul. 3 u. 4 der Entschl.)

Digitized by Google

Jeder Eintrag ist mit Tinte zu machen und von beiden Reservecassa-Verwaltern zu unterzeichnen. Mehrere gleichzeitig oder unmittelbar nach einander gemachte Einträge werden nur nach dem letzten unterzeichnet.

Die Reservecassa-Tagebücher und Urkundenverzeichnisse sind jährlich abzuschließen und mit den Zahlungsanweisungen des Bürgermeisters und den Empfangsscheinen der Currentcassa-Verwalter in der Reservecassa verwahrt. Ziff. 19 a. a. O.

3. Von den Cassavisitationen.

Der Bürgermeister und sein gesetzlicher Stellvertreter haben das Cassa- und Rechnungswesen der Gemeinden und örtlichen Stiftungen zu überwachen. Art. 131 d. G.O.

Sämmtliche Currentcassen, sowie die Reservecassen sind jährlich wenigstens einmal unter Beiziehung eines oder zweier Ausschußmitglieder gründlich zu visitiren.

Hiebei sind:

1) zunächst die Cassatagebücher, besonderen Perceptionsregister und Urkundenverzeichnisse abzuschließen und ihre Ergebnisse unter Prüfung der Belege festzustellen; hierauf folgt
2) die Abzählung der Cassenbestände und der Sturz der Activ-Urkunden und Materialvorräthe und
3) eine Vergleichung der hier gefundenen Resultate mit den Ergebnissen der Tagebücher.

Etwaige erhebliche Abweichungen sind sofort der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und die zur Erhaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Unbedeutende Verstöße sind sofort zu berichtigen und hierüber in den Cassa-Tagebüchern entsprechende Vormerkungen zu machen.

Das Visitationsprotokoll wird in der Gemeinde-Registratur hinterlegt.

Außer diesen Visitationen ist vom Bürgermeister am Jahresschlusse unmittelbar nach Abschluß der Cassa-Tagebücher eine weitere Visitation vorzunehmen und zu Protokoll festzustellen, ob die Cassen- und Urkundenbestände mit den Rechnungsabschlüssen und Spezialvorträgen der Rechnungen übereinstimmen, und das Protokoll mit den Rechnungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Ziff. 20 a. a. O.

4. Von der Ueberweisung der Cassen.

So oft eine Veränderung in der Person eines Cassaverwalters eintritt, ist die Cassa förmlich zu überweisen. Es geschieht dieß durch

Digitized by Google

den Bürgermeister oder seinen gesetzlichen Stellvertreter und ist hiemit eine Visitation der Cassa zu verbinden.

In dem einschlägigen Protokoll sind die überwiesenen Baarbestände, Urkunden, Materialvorräthe, Cassa-Tagebücher, Register und sonstigen Schriftstücke von Belang, Bureaurequisiten und Mobilien zu verzeichnen. Dasselbe ist vom abtretenden und vom antretenden Verwalter zu unterzeichnen. Ersterer kann eine Abschrift verlangen.

Die Haftungsverbindlichkeit des Abtretenden für überwiesene Rückstände dauert fort. Ziff. 21 a. a. O.

5. Von dem Etats- und Rechnungswesen.

Die Herstellung der Etatsentwürfe und die Stellung der Rechnungen ist Aufgabe der Verwalter, doch können die Gemeindeschreiber oder sonst geeignete Personen zu den schriftlichen Arbeiten hiebei verwendet werden. Art. 129 d. G.O.
Ziff. 22 a. a. O.

B. In der Pfalz.

1. Allgemeines.

Der Gemeinderath führt den Gemeindehaushalt, sorgt für Erhaltung des Vermögens und für Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde. Er verwaltet das Gemeinde- und örtliche Stiftungsvermögen zunächst durch den Bürgermeister und in Cassaangelegenheiten durch den Gemeinde- beziehungsweise Stiftungseinnehmer.

Bürgermeister, Adjuncte und Gemeinderäthe dürfen die Gemeindecasse nicht selbst führen; Bürgermeister und Einnehmer aber haften, jeder in seinem Geschäftskreise, zunächst für die richtige Einhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Voranschläge und für vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben.

Die Gemeinde- und Stiftungseinnehmer haben die verordnungsmäßige Caution zu stellen.

Der Gemeinderath kann beschlußmäßig die Verwaltung örtlicher Stiftungen und Anstalten, sowie die Besorgung besonderer Geschäfte besonderen Ausschüssen aus Gemeinderathsmitgliedern oder aus wahlfähigen Gemeindegliedern übertragen. Die Auswahl der Letzteren steht ihm gleichfalls zu. Art. 66 u. 67 d. Pf. G.O.

Das Rechnungsjahr lauft vom 31. Januar bis 31. Dezember.

Auch die Vorschriften über die Herstellung der Voranschläge und deren Bekanntgabe, über das Erinnerungsrecht der Umlagepflichtigen,

Digitized by Google

die Feststellung durch den Gemeinderath, die Vorlage an die Verwaltungsbehörde, die Ausübung des Aufsichtsrechts derselben, dann über die Beschlußfassung des Gemeinderathes bezüglich unvorhergesehener Ausgaben treffen mit denen für das diesseitige Bayern zusammen.

Endlich finden diese Bestimmungen auch in der Pfalz Anwendung auf den Stiftungshaushalt. Art. 68 d. Pf. G.O.

Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens im abgelaufenen Jahre müssen bis 1. Mai von den Einnehmern gestellt und nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang öffentlich aufgelegt werden.

Jedem Umlagepflichtigen steht es frei, binnen dieser ausschließlichen Frist seine Erinnerungen schriftlich einzureichen.

Hierauf werden die Rechnungen vom Gemeinderath unter Würdigung der eingekommenen Erinnerungen und nach Einvernahme des Rechners über etwaige Beanstandungen festgestellt und mit den Belegen und allen Verhandlungen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde eingesendet, welche die Rechnungen prüft und rechnerisch bescheidet.

Betrifft der Bescheid die Haftungsverbindlichkeit des Rechners, so tritt Art. 90 der Pf. G.O. in Anwendung.

Ueber die Ausübung des Aufsichtsrechtes hat diese Behörde dem Gemeinderath binnen 4 Monaten Eröffnung zu machen.

Letzterer hat jährlich nach beendeter Rechnungsrevision die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu geben. Art. 69 d. Pf. G.O.

2. Formelle Behandlung des Cassa- und Rechnungswesens der Gemeinden und Stiftungen.

Die Steuer- und Gemeindeeinnehmer ernennt der König. § 1 d. Vorschr. v. 17. Juni 1869, Kr.-Amtsbl. für die Pfalz, S. 1151.

Gemeinden mit einem Einkommen von mehr als 20000 fl. jährlich im Durchschnitte der letzten 5 Jahre können einen eigenen Gemeindeeinnehmer aufstellen. Sein Gehalt darf nicht hinter den Hebgebühren der Gemeindeeinnehmer zurückbleiben. § 2 a. a. O.

Der Steuer- und Gemeindeeinnehmer erhebt und verrechnet resp. behandelt die Gemeindegefälle, Forststrafgelder, Brandassekuranzbeiträge, die Beiträge und Einkünfte des Schullehrerpensionsfonds und die Kreishilfscassagelder. § 4 a. a. O.

Er hat die verordnungsmäßig festgesetzte Caution zu leisten. Sie haftet bei einem Steuer- und Gemeindeeinnehmer so für die

Digitized by Google

Sicherheit der Staats- und Gemeindecassen, daß sie auch ganz von der Einen beansprucht werden kann, wenn die Andere befriedigt ist. §§ 6 und 9 a. a. O.

Die Gemeinden haben ein gesetzliches Hypothekrecht auf die Güter ihrer Einnehmer. Art. 2121 b. Civilges.

Der Amtsantritt ist durch die Verpflichtung bedingt, welche das Bezirksamt vornimmt. § 14 a. a. O.

Für die Erhebung und Verrechnung der ordentlichen Gemeindeeinnahmen werden dem Einnehmer 4% bewilligt. Neben den ordentlichen Einnahmen bezieht der Einnehmer außerordentliche, z. B. von Steig- und Kaufschillingen, und weitere für die Nebenrechnungen §§ 16—29 a. a. O.

und Reisediäten bezüglich Geschäften außerhalb des Einnehmereibezirkes. Art. 20 a. a. O.

Wo bedeutende Cassavorräthe vorhanden, werden selbe, soweit sie der Einnehmer nicht für die laufenden Ausgaben bedarf, unter doppeltem Verschluß des Bürgermeisters und Einnehmers gehalten. In denselben Cassen sind auch alle Hypothekurkunden und sonstige Werthpapiere zu verwahren und ist über die Gelder ein in der Cassa zu hinterlegendes Journal zu halten. Ueber die Urkunden sind zwei Verzeichnisse, eines für den Einnehmer, eines für den Bürgermeister, anzufertigen. Das Einlegen oder Herausnehmen von Urkunden muß in jedem Verzeichniß sowohl vom Bürgermeister als vom Einnehmer constatirt werden. § 21 a. a. O.

Für jede Gemeinde führt der Einnehmer ein eigenes Tagebuch auf Stempelpapier; für die Verbrauchssteuern zwei, nämlich eines für Beträge bis zu 4 fl. 40 kr. und eines für höhere; desgleichen führt er für andre Gelder, die er zu erheben hat, besondere Tagebücher. § 23 a. a. O.

Die Tagebücher sind dem Bürgermeister auf Verlangen vorzuzeigen. § 26 a. a. O.

Der Bürgermeister am Wohnsitz des Einnehmers muß dessen Tagebuch in den letzten Tagen jeden Monats in Zahlen und Worten abschließen und diese Thatsache protokollarisch feststellen. §§ 19 und 27 a. a. O.

Ferner muß der Bürgermeister vor dem 1. April das Journal des abgelaufenen Rechnungsjahres am Wohnort des Einnehmers abschließen und das Ergebniß ins neue Journal übertragen. § 28 a. a. O.

Die Bürgermeister haben für jede Gemeinde ein Register anzulegen, worin sie ohne leere Stellen und Zwischenräume die von ihnen gefertigten Acten und Heberegister, sowie alle sonstigen ihnen zukommenden Einnahmsdocumente, die für die Gemeinde eine Einnahme begründen, mit Angabe des Datums der Acten, des Gegen-

Digitized by Google

standes und Betrages der Einnahme, eintragen. Diese Acten und Erhebungsurkunden sind binnen 3 Tagen nach deren Anfertigung oder Empfang dem Einnehmer gegen Bescheinigung auszuhändigen.

§§ 31 und 32 a. a. O.

Einnahmen, die nicht im laufenden Rechnungsjahre zu erheben und zu verrechnen sind, dann ständige Gefälle an Capital-, Grund- und Pachtzinsen u. dgl. sowie alle Einnahmen, für welche eine alljährliche Einweisung nicht zu geschehen hat, haben der Bürgermeister und Einnehmer bei Beginn des folgenden Jahres in die neuen Controlregister zu übertragen. § 35 a. a. O.

Die Gemeindeeinnehmer müssen über die Einnahmen und Ausgaben einer jeden Gemeinde besondere ungestempelte Register führen.

§ 37 a. a. O.

Sie dürfen ohne höhere Genehmigung den ihnen angewiesenen Wohnort nicht verlassen. Verlassen sie mit Bewilligung des k. Rentamtes ihren Amtssitz bis zu 3 Tagen, so haben sie dieß vorher dem Bürgermeister schriftlich mit Angabe des Reisegrundes anzuzeigen.

§ 42 a. a. O.

Sie dürfen Wein-, Bier-, Branntwein- oder sonstige Wirthschaft weder selbst treiben, noch in ihrer Wohnung durch ihre Angehörigen treiben lassen, § 47 a. a. O.

Gemeindegüter oder Güter öffentlicher Anstalten unter ihrer Verwaltung weder selbst, noch durch Dritte an sich steigern, wohl aber liegende Güter der Gemeinden in von Notaren vorgenommenen öffentlichen Versteigerungen erwerben, § 48 a. a. O.

und mit Zustimmung des Gemeinderathes Gemeinde-, Feld- und Waldjagden pachten. § 49 a. a. O.

Bürgermeistern und Gemeindeeinnehmern ist es verboten, Forderungen an Gemeinden ihres Amtsbezirkes mittelst Cessionen selbst oder durch Dritte zu erwerben oder Theilnehmer an denselben zu sein.

§ 50 a. a. O.

Der Gemeindeeinnehmer ist allein und ausschließlich zur Erhebung und Verrechnung der Gemeindeeinkünfte berechtigt.

§ 51 a. a. O.

Zur leichteren Ausübung seiner damit verbundenen Pflichten kann er sich vom Bürgermeister die Originalien oder förmlichen Ausfertigungen aller Contracte, neuen Urkunden, Erklärungen, Pachtakten, Urtheile und sonstiger die Gemeindegüter und deren Einkünfte betreffenden Acten ertheilen oder von allen Inhabern die besagten Titel und Urkunden gegen Empfangschein zustellen lassen.

Ist die Aushändigung nicht thunlich so sind ungestempelte vollständige Abschriften anzufertigen und vom Bürgermeister zu beglaubigen. Ihre Bestimmung ist am Eingange oder Ende zu bemerken.

§ 59 a. a. O.

Digitized by Google

Der Bürgermeister hat dem Einnehmer eine Abschrift des Inventars der Gemeinde zu behändigen. § 62 a. a. O.

Kann der Einnehmer einer Versteigerung oder Verpachtung von Gemeindegütern, Jagden ꝛc., dem Verkaufe von Obst, Holz ꝛc. nicht beiwohnen, so hat er dieß dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen. § 63 a. a. O.

Die Gemeinderäthe können die Bedingungen für Mobiliar-, Holz- und andern Versteigerungen, für Pachte u. dgl. entwerfen, die dann wörtlich ins betreffende Protokoll aufzunehmen sind. § 69.

Jagdverpachtungen unterliegen der bezirksamtlichen Genehmigung. Art. 91 d. G.O. f. d. Pf. § 5 d. Jagd-V.O. v. 21. Sept. 1815.

Gegenstände dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung des Gemeinderathes aus freier Hand abgegeben werden. § 71 a. a. O.

Nach Beendigung der Holzschläge hat der Gemeinderath nach Maßgabe des Art. 24 der Pf. G.O. zu beschließen, ob das Holzergebniß vertheilt oder zum Vortheile der Gemeindecassa veräußert werden soll.

Die Gabholzauflage hat der Gemeinderath zu bestimmen. § 73 u. 74 a. a. O.

Ebenso hat er zu beschließen, ob die in den Gemeindewaldungen angefallenen Lohrinden im Ganzen, oder nach Gebinden, oder nach dem Gewichte zu versteigern seien.

Bei Festsetzung der Bedingungen wirkt der k. Oberförster mit. § 76 a. a. O.

Bei Holzversteigerungen außerhalb des Wohnortes des Bürgermeisters erhält dieser Diäten und zwar:

a. bei einem Erlöse von 600 und mehr Gulden 2 fl. 48 kr.,
b. bei einem Erlöse von 400—600 fl. . . 1 fl. 52 kr.,
c. bei einem Erlöse von 200—400 fl. . . — fl. 56 kr.;

ein eigens beigezogener Protokollführer unter obiger Voraussetzung eine Diät von 1 fl. 30 kr. und in allen Fällen 8 kr. Schreibgebühr vom Bogen des Protokolls.

Bei Gabholzvertheilungen fallen alle Diäten weg.

Ueber die Diäten der Gemeindebeamten siehe § 235 a. a. O.

Die Kosten sind sofort festzustellen. § 78 a. a. O.

Wird weniger erlöst als die Forsttaxe, so bedarf der Act der Genehmigung des Gemeinderathes, außer wenn der Bürgermeister für diesen Fall schon ermächtigt war. § 79 a. a. O.

Gemeindegüter dürfen nur durch einen k. Notär unter den vom Gemeinderath vorher festgesetzten allgemeinen Bedingungen versteigert werden. Ist aber der An- oder Verkaufspreis eines Grundstückes oder der Capitalwerth weniger als 100 fl., so genügt ein

Digitized by Google

Act unter Privatunterschrift, wobei Art. 1325 des Civilgesetzbuches zu beachten ist. § 81 a. a. O.

Der Gemeindeeinnehmer bleibt persönlich verantwortlich für alle nicht eingegangenen Einkünfte, sofern er sich nicht ausweist, daß seine gleich nach der Verfallzeit gemachten Verfolgungen erfolglos blieben.

Er muß auch Abschlagszahlungen annehmen, wogegen er Fristgesuche an den Gemeinderath zu verweisen hat.

Art. 66 u. 67 d. Pf. G.O.
§ 83 a. a. O.

Eine Gelderhebung darf er nur auf eine vom Bürgermeister oder Bezirksamte ausgefertigte Hebrolle oder sonstigen rechtsgiltigen ihm behändigten Act machen. Art. 63 lit. e u. Art. 89 Abs. 7 d. Pf. G.O.
§ 87 a. a. O.

Bürgermeister, Adjuncten, Gemeinderäthe und Gemeindeschreiber dürfen sich in die Erhebung von Gemeindegefällen nicht einmischen.

Art. 67 Abs. 2, Art. 62 d. Pf. G.O.
§ 89 a. a. O.

Bei dem jedesmaligen Abschlusse der Tagebücher des Steuer- und Gemeindeeinnehmers hat sich der Bürgermeister die Steuerrollen, Quittungen des Rentamtes, Gemeindeeinnahms- und Controlregister, Gemeindeausgabsbelege und Cassenvorräthe vorzeigen zu lassen
§ 93 a. a. O.
und kann jederzeit die Register und Cassa des Einnehmers einsehen.
§ 94 a. a. O.

Einer Untersuchung der Amtsführung eines Steuer- und Gemeindeeinnehmers hat der Bürgermeister oder Adjunct seines Wohnorts beizuwohnen. § 96 a. a. O.

Stirbt ein Gemeindeeinnehmer, so hat der Bürgermeister oder Adjunct seines Wohnortes sofort beim Landgerichte Siegelanlegung zu beantragen.

Trifft der Wohnsitz des Verstorbenen mit dem des Landgerichts nicht zusammen, so legt der Bürgermeister oder Adjunct oder in ihrer Verhinderung der functionirende Gemeinderath die Amtssiegel an.
§ 103 a. a. O.

Geht der Gemeindeeinnehmer in andrer Weise ab ohne daß er sofort ersetzt würde, so kann der Bürgermeister dessen Amtspapiere und Cassavorräthe unter Siegel legen. § 106 a. a. O.

Wird Absetzung wegen Veruntreuung von Gemeindegeldern ausgesprochen, so ist der Bürgermeister zur Siegelanlage verpflichtet und falls es noch nicht geschah, Einschreibung auf dem Hypothekenbureau auf alle unbeweglichen Güter des untreuen Rechners zu nehmen und zugleich ein Zahlbefehl gegen ihn zu erlassen, die Cassa aber an's Rentamt abzugeben. § 107 a. a. O.

Digitized by Google

Behufs Eintreibung der Gemeindegelder durch den Steuerboten fertigt der Gemeindeeinnehmer einen Auszug aus seinem Einnahmsregister mit Angabe der Namen der Schuldner, des Gegenstandes, Jahrganges und Betrages der Schuld, den der Bürgermeister prüft, vollziehbar erklärt und dem Einnehmer zurückgibt. § 115 a. a. O.

Daraufhin fertigt der Steuerbote den Mahnzettel mit 24 stündiger Zahlungsfrist aus. Zahlt der Schuldner nicht binnen 3 Tagen, so folgt der Zahlbefehl mit 3tägiger Zahlungsfrist und Androhung der Pfändung und Verkaufs seiner Mobilien. § 119 a. a. O.

Erfolgt auch dann noch keine Zahlung, so tritt auf schriftlichen Antrag des Einnehmers Pfändung an Mobilien ein, wobei vor Allem das Entbehrlichste, dann das weniger Entbehrliche und endlich das Nothwendige weggenommen wird. Bei Forderungen unter 24 fl. kann Getreide auf dem Halm gepfändet werden.

§§ 125—127 a. a. O.

Was nicht Object der Pfändung sein darf, siehe in

§ 134 a. a. O.

Der Bürgermeister oder Adjunct bestellt einen Aufseher über die gepfändeten Mobilien, der sich dessen nicht weigern darf.

§ 138 a. a. O.

Der Ortsvorstand visirt die vom Einnehmer auf das Pfändungsprotokoll gesetzte Ermächtigung zum Verkauf der Pfandobjecte.

§ 144 a. a. O.

Die in den Fällen der Art. 626—638 des Prozedurcodex und Art. 61 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1846 das Executionsverfahren in der Pfalz sich ergebenden Kosten regulirt und liquidirt der Ortsvorstand. §§ 149 und 150 a. a. O.

Für gepfändetes Vieh hat derselbe Stallung und Futter bis zur Versteigerung zu beschaffen. § 151 a. a. O.

Nach Beendigung des Verkaufs schließt der Ortsvorstand das Protokoll des Steuerboten und liquidirt das Kostenverzeichniß des Einnehmers. § 154 a. a. O.

Werden dem Ortsvorstande Zahlungsunfähigkeitsprotokolle vorgelegt, so hat er sie sofort zu verifiziren und sich von ihrer Wahrheit dadurch zu überzeugen, daß er untersucht:

1) ob selbe rechtzeitig und in den Wohnungen der Zahlungspflichtigen ausgefertigt wurden;
2) ob der Debent zur vorgeschriebenen Zeit die dem Zahlungsunfähigkeitsprotokolle vorausgehenden Mahnzettel und Zahlbefehle erhalten hat;
3) ob er wirklich keine als die im Protokolle eingetragenen Effecten besitzt;
4) ob darunter keine der Pfändung unterliegenden sich befinden;

Digitized by Google

5) ob er nicht außerhalb seiner Wohnung pfändbare Gegenstände besitzt;
6) ob die Angabe des Einnehmers bezüglich der erhaltenen Abschlagszahlungen richtig ist.

Findet der Ortsvorstand alles richtig, so bescheinigt er die Wahrheit des Protokolls, im entgegengesetzten Falle setzt er seine Bemerkungen darauf. § 176 a. a. O.

Verzögert ein Pächter von Gemeindegütern oder Gebäuden die Zahlung, so muß behufs der Zwangsveräußerung seiner Mobilien die Auflösung des Bestandes entweder durch richterliches Urtheil oder Einwilligung des Schuldners bestätigt werden. Letztere ist schriftlich zu geben und vom Gemeinderathe zu genehmigen. § 184 a. a. O.

Der Bürgermeister soll sie auf Antrag des Einnehmers nur dann nachsuchen, wenn sich der Schuldner derselben im Pachtcontract unterworfen hat, oder wenn die andern Verfolgungen fruchtlos waren. § 185 a. a. O.

Willigt ein zahlungsunfähiger Gläubiger nicht in die Auflösung des Pachtvertrages und bebaut er während der Zeit, in der das Urtheil nachgesucht wird, das Feld nicht und gibt sohin keine Zahlungsmittel zur Hand, so kann der Gemeinderath den Einnehmer auf dessen Ansuchen zur Verpachtung des fraglichen Feldes auf ein Jahr ermächtigen. § 188 a. a. O.

Die Jahresvoranschläge sind mit dem vom Gemeinderath gefertigten Erläuterungshefte dem Bezirksamte in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

Sobald der Jahresvoranschlag vollziehbar ist, muß eine Abschrift desselben dem Einnehmer übergeben werden. §§ 194 u. 195 a. a. O.

Der Bürgermeister allein darf ohne weitere Genehmigung irgend einer Behörde Anweisungen auf die Gemeindecassa ausstellen.

Bei Ausgaben für Bauten oder sonstige Arbeiten, im Betrage von mehr als 200 fl. ist dem Zahlbefehl ein von einem Sachverständigen gefertigter Ueberschlag, der Akkord oder das Herabsteigerungsprotokoll oder eine Abschrift desselben und die definitive Aufnahme der Arbeit beizufügen, wozu Stempelpapier zu verwenden. §§ 202 u. 203 a. a. O.

Stellt der Adjunct einen Zahlbefehl aus, so muß darin ausdrücklich angeführt werden, warum der Bürgermeister verhindert ist. Anwesenheit des Bürgermeisters innerhalb der Gemeindegrenzen begründet keine Abwesenheit desselben.

Gemeinderäthe bedürfen zum Ausstellen von Mandaten spezieller Beauftragung mit den Geschäften des Bürgermeisters. § 206 a. a. O.

Digitized by Google

In jedem Zahlbefehle müssen die beizufügenden Belege bezeichnet sein. § 207 a. a. O.

Verweigert oder verzögert der Einnehmer eine Zahlung ohne zu beweisen, daß er trotz seiner Bemühungen keine Einnahme gemacht, so kann der Bürgermeister einen Zahlbefehl gegen ihn erlassen, den der Steuerbote vollzieht. § 209 a. a. O.

Zahlbefehle des Bürgermeisters können auf die Kostenverzeichnisse gesetzt werden, § 218 a. a. O.
nie aber auf einen Kostenüberschlag oder Besichtigungsact. Auf Accorde oder Versteigerungsacten nur dann, wenn sich die Zahlungsverbindlichkeit nicht auf mehrere Jahre erstreckt. § 224 a. a. O.

Bauarbeiten, die im Accord- oder Herabsteigerungswege vergeben werden, sollen der Bürgermeister und der Adjunct oder zwei Gemeinderäthe besichtigen und ein Protokoll darüber errichten, auch dann, wenn der Bezirksbauschaffner den Besichtigungsact und die definitive Rechnung aufnimmt. Die Protokolle sind vom Unternehmer zu unterzeichnen. § 227 a. a. O.

Hat der Gemeinderath nicht anders beschlossen, so muß der Bürgermeister von dem für Kanzleikosten angewiesenen Fonds bestreiten:

1) das Abonnement auf Zeitungen und Zeitschriften;
2) die Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Heizung der Rathszimmer und Bureaux;
3) die Unterhaltung der Fenstergläser, das Weißen oder Tünchen der Decken und Wände dieser Lokale;
4) Papier, Federn, Tinte, Federmesser, Siegellack, Oblaten und andere kleine Kanzleibedürfnisse für die Sitzungen des Gemeinderathes, den Adjuncten und den Polizeicommissär;
5) Druckkosten, Einband von Registern, Anschaffung von Tagebüchern der Steuer- und Gemeindeeinnehmer; und
6) Briefporto. § 228 a. a. O.

Zahlbefehlen für außerordentliche Botenlöhne ist der Gegenstand des Botenganges, der Name des Boten, der Ort der Abreise und der Bestimmung und die Ortsentfernung beizusetzen.
§ 229 a. a. O.

Die Reisediäten der Bürgermeister, Adjuncten und Gemeinderäthe sind:

a. bei einer Entfernung von 3 Poststunden oder weniger hat der Bürgermeister 2 fl., der Adjunct oder Gemeinderath 1 fl. 30 kr.;
b. bei einer Entfernung von mehr als 3 Stunden oder wenn übernachtet werden mußte, hat der Bürgermeister 3 fl., der Adjunct oder Gemeinderath 2 fl. 30 kr. § 235 a. a. O.

Digitized by Google

Die Gemeinderechnungen sind auf Kosten der Gemeindecassa binden zu lassen. § 241 a. a. O.

In jedem Bezirke besteht eine Verzinsungscasse für Gemeinden und Stiftungen, in der kleinere Summen, die einzeln verzinslich nicht angelegt werden können, so lange admassirt und durch Zinsenzuschlag vergrößert werden, bis es möglich ist, sie nutzbringend anzulegen oder zu verwenden.

Beträge bis 300 fl. können darin jederzeit angelegt werden, größere ebenfalls, wenn die Verwaltungscommission es genehmigt. §§ 261 u. 264 a. a. O.

Die Einlagen werden unter Beachtung erforderlicher Sicherheitsmaßregeln bei Gemeinden und Stiftungen oder Privaten in der Regel zu 5 Proc. verzinslich angelegt. § 268 a. a. O.

Guthaben von 300 fl. werden in der Regel heimbezahlt. § 270 a. a. O.

Die kirchlichen Stiftungen werden von den vorliegenden Vorschriften vom 17. Juni 1869 nicht berührt. § 275 a. a. O.

Sechsundzwanzigster Abschnitt.

Kirchenverwaltungen.

I. Im diesseitigen Bayern.

Nach Art. 206 Abs. II Ziff. 3 der G.O. sind die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Cultusbedürfnisse aufrecht erhalten worden und nach dem letzten Absatz desselben Artikels die in Gemäßheit des § 59 Abs. III und § 94 Abs. V des revid. Gemeindeedicts gebildeten Kirchenverwaltungen berechtigt, die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten.

Hienach ist das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie einer besonderen Kirchenverwaltung anvertraut.

Selbe besteht

I. in magistratischen Gemeinden:

a. aus dem Pfarrer (bei Protestanten, falls mehrere an derselben Kirche sind, aus dem ersten oder einem aus ihrer Mitte gewählten);

Digitized by Google

b. aus einem Abgeordneten, Vorstande oder Mitglied des Magistrats (wo möglich derselben Confession) und
c. aus 4—8 besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Confession.

Die Etatsvoranschläge, sowie die Rechnungen werden dem Magistrat zur Einsicht und Erinnerung zugesendet, der sie, mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde (Kreisregierung) vorlegt.

Die gleiche Mittheilung macht der Pfarrer an das Ordinariat beziehungsweise das Consistorium.

Die Kirchenverwaltung besteht

II. in Landgemeinden:

a aus dem Pfarrer;
b. aus dem Bürgermeister oder einem Mitgliede des Gemeindeausschusses womöglich derselben Confession;
c. aus 2 bis 4 besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Confession.

Die Voranschläge und Rechnungen werden zur gehörigen Zeit dem Gemeindeausschusse zur Einsicht und Erinnerung eingesendet und dieser legt sie, mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur Prüfung und Bescheidung vor. Dieselbe Mittheilung kann der Pfarrer zum Ordinariat oder Consistorium machen.

Ueberall hat doppelte Cassasperre stattzufinden und führt den einen Schlüssel der Pfarrer, den andern der von der Verwaltung gewählte Kirchenpfleger.

Für jede Pfarr-, Filial- und Nebenkirche, welche ein besonderes Vermögen besitzt und besondere Einnahmen und Ausgaben hat, ist eine eigene Kirchenverwaltung zu bestellen.

Aus dieser Bildung besondrer Kirchverwaltungen ist weder eine gegenseitige Theilnahme der verschiedenen Kirchen an dem ausgeschiedenen Vermögen der übrigen Kirchen, noch eine Aenderung der der Hauptkirche gesetzlich zustehenden Ansprüche an die Rentenüberschüsse der Nebenkirche abzuleiten.

Insofern aber die Integrität ihres Vermögensstandes und die Führung gesonderter Rechnungen gesichert bleibt und in sofern die Pfarrkirchenverwaltung, falls die Filialkirche der Markung einer anderen politischen Gemeinde angehört, durch ein das gemeindliche Aufsichtsrecht dieser Gemeinde verstärkt wird, — können die betheiligten Filialkirchenverwaltungen auf das Recht gesonderter Verwaltung verzichten. M.E. v. 11. Aug., 15. Okt., 24. Dezbr. 1834, 31. Januar 1835, 7. Juli 1836. Döll. Bd. 11, S. 244, S. 1290. M.E. v. 8. Novbr. 1851. Döll. Bd. 26, S. 353.

Digitized by Google

Was den Personalstand der Kirchenverwaltungen betrifft, so bemißt sich die von der Aufsichtsbehörde festzusetzende Zahl der Mitglieder innerhalb der gegebenen Grenzen nach dem Umfang der Kirchengemeinde, nach der Größe des Kirchenvermögens und nach den etwaigen Schwierigkeiten der Verwaltung. Die Kirchengemeinde kann zwar die Mitglieder der Verwaltung über die von der Aufsichtsbehörde für nöthig erachtete Zahl bis zum Maximum vermehren, aber nicht unter diese Zahl vermindern.

M.E. v. 11. Aug. 1834. Döll. Bd. 11, S. 244.

Pfarrer und Pfarrvikare, welche durch das Gesetz an die Spitze einer Kirchenverwaltung berufen sind, können diese Stelle nicht niederlegen, noch derselben enthoben werden.

M.E. v. 3. Febr. u. 9. Juni 1835. Döll. Bd. 11, S. 1300.
M.E. v. 22. Januar 1838. Döll. Bd. 16, S. 355.

Die geistlichen Mitglieder sind während ihrer Functionen an der betreffenden Kirche als ständig zu betrachten. Hat der erste Pfarrer an einer Kirche den Eintritt in die Kirchenverwaltung abgelehnt, so kann er nicht mehr eintreten, so lange der zweite oder dritte Pfarrer als solcher und in Folge der auf ihn gefallenen Wahl als Vorstand der Kirchenverwaltung fungirt.

Tritt aber inzwischen ein Wechsel in der Person des ersten Pfarrers ein, so hat der zweite oder dritte Pfarrer nach Ablauf der Wahlperiode aus der Kirchenverwaltung aus- und der erste Pfarrer einzutreten. Lehnt er giltig ab, so findet eine neue Wahl statt, die sich aber jedesmal nur auf 6 Jahre erstreckt und wird von allen Verwaltungsmitgliedern unter den an fraglicher Kirche angestellten Pfarrern vorgenommen. M.E. v. 22. Jan. 1838. Döll. Bd. 26, S. 355.

In zeitweiser Verhinderung des Pfarrers vertritt ihn sein Stellvertreter im Kirchenamte auch als Vorstand der Kirchenverwaltung.

Die Abgeordneten der Gemeinden in der Kirchenverwaltung vertreten in ihr die politische Gemeinde, ohne daß ihnen jedoch ein Aufsichtsrecht auf die Kirchenverwaltung zusteht.

M.E. v. 13. Juli 1840.

Bürgerliche Magistratsräthe können zugleich Kirchenverwaltungsmitglieder sein. M.E. v. 24. Mai 1840, Döll. Bd. 26 S. 356.

Ueber die Formation der Kirchenverwaltungen in simultanen Orten mit ungetheiltem Vermögen siehe die

M.-E. v. 15. Juli 1835, Döll. Bd. 11, S. 1295.

Die Kirchenverwaltungen haben insbesondere dafür zu sorgen, daß:

a. die mit der Cassaführung betrauten Mitglieder monatlich oder bei geringerem Vermögen doch vierteljährig abrechnen,
b. die Current- und Reservecassen, dann die Materialvorräthe jährlich wenigstens 2—3 mal gestürzt,

Digitized by Google

c. Aktivausstände an verfallenen Renten am Schlusse jeden Monats revidirt und richtig gestellt,
d. Haftungen der Stiftungen unter sich und mit Privaten sicher gestellt werden; und
e. Baarschaften nicht unbenützt in den Cassen liegen bleiben.
Ziff. 134 d. Instr. z. rev. Gemeindeedict.

Zu diesem Zwecke sind Cassen- und Material-Verwaltungen periodisch in Gegenwart sämmtlicher oder doch mehrerer Mitglieder zu controliren. Ziff. 144 d. Instr.

Auf Lebensdauer angestellte Stiftungsverwalter, Cassiere und Oeconomen haben unbedingt Caution zu leisten. Ziff. 135 d. Instr.

II. Katholische Kirchenverwaltungen (Kirchenfabriken) in der Pfalz.

Aufgabe der Kirchenfabriken, deren Errichtung durch den Art. 76 des Gesetzes vom 18. Germinal des Jahres X angeordnet wurde, ist:

1) Sorge für den Unterhalt und die Erhaltung der Kirchen;
2) Verwaltung des Almosens, der durch die Gesetze autorisirten Güter, Renten und Einnahmen, der von den Gemeinden geleisteten Supplementarsummen und aller Fonds überhaupt, die für den Gottesdienst bestimmt sind;
3) Sicherung der Ausübung des Gottesdienstes und Aufrechthaltung seiner Würde in den Kirchen durch Regulirung der dazu nöthigen Ausgaben und Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel.
Art. 1 d. Decrets v. 30. Dez. 1809, die Fabriken betr.

Jede Fabrik besteht:

1) aus einem Rathe und aus einem Bureau von Kirchenpflegern. In Pfarreien mit 5000 und mehr Seelen besteht der Rath aus 9 Mitgliedern, in den übrigen aus 5. Sie werden aus den angesehensten katholischen Bürgern genommen und müssen in der betr. Gemeinde ansässig sein.
2) aus dem Pfarrer, der sich durch einen Kaplan vertreten lassen kann;
3) aus dem Bürgermeister des Hauptortes der Pfarrei, der sich durch einen Adjunkten vertreten lassen kann. Ist weder der Bürgermeister noch ein Adjunkt katholisch, so tritt ein entsprechendes Mitglied des Gemeinderathes ein.

In Städten mit mehreren Pfarreien ist der Bürgermeister Mitglied jeden Fabrikrathes.

Digitized by Google

Der Fabrikrath erneuert sich theilweise alle 3 Jahre durch den Austritt derer, welche am längsten fungiren.

Die in Funktion bleibenden Mitglieder wählen die neuen. Die Austretenden können wieder gewählt werden.

Art. 2—8 obigen Decrets.

Der Rath wählt jährlich am 1. Sonntag im April in geheimer Wahl seinen Präsidenten und Secretär, wobei ebenfalls die Abtretenden wieder gewählt werden können. Bei getheilten Meinungen entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Zu einem giltigen Beschlusse ist die Anwesenheit und Theilnahme von mehr als der Hälfte der Fabrikräthe nothwendig und Stimmenmehrheit entscheidend. Die Verhandlungen sind von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Art. 9 d. ob. Decr.

Die ordentlichen Versammlungen finden am ersten Sonntag des Januar, April, Juli und October statt.

Der Rath wählt in geheimer Wahl diejenigen unter seinen Mitgliedern die als Kirchenpfleger das Bureau bilden sollen.

Art. 10 u. 11 d. Ges.

Der Berathung des Fabrikrathes sind unterstellt:

1) das Budget der Fabrik;
2) die Jahresrechnung ihres Einnehmers;
3) die Verwendung der Gelder, welche die Ausgaben überschreiten, des Ertrages von Vermächtnissen und Schenkungen und die Wiederanlage heimbezahlter Capitalien;
4) in Pfarreien von mindestens 1000 Seelen alle außerordentlichen Ausgaben über 100 Francs und in solchen von weniger als 1000 Seelen alle außerordentlichen Ausgaben über 50 Francs;
5) die Prozesse, die zu unternehmen oder zu betreiben sind, die Erbbestände oder die Bestände auf viele Jahre, die Veräußerungen und Täusche und überhaupt alle Gegenstände, welche die Grenzen der gewöhnlichen Güterverwaltung der Minderjährigen überschreiten. Art. 12 d. Decr.

Das Bureau der Kirchenpfleger besteht:

1) aus dem Pfarrer oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und ständigem Mitglied und
2) aus drei Fabrikräthen.

Blutsverwandte und Verwandte bis zum Grade von Oheim und Neffen einschließlich können nicht gleichzeitig Glieder des Bureau sein.

Art. 13 u. 14 d. Decr.

Am ersten Sonntag im April tritt jährlich der am längsten fungirende Kirchenpfleger aus dem Bureau und ein andrer für ihn ein.

Art. 15—17 d. Decr.

Digitized by Google

Die Kirchenpfleger ernennen unter sich einen Präsidenten, einen Secretär und einen Einnehmer. Art. 19 d. Decr.

Zur Beschlußfähigkeit des Bureaus sind mindestens 3 Mitglieder erforderlich. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Alle Beschlüsse sind von den gegenwärtigen Mitgliedern zu unterzeichnen. Art. 20 d. Decr.

Die Kirchenpfleger und sämmtliche Fabrikräthe haben in der Kirche einen ausgezeichneten Platz anzusprechen (Stuhl des Kirchenvorstandes). Art. 21 d. Decr.

Die ordentlichen Sitzungen der Kirchenpfleger finden monatlich einmal statt. Art. 22 d. Decr.

Sie haben:

1) das Budget der Fabrik zu entwerfen;
2) alle dem Rathe vorzulegenden Gegenstände vorzubereiten;
3) die Beschlüsse des Rathes zu vollziehen;
4) die tägliche Verwaltung der Temporalien der Pfarrei zu besorgen;
5) die Erfüllung der Fundationen nach der Willensmeinung der Stifter zu überwachen;
6) das Oel, Brod, Wachs und den Weihrauch und alle zum Gottesdienste nöthigen Consumtionsgegenstände zu beschaffen;
7) alle Kaufverträge zu schließen.

Art. 24, 26, 27 u. 28 d. Decr.

Zum Vollzuge des Ziff. 5 hat der Pfarrer am Ende jeden Vierteljahres dem Bureau der Kirchenpfleger über die im Laufe desselben erfüllten Fundationen Rechenschaft abzulegen. Art. 26 d. Decr.

Der Einnehmer hat

1) alle Gelder einzutreiben und alle Ausgaben zu bestreiten, dann
2) dem Bureau der Kirchenpfleger alle 3 Monate einen Rechnungsauszug vom Activ- und Passivstande der Fabrik vorzulegen.

In derselben Sitzung bestimmt das Bureau die für das nächste Vierteljahr nöthige Ausgabensumme.

Art. 25, 34 u. 35 d. Decr.

auch hat der Einnehmer

3) alle nöthigen Reparaturen vornehmen zu lassen und Art. 41 ob. Decr.
4) dem Bureau der Kirchenpfleger jährlich Rechnung zu legen. Art. 85 ob. Decr.

Ueber die Einkünfte der Fabriken einerseits und ihre Verpflichtungen anderseits enthalten die Art. 36 und 37 ob. Decr. die genaueren Bestimmungen.

Digitized by Google

Der Pfarrer hat dem Bureau jährlich eine Uebersicht der für den Gottesdienst nöthigen Ausgaben vorzulegen. Art. 45 ob. Decr.

Anlangend die Beschaffung der budgetmäßigen Mittel, so ist:

1) zunächst die Kirchenfabrikcassa hiezu verpflichtet;
2) reichen ihre Mittel nicht aus, so kann der Gemeinderath einen Zuschuß bewilligen, soferne Ueberschüsse in der Cassa sind;
3) sind auch diese nicht zureichend, so erfolgen Umlagen auf alle Kirchspielsgenossen nach der Gesammtsteuer.

Art. 48, 92—95, 98 u. 103 ob. Decr.
Art. 1, 2 u. 4 d. Ges. v. 14. Febr. 1810.

Die Kirchenfabrikcassa liegt unter dreifacher Sperre, des Einnehmers, Pfarrers und Bureaupräsidenten. Art. 50 ob. Decr.

Die Inventarien sind alljährlich mit dem Stande zu vergleichen. Art. 55 ob. Decr.

Bei Verkäufen, Reparatur-, Bauversteigerungen und bei Verpachtung von Fabrikgütern kann sich ein Glied des Bureaus der Kirchenpfleger als Steigerer oder Theilnehmer eines Steigerers nicht aufstellen. Art. 62 ob. Decr.

Den Preis der Kirchenstühle schlägt das Bureau vor und genehmigt der Fabrikrath. Der Beschluß wird in der Kirche angeschlagen. Art. 64 ob. Decr.

Die Stellung der Bänke und Stühle kann nur mit Zustimmung des Pfarrers angeordnet werden. Art. 30 ob. Decr.

Die Protokolle der Fabriken sind tax- und stempelfrei. Art. 81 ob. V.O.

Das Bureau der Kirchenpfleger stattet dem Fabrikrathe über die vom Einnehmer gelegte Jahresrechnung Bericht ab und dieser setzt die Rechnung in derselben Sitzung fest. Art. 85 ob. Decr.

Eine Abschrift wird in der Fabrikcassa verwahrt, die andere beim Gemeinderath hinterlegt. Art. 89 ob. Decr.

III. Evangelische Kirchenverwaltungen in der Pfalz.

In jeder Pfarrgemeinde befindet sich ein einziges Presbyterium, in der Regel aus 4—8 Mitgliedern bestehend, die in größeren Pfarreien entsprechend vermehrt werden können. Es ergänzt sich in Erledigungsfällen selbst, indem die vorhandenen Mitglieder einschlüßlich des Pfarrers ein andres durchaus unbescholtenes und religiös gesinntes Mitglied der Gemeinde wählen.

Das Presbyterium führt die Aufsicht über die Rechnungen, hört dieselben alljährlich ab und gibt sein Gutachten zum Abschlusse derselben. Es überwacht auch die Erhaltung des Kirchenvermögens und der Kirchengebäude.

Digitized by Google

Beständiger Präses des Presbyteriums ist der Pfarrer. Sind mehrere in derselben Gemeinde, so entscheidet Amtswürde und resp. Dienstalter. Er beruft zu außerordentlichen Sitzungen und entscheidet bei Stimmengleichheit, setzt auch die Ordnung der Geschäfte fest.
§ 14 d. Vereinigungsurkunde v. 10. Okt. 1818. Amtsbl. S. 853.

Das Presbyterium wählt sich den Rechner für die Führung der Cultusrechnungen der Pfarrei. Ueber jedes Kirchenvermögen ist gesonderte Rechnung zu führen. Wo Kirchen- und Almosenrechnungen vereinigt werden können, sind sie zu vereinigen, ebenso die Klingelbeutelrechnungen.
§ 2, 3 u. 46 d. V.O. v. 8. Jan. 1819. Intell.-Bl. S. 33.

Außer dem oben Gesagten richten sich die Befugnisse und Obliegenheiten des Presbyteriums in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens analog nach dem Fabrikgesetze v. 30. Dezbr. 1809. (Siehe oben Katholische Kirchenverwaltungen in der Pfalz.)

Die Curatel über die Cultusstiftungen steht den Bezirksämtern zu, sofern nicht in einzelnen Fällen etwas Anderes bestimmt ist.
§§ 5—7 d. ob. V.O.

Es sind ebenso viele Voranschläge anzufertigen als Rechnungen geführt werden und zwar jeder dreifach, einer für das Presbyterium, einer für das k. Bezirksamt, einer für die k. Regierung. Die Beilagen sind nur einfach zu fertigen. §§ 10, 11 u. 20 d. ob. V.O.

Das Presbyterium beurtheilt die Rechnung und übersendet sie sammt Berathungsprotokoll dem Bezirksamte. Ein Exemplar der Rechnung ist auf Stempelpapier zu schreiben.

Die Rechnungen der Kirchenschaffnereien werden ebenso behandelt und laufen von der Verwaltung an den Inspector und von diesem an die Regierung. §§ 23, 27 u. 32 ob. V.O.

Eine Caution braucht der Rechner nur bei Stiftungen von mehr als 1000 fl. Jahreseinnahmen zu stellen und wo es die Presbyterien sonst nöthig finden. Sein Functionsgehalt besteht in zwei Prozenten der Bruttoeinnahme mit Ausnahme heimgezahlter Capitale, übergetragener Rechnungsreste, nachgeholter Recesse und nicht eingebrachter Ausstände. § 48 ob. V.O.

Für jede Stiftung mit gesonderter Rechnung ist ein besonderes stempelfreies Journal zu führen. § 49 ob. V.O.

Der Verwalter haftet für jeden Schaden aus schuldhafter Versäumung seines Dienstes. § 50 ob. V.O.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens richtet sich nach dem Fabrikgesetz vom 30 Dezbr. 1809.

Soll eine Stiftung bleibend belastet werden, so ist allezeit der Gemeinderath darüber zu hören. § 76 ob. V.O.

Die Cassa befindet sich unter doppelter Sperre. § 78 ob. V.O.

Digitized by Google

Siebenundzwanzigster Abschnitt.

Rechtspflege.

1. Allgemeines.

Der Verkehr der Gemeindebehörden mit den Gerichten bezieht sich:
a. auf die streitige Rechtspflege,
b. auf die freiwillige Gerichtsbarkeit und
c. auf die Strafrechtspflege.
Was die letzte betrifft, so treten sie
a. mit den Gerichten,
b. mit den Staatsanwälten, beziehungsweise mit den Vertretern der Staatsanwaltschaft
in Verbindung.

2. Streitige Rechtspflege.

Anlangend die streitige Rechtspflege, so ist der Wirkungskreis der Gemeindebehörden ein ziemlich beschränkter. In der Regel werden sie nur im Auftrage oder in Folge von Requisitionen von Gerichten nach dieser Seite thätig und haben dann die Grenzen der Aufträge oder Ansuchen genau einzuhalten, letztere aber auch innerhalb der ersteren sorgfältig und erschöpfend zu erledigen.

3. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Hier kommen zunächst die Todesanzeigen in Betracht.

Todesfälle von Einwohnern der Gemeinde, seien sie nun Angehörige derselben oder einer andern Gemeinde, Bayern oder Ausländer, sind vom Gemeindeausschusse, resp. Magistrate sofort dem Gerichte anzuzeigen, in dessen Bezirk der Todesfall eintrat oder die Leiche aufgefunden wurde.

Die Anzeige hat zu enthalten:

I. 1) des Verlebten Vor- und Zuname;
2) Alter;
3) Stand;
4) ob ledig, verheirathet oder verwittwet;
5) Todeszeit nach Stunde, Tag, Monat, Jahr;
6) Ort des Todes (Straße, Hausnummer, Stockwerk);

Digitized by Google

7) ständigen Wohnsitz und in Ermanglung eines solchen die Heimat;

II. Aufschluß, ob der Verlebte eine letztwillige Verfügung, einen Ehe- oder Erbvertrag hinterlassen und wo sich die bezügliche Urkunde befindet;

III. Aufschluß, ob derselbe bewegliches oder unbewegliches Vermögen hinterlassen, wie dasselbe von der Ortsbehörde vorläufig gesichert wurde oder in wessen Besitz sich befindet;

IV. Benennung der hinterlassenen Personen:
1) Name und Aufenthalt des überlebenden Ehegatten;
2) ebenso der Kinder, und zwar Name, Stand und Aufenthalt der großjährigen und Name und Alter der minderjährigen;
3) Name, Stand und Wohnort der überlebenden Eltern, Großeltern und Geschwister;
4) Name, Stand und Wohnort der sonstigen nächsten Verwandten;

V. Vorschlag des Vormundes für curatelbedürftige Hinterlassene; endlich

VI. Aufschluß ob der Verlebte und für wen Vormund oder Curator gewesen.

Diese Anzeige geht einfach unter Umschlag an ihre Adresse.

Todesfälle in Straf- und Polizeianstalten, Staatserziehungsanstalten für verwahrloste Kinder, in öffentlichen Erziehungsanstalten, in Spitälern, Kranken-, Irren- und Gebärhäusern, in Pfründeanstalten und Klöstern, in Bezirksgerichts-, Stadt- und Landgerichtsgefängnissen, dann in Militärspitälern hinsichtlich der dienstpräsenten Militärpersonen berühren die Gemeindebehörden nicht.

M.E. v. 26. Nov. 1866.

Was den Vorschlag von Vormündern und Curatoren für Gemeindeangehörige betrifft, so werden die Gemeindebehörden hiezu entweder von den einschlägigen Gerichten oder auch von den Betheiligten veranlaßt.

Anlangend dagegen die Stellung von Personen unter Curatel, so hat unter Umständen die Gemeindebehörde, nemlich der Armenpflegschaftsrath, Anlaß, deßhalb von Amtswegen bei dem betreffenden Gericht darauf bezügliche Anträge zu stellen, insofern es nemlich Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ist, der Verarmung entgegenzuwirken. Art. 1 d. Armengef. v. 29. April 1869.

Die Bürgermeister sind auch befugt und verpflichtet, Vollmachten zu beglaubigen, welche Personen Dritten ausstellen, von

Digitized by Google

welchen sie sich in einem gegebenen Falle vor dem Polizei- oder Forststrafrichter vertreten lassen wollen.

Art. 70 d. Einführ.-Ges. v. 10. Nov. 1861.
Art. 162 d. Forstgesetzes v. 28. März 1862.

4. Strafrechtspflege.

Der Thätigkeit der Gemeindebehörden in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörden zur Unterstützung der Gerichte in der Verfolgung von Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen geschah schon oben mehrfach Erwähnung. Sie ist begründet durch

Art. 92—93 u. 138 d. G.O. für das diesf. Bayern; und
Art. 71 d. G.O. f. d. Pfalz.

Erhält die Gemeindebehörde Kenntniß von einem verübten Verbrechen oder Vergehen, so kann die Anzeige darüber entweder an den k. Untersuchungsrichter am einschlägigen Bezirksgerichte oder an das bezügliche Stadt- oder Landgericht erstattet werden. Handelt es sich aber um einen Fall, in welchem das Einschreiten des Gerichts möglichst schleunig erfolgen soll, so ist die Anzeige an das Land- oder Stadtgericht vorzuziehen.

Uebertretungen und Frevel sind nur den letzteren anzuzeigen oder auch den dort fungirenden Vertretern der Staatsanwaltschaft.

Art. 17 des Gerichts-Verfassungsgesetzes v. 10. Novbr. 1861.

Achtundzwanzigster Abschnitt.

Steuerwesen.

1. Allgemeines.

Die Gemeindebehörden unterhalten mit den k. Rentämtern einen sehr lebhaften Verkehr, welcher sich zunächst auf den Vollzug der Steuergesetze bezieht.

Die unmittelbaren Magistrate haben den Requisitionen der k. Rentämter angemessen zu entsprechen; die mittelbaren Magistrate und die Behörden der Landgemeinden deren Weisungen zu gehorchen. Sollten sich dieselben durch irgend welche Verfügungen jener verletzt erachten, so steht ihnen das Beschwerderecht zur Regierungsfinanzkammer zu.

Digitized by Google

2. Vollzug des Grundsteuergesetzes.

Die Pläne der Steuergemeinde, welche in zwei Exemplaren an dieselbe abgegeben werden, sind in der Registratur der Gemeinde aufzubewahren. Der eine davon bleibt immer unverändert, der andere dient zum Nachtrag vorgekommener Veränderungen.

§ 18 d. Grund-Steuergesetz. v. 15. August 1818, Ges.-Bl. S. 121.

Im Interesse der Controle der bei den Rentämtern richtig erfolgten Anmeldungen aller vorkommenden Veränderungen im Grundbesitz soll nach

§ 80 d. Instr. zum Grund-Steuergesetz., R.-Bl. 1830 S. 227,

in jeder Steuergemeinde ein Besitzveränderungs- (Güterwechsel-) Buch geführt und alle Vierteljahre dem k. Rentamte vorgelegt werden. Darin sollen der Gegenstand der Besitzveränderung, deren Natur und Datum angeführt werden.

Der zum Nachtrag der Veränderungen bestimmte Steuerplan ist dem Rentamte am Ende des Jahres vorzulegen.

Ummessungen, welche in Folge theilweiser Veräußerung von Grundstücken nothwendig werden, sind entweder beim Rentamte oder aber unmittelbar beim einschlägigen Bezirksgeometer (Ummessungsbezirk) anzumelden.

3. Vollzug des Haussteuergesetzes.

In Hinsicht auf den Vollzug des

Haussteuergesetzes v. 15. August 1828, Ges.-Bl. S. 169,

sind die Magistrate und Gemeindeausschüsse nirgends zu einer Thätigkeit veranlaßt, außer insoferne Requisitionen oder Aufträge von Seiten der k. Rentämter in Mitte liegen.

4. Vollzug des Gewerbesteuergesetzes.

Die Erklärungen der Betheiligten werden entweder bei den Gemeindebehörden schriftlich über- oder daselbst mündlich abgegeben und von den Gemeindebehörden innerhalb des dafür festgesetzten Termins dem einschlägigen k. Rentamte übersendet.

Art. 28 d. Gewerbesteuer-Ges. vom 1. Juli 1856, Ges. Bl. S. 139.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet den k. Rentämtern behufs der Sammlung der für die Steuererklärungen erforderlichen Materialien alle Behelfe an die Hand zu geben. Art. 41 ob. Ges.

In Anbetracht dessen, insbesondere des Umstandes, daß die Gemeindebehörden für den weniger gebildeten Theil der Gemeinde-

Digitized by Google

angehörigen die Erklärungen vermitteln, indem sie dieselben in der vorgeschriebenen Weise formuliren, erscheint es angemessen, die Hauptgrundzüge des Gewerbesteuergesetzes hier in Kürze zusammen zu fassen.

Zur Entrichtung einer Gewerbesteuer ist Jedermann verpflichtet, der ein Gewerbe treibt. Auf das Geschlecht kommt es so wenig an als auf die Landesangehörigkeit und die Natur des Gewerbes, ob es freies, reales, radizirtes, concessionirtes, licentirtes oder Privilegium ist.

Für im Umherziehen betriebene Gewerbe entscheidet sich die Frage, wo die Fassion abzugeben ist, nach dem Wohnort des Gewerbetreibenden.

Jeder Gewerbetreibende hat persönlich oder durch einen Stellvertreter nach erlassener Aufforderung bei der einschlägigen Gemeindebehörde schriftlich oder mündlich die Erklärung abzugeben:

1) welches oder welche Gewerbe er betreibt oder zu betreiben beginnt;
2) wie viele und welche Gattung von Gehilfen oder Arbeitern oder welche Art und Zahl von Gewerbevorrichtungen er bei den bereits in Betrieb stehenden Gewerben während der jüngst verflossenen drei Jahre im Durchschnitt verwendete;
3) ob und wie viele Läden oder Niederlagen und an welchen Orten er besitzt, sowie ob er in denselben nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse feilhält;
4) welche sonstige auf seinen Gewerbsbetrieb und die Regulirung der Steuer Einfluß übende Verhältnisse er zu erwähnen für nöthig hält;
5) Brauer haben die Zahl der von ihnen in den drei letzten Jahren verwendeten Schäffel Malz, Branntweiner die Zahl der in der bezeichneten Frist erzeugten Eimer ihres Fabricates anzugeben. Wo überhaupt, wie in den beiden angeführten Fällen, die Betriebsanlage nach der Menge des verbrauchten Materials oder des erzeugten Products bestimmt wird, hat der Steuerpflichtige die bezüglichen Größen nach Maßgabe der im Tarif getroffenen Bestimmungen zu deklariren;
6) bei erst neu in Betrieb tretenden Gewerben ist der Umfang anzugeben, in welchem dasselbe betrieben werden will und zwar nach den vorbezeichneten Merkmalen.

Zu Vorstehendem wird weiter bemerkt und zwar:

Zu Ziff. 2. Als Gewerbs- oder Geschäftsgehilfen gelten alle Personen ohne Unterschied des Geschlechts oder Alters, die mit der erforderlichen Gewerbsfertigkeit, Sach- und Geschäftskenntniß an den

Digitized by Google

Arbeiten des Geschäftes selber Theil nehmen, gleichviel ob und wie viel Lohn sie dafür erhalten. Arbeiter dagegen, welche in einem Gewerbe nur untergeordnete Geschäfte, und Ehefrauen, die irgendwelche Gewerbsgeschäfte verrichten, sowie Lehrlinge, welche noch nicht volle zwei Jahre in der Lehre stehen, werden nicht als Gewerbsgehilfen betrachtet; ebensowenig Geschäfts- oder Werkführer eines Gewerbtreibenden, der das Geschäft nicht in eigener Person ausübt.

Pächter von Gewerbsrechten werden den Eigenthümern oder Besitzern gleichgeachtet. Art. 2, 12, 15—17, 23—26 ob. Ges.

Innerhalb der dreijährigen Steuerperiode werden an der festgesetzten Steuergröße nur dann Veränderungen vorgenommen:

a. wenn der Steuerpflichtige innerhalb jener Periode mit Tod abgeht und seine Hinterlassenen das Geschäft nicht fortführen;
b. wenn der Steuerpflichtige auf die fernere Ausübung verzichtet;
c. wenn ein reales oder radizirtes Gewerbe oder eine persönliche Gewerbsconcession ruhend behandelt und der entsprechende Ausweis über Einstellung des Betriebes geliefert wird;
d. wenn die Gewerbsausübung auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt war und dieser abgelaufen ist.

Art. 57 d. Ges.

Alle auf die Steueranlage bezüglichen Verhandlungen sind tax- und stempelfrei. Art. 61 d. Ges.

5. Vollzug des Capitalrentensteuergesetzes.

Von dem einschlägigen k. Rentamte dazu veranlaßt, fordert die Gemeindebehörde zur Fatirung auf.

Die Fatirung geschieht mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch einen gesetzlichen Stellvertreter.

Schriftliche Fassionserklärungen werden von der Gemeindebehörde nicht geöffnet, sondern dem Rentamte unverschlossen übersendet. Art. 10 d. Capital.-Rent.-Steuergef. v. 31. Mai 1856 Ges.-Bl. S. 81.

Steuerpflichtig ist alles zinsbringende Vermögen nach seinem Ertrage ohne Unterschied ob es im In- oder Auslande liegt, welches unter dem Namen von verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- und andern Obligationen, Actien begriffen zu werden pflegt, oder das als Ewiggeld, Hypothek-, Kaufschillings-, Bodenzinscapital oder sonst verzinslich angelegt ist. Art. 1 ob. Ges.

Ausgenommen sind:

1) Capitalien des Staates;
2) die Capitalien aller Stiftungen und Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht und aller Hilfs- und Sparkassen;

Digitized by Google

3) die Capitalien der Kirchenstiftungen, sofern diese durch Entrichtung der Steuer außer Stand gesetzt würden, ihre Zwecke vollständig zu erreichen;
4) die Capitalien, welche zum Stammvermögen einer geistlichen Pfründe gehören, sofern der Pfründebesitzer nachweislich den Rentenertrag verwenden muß:
   a. für Entrichtung ständiger, auf besonderen Rechtstiteln beruhender Passivreichnisse in Geld oder Naturalien, sei es an den Staat, sei es an andere Berechtigte;
   b. für Besoldung und Verpflegung jener Hilfsgeistlichen, zu deren dauerndem Unterhalt er verpflichtet ist;
5) die von Anstalten oder Gesellschaften in Erwerbsgeschäften verwalteten Capitalien, insofern die hieraus fließende Rente an die Theilnehmer hinausbezahlt und sohin von diesen versteuert wird;
6) Capitalien von Wittwen und Waisen, deren Rente jährlich 200 fl. nicht übersteigt, werden lediglich mit der Hälfte der für die ersten 5 Klassen bestimmten Sätze besteuert, wenn die Besitzer außer diesen Capitalien nicht noch ein weiteres Einkommen von wenigstens 200 fl. jährlich beziehen. Art. 4 ob. Ges.

Steuerpflichtig ist, wer thatsächlich die betreffende Rente bezieht. Art. 5 ob. Ges.

Besitzt eine mit ihrem Ehemanne zusammenlebende Frau eine Rente von einem ausgeschiedenen Capitalsvermögen, so wird diese Rente mit den etwaigen Renten des Mannes in einer Gesammtsumme besteuert.

Dasselbe gilt von der Rente eines ausgeschiedenen Vermögens eines Hauskindes im elterlichen Unterhalt: sie wird mit der Rente des elterlichen Vermögens zusammen zur Steuer gezogen. Art. 6 ob. Ges.

Ausländer zahlen die Steuer nur, wenn sie in Bayern wohnen und nur von den aus Bayern bezogenen Renten.

Bayern, deren Renten schon im Auslande besteuert sind, dürfen den Betrag der ausländischen Steuer von der bayerischen abziehen. Art. 7 ob. Ges.

Steuerpflichtig ist Jedermann da, wo er seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen Aufenthalt hat; Fremde werden, wenn überhaupt, an ihrem Wohnorte besteuert. Art. 8 ob. Ges.

Der Steuerpflichtige hat sich zu erklären:
1) ob er rentirendes bewegliches Vermögen besitzt;
2) wie hoch sich der Jahresbetrag der Capitalrente beläuft oder unter welche von den in Art. 2 des Ges. aufgeführten

Digitized by Google

Steuerclassen sich seine steuerbaren Capitalrenten ihrem Jahresbetrage nach zur Einreihung eignen.

Außerdem steht es ihm frei, seine etwaigen Gründe für Steuerbefreiung und andre seine Fassion erläuternde Bemerkungen beizufügen. Art. 9 ob. Ges.

Unmittelbar nach dem Ablaufe der ersten Frist zur Abgabe der Steuererklärungen erläßt die Gemeindebehörde eine zweite öffentliche Bekanntmachung des Inhalts, daß sämmtliche Capitalrentensteuerpflichtige ihre etwa noch rückständige Fassion innerhalb 14 Tagen unerstrecklicher Frist bei Meidung einer Geldstrafe abzugeben hätten, welche gleich steht dem Betrage derjenigen Steuer, welche sich aus der von Amtswegen festgestellten Capitalrentengröße berechnet. Art. 11 u. 20 ob. Ges.

Im Laufe eines Quartals sich ergebende Zu- und Abgänge haben die Gemeindebehörden am Schlusse desselben dem Rentamte anzuzeigen und bei Abgängen durch Todesfälle den Todtenschein beizulegen.

Als Zu- und Abgänge sind auch alle Aenderungen an dem zu versteuernden Capitalrentenbetrage zu behandeln, welche den Uebergang in eine höhere oder niedrigere Steuerclasse begründen. Art. 27 ob. Ges.

Alle auf die Steueranlage sich beziehenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei. Art. 32 ob. Ges.

6. Vollzug des Einkommensteuergesetzes.

Einkommensteuerpflichtig ist, wer Einkommen bezieht, das nicht bereits mit Grund-, Dominical-, Haus-, Gewerbe- oder Capitalrentensteuer angelegt ist, es mag ständig oder unständig sein, in Geld, Geldeswerth oder in geldeswerther Nutzung bestehen. Art. 1 obig. Ges.

Nach ergangener Aufforderung hat jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Stellvertreter bei der einschlägigen Gemeindebehörde sich mündlich oder schriftlich darüber zu erklären:

1) ob und aus welcher Erwerbsquelle er ein nach dem Gesetz steuerbares Einkommen bezieht und in welche der in Art. 2 des Gesetzes über die Einkommensteuer vom 31. Mai 1856, Ges.-Bl. S. 49, bezeichneten drei Abtheilungen sich selbes zur Einreihung eignet; zugleich hat er
2) bei dem Einkommen der ersten Abtheilung den Betrag seines gewöhnlichen eintägigen Arbeitsverdienstes;
3) bei dem Einkommen der zweiten Abtheilung den durchschnitt-

Digitized by Google

lichen Jahresbetrag des betreffenden Einkommens oder die im Art. 5 Ziff. II bezeichnete Klasse, endlich

4) bei dem Einkommen der dritten Abtheilung den Jahresbetrag des hierunter gehörigen Einkommens in bestimmter Größe (Ziffer) anzugeben.

Außerdem kann er:

5) etwaige Gründe für Steuerbefreiung und sonstige Bemerkungen zur Erläuterung seiner Fassion anbringen.

In die I. Abtheilung ist einzustellen das Einkommen aus Lohnarbeit und zwar:

a. der nach einfacher Tagarbeit bemessene Verdienst der gewöhnlichen Taglöhner, Dienstboten, Lohndiener, Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen;

b. der Verdienst von unbesoldeten Schreibern und sonstigen ohne festen Dienstvertrag in Geschäften verwendeten Individuen.

In die II. Abtheilung kommt:

a. das Einkommen aus freien, nicht gewerbsmäßig betriebenen Erwerbsarten;

b. das Einkommen aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Beschäftigung (Advokatie, Notariat, ärztlicher Praxis, Unterrichtsertheilung, Betrieb der bildenden Künste ꝛc.).

In die III. Abtheilung sind einzutragen:

a. Besoldungen und Dienstemolumente, Pensionen, Ruhegehalte und Alimentationen der Hof-, Staats-, Militär-, Kirchen-, Gemeinde- und Stiftungsdiener, die Pensionen und Alimentationen ihrer Hinterlassenen, ferner die auf einem laufenden Dienstvertrag beruhenden Bezüge von Privatbediensteten und die Pensions- und Alimentationsbezüge solcher Bediensteten und ihrer Hinterlassenen;

b. Witthum, Präbenden, Austräge, Leibrenten und andere derartige Bezüge, mit denen keine Pflicht zu Dienstleistungen verbunden ist. Art. 2 ob. Ges.

Einkommensteuer haben nicht zu entrichten:

1) conscribirte Arme und Alle, welche ihren Unterhalt notorisch oder erweislich ganz oder zum größten Theile durch Almosen aus öffentlichen Kassen oder von Privaten haben;

2) Ehefrauen und Familienangehörige, die kein ausgeschiedenes Einkommen beziehen, sondern lediglich dem Familienhaupte bei dessen Berufsarbeiten helfen;

3) nichtansässige gewöhnliche Taglöhner, Dienstboten, Lohndiener, Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen, sofern ihr Tagesverdienst nicht einen Gulden übersteigt;

Digitized by Google

4) Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres und Gendarmen in Kriegs- und Friedenszeiten bezüglich ihrer Löhnungen, dann alle dem Militärverband angehörigen zum aktiven Felddienste berufenen Personen aller Grade während der Dauer des Ausmarsches;
5) die Wittwen und Hinterlassenen der im Art. 2 Abth. III lit. a bezeichneten Personen, deren Jahreseinkommen 200 fl. nicht übersteigt und die nicht noch ein anderweites Einkommen von wenigstens 200 fl. jährlich beziehen.

Hiebei sind die Pensions- und Alimentationsbezüge der Wittwen und der in ihrem Unterhalt lebenden Kinder als eine Gesammtgröße in Betracht zu ziehen.

6) Gemeinden, Stiftungen und Cultus-, Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten, Hilfs- und Sparcassen;
7) Personen, welche Stipendien für Unterricht und Bildung, Erziehungsbeiträge, Unterstützungen für wissenschaftliche, künstlerische und industrielle Zwecke nicht lebenslänglich, sondern nur für bestimmte Zeit beziehen, hinsichtlich dieser Bezüge. Art. 9 ob. Ges.

Fremde sind nur dann steuerpflichtig, wenn sie in Bayern wohnen und aus Bayern Einkommen beziehen.

Bayern hinsichtlich ihres Einkommens aus dem Auslande nur dann, wenn es nicht bereits im Auslande versteuert ist. Ist es dort schon, aber geringer besteuert als in Bayern der Fall wäre, so wird in Bayern nur mehr die Differenz besteuert. Art. 10 ob. Ges.

Steuerpflichtig ist Jeder an seinem Wohnsitze beziehungsweise gewöhnlichen Aufenthaltsorte; ein Fremder da, wo er wohnt und, wenn er nicht in Bayern wohnt, wo er in Bayern begütert ist. Art. 11 ob. Ges.

Ist der Termin für Abgabe der Fassionen abgelaufen, so übermittelt die Gemeindebehörde alle Erklärungen dem Rentamte; verschlossen eingereichte bleiben ungeöffnet; sie müssen aber außen Namen und Wohnort des Fatenten enthalten. Art. 13 ob. Ges.

Behufs der zu erlassenden Aufforderung hat die Gemeindebehörde ein vollständiges Verzeichniß aller Pflichtigen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Verdienst haben, herzustellen. Art. 14 ob. Ges.

Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird durch Mahnboten auf seine Kosten unter Vorsteckung einer bemessenen Frist und unter dem Beifügen gegen Ladungsnachweis zur Fassionsabgabe gemahnt, daß Nichtabgabe einer Erklärung außer Bezahlung der Steuer eine Strafe nach sich zöge, welche dem Betrag der Steuer

Digitized by Google

gleichkäme, die sich aus der von Amtswegen festgestellten Steuergröße berechnet.

Erfolgt trotzdem keine Erklärung, so erstattet die Gemeindebehörde darüber Anzeige ans k. Rentamt. Art. 15 ob. Ges.

Alle im Laufe eines Quartals vorgekommenen Aenderungen am steuerbaren Einkommen hat die Gemeindebehörde am Schlusse des Quartals dem Rentamte anzuzeigen. Erlischt ein steuerbares Einkommen durch den Tod oder die Auswanderung des Pflichtigen oder sonstige Umstände ganz, so bleibt die Steuer vom nächsten Quartal außer Erhebung. Art. 31 u. 32 ob. Ges.

Alle auf die Anlage der Einkommensteuer erwachsenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei. Art. 37 ob. Ges.

Den Gemeindebehörden ist zu ihrem amtlichen Gebrauche Einsicht der Steuerlisten, aber nur bezüglich der Steuergrößen, gestattet. Art. 41 ob. Ges.

Neunundzwanzigster Abschnitt.

Tax- und Stempelwesen.

A. Im diesseitigen Bayern.

1. Taxpflicht.

Jede Gemeindebehörde, bei welcher Taxen zu verrechnen kommen, hat je für die Dauer eines Rechnungsjahres ein gesondertes Taxregister nach dem vorgeschriebenen Formulare anzulegen.

Jeder Eintrag erhält die laufende Nummer und ist Datum, Namen, Stand und Wohnort des Taxpflichtigen, dann der Gegenstand der Verhandlung, sowie der Betrag der Taxe sorgfältig vorzutragen.

Für jede Taxe geschieht der Vortrag auf einer eigenen Linie. Das Taxregister wird am Schlusse jedes Monats abgeschlossen und werden zur selben Zeit auch die durchlaufenden Posten an Stempeln, Insinuationsgebühren und Armenfondsbeiträgen hinausgegeben.

Am Ende des Rechnungsjahres werden die Monatsabschlüsse zusammen- und damit der Hauptabschluß hergestellt.

Bringt eine Partei einen Stempel zur Verhandlung selber mit, so bleibt derselbe außer Ansatz, jedoch wird darüber in der letzten Rubrik des Journales Vormerkung gemacht.

Digitized by Google

Ueber die erhobenen Taxen ist ein fortlaufendes Register zu führen und ist auf dem betreffenden Aktenstücke die Taxnumer sammt dem Taxbetrage ausgeschieden vorzutragen.

Sind in einem und demselben Protokolle mehrere Personen als gleichzeitig anwesend aufgeführt und findet mit Allen nur Ein gleichzeitiger Verhandlungsact statt, so darf die Protokollstaxe nur Einmal erhoben werden.

Wird dagegen mit jedem Einzelnen eine formell gesonderte Verhandlung wenn auch in dem nemlichen Protokolle gepflogen, so ist für jede Person die Protokollstaxe gesondert zu erheben.

Art. 13 d. Targesetzes v. 28. Mai 1852. (Ges.-Bl. S. 301).

Länger als zwei Stunden dauernde Verhandlungen werden mit 2 Gulden taxirt. Art. 9 d. Ges.

Correspondenzen, Verfügungen u. dgl. unterliegen einer Taxe von 36 Kreuzern. Art. 15 d. Ges.

Bei Ausfertigungen, wozu ein Dreikreuzer-Stempel zu verwenden ist, kommt auch noch die Schreibgebühr mit 6 Kreuzern für jedes Blatt der Ausfertigung in Ansatz. Art. 38 d. Ges.

Vorladungen und Zustellungen sind tax- und stempelfrei. Für den nothwendigen Gang erhält der Gemeindebedienstete 4 Kreuzer Gebühr.

Vermögenszeugnisse von Landgemeindeverwaltungen unterliegen nur dem 15 Kreuzerstempel und der Schreibgebühr, aber keiner Taxe.

Entschl. d. Staatsministeriums d. Innern v. 21. Nov. 1862.

Tax- und stempelfrei sind alle Instructionsverhandlungen, welche der Ertheilung von Bewilligungen zum Gewerbsbetrieb im Umherziehen und zum Hausirhandel vorausgehen, indem nur die ausgefertigte Bewilligungsurkunde der Tax-, Stempel-, Schreib- und Zustellgebühr unterliegt.

Finanz-Minist.-Entschl. v. 3. Dez. 1864, Nr. 14525.

Für Tanzmusikbewilligungen ist außer der Tax-, Stempel-, Schreib- und Zustellgebühr nach Maßgabe der

V.O. v. 18. Juni 1862 (R.-Bl. S. 1387)

in Städten und Märkten je 48 kr., in Landgemeinden je 24 kr. für den Armenfond zu erheben.

Die erhobenen Beträge sind auf dem bezüglichen Aktenstücke ausgeschieden vorzutragen und ebenso im Taxregister einzustellen.

Taxpflichtig ist, wer die taxable Verhandlung veranlaßt hat. Derselbe hat die fällige Taxe sofort einzubezahlen.

Etwaige Taxrückstände, welche übrigens möglichst zu vermeiden, sind in ein eigenes Verzeichniß zu bringen und wie andere Rückstände an Gemeindegefällen zu behandeln.

Taxerhebung durch Postvorschuß ist nur zulässig, wenn der Taxpflichtige sie selbst wünscht.

Digitized by Google

Sendungen, mit Postnachnahme beschwert, anzunehmen ist die Gemeindebehörde nicht verpflichtet.

2. Stempelpflicht.

Die Normen über diesen Gegenstand sind niedergelegt in der V.O. v. 18. Dez. 1812 (R.-Bl. 1813, S. 65) und im Tax- und Stempelgesetz v. 11. Sept. 1825 (Ges.-Bl. S. 175).

Hier kann nur das Wissenswertheste angedeutet werden.

Die Stempelgebühren richten sich entweder:

a. nach bestimmten Summen Geldes oder einem bestimmten Geldwerthe (Gradationsstempel), oder

b. nach dem Inhalte oder der Bestimmung des zu stempelnden Gegenstandes (Classenstempel).

Jenem unterliegen alle Besoldungs-, Pensions- und anderen Quittungen und Bescheinigungen, die Deservitenrechnungen, die Rechnungen der Kaufleute, Apotheker, Gastwirthe, Handwerker und überhaupt alle Geld betreffenden Verzeichnisse, die bei einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde in Vorlage kommen und wofür aus einer öffentlichen Cassa Zahlung geleistet wird.

Der Gradationsstempel wird erhoben wie folgt:

von	1	bis	49	fl.	einschlüßlich	. . . . .	—	fl.	3	kr.	Stempelgebühr
„	50	„	99	„		. . . . .	—	„	6	„	
„	100	„	299	„		. . . . .	—	„	15	„	
„	300	„	499	„		. . . . .	—	„	30	„	
„	500	„	999	„		. . . . .	1	„	—	„	
„	1000	„	1999	„		. . . . .	2	„	—	„	
„	2000	„	2499	„		. . . . .	3	„	—	„	
„	2500	„	2999	„		. . . . .	4	„	—	„	

und so fort von jeden 500 Gulden jedesmal ein Gulden mehr.

Dem Classenstempel von 3 Kreuzer unterliegen alle bei einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde eingereichten Schriften sammt Beilagen und Duplikaten, alle Erlasse und Ausfertigungen in Parteisachen und alle Zeugnisse mit Ausnahme der von Aemtern und Notaren ausgestellten; § 7a d. Stempel-Ord. v. 18. Dez. 1812.

dem Classenstempel von 15 Kreuzern alle von öffentlichen Behörden oder Notaren ausgefertigten Zeugnisse und Bestätigungen, z. B. Vermögenszeugnisse, Heimatscheine ꝛc.; § 7b d. Stempel-O.

dem Classenstempel von 30 Kreuzern Vollmachtsertheilungen. Wird aber zu einer Vollmacht ein Guldenstempel verwendet, so bleibt die Taxe außer Ansatz. Art. 2 Abs. 4 d. Taxges. v. 28. Mai 1852.

Alle stempelpflichtigen Eingaben, Urkunden, Quittungen u. s. w. müssen gleich Anfangs auf das verordnungsmäßige Stempelpapier

Digitized by Google

geschrieben werden. Nur wenn am Ausfertigungsorte dieses nicht zu haben ist, kann ungestempeltes verwendet, muß jedoch der betreffende Stempelbogen längstens binnen vierzehn Tagen angeheftet werden. Die beigelegten Stempel müssen rein und ungebraucht sein, neben dem Stempel mit dem Betreffe bezeichnet und dem bezüglichen Schriftstück beigeheftet, auch von der Behörde, bei der dieß in Einlauf kommt, mittels eines Schnittes durch den Stempel cassirt werden.

Abschn. I u. II des Ges. v. 11. Sept. 1825.

Belege zu Gemeinde- und Stiftungsrechnungen sind stempelpflichtig. M.E. v. 2. Dez. 1828, Geret V.O.S. Bd. 15, S. 14.

Correspondenzen in Parteisachen aller Art mit Behörden unterliegen dem Classenstempel zu 3 Kreuzern.

Einlagebögen in stempelpflichtigen Urkunden und Schriften sind mit 3 Kreuzern stempelpflichtig.

§ 5 u 9 d. Stempel.-Ord. v. 18. Dez. 1812.

Gemeindebehörden und Stiftungen sind in ihren privatrechtlichen Angelegenheiten auch in Bezug auf die Stempelpflicht den Privaten gleich gestellt.

Eine Auswechselung verdorbenen Stempelpapiers findet nur statt beim Nachweise unverschuldeter oder irrthümlicher Verderbung und nur von 15 Kreuzerstempeln aufwärts. Sie geschieht durch die Rentämter und Oberaufschlagämter.

M.E. v. 4. Juni 1826 Ziff. 1, Döll. V.O. Bd. 19, S. 199.

3. Tax- und Stempelfreiheit.

Tax- und Stempelfrei sind:

1) die Armenpflegen in allen ihren gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten und die Sachen der Armen;
   M.E. v. 4. Juni 1826, Döll. V.O. Bd. 19, S. 199.
   V.O. v. 18. Dez. 1812.
2) Armuthszeugnisse; V.O. v. 11. Oct. 1857, R.-Bl. S. 1337.
3) Arrondirungsangelegenheiten in erster Instanz;
   Art. 16 d. Ges. v. 10. Nov. 1861, Ges.-Bl. S. 261.
4) Baupolizeisachen mit Ausnahme der eigenmächtigen Ueberschreitungen der Bauordnung;
   V.O. v. 28. Jan. 1805, R.-Bl. 325.
   M.E. v. 24. Juni 1818, Döll. V.O. Bd. 16, S. 1171.
5) Brandversicherungssachen;
   Art. 100 d. Ges. v. 28. Mai 1852, Ges.-Bl. 689.
6) Capitalrentensteuerangelegenheiten;
   Art. 32 d. Ges. v. 31. Mai 1856, Ges.-Bl. S. 103.
7) Citationen und Insinuationen;
   Instr. v. 24. Aug. 1852, Geret V.O.S. Bd. 27, Beil. D. S. 2.
   vergl. Döll. Bd. 17, S. 372 und Geret Bd. 25, S. 122.

Digitized by Google

8) Curatelangelegenheiten der Gemeinden und Stiftungen;
Art. 2 d. Tarregul. v. 28. Mai 1852.
M.E. v. 25. Febr. 1826, Geret Bd. 14, S. 48.

9) die Untersuchung von Dampfkesseln und Dampfmaschinen betreffende Verhandlungen, sofern kein Verschulden der Besitzer vorliegt; V.O. v. 9. Sept. 1852, R.-Bl. S. 1102.

10) Dienstbotenbücher;
M.E. v. 20. Febr. 1854, Geret V.O.S. Bd. 28, S. 64.

11) Disciplinarsachen in reinen Dienstessachen;
Döll. Bd. 19, S. 368—370.

12) Einkommensteuerangelegenheiten;
Art. 37 d. Ges. v. 31. Mai 1856, Ges.-Bl. S. 74.

13) sämmtliche Verhandlungen der Einquartierungs-Commissionen sowie jene über die Reclamationen;
Art. 18 d. Ges. v. 25. Juli 1850, Ges.-Bl. S. 292.

14) Gewerbesteuerverhandlungen;
Art. 61 d. Ges. v. 1. Juli 1856, Ges.-Bl. 180.

15) Verhandlungen über Heimatsachen, mit Ausschluß der Heimatscheine; Art. 12 d. Ges. v. 16. April 1868.

16) Instruction von Gesuchen um Unterstützung aus Hilfscassen;
Finanz-M.E. v. 6. Dez. 1828, Döll.-V.O. Bd. 19, S. 331 u. 332.
Finanz-M.E. v. 6. April 1840, Geret V.O.S. Bd. 21, S. 247 u. 248.

17) Leumundszeugnisse;
M.E. v. 24. Januar 1842, Geret V.O.S. Bd. 22, S. 66.

18) Schulentlaß- und Ueberweisungsscheine;
Finanz-M.E. v. 12. Sept. 1832, Döll.-Bd. 19, S. 268.

19) Verhandlungen über Uferschutz;
Art. 28 d. Ges. v. 28. Mai 1862, Ges.-Bl. S. 590.

20) Streitigkeiten über Umlagen;
M.E. v. 13. Nov. 1829, Döll.-V.O. Bd. 19, S. 302.

21) alle Anzeigen nach Art. 2, 3, 4, 12, 13, 14 und 16 des Gesetzes über Vereine und Versammlungen und alle desfallsigen Verhandlungen;
Art. 29 d. Ges. v. 26. Febr. 1860, Ges.-Bl. S. 66.

22) die Verhandlungen über Waldrodungen, sofern kein Verschulden des Besitzers Anlaß hiezu gab;
M.E. v. 22. Mai 1856.

23) alle Verhandlungen über Be- und Entwässerungen;
Art. 47—50 d. Ges. v. 28. Mai 1850, Ges.-Bl. S. 574.

24) Weiderechtsverhandlungen;
Ges. v. 28. Mai 1852, Ges.-Bl. S. 601.

25) Zeugnisse zur Sicherheit kgl. Cassen;
Finanz-M.E. v. 14. Jan. 1855, Geret V.O.S. Bd. 28 II S. 34.

26) die Verhandlungen über Zwangsabtretung von Grundeigenthum;
Art. 21 d. Ges. v. 17. Nov. 1837, Ges.-Bl. S. 125.

Digitized by Google

B. In der Pfalz.

1. Einregistrirung.

a. Im Allgemeinen.

Die Einregistrirung besteht theils zur Sicherheit des Datums der Acten, theils zum Zwecke einer Staatsauflage. Die Abgabe ist nach der Natur des Rechtsgeschäftes entweder

a. eine verhältnißmäßige oder
b. eine fixe Gebühr.

Art. 2 d. Ges. v. 22. Frimär d. Jahres VII.

Die fixen Gebühren steigen von 7 Kreuzern bis zu 11 Gulden 40 Kreuzer; die verhältnißmäßigen Gebühren von 15 Kreuzern bis 5 Gulden vom Hundert. Die Werthberechnung geschieht von den Werthbeträgen stufenweise von 10 zu 10 Gulden einschlüssig, so daß ein Werth unter 10 Gulden für volle 10 Gulden, zwischen 10 und 20 aber für 20 Gulden besteuert wird.

Art. 2 d. Ges. v. 27. Ventose d. Jahres IX.
Art. 3 d. V.O. v. 11. Nov. 1817.

Der Einregistrirung in gesetzlich bestimmter Frist sind unterworfen:

1) alle vor öffentlichen Behörden geschlossenen Verträge und Acten ohne Ausnahmen;
2) die Contracte unter Privatunterschrift, welche eine Veränderung des Eigenthums oder der Nutznießung liegender Güter begründen;
3) die Pacht- und Miethcontracte unter Privatunterschrift, und
4) die im Auslande geschlossenen Verträge über Besitzveränderungen und Verpachtungen.

Art. 22 d. Ges. v. 22. Frim. d. Jahres VII.

Die Einregistrirungsfrist für die im Ziff. 1 bezeichneten Gegenstände ist auf 20 Tage festgesetzt. Der Tag des Actes und wenn der letzte Tag der Frist ein Sonn- oder gesetzlicher Feiertag ist, wird nicht mit eingerechnet. Art. 10 u. 25 ob. Ges.

Die Akten der Administrationsbehörden werden bei demjenigen k. Rentamte einregistrirt, in dessen Bezirk die betreffende Behörde ihren Sitz hat. Art. 26 ob. Ges.

Die Einregistrirungsgebühren sind bei Uebergabe des Actes an das k. Rentamt baar zu bezahlen; hat jedoch die betreffende Partei die Gebühr nicht vorgeschossen, so geht die unmittelbare Perception an das Rentamt über, dem zu diesem Behufe innerhalb 10 Tagen nach Ablauf der gesetzlichen Frist ein Auszug des Actes zugestellt werden muß. Art. 29 u. 37 ob. Ges.

Digitized by Google

Die Verwaltungsbehörden, welche ihre Acten nicht rechtzeitig zur Einregistrirung produziren, verfallen in die Strafe des doppelten Betrages der Gebühren. Diese Strafe trifft aber die Parteien, wenn diese die Gebühren nicht hinterlegt haben. Art. 35—37 ob. Ges.

Die Behörden dürfen weder einen Act in Original oder Abschrift an Privatparteien aushändigen, noch auf Grund desselben ein anderes Rechtsgeschäft vornehmen, ehe der Act der Einregistrirung unterstellt wurde und zwar auch nicht vor Ablauf der gesetzlichen Frist hiefür. Art. 41 ob. Ges.

Sie dürfen auch in Angelegenheiten und zu Gunsten von Privaten auf nicht registrirte Acten keine competenzmäßigen Entscheidungen treffen, bei Haftung für die betreffenden Gebühren. Art. 47 ob. Ges.

Administrativen Beschlüssen dieser Art muß der von den Acten entrichtete Gebührenbetrag, das Zahlungsdatum und Rentamt, an das die Zahlung erfolgte, ausdrücklich beigefügt werden. Art. 48 ob. Ges.

Von der Einregistrirung sind befreit:

1) alle Acten der öffentlichen Verwaltung, deren Einregistrirung durch die Gesetze nicht angeordnet ist. Befreit sind namentlich die von den Gemeinden abgeschlossenen Ermächtigungsverträge hilfloser Personen;
2) die Steuerrollen und Auszüge aus denselben;
3) die Quittungen über Steuern, Auflagen, Abgaben und Einkünfte der Staatscassa und die Quittungen über Lokallasten;
4) die Steuerminderungs- und Nachlaßbefehle, so wie die dahin einschlagenden Quittungen;
5) die Quittungen über die Besoldungen und Nebenbezüge der Staatsdiener;
6) die von den Civilstandsbeamten aufgenommenen Geburts- und Todesanzeigen, die Verehlichungsacten, sowie die davon ertheilten Auszüge;
7) die Legalisationen der Unterschriften öffentlicher Beamten;
8) die Reisepässe. Art. 70 § 3 Nr. 2, 5, 6, 8, 11 u. 14 ob. Ges.

b. Besondere Bestimmungen bezüglich der Administrativ- und der Gemeindeverwaltungsacten.

Alle Verhandlungen der Bürgermeister mit Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die mit der allgemeinen Verwaltung und der gerichtlichen Polizei in irgend einer Beziehung stehen, sind von der Einregistrirung befreit. Art. 70 § 3 Nr. 2 ob. Ges.

Digitized by Google

Ausgenommen von dieser Befreiung sind jedoch die Protokolle und Anzeigen über polizeiliche Uebertretungen, welche die Bürgermeister und Adjuncten verfassen und den Gerichten zur Bestrafung übergeben. Sie müssen innerhalb 4 Tagen dem betreffenden Rentamt zur Einregistrirung produzirt werden.

Art. 70 Nr. 1 und 3 und Art. 20 Nr. 1 ob. Ges.

Die civilrechtlichen Contracte, welche die Bürgermeister als öffentliche Behörden zufolge Auftrags höherer Verwaltungsstellen im Staatsinteresse mit Privaten abschließen, unterliegen sowohl der Einregistrirung wie dem Stempel. Dahin gehören: Holzversteigerungen in Staatsforsten, Veräußerung und Verpachtung von Staatsgütern, Versteigerungen von Arbeitsleistungen an Straßen, Wasserbauten u. s. w.

Ist die höhere Genehmigung der Contracte vorbehalten, so hat der Bürgermeister nach Beendigung des Geschäftes das Protokoll sofort in das Repertorium einzutragen und die Vorlage des ersteren bei der höheren Behörde zu veranlassen. Auf dem mit der Genehmigung zurückgelangten Protokoll hat der Bürgermeister das Präsentatum einzutragen, dann die Einregistrirungsgebühr zu liquidiren oder vom Rentamt liquidiren zu lassen und das Protokoll innerhalb 20 Tagen vom Zeitpunkte des Rückempfangs dem Rentamte zur Einregistrirung zuzusenden. Art. 20 Nr. 5 ob. Ges.

Minist.-Entschl. vom 26. Frimär des Jahres XIII.

Zahlt der Unternehmer oder Steigerer die geforderte Gebühr nicht innerhalb 20 Tagen, so hat der Bürgermeister innerhalb der weiteren 10 Tage nach Ablauf jener Frist dem Rentamt einen Auszug des fraglichen Protokolls einzuhändigen. Art. 27 ob. Ges.

Dasselbe Verfahren tritt ein bezüglich jener Acten, die höherer Genehmigung nicht bedürfen; nur lauft die Einregistrirungsfrist von ihrem Datum an. Art. 20 Nr. 5 ob. Ges.

Die den Betheiligten ertheilten Abschriften und Ausfertigungen werden nicht registrirt. Art. 8 ob. Ges.

Dagegen sind die der Versteigerung zu Grund liegenden Kostenanschläge, Schätzungsprotokolle, Pläne, Bedingnißhefte u. s. w. der Einregistrirung und dem Stempel unterworfen. Art. 42 ob. Ges.

Der Einregistrirung sind unterworfen die nachbezeichneten in der Verwaltung der Gemeinden in der Regel vorkommenden Verträge und Verhandlungen:

1) Veräußerung von Mobilien und Geräthen, Torf, Heu, Obst und anderen Früchten;
2) Holzversteigerungen in Gemeindewaldungen;
3) Vermiethung und Verpachtung von Gemeindegebäuden und Gemeindegründen;

Digitized by Google

4) Verpachtung von Jagden und Fischereien, Schaf- und andern Weidegerechtigkeiten, Rechten und Einkünften (Aich-, Octroi-, Krahnengebühren, Marktstandgeldern ꝛc.);
5) Vergebung des Unterhalts des Gemeindezuchtviehes mit oder ohne Stellung desselben;
6) Versteigerung und Vergebung von Gemeindebauten, Herstellung und Unterhalt von Gemeindewegen, Gräben und Brücken, Forstkulturen und Arbeiten und Lieferungen aller Art;
7) Verwaltungsbeschlüsse und Uebereinkünfte hinsichtlich Anstellung und Bezahlung von Lehrern, Hebammen, Forstbediensteten, Flurwächtern, Amtsdienern und anderen Bediensteten, über Gehaltszuschüsse an Geistliche;
8) Vertheilung von Gabhölzern;
9) Vertheilung von Nutzungen an Gemeindegründen;
10) Vertheilung von Gemeindegründen ins Eigenthum der Gemeindeglieder;
11) Vertheilung von Waldungen und andern Gütern, welche mehreren Gemeinden im ungetheilten Eigenthume gehören, unter die einzelnen Gemeinden;
12) Erwerb von Immobilien für Rechnung von Gemeinden.

Ihre und der in gleicher Kathegorie stehenden Verhandlungen Einregistrirung ist aber nur dann an die gesetzliche Frist gebunden, wenn sie den Charakter der Oeffentlichkeit tragen (öffentl. Meist- oder Mindergebot) und wenn die Verhandlung eine Veränderung im Eigenthume oder Genuße von Immobilien, eine Verpachtung von Liegenschaften und Immobiliarrechten zum Gegenstande hat.

Die übrigen, vom Bürgermeister ohne Versteigerung aus freier Hand abgeschlossenen Verhandlungen unterliegen der Einregistrirung nur, wenn von denselben bei irgend einem anderen Rechtsgeschäfte, oder vor Gericht oder einer anderen Behörde Gebrauch gemacht werden soll. Art. 20, 23 und 42 ob. Ges.

Von der Einregistrirung sind befreit: die ohne Mitwirkung Dritter gefaßten Beschlüsse und Berathungen des Gemeinderathes über die Bestimmung, Verwendung und Benutzung des Gemeinde-Eigenthums und Einkommens, über die Deckung der Lokalbedürfnisse, die der Verhandlung hinsichtlich des Verkaufs, Ankaufs oder der Vergebung etwa vorhergehen können, desgleichen auch die Genehmigungen derartiger Beschlüsse. Ferner die Bescheinigungen, welche blos zur Gemeinderechnung gehören, und vom Gemeinderath oder einzelnen Mitgliedern oder dem Bürgermeister nothwendig ausgestellt werden müssen, in Fällen, wo über die Vergebung kleiner Reparaturen und Lieferungen gar keine Verhandlungen gepflogen

Digitized by Google

wurden. Ferner die Verhandlungen über die Besichtigung und Aufnahme aller übrigen Gemeindebauten und Arbeiten ohne Unterschied, ob sie durch öffentliche oder Privatacte vergeben wurden, sofern sie keinen anderen Zweck haben als die Sicherung des Vertragsvollzuges.

Der Gebührenbetrag ist folgender:

1) für die Verhandlungen unter Ziff. 1 und 2 oben 2% vom Gesammtkaufspreis mit Einrechnung der an den Käufer etwa übergehenden Lasten, wobei jedoch alle öffentlichen Versteigerungen mit einem Erlöse von mehr als 20 fl. und bis zum Betrage von 232 fl. nur mit einer fixen Gebühr von 28 kr. besteuert werden;
   Art. 69 § 2 Nr. 3 d. Ges. v. 22. Frim. des Jahres VII. V.O. v. 21. Febr. 1815.
2) für die Verhandlungen unter Ziff. 3 oben 45 kr. von 100 fl. vom cummulirten Pachtschilling der zwei ersten Jahre mit Einrechnung der Lasten und Steuern, sofern sie der Käufer übernimmt, und 12 kr. von 100 fl. vom cummulirten Pachtschillinge aller übrigen Pachtjahre;
   Art. 8 d. Ges. v. 27. Vent. des Jahres IX.
3) dieselben Gebühren gelten für die Verhandlungen unter Ziffer 4 und 9;
4) für die bloße Vergebung des Zuchtvieh-Unterhaltes 1/4% vom cummulirten Preis von zwei Jahren und 1/8% von dem cummulirten Preis der übrigen Jahre.
   Stellt der Unternehmer aber das Vieh auch, so ist die Gebühr 1/2% vom Gesammtpreis aller Pachtjahre.
   Werden ihm Gemeindegründe zur Nutzung überlassen, so berechnen sich die Ziffern wie vorstehend unter Nr. 2;
5) für die Verhandlungen unter Ziffer 6 oben 30 kr. von 100 fl.;
6) für die Verhandlungen unter Ziffer 7 oben ebenfalls 30 kr. von 100 fl. und zwar vom Gesammtbezuge bei einer Dienstzeit von nur 9 Jahren und vom zehnfachen Betrage des Gehaltes oder der Besoldungszulage, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit lautet;
7) für die unter Ziffer 8, 9, 10 und 11 bezeichneten Geschäfte besteht die fixe Gebühr von 1 fl. 24 kr.;
8) für die oben unter Ziffer 12 bezeichneten Verhandlungen 4%, soferne die erworbenen Immobilien der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar einen Ertrag abwerfen können; in dem Falle aber, daß sie einen solchen nicht abwerfen, unterliegen die Verhandlungen keiner Gebühr.
   Art. 68 § 3 Nr. 2, Art. 69 § 7 Nr. 1 u. 5 des Ges. vom 22. Frim. VII.

Digitized by Google

M.E. v. 1. Thermid. X., 29. Juni 1808, 5. Nov. 1811.
Allerh. Entschl. v. 17. Dez. 1823 und 30. März 1826.

Ist der Werth oder Preis unbestimmt, so hat der Bürgermeister eine vorläufige Erklärung und beiläufige Werthschätzung beizufügen. Art. 16 d. Ges. v. 22. Frim. XII.

c. Bestimmungen hinsichtlich des Gemeinderechnungswesens.

Anlangend die Einnahmsbelege, so sind die Vorschriften über die Einregistrirung der Originalverhandlungen bereits mitgetheilt; die Abschriften sind von der Einregistrirung befreit, desgleichen die Weisungen zur Perception und Verrechnung des Nachlasses oder der Niederschlagung von Gemeindegefällen.

Ebenso befreit von der Einregistrirung sind die Vertheilungs- und Einhebungslisten über besondere Abgaben und Lokalumlagen und alle Verhandlungen, welche der Einregistrirung in einer bestimmten Frist nicht unterworfen sind.

Was die Ausnahmsbelege betrifft, so wird sich auf das bezüglich der Verträge oder gesetzlichen oder administrativen Verfügungen oben Gesagte hieher bezogen. Alle übrigen Ausgabsbelege unterliegen nur dann der Einregistrirung, wenn sie vor Gericht, vor einem Notar oder bei einem andern der Einregistrirung in bestimmter Frist unterworfenen Acte oder Vertrage gebraucht werden sollen.

Stellen sich Dritte mit Vollmacht oder Cession von Gemeindegläubigern zum Empfange ihrer Forderung vor, so darf die Zahlungsanweisung nur erfolgen, wenn die Vollmacht oder Cession einregistrirt worden.

2. Stempelgebühren.

a. Im Allgemeinen.

Das durch die Gesetze vom 13. Brum. VII und 6. Prärial VII angeordnete Stempelpapier zerfällt in zwei Gattungen:

a. nach Verhältniß der Summe und
b. nach der Dimension des Papiers.

Art. 2 d. Ges. v. 13. Brum. VII.

Das Erstere ist nur für Wechselbriefe, Handschriften und Privatschuldscheine verwendbar; das Zweite dagegen für alle bürgerlichen, gerichtlichen und außergerichtlichen Verträge.

Das Dimensionsstempelpapier besteht in 5 Sorten zu 7, 14, 21 und 28 Kreuzern und im Registerpapier zu 42 kr. Art. 2 ob. Ges.

Dem Dimensionsstempel sind unterworfen alle Verhandlungen, Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen öffentlicher oder

Digitized by Google

privater Natur, welche irgend einen Rechtstitel bilden sollen oder können, oder zur Begründung einer Zahlungsverbindlichkeit, einer Entladung, oder zum Beweise und zum Zwecke einer Klage oder Vertheidigung produzirt werden; Art. 12 Nr. 1 Abs. 11 ob. Ges. insbesondere:

1) alle Verhandlungen der Verwaltungsbehörden, die der Einregistrirung unterworfen sind, oder die den Parteien ausgehändigt, und alle Ausfertigungen, Actenauszüge, Beschlüsse und Berathungen der Verwaltungsbehörden, sofern sie den Parteien ertheilt werden; Art. 12 Nr. 2 Abs. 2 ob. Ges.
2) alle Verhandlungen und Verträge zwischen Privaten und die Duplicate der Rechnungen über besondere und Privatrechnungen und Verwaltungen;
3) die amtlich vorgeschriebenen Register der Verwaltungsbehörden und Gemeinderäthe, welche mit der allgemeinen Verwaltung nicht in Beziehung stehen; Art. 12 Nr. 2 Abs. 2 ob. Ges.
4) die Amtsrepertorien;
5) die Register über Gemeinde- und Stiftungseinnahmen. Art. 12 Nr. 1 Abs. 4 ebendort.

Die Verwaltungsbehörden haben sich gleich allen andern Beamten für die Actenausfertigung nur des 21 Kreuzer Stempelpapiers zu bedienen und darf keine Seite mehr als 21 Zeilen enthalten. Art. 19 u. 20 ob. Ges.

Auf demselben Stempelbogen dürfen nie zwei Verhandlungen nach einander aufgenommen werden; Art. 23 u. 25 Nr. 2 ob. Ges. mit Ausnahme der Ratificationen der in Abwesenheit der Parteien geschlossenen Verträge, der Quittungen über Kaufschillinge und Rückzahlung von Darlehen, der Vermögensinventarien und Protokolle, die nicht an einem Tage oder in einer Vacation beendigt werden können. Art. 23 Nr. 1 ob. Ges.

Auch dürfen mehrere Quittungen oder Abschlagszahlungen an einer und derselben Schuld und für einen Pachtschillingstermin auf denselben Stempelbogen geschrieben werden. Art. 23 Nr. 2 ob. Ges.

Auf nicht gestempelte Verhandlungen und Register darf kein Beschluß von Verwaltungsbehörden gegründet werden. Art. 24 u. 25 Nr. 5 ob. Ges.

b. Besondere Bestimmungen in Bezug auf die Administrativacten, die Verhandlungen der Gemeindebehörden und das Gemeinderechnungswesen.

Anlangend die Verhandlungen der Verwaltungsbehörden, wird sich zunächst auf das im Allgemeinen bereits Erwähnte bezogen und hiezu weiter bemerkt:

Digitized by Google

Zur Abfassung der dort unter Ziff. 1—5 als stempelpflichtig bezeichneten Verhandlungen und aller damit in gleicher Kategorie stehenden kann jedes beliebige Papierformat verwendet werden.

Die von der Pflicht der Einregistrirung befreiten ohne Mitwirkung Dritter gefaßten Berathungen des Gemeinderathes über Bestimmung, Verwendung und Benutzung des Gemeindeeigenthums und Einkommens und über Beschaffung des Lokalbedarfs, welche der Veräußerung ꝛc. etwa vorhergehen, müssen auf 21 kr. Papier geschrieben werden, wenn sie Dritten ertheilt oder vor Gericht produzirt werden sollen.

Alle Bescheinigungen der Bürgermeister, mit alleiniger Ausnahme der Armuthszeugnisse, dann die Auszüge aus den Sanctionsregistern und älteren Lagerbüchern sind auf Stempelpapier zu schreiben.

Für die Bescheinigungen kann jedes Papierformat, für die Auszüge darf nur jenes zu 21 kr. gebraucht werden.

Kostenrechnungen zur Gemeindecassa über einen Betrag von mehr als 4 fl. 40 kr. unterliegen dem Stempel und fallen dem Gläubiger zur Last; desgleichen Zahlungsanweisungen der Bürgermeister, soferne die Quittung des Empfängers darauf gesetzt werden soll.

§ 217 d. Vorschr. v. 17. Juni 1869, Amtsbl. S. 1216.

Ferner alle Quittungen über mehr als 4 fl. 40 kr.; Quittungen über Besoldungen der Schullehrer, Gemeindeschreiber, Förster, Flurwächter, Polizeicommissäre und Gemeindebediensteten überhaupt nur insoferne die Jahresbesoldung 140 fl. übersteigt.

M.E. v. 17. Okt. 1809.

Stempelpflichtig sind auch Quittungen der Gemeindeeinnehmer an Gemeindeschuldner über mehr als 4 fl. 40 kr. und Zahlungsanweisungen an Bevollmächtigte und Cessionare von Gemeindegläubigern.

Ebenso das allgemeine Einnahme- und Ausgabejournal des Gemeindeeinnehmers, sein Cassatagebuch, die Spezialeinnahme- und Ausgaberegister über besondere Abgaben und Einkünfte der Gemeinde mit Ausnahme des Einnahmeregisters der Umlagen für Kriegsschulden.

c. Stempelfreiheit.

Von der Stempelgebühr sind gänzlich befreit:

1) Quittungen über weniger als 4 fl. 40 kr., wenn sie nicht eine Abschlagszahlung auf eine bedeutendere Summe oder auf den Gehalt eines Angestellten der Gemeinde von 140 oder mehr Gulden betreffen.

   § 214 lit. a d. Vorschr. v. 17. Juni 1869, das formelle Rechnungswesen der Gemeinden betr. Amtsbl. S. 1215.

2) Grundsteuerquittungen;

Digitized by Google

3) Quittungen über Unterstützungen an Arme und über Vergütung von Brand-, Wasser- und andere Schäden;
4) Quittungen über Forstbesoldungs- und Pensionsbeiträge an das k. Rentamt; § 214 ob. Vorschr. lit. e.
5) Lohnzettel über Holzhauerlöhne und Taglöhne für Forstculturen;
6) Quittungen über den Beitrag zu den Inspectionskosten der Civilstandsregister;
7) Quittungen über Beiträge von Gemeinden zu Districtsanstalten; § 214 ob. Vorschr. lit. f.
8) Quittungen über Forstgebühren für Anschlagung, Abzählung und Ueberweisung von Holz aus Gemeindewaldungen;
9) Quittungen der k. Bezirksärzte über Impfgebühren;
10) Quittungen über den Abonnementspreis des Amtsblattes;
11) Quittungen über die Besoldung und die Nebenbezüge der Staatsbeamten und sonstiger Angestellten im Staatsdienste; Art. 16 Nr. 1 Abs. 6 d. Ges. v. 2. Brumaire VII.
12) Quittungen über directe Steuern und Gemeindeumlagen; § 214 d. Vorschr. v. 17. Juni 1869, lit. c.
13) Quittungen über Ablieferungsscheine an Empfänger öffentlicher Gelder, über Beiträge zu den Lokallasten der Gemeinden und auf den Verhandlungen quittirte Auflagen;
14) Urschriften aller Acten, Beschlüsse, Entscheidungen und Berathungen der Verwaltung und öffentlichen Anstalten, soferne sie nicht einregistrirt werden müssen;
15) Actenauszüge, Abschriften und Ausfertigungen einer Behörde an die andere, sofern von dieser Bestimmung dabei Erwähnung geschieht;
16) Rechnungen öffentlicher Rechner und Duplicate jeder Privatrechnung und Verwaltungsrechnung soferne die Duplicate nicht für den Rechner bestimmt sind; Art. 16 Nr. 1 Abs. 4 u. 5 ob. Ges.
17) Unterstützungsgesuche und Armuthszeugnisse; Art. 16 Nr. 1 Abs. 11 u. 12, ob. Ges. § 214 d. Vorschr. v. 17. Juni 1869, lit. d.
18) Verhandlungen der allgemeinen Polizei und über Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen, letztere aber nur sofern sie von der Einregistrirung befreit sind; Art. 16 Nr. 1 Abs. 14 ob. Ges.
19) Die Register der Verwaltungsbehörden und öffentlichen Anstalten, die mit der allgemeinen Verwaltung in Bezug stehen oder nur der Ordnung halber geführt werden;
20) Die Register der Empfänger öffentlicher Steuern und Abgaben und öffentlicher Bauten; Art. 16 Nr. 2 Abs. 3 ob. Ges.

Digitized by Google

21) Auszüge aus Sectionsregistern, Steuer- und Mutterrollen zum Zwecke der Steuernachlaß-Reclamationen;
22) Lebensscheine an Staatspensionisten; Art. 19 ob. Ges.
23) Belege über Zuschüsse aus Staatscassen;
24) Zahlungsanweisungen der Bürgermeister und ihrer Stellvertreter;
25) Quittungen über Diäten und Reisekosten der Bürgermeister und Adjuncten in Gemeindeangelegenheiten;
26) Gemeinderechnungen;
27) Alle nicht oben als stempelpflichtig bezeichneten Manualien und Vormerkbücher der Gemeindeeinnehmer, welche der Ordnung wegen geführt werden.

Digitized by Google

Sachregister.

Die Ziffer bedeutet die Seite.

A

Abänderung der Waldbewirthschaftung 113.
Abfälle-Sammeln im Umherziehen 165.
Abfluß des Wassers, natürlicher 110.
Abgeordnete der Polizei bei Versammlungen 83.
— Wahl derselben zum Landtag 40.
Abladen von Schutt u. s. w. an öffentl. Orten 108.
Ablehnungsgrund für Gemeindeämter 209.
Ablieferung an Polizeianstalten 82.
Ablösung von Forstrechten 113.
Abraupen 139.
Abschraubgewehre 80.
Absentenstrafen, s. Schulversäumnisse.
Abtrieb, kahler 113.
Abtrittgruben 100.
Accordirung öffentlicher Bauten 58.
Ackerbau, s. Landwirthschaft.
Acten, Einsicht der magistrat. durch die Gemeindebevollmächtigten 10.
Actiengesellschaften, ausländische zum Gewerbsbetrieb 159.
Adreßbureaux 160, 164.
Adjuncten 26, 27, 28; Wahl 231.
Advokaten.
— Wählbarkeit zu Gemeindeämtern 208.
Aenderungen an Triebwerken 110.
Aerzte.
— Bezirksärzte 70, 121.
— praktische 68.
— Thierärzte 77.
Aerztliche Behandlung d. Armen 178.
Agenten d. Mobiliarversicherungen 99.
— · für Waarenbestellung 165.
Agenturen für Auswanderungen 40.
Alimentationspflicht des Aerars 149.
Alleen 68, 105.
Alluvionen 109.
Almenden 192.
Alpenhütten 100.
Alpenweide 137.
Altane 91, 100.
Alterthümer 68.
Amts-Blätter 196, 221.
— Haftung für Handlungen 22, 34.
— Visitationen 22, 34.
Anbau von Oedgründen 128.
Andachten, kirchliche außerordentliche 55.
Angelegenheiten, militärische 43.
Anglikaner 54.
Anfragebureaux 160, 164.

Digitized by Google

Ankündigungen, gesetzwidrige, s. Preßpolizei.
Anmeldung der Wehrpflichtigen 44.
Anordnungen, amtliche 4.
— örtliche 4.
— polizeiliche zum Vollzug der Jagdordnung 117.
Anregungen der Gemeindebevollmächtigten 9.
Ansässigkeit 38, 41.
Anschütten 109.
Anspannthiere, Verhältniß bei Frohnden 208.
Anspülen von Land 109.
Anstalten, gemeindliche, Gründung 8, 13, 22.
Anstalten für Kranke.
— örtliche, deren Verwaltung 8, 18, 30.
Ansteckung von Kleidern, Stoffen 75.
Anwälte s. Advokaten.
Anweisungen auf die Gemeindekassa 238, 251.
Anzeige von ansteckenden Krankheiten 70, 74.
— der Dienstboten 140.
— von Entbindungen 72.
— ortspolizeiliche 15, 28.
— über Vergehen und Uebertretungen 263.
Apotheken, Concessionen 160.
— Gehilfen 161.
— Lehrlinge 161.
— Verkauf geistiger Getränke 162.
Approbation der Stuten 138.
Ar 122.
Arbeiten, schriftl., der Gemeinden 13.
Arbeiten, verbotenes, an Sonntagen 56.
Arbeitsbestellungen, Aufsuchen im Umherziehen 164, 165.
Arbeits-Betrieb in Fabriken 159.
Arbeitslose s. Vaganten.
Arbeit-Scheue 79.
— Einschaffung 176.
— Zeit in Fabriken 65.
Archive der Gemeinden 15, 27.
Arkane s. Geheimmittel.
Armee, aktive 43.
— deren Ergänzung 44.
— freiwilliger Eintritt 47.
— -Pflichtentlassung 46.
Armen-Anstalten 70, 176, 178.
— Aufsicht auf Arme 176.
— Strafen gegen sie 183.
— Beerdigung 178.
— Beiträge 181.
— Beschäftigung 176.
— Disciplin 173.
— Häuser 173, 176, 184.
— Hausordnungen 173.
— Krankenverpflegung 178.
— -Pflegschaftsrath 173.
— Tax- und Stempelfreiheit 173.
— Theilnahme der Gemeinden am Armenwesen 4, 14, 30.
— Unterstützung 172.
— Versorgung 70.
— Versorgungshäuser 70.
Armencassa 178.
Armen-Pflege 4, 13, 172.
— — Aufsicht auf sie 183.
— — Antheil an den Jagdkartengebühren 197.
— — Bedienstete der 175.
— — Beerdigung durch sie 178.
— — Bestand der örtlichen 173.
— — Wahl 174.
— — Wirkungskreis 176.
— — Districts- 182.
— — Ersatzleistung an sie 173, 177, 178, 179.
— — Hilfsquellen 180.
— — Geschäftsgang 178.
— — Kurkosten für Arme 178.
— — Mitglieder der 173.

Digitized by Google

Armenpflegschaftsrath 173.
— — Sorge für Beschäftigung 176, 178, 180.
— — für Fremde 176, 178.
— — für Kinder 177, 178.
— — Armenrecht des 173.
— — Wesen 172.
Arreststrafen als Disciplinarstrafen 25.
Arrondirung von Gütern 134.
Arsenik s. Gift.
Arzneibereitung 160.
Arzneihandel 73, 160.
Aerzte, praktische 68, 69.
Aerztliches Personal 68.
Asche, Aufbewahrung der 92.
Association, gewerbliche 176.
Atteste, s. Zeugnisse.
Aufbieten der bewaffneten Macht 53.
Aufenthalt von Inländern 85, 86.
— von Ausländern 87, 89.
— unfreiwilliger 145.
Aufenthalts-Anzeigen 86.
— Karten 86.
Aufgangstreppen, äußere 91.
Aufhängen, Aufstellen, gefährliches 107.
Aufkäufer, 164, 165.
Aufläufe, Verpflichtung zum Schadenersatz 81.
Aufnahmsgebühren der Gemeinden 8, 18, 191.
— für Ausländer 191.
— Regulative 192.
Aufschlagsämter, Bewilligung von Quetschmaschinen 170.
Aufschlagseinnehmer 171.
Aufschlagsdefraudationen 168, 172.
Aufsicht, polizeiliche 15, 28.
— technische, bei Bauten 58.
— auf Preßerzeugnisse 127.
— Organe 173.
Aufsicht, örtliche 173.
Aufsichtsbehörden, deren Verfügungen 25.
Aufstau 110.
Aufzüge, öffentliche 91.
Ausdünstungen, gefährliche 159.
Ausfertigungen des Gemeindeausschusses 17.
Ausgewiesene 87.
Ausgießen auf die Straße 107.
Ausgraben von Leichen 71.
— gefallener Thiere 76.
Ausländer.
— Aufnahme und Gebühren 147.
— Gewerbsbetrieb 159.
— Staatsbürgeraufnahme 38.
— Verpflegung u. Beerdigung 178.
— Vaganten, Aufgreifung 79.
— Verehelichung einer Bayerin mit einem 38.
— Verwahrung in einer Polizeianstalt 82.
Auslichten von Wäldern an Staatsstraßen 104.
— an Districtsstraßen 104.
Ausschüsse, magistratische 8.
— in Landgemeinden 17, 30.
Ausspielen von Waaren 124.
— beweglicher Sachen 124.
— von Eßwaaren 124.
Aussetzung der Einreihung in die Armee 49.
Ausstockung 113.
Austritt aus Gemeindeämtern 3.
— aus dem Bräuhause 121.
Auswanderung 38, 39.
— Agenturen 40.
— Caution 40.
Ausweichen der Fuhrwerke 107.
Ausweispapiere, falsche 79.
Ausweisung Fremder 87.

Digitized by Google

B

Backöfen 91.
Baden in öffentl. Gewässern 109.
Bade-Anstalten 72.
— Plätze 72.
Bader 69, 166.
— Gehilfen 161, 166.
— Wohnsitz 166.
Bäche, s. Wassergesetz.
Bahnhofrestaurationen 162.
Balkone 101.
Banquette der Straßen, s. Weidenutzung.
Bauerntheater 125.
Bau-Accordirung 58.
— Arbeiten 58.
— Bedachung 102.
— Concurrenz 59.
— Dachrinnen 91.
— Fälle an Gemeinde- und Stiftungs-Gebäuden 58.
— Fallwendung 58.
— Frohnden 59.
— Führung 59.
— Herr 103.
— Holzberechtigung 112.
— Last, kirchliche 57.
— Linie 100.
— Linienpläne 102.
— Mehraufwand 60.
— Meister 103.
— Neubauten 58.
— Ordnung 100.
— Pflicht, kirchliche 57.
— Pflicht an Schulhäusern 62.
— Pläne 59, 100, 102.
— Platz 59.
— Polizei 100.
— Programm 59.
— Provisorium 59.
— Räthe, technische 3.
— Reparaturen (Haupt-) 100.
Bau-Sachen, streitige 103.
— der Schul-, Meßner- und Pfarrhäuser 62.
— Schutt 107.
— Stellen, Versicherung 108.
— von Straßen 103.
— Techniker in der Pfalz 27, überhaupt 58.
— Voranschläge 59.
— Warnungszeichen 78, 108.
— Wasserbau 110.
— Werke, werthvolle 22, 34.
— Wesen, gemeindliches 2.
Bäume, historische 68.
Bedachung der Häuser 102.
Beeidigung der Staatsbürger 40.
— der Juden 40.
— der Magistratsglieder 3, 4, s. auch Verpflichtung.
Beerdigung, Vorschriften über 71.
— der Armen 178.
Begräbnißplätze 196.
Beherbergung von Fremden 86, 162.
Beigeordnete 11, 12, 15.
Beitragsrollen für Gemeinde-Umlagen ꝛc. 14. 27.
Bekanntmachung gesetzwidriger Schriften, s. Preßpolizei.
— örtliche, der Gesetze ꝛc. 14.
Belustigungen 124.
Benefizialstiftungs-Vermögen 55.
Benützung cultivirter Gründe 123.
Berauschte 127.
Bergwerke, Kinder in solchen beschäftigt 65.
Beschädigung durch Ausgießen, Werfen ꝛc. 107.
— von Straßen 104.
— durch Thiere 75, 84.
Beschäftigung Armer 176.
Beschälseuche 76.
Beschau der Nahrungsmittel 74, 119.

Digitized by Google

Beschau des Schlachtviehes 120.
— der Zuchtbullen 137.
Beschlagnahme von Effecten 79.
— von schädlichen Lebensmitteln 119, 120.
— von Schriften 127.
Beschneidung 61.
Beschwerden in Gewerbssachen 168.
— in Heimatsachen 151.
— in Verehelichungssachen 158.
Besoldung der Gemeindebediensteten 8, 18.
— der Schullehrer 66.
— der Magistratsmitglieder 8, 18.
Bestätigung der Adjuncten 26.
— der Bürgermeister 3, 26.
Bestechung von Wählern 209.
Bestimmungen, statutarische, der Landgemeinden 13.
— der Magistrate 4.
Betriebsanmeldungen bei Gewerben 159.
— der Techniker für Gemeinde- und Stiftungswaldungen 2, 30.
Betrunkene 127.
Bettel 79.
Bettler, deren Lieferung 80.
Bewilligungen, ortspolizeiliche 15, 28.
Bezirksärzte 70, 121.
Bezirksgeometer 264.
Bezirkspfleger 175.
Bezirksstraßen 104.
Be- und Entwässerung 135.
Bier 120.
— alterirtes 121.
— Ausschenken in Lagerkellern 121.
— Brauer und Wirthe 121.
— Brauer, deren Befugnisse 121.
— Einsieden vor der Zeit 121.
— Erzeugung 120.
— exportirtes, Aufschlag 169, 171.
— Fässer, Aichen 122.
Bier-Gehalt 121.
— geschwächtes 121.
— gutes 121.
— Nachbier 119.
— Schank durch die Brauer 121.
— Sudzeit 121.
— unvollkommenes 121.
— verdorbenes 121.
— Verfälschung 121.
— Visitation 121.
— Wirthe, deren Verhältniß zu den Brauern 121.
Bilder, unsittliche, s. Presse.
Bildung, s. Unterricht.
Bildungsanstalten, geistliche, 55.
Blatternkrankheit 97.
— Seuche 76.
Bläschenausschlag 76.
Blätter, Amts- 196, 221.
Blitzableiter 95.
Blödsinnige, s. Irre.
Bodencultur, s. Cultur.
Bodenerzeugnisse, inländ., Handel damit 137.
Böschungen an Straßen 137.
Brandassekuranz-Anstalt 96.
— — Aufnahme 96.
— — der Gemeinde- und Stiftungsbauten 60.
— — Beiträge 98.
— Entschädigung 97.
— Mauern 89.
— Schadenserhebung 97.
— Versicherungsausschuß 98.
Brandassekuranz:
— Immobiliar 96.
— Mobiliar 98.
Branntweinbrennereien 92.
— Minutoverschleiß 160, 162.
— Schenken 121.
— Visitation 121.
Bräuer, Befugnisse 163.
Brechwerkzeuge 79.

Digitized by Google

Brennmaterialvorräthe 92.
Brod-Visitation 120.
— Tarif, Taxe 120.
Brücken, auf Gemeindewegen 106, 196.
Brückenzölle 197, 199, 235.
Bruderschaften, religiöse 55.
Brunnenschachte 100.
Bureaubiener 25.
Bürgeraufnahms-Gebühr 148, 191.
Bürgermeister, Dienstesrechte 3.
— Wahl 213, 231; Bestätigung 3, 12.
— Functionsgehalt 2, 12, 13, 20.
— Geschäftsaufgabe 14, 19, 27.
— Cassaführung 237.
— rechtskundige 2.
— bürgerliche 2.
— Repräsentationsgebühr 26.
— Residenzpflicht 2.
— Rücktritt 26.
— Suspension 3, 13, 27.
— Verpflichtung 12.
— Vertretung 5, 12, 26.
— Wahl 3, 12, 26, 213.
Bürgermeistereigemeinden 18, 32, 217.
Bürgerrecht, Erwerb 187, 217.
— Verlust 193, 219.

C

Café 162.
Café chantants 125.
Capitalausleihung 9, 23, 35.
Capitalrentensteuergesetz 205, 266.
Cassabecretur 239.
Cassenführung, magistratische 2, 29.
Cassen-Verwaltung in Landgemeinden 237.
— Visitation 22, 34, 243.
Cataster der Gemeinden 14, 27.
Caution bei Auswanderungen 40.
— der Gemeindeeinnehmer 30.
Centimeter 122.
Chirurgen 69.
Christenlehren 64.
Civilliste, Befreiung von Umlagen 200, 225.
Civilrechtliche Ehehindernisse 153, 155.
— Ansprüche gegen Gemeindebeamte 22.
Civilstandsregister 27.
Classenstempel 279.
Collecten, s. Sammlungen.
Commissionsbureaux 160, 164.
Communalbräuer 161.
Competenz der Gemeindebehörden.
— in Diensteinschaffungen 140.
— in Einwanderungen 39.
— in Feuerpolizeisachen 89.
— in Forstsachen 112.
— in Fremden- und Paßwesen 85.
— in Gewerbesachen 158.
— in Heimatsachen 140.
— in Schulsachen 61.
— bei Störung der öffentl. Ruhe und Sicherheit 80.
— in Straßenbausachen 103.
— in Umlagesachen 24, 200.
— bezügl. des Vereinsgesetzes 82.
Concessionen zu Eisenbahnbauten 103.
Concubinat 126.
Concurrenz zur Armenpflege 181.
— zu Districtsumlagen 41.
— zu Gemeindeumlagen 200.
— zu Bauten 59.
— zu Kriegslasten 51.
— zu Kirchenbauten 59.

Digitized by Google

Concurrenz zu Schulhausbauten 62.
— zu Wasserbauten 111.
Congrua der Lehrer 66.
Consulenten, rechtskundige 1.
Controlapparate für Malz 171.
Creditanstalten 136.
Cultusvermögen 55.
— Stiftungen u. Rentenüberschüsse 54.
— Bauten 59.
— Vermögen der Juden 60.
Curatelstellung 262.
Curator Vorschlag 262.
Currentcassa 239.
Currentcassatagebuch 239.

D

Dachrinnen 91.
Dachwohnungen 101, 102.
Dachungen 91.
Dämme 111.
Damwild 118.
Dampfmaschinen 85.
Dampfschiff-Fahrt 160.
Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Cassen 8, 18, 23.
Decameter 122.
Defecte von Beamten 243.
Deklamationen 125.
Defraudationen von Gemeindegefällen 197.
Denkmäler, öffentliche 22, 34.
Detention von Arrestanten 78.
Devastation 113.
Dezimeter 122.
Diäten der Bürgermeister u. Gemeinderäthe 252.
Dienstbotenwesen 140.
— Zwangseinführung in den Dienst 140.
Dienstcautionen magistr. Beamten 8, 18.
Dienste und Frohnden zu Wegbauten 106.
Dienstleid der Gemeindebeamten 4.
Dienstleinschaffung Arbeitsloser 177.
Dienstentlassung 24, 36.
Dienstgehalt d. Magistratsbeamten 2.
Dienstpflicht der Landwehr älterer Ordnung 53.
Dienstreisen 252.
Dienstverträge 2, 8, 18.
Dilettantentheater 125.
Dimensionsstempel 281.
Direction der Feuerlöschanstalten 94.
Dirnen, leichtfertige 126.
Disciplin über Beamte und Bedienstete 23, 35.
Disciplinarstrafen 24, 25, 36.
— Verfahren 25.
Districtsarmenpflege 182.
— Armenhäuser 182.
— Krankenhäuser 182.
Districts-Gemeinden 41.
— Polizeibehörde, Magistrate als solche 5.
— Räthe 41.
— Umlagen 41.
— Schuleninspection, städtische 66.
Districtsstraßen 104.
— Auslichten des Waldes 104.
Districtsvorsteher 11.
Disciplinarverhältnisse der Gemeindebehörden 23, 35.
Doctorgrad 42.
Dorfpolizei 15.
Dorfwege 106.
Drechslerwerkstätten 92.
Dringlichkeit der Baufälle 58.
Druckschriften, s. Preßgesetz.
Dungstätten 100, 133.
Durchlässe 106.

Digitized by Google

Durchmärsche 51.
Durchzüge 101.

E

Edelwild 118.
Ehen, gemischte 54.
— im Ausland geschlossene 153.
— Kindererziehung bei Mischehen 54.
Ehrenbürger 193, 219.
Eichenstämme, junge, Handel damit 114.
Eid, s. Beeidigung, Verpflichtung.
Eigenthum, landwirthschaftl., dessen Schutz 138.
Eimermaß 123.
Einführungsgesetz zum Straf- ꝛc. Gesetz 5.
Einkommensteuergesetz 268.
Einquartierungs-Commission 52.
Einquartierung, Maßstab 9, 52.
— Pflicht zur Uebernahme 51, 52.
Einrichtung des Fuhrwerkes auf Kunststraßen 104.
Einregistrirung 276; Beträge 280.
Einschaffung in Dienst und Arbeit 177.
Einschreiten der bewaffneten Macht 53.
Einsetzung, s. Installation.
Einwanderung 39.
Einzelhüten, s. Hüten.
Eisenbahnen, öffentliche 103.
— private 104, 160.
Eisenbahnbauconcessionen 103.
Eisnägel 105.
Elle, s. Maß.
Emigrationscaution 40.
Entbindungs-Anstalten 72.
— Anzeigen 71.
Entfernung der Gemeindebeamten vom Amtssitze 23, 35.
Entlassung aus dem Militär 47.
— aus dem Unterthanenverband 69.
— aus der Schule 63.
Entschädigung magistr. Beamten 3, 9.
Entwässerung 135.
Epidemieen 70.
Erinnerungen, historische 68.
Erker 100.
Erkrankte Personen, s. Kranke.
Erlöschen von Gewerben 161.
Ermessen, gesetzliches, der Gemeinden 34.
Erwerbung des Indigenates 38.
Erziehung, Bildung und Unterricht, s. Unterricht.
Essigsiedereien 171.
Eßwaaren, Aufsicht auf 119.
— Ausspielen von 124.
Etat der Armenpflegen, s. Rechnungswesen der Gemeinden u. Stiftungen.
Etats der Gemeinden u. Stiftungen 234, 235.
Executionen von Gemeindeumlagen 202.
— von Geldstrafen 5.
Exportation des Vermögens 40.

F

Fabrikation von Schießpulver 95.
Fabrikanten, Krankenunterstützungscassen 181.
Fabriken, gesundheitsschädliche 159.
— Verwendung jugendlicher Personen 65.
Fabrikrath 257.
Facaden 101.
Fachmänner 6.
Fachwerk 102.

Digitized by Google

Factoren 164.
Fälschung von Lebensmitteln, Maßen, Gewichten 74, 119.
Fahrordnung in Städten 107, 108.
— Ausweichen 107.
Fanggruben 118.
Fallthüren 108.
Farbmühlen 92.
Fassionen der Schulen 66.
Fähren 196.
Fechtanstalten 67.
Fechtunterricht 67.
Federviehställe 100.
Federwild 117.
Feierlichkeiten, außerordentl. kirchliche 55, 56.
Feiertage, s. Sonntagsfeier.
Feiertagsschule 63.
Feier der politischen Festtage 40.
Feldbiebstahl 138.
Feldfrevel 138.
Feldgeschworne 4, 15, 28, 129.
Feldfrüchte, Schutz 138.
Feldhüter 30.
Feldjagd 117.
— polizeiliche Bestimmungen 117.
Feldmäuse 139.
Feldpolizei 4, 14, 30.
Feldwege 106.
Felgenbreite 104.
Feste der königl. Familie 124.
— kirchliche 56.
— öffentliche 124.
— politische 40.
— Erscheinen der Gemeindebeamten bei polit. Kirchenfeierlichkeiten 40.
Festnahme der Bettler 79.
— provisorische 78.
Feuerbeschau 89.
Feuergefährlichkeit, s. Brandversicherung.
— Löschanstalten 94, 196.
— Löschordnung 94.
Feuer-Löschgeräthe 14, 27, 94, 196.
— Löschwesen 94.
— Ordnungen 94.
— Polizei 89.
— Schau 89.
— Schaucommission 93.
— Stätten in Gebäuden 89, 101.
— offene 90.
— Versicherung für Immobilien 96.
— — für Mobilien 99.
— Werkskörper 96.
— Werkerei 126.
Filialkirchengemeinde 254.
Findelkinder 127.
— Heimath 149.
Firnißsiedereien 92.
Firirung, s. Ablösung.
Flächenmaß 122, 123.
Flachsbrechen 93.
Flachsdörren 93.
Fleischaufschlag 197, 199.
— Defraudation 198.
— Rückvergütung 198.
Fleischbänke, Reinlichkeit 74.
Fleischbeschau 120.
Fliegenlassen von Tauben 139.
Floßfahrt 109.
Flurfrevel 138.
— Grenzen 128.
— Markung 138.
— Polizei 138.
— Schutz 138.
Fluß-Bauten, s. Wasserbauten.
— Privatgewässer 110.
— Uferschutz 111.
Flüssigkeiten, Ausgießen auf die Straße 107.
Flüssigkeitsmaß 123.
Forensen, Umlagepflicht 200.
Formation der Kirchenverwaltung im diesseitigen Bayern 253.
— in der Pfalz 256, 259.
Forst-Aufsicht 112.

Digitized by Google

Forst-Berechtigungen 112.
— Frevel 113.
— Gesetz 112.
— Polizei 112.
— — deren Organe 113.
— — Uebertretungen 113.
— Rechte 113.
— Schule 112.
— Wesen 2, 212.
— wirthschaftl. Bestimmungen 113.
— Wirthschaftspläne 112.
Freinacht, s. Polizeistunde.
Freigebirge 186.
Freiwillige, einjährige 44, 45, 50.
Fremden- und Paßwesen 85.
Fremden-Aufenthalt 86.
— Aufsicht 85.
— Beherbergung 86.
— — gewerbsmäßige 162.
— Bücher 86.
— Polizei 85.
— Unterstützung 178.
— Verkehr 8, 15, 28.
— Verzeichniß 86.
Freudenschießen 85.
Frohnden zu Kirchen- und Schulgebäuden 59.
— zu Wegbauten 106.
— bei Wassergefahr 111.
Fournierschneidereien 92.
Fuhrwerk, Radfelgenbreite 104.
— Ausweichen 104.
Functionsgehalt der Bürgermeister 2, 12, 29.
— gemeindl. Bedienstete 8, 13, 29.
Fußangeln 84.
Fußwege, öffentliche 107.
Futtermehl 199.
Futterräume in Wohngebäuden 91.
Futterschrottmühlen 171.

G

Gaben, freiwillige 9, 18.
Gabholzauflage 248.
Gantirer 207, 228.
Garantie der Gemeinden für Anstalten ꝛc. 8, 18.
Gärten der k. Civilliste 220, 225.
Gastwirthschaften 160, 162.
Gaukler, Seiltänzer, s. Productionen.
Gebäude, Neuherstellung 100.
Gebrauch der Flüsse 109.
Geburts-Anzeigen 72.
— Helfer 69.
— Registerauszüge 48.
Gedenktafeln 68.
Geflügel 199, 223.
Gegenstände, leicht entzündliche 93.
Geheimmittel 161.
Gehölz, Auslichtung an Staatsstraßen 104.
— an Districtsstraßen 104.
Geisteskranke, s. Irre.
Geistliche, deren Wählbarkeit zu Gemeindeämtern 208, 228.
Geistliche Angelegenheiten, s. Kirchensachen.
Geländer an Brücken, Stegen ꝛc. 106.
Geldstrafen, rückständige 5.
— zum Armenfond 180.
— von Gemeindebediensteten 24, 36.
— bei Schulversäumnissen 64.
Gemeinde- und Stiftungswesen im diesf. Bayern 185.
— in der Pfalz 216.
Gemeinde-Anstalten, Gründung neuer 8, 18, 22, 30, 34.
— Archive 15, 27.
— Auflösung 186. 216.
— Aufnahmsgebühren 191.
— Ausschuß 11, 17.
— — dessen Bildung 12.
— — Geschäftsgang 16, 17.

Digitized by Google

Gemeinde-Ausschuß, dessen Wirkungskreis 13.
— — dessen Sitzungen 17.
— Bauwesen 57.
— — dessen Leitung 58.
— Beamte-Verpflichtung 3.
— — Disciplinarverhältnisse 23, 35.
— — Haftungsverbindlichkeit 22, 34.
— Bedienstete 3, 4, 27.
— Bedürfnisse 196, 221.
— — Deckungsmittel 196, 197, 222.
— Behörden, Geschäftsgang 9.
— — Organisation 1; in der Pfalz 25.
— — Sitzungen 10, 31.
— Beschlüsse, deren Fassung 11, 31.
— Besitzungen, deren Beschreibung 14, 27.
— Bestätigung der Wahlen der Gemeindebeamten 3, 26.
— Bevollmächtigte in Landgemeinden 11, 12, 13, 15.
— — Austritt 12.
— — Rang 13.
— — in Stadtgemeinden 7, 8, 10, 11.
— — deren Anregungen 10.
— — deren Anträge 9.
— — deren Geschäftsgang 10.
— — deren Geschäftsordnung 10, 11.
— — deren Wahl 7, 212.
— — deren Wirkungskreis 8.
— Bildung 186.
— Brunnen 110.
— Brücken- und Pflasterzoll 199.
— Bürgerrecht 187, 188, 217.
— — Anspruch darauf 188.
— — Verweigerung 188.
— — Ausflüsse aus demselben 190.
Gemeinde-Bürger-Verzeichniß 14, 28.
— als Corporation 185, 216.
— Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungscassen 8, 18.
— Diener 13, 20, 27, 30, 33.
— Dienste 9, 18, 202, 226.
— dienstpflichtig 202, 226.
— — Freiheit 203.
— Dienstpersonal 13, 27.
— Distrietsvorsteher 11.
— Dorfpolizei 15, 28.
— Eigenthum 14, 28.
— Einnehmer 13, 29, 30, 245.
— Einquartierung 51.
— Etats, s. Rechnungswesen der Gemeinden.
— — Ueberschreitung 23, 35.
— Executionsbefugnisse 5, 14, 29.
— Feldpolizei 138.
— Feuerlöschanstalten 94.
— Feuerlöschgeräthe 14, 28.
— Fleischaufschlag 198, 223.
— Flurplan 14, 27.
— Flurgrenzen 14, 27, 37.
— freie 54.
— Forensen (Umlagepflicht) 200.
— Frohnden 59.
— Gebäude, Unterhalt 57, 196.
— — Umlagepflicht 200, 225.
— — Feuerversicherung 60.
— Gerechtigkeiten-Beschreibung 14.
— Getreideaufschlag 197, 222.
— Grenzbeschreibungen 14, 27.
— Gründe-Vertheilung 129, 131, 220.
— Grundsteuercataster 14, 27.
— — Vertheilung 22, 34.
— Haftung für Schaden bei Aufläufen 81.
— Haftungen von Gemeindebeamten 22, 34.
— Haushalt 4, 13, 29.
— Hirten 132.

Digitized by Google

Gemeinde-Jagd 114.
— Inventar 14, 27.
— Kataſter 14, 27.
— Kaſſenführung 237.
— Kirchenverwaltung 253.
— Landgemeinden 12.
— Leihanſtalten 207.
— mit magiſtrat. Verwaltung 1.
— Mehlaufſchlag 197, 198.
— Nachläſſe 23, 35.
— Neuerrichtung 186, 216.
— Neubauten 8, 18.
— Nutzungen 195, 220.
— Ortsnamen 187, 217.
— Ortschroniken 68.
— Ortswappen 187, 217.
— Plan 14, 27.
— Polizeiverwaltung 4, 5, 15, 28.
— Präſentationsrecht 9.
— Räthe 25, 29.
— — Geſchäftsgang 31.
— — Wahl 231.
— — Wirkungskreis 27, 29.
— Rechnungen 14, 27.
— Rechnungsweſen 233.
— Rechte 14, 27.
— Rechtsbeſchreibung 14.
— Rechtsgebühr 8, 18, 192.
— Regiſtratur 15, 28.
— Rücktritt in niedere Claſſen 187.
— Schreiber 12, 13, 20, 27, 33.
— Schulden 204, 226.
— Schuldentilgung 204, 227.
— Staatspaſſiv-Capitalien 194.
— Stadtmauern 68.
— Steuerkataſterauszug 14, 27.
— Uhren 191.
— Umlagen 22, 34, 200, 224, 225.
— — Nachläſſe 204.
— — Unterordnung unter den Staat 21, 33.
— Urwahllisten 41.
Gemeinde.
— Veräußerung von Realitäten 22, 34.
— Verbindlichkeiten 4, 14.
— Vereinigung mehrerer 186, 216.
— Verfaſſung d. Landgemeinden 12, 187.
— — ſtädtiſche 1, 187.
— Vermittelungsamt 5, 16.
— Vermögen 4, 13, 22, 29, 193, 220.
— — Ueberſchüſſe-Vertheil. 194, 220.
— Verſammlung 17, 32.
— und Stiftungsverwalter 13.
— Vertretung 1.
— Verwaltung der 1, 25.
— Verwaltungskoſten 22.
— Vinculirung der Activobligationen 194.
— Viſitation 34.
— Vorſchüſſe 205, 227.
— Wahlen 207, 228. Zeit 209, 229.
Ausſchüſſe 210, 229. Commiſſär 210, 229.
— Wahlſtimmberechtigung 207, 228.
— Wählbarkeit 208, 228. Ablehnungsrecht 209.
— Waldungen 112, 131.
— — Vertheilung 130.
— Wappen 186.
— Wege 105.
— Wirthſchaftspläne 112.
— Zölle 199, 222.
Gemswild 118.
Gendarmen, Lieferung von Vaganten 79.
Geometer 264.
Gerichte, Verkehr mit ſolchen 201.
Gerichtsbarkeit, freiwillige 201.
Geſangsproductionen 125.

Digitized by Google

Geschenke 9, 18, 23, 35.
Geschäftsgang bei den Magistraten 5.
— bei den Gemeindeausschüssen 16.
— bei den Gemeindebevollmächtigten 7.
— beim Gemeinderath 31.
— b. d. Kirchenverwaltungen 253, 256, 259.
— bei den Armenpflegen 178.
Geschworne 14, 28.
Geschwornenliste 41.
Gesellschaften, s. Vereine.
— geheime 4.
— geschlossene 125.
Gesetze, deren Bekanntmachung 14.
Gesetzblätter 196.
Gesinde, s. Dienstboten.
Gespann ohne Aufsicht 107.
Gesundheitspolizei 15, 28.
Gesundheitsschädliche Eßwaaren 74, 119.
Gesundheitspflege 68.
Getränke, Sanitätsvorschriften 74, 119.
— geistige 165.
Getreide-Aufschlag 197, 198.
— Handel 137.
— Maß 122, 123.
— Mühlen 92.
— Schrannen 166.
Gewährleistung bei Viehkäufen 135.
Gewässer-Benützung 109.
— geschlossene 109.
— öffentliche 109.
— private 109.
Gewehre, s. Selbstgeschosse.
Gewerbe 74; -Beschränkungen 159.
— Betrieb 158.
— Concessionen 160.
— — Betrieb durch Wittwen 161.
— herumziehende 85, 164.
— Hilfspersonal 159.
Gewerbs-Lehrlinge 159.
— Licenz 160.
— persönliche 160.
— Pächter 160.
— Privilegien 168.
— radizirte 160, 163.
— reale 160, 163.
— Salz 167.
— Sitz 158.
— Stellvertretung 160, 163.
— Steuergesetz 264.
— Taxen 168.
— Transferirung 163.
— Unveräußerlichkeit der Concession 160.
— Vereine 168.
— Verfahren in Concessionssachen 103, 160, 161, 163, 164.
— Verzicht 161.
— Werkführer 161.
— Wesen 158.
Gewicht, Aufsicht auf 74, 122.
— Aichen des 122.
— Normal- 122, 123.
Gewinnhälfte d. München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft 94.
Gewissensfreiheit 54.
Gewölbe 101.
Gifbereitung 160.
Gifthandel 73, 160.
Glaubensbekenntniß 54, 158.
Glücksbuden 124.
Glücksspiele, verbotene 123.
Gluthäfen und Glutpfannen 92.
Goldgewicht 122.
Gold- und Silberwaaren, Feingehalt und Probe 166.
Gottesdienst, s. Sonntagsfeier.
Gradationsstempel 273.
Gramm 122.
Gratificationen 23, 35.
Grenztafeln (Landes-) 37.
Grenzzeichen 129.

Digitized by Google

Griechen 54.
Gruben 108.
Grünmalz 169.
Grundeigenthum, Jagdrecht 114.
— Schutz desselben 132.
Grundherrliche Rechte 123.
Grund-Lasten, deren Fixirung 123.
— Stücke, deren Zusammenlegung 134.
— Steuergesetz 264.
— Zinse zur Gemeindecassa 194.
Gurten (Bauwesen) 101.

H

Haarmittel 73.
Haarwild 117.
Haber 199.
Häuserbau, s. Baupolizei.
Haftungsverbindlichkeit der Gemeinde-Beamten und Bediensteten 22, 34.
— in Verehelichungssachen 158.
Handapotheken 161.
Handel mit Arzneiwaaren, Gift 73, 160.
— mit Bodenerzeugnissen im Umherziehen 166.
— mit Geheimmitteln 73.
— mit Getreide 137.
— mit Holz 114.
— mit Rohproducten 137.
— mit Schießpulver 95.
— mit Schreibmaterialien 164.
— mit Vieh 119, 137.
— mit Vieh- und Gewerbesalz 167.
— mit Wochenmarktsgegenständen 119.
Handelsreisende 164.
Hand- und Spanndienste 203.
— bei Wassergefahr 111.
Hanfbrechen 93.
Hausandacht 54.
Hausiren 85, 164, 165.
— mit Schriften 127.
Hausirschein 165.
Hausindustrie 164.
Hauskanäle 100.
Hausmühlen 171.
Haussuchungen, polizeiliche durch fremde Polizei- u. Gerichtsorgane 37.
Haussteuergesetz 264.
Hautmittel 73.
Hautwurm 76.
Hazardspiele 123.
Heberegister 239.
Hebammen 69.
Hectar 122.
Heer, stehendes 43.
Heerde, geschlossene 90.
Hegezeit für die Jagd 117.
— für die Cultur 133.
Heilanstalten, private 72.
Heilmittel, geheime 73.
Heimatgebühren 18.
Heimat 140, besonders in der Pfalz 152.
— Anspruch darauf 144, 145.
— angewiesene 149, 150.
— der Advokaten 143.
— der Beamten 142.
— der Findelkinder 150.
— der Ehefrauen 143.
— der Hofbeamten 143.
— der Lehrer 142.
— der Notare 143.
— der Offiziere 143.
— erworbene 142.
— Gebühr 145, 147.
— lose 149.
— Scheine 145.
— der Schulverweser 143.
— Streitigkeiten 151.
— ursprüngliche 141.
— Verleihung an Inländer 145.
— — an Ausländer 146.

Digitized by Google

Heimat-Vertrag 145.
— Verlust 149.
— Verfahren 151.
— Wirkungen derselben 148.
— berechtigte, Verzeichniß 14, 28.
— Gebühr 8, 18.
— der Wittwen 142.
Heirat, s. Verehelichung.
Heizöffnungen 91.
Hektoliter 122.
Herabwerfen von Sachen auf die Straße 107.
Herberggeber, deren Fremdenanzeige 86.
Herrenhuter 54.
Herumziehende Gewerbe 164.
Heuschupfen 100.
Hiebsrepartition 112.
Hilfsbedürftige, Begriff 172.
Hilfsorgane der Strafgerichte 263.
— der Forstpolizei 113.
Hindernisse der Verehelichung 156.
Hochschulen, Aufsicht auf Studierende 68.
Hochwasser 111.
Hochzeitstanzmusik 125.
Höchstbesteuerte 201, 226.
Höhenmaße 110.
Holz-Bedarfslisten 112.
— Cultur 112.
— Handel 114.
— Märkte 119.
— Maß 122, 123.
— Pflänzlinge, Handel damit 114.
— Späne 93.
Holzversteigerungen 248.
Hühner, Hausgeflügel, Beschädigung der Felder durch solche 139.
Hülsenfrüchte 199.
Hüter, s. Vieh.
Hunde, Aufsicht 74.
— Mitnehmen an öffentl. Plätze 74.
— Visitation 74.
Hunde-Wuth 74.
— Zeichen 74.
Hüttenwerke, Kinder darin beschäftigt 65.

J

Jagdausübung 114.
— durch den Grundbesitzer 114.
— durch die Gemeinde 114, 115.
Jagd-Bezirke 115.
— Frevel 117.
— und Forstschutz-Personal 117.
— Gesetz vom 25. Juli 1850 114.
— Hunde, hochbeinige 118.
— Karten 115.
— — Antheile der Armenpflegen an den Gebühren hiefür 117.
— Pachtschilling 115, 116.
— Pächter, wer als solcher nicht zulässig 115.
— Pächter, Anzahl derselben 115.
— Polizei 117.
— Recht in Hofräumen 114.
— Schutz 117.
— Hütten 100.
— Verpachtung 115.
Jahrmärkte 119.
Jauche auf Straßen und Plätzen 139.
Immobiliar-Feuer-Versicherung 96.
Impfung 70.
Impfkosten 70.
Indigenat 37, 39.
— Erwerb 38.
— Verlust 38.
Industrie und Gewerbe 158.
Inländer, Aufenthaltsrecht 86.
Inländerin, Verehelichung mit einem Ausländer 38.
Inlandspässe 85.
Inseln in Flüssen 109.
Installationen von Pfarrern 57.

Digitized by Google

Intercalarfrüchte bei Schulen 66.
Inventar der Gemeinden 14, 28.
Irre, Aufsicht auf solche 70.
Juden 54, 60.
— Beeidigung auf d. Verfassung 40.
— Beerdigung 61.
— Beschneidung 61.
— Cultusverwaltung 60.
— Einwanderung 60.
— Geschworne 61.
— Leichenschau 61.
— Rabbiner 61.
— Trauungen 61.
Jugendliche Personen, Verwendung in Fabriken 65.
Jugendverführer 126.
Juwelengericht 122.
Juwelierarbeiten 165.

K

Kabinet, Kunst- u. Naturmerkwürdigkeiten, s. Schau- u. Vorstellungen.
Kaffeewirthe 162.
Kalksteine, gebrannte 93.
Kamine, deren Ausbrennen 93.
— deren Reinigung 93.
Kaminfeger-Concessionen 95.
Kaminfeger-Districte 95.
Kanäle (Haus- und Straßen-) 100.
Kantonirungen 51.
Kanzleikosten 252.
Kapellen, s. Stiftungsvermögen.
Karoussele, s. Schau- u. Vorstellungen.
Kasernwirthschaften 162.
Kasernirungskosten 51.
Kassenführung, magistratische 232.
Kassasturz 243.
Kassiere 4.
Katholiken 54.
Kegelbahnen 100.
Keller 100.
Kellerwohnungen 101, 102.
Keller der Bräuer 163.
Kellerfenster 93.
Kiesgruben und Steinbrüche 108.
Kilogramm 122.
Kilometer 122.
Kinder aus gemischten Ehen 54.
— schulpflichtige, von herumziehenden Gewerbleuten 86.
— in Fabriken ꝛc. beschäftigt 65.
— Pflege fremder 184.
— Spielwaaren 74.
— uneheliche, Aufsicht 178.
— Unterbringung bei Pflegeltern 178.
— bei Tanzmusiken 64.
— Verdingen schulpflichtiger 65.
— Verwendung zum Viehhüten 64.
Kirchen- und Religionssachen 54.
— Bauconcurrenz 59.
— Baupflicht 58.
— Gebäude 57.
— Gemeinden 253, 256.
— Gesellschaften 54.
— Pfleger-Bureau 257.
— Pfründen 57.
— Schaffnereien 260.
— simultane Orte 256.
— Stiftungsvermögen 205, 227.
— Stolordnung 57.
— Verwaltung im diess. Bayern 253.
— — in der Pfalz 256, 259.
— Wege, öffentliche 107.
— Wesen, Betheiligung der Gemeinden 4, 13, 30.
Kirchweihen 166.
Klauenseuche 76.
Kleinhandel mit geistigen Getränken 160, 162.
Klosterschulen 65.
Kochgerste 199.

Digitized by Google

Konfiscation, ſ. Confiscation.
Konkubinat, ſ. Concubinat.
Konkurrenz, ſ. Concurrenz.
Köder, vergifteter 118.
Körpermaß 122.
Körperſchaftswaldungen 112.
Kosmetiſche Mittel 78, 161.
Koſtenvoranſchläge bei Gemeinde- und Stiftungsbauten 58.
— der Feuerbeſchau 94.
— der Gemeindewahlen 212.
Koſtreicher öffentlicher Anſtalten 162.
Kranken-Anſtalten 70.
— Häuſer 70.
— Kaſſen 181.
— — Beiträge hiezu 181.
— Pflegeverband von Gewerbsgehilfen 181.
— Verpflegung 178.
Krankheiten, anſteckende 70.
— — bei Thieren 74.
Kreisamtsblätter 196, 221.
Kreisarmenpflege 183.
— Hilfskaſſen 186.
Kühe, Schwellen der 137.
Kultur ſ. Landescultur.
— Bewirthſchaftung von Oedgründen 128.
— — von Gemeinde-Waldungen 112, 113, 129, 131.
— öder Gründe 128.
— Viehzucht 137.
— Weide 137.
Kultusbauten 57.
— Vermögen 54, 60.
Kunſtdenkmäler 68.
Kunſt-Productionen 125.
— Reiter 126.
— Sammlungen 125.
— Straßen, Fuhrwerk darauf 104.
— Studien 42.
Kurkoſten von Armen 178.
— von Erkrankten überhaupt 178.

L

Lackſiedereien 92, 93.
Laden, gewerbliche 158.
— Schluß an Feiertagen 56.
Ladungsbreite beim Fuhrwerk auf Staatsſtraßen 105.
Lagerkeller 168.
Lagerplätze bei Wohnräumen 92.
Lagerwirthſchaften 162.
Landesgrenzen 37.
Landesgrenzzeichen 37.
Landescultur 128.
Landesproducten-Handel 137.
Landgemeinden 12.
Landſtreicher 79.
— deren Lieferung 80.
Landtag 40.
Landtagswahlen 40.
Landwehr 42.
— älterer Ordnung 52.
— deren Einſchreiten bei Ruheſtörungen 53.
— Rüſtgelder 53.
Landwirthſchaft, Eigenthumsſchutz 138.
— Förderung der 129.
Längenmaß 122, 123.
Lärm und Ruheſtörung 80.
Lebensmittel, geſundheitsſchädliche 74, 119.
— Beaufſichtigung 74, 119.
— Handel 74, 119.
— Polizei 74, 119.
— Viſitation 74, 119.
Legebüchſen 84.
Legitimation ſ. Handelsreiſende 164.
— falſche, in der Hand von Bettlern ꝛc. 79.
Lehrer, ſ. Schullehrer.
Leichen-Aecker 71.
— Auffinden von 71.
— Ausgraben 71.

Digitized by Google

Leichen-Beschau 71.
— Ordnungen 71.
— Schaustellen von 71.
— Transport 71.
Leihanstalten 185.
Leistungen, freiwillige, aus Gemeindemitteln 22, 35.
Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse 78.
Licht und Feuer, Aufsicht auf 92.
Lichtöffnungen 91.
Lieder, unsittliche, deren Absingen 126.
Liste der Geschwornen 41.
— zu den Gemeindewahlen 209.
Liter 122.
Localaufschläge 199, 222.
Localfleischaufschlag 198, 223.
Localmalzaufschlag 171.
Localschulinspection 64, 66.
— — Cassa 67.
— — Commission 66.
Lohmühlen 92.
Locomobilkessel 85.
Lotterie, s. Ausspielen.
Lotterien, ausländische 124.
Löschgeräthe 94.
Lumpensammeln 165.
Lungenseuche 76.
Lustbarkeiten, öffentliche 124.

M

Maaße 74.
Macht, bewaffn., deren Einschreiten 53.
Magistrate, s. auch Gemeinde 1.
— Aufsicht auf 33.
— als Polizeibehörde 4, 5.
— deren Ausfertigungen 5.
— Ausschüsse 7.
— Baurath 2.
— Bauwesen 2.
— Berathung, collegiale 5.
Magistrat, Beschlußfähigkeit 6.
— Beschlüsse, deren Vollzug 5.
— Besoldungen 2.
— Bildung desselben, 1.
— Bestätigung 3.
— Bestellung 2, 8.
— Bürgermeister 1.
— Cassenführung 15, 28.
— Dienstgehalt 2, 8.
— Dienstpersonal, Besoldungen 8.
— — Cautionen 8.
— — Functionsbezüge 8.
— Dienstverhältniß 3, 8.
— Disciplin 23, 35.
— Formation 1.
— Gemeindewahlen 207.
— Geschäftsführung 5.
— Geschäftsgang 5, 7.
— Geschäftsordnung 5, 7.
— Gratificationen 8.
— Haftungen 22.
— Mitglieder, technische 2, 3.
— Organisation 1.
— Personal, Suspension 3.
— Plenarbeschlüsse 6.
— Polizeiverwaltung 4, 5.
— Räthe, bürgerliche 1.
— — Wahl derselben 212.
— rechtskundige 2.
— — Wahl derselben 213.
— Remunerationen 3, 8.
— Senate 6.
— Senatsbeschlüsse 6.
— Sitzungen, Oeffentlichkeit derselben 7.
— Urlaub 23.
— Verpflichtung 3.
— Wirkungskreis 4.
Mahnboten 202.
Malzaufschlag, ärarischer 168, 169.
— in der Pfalz 172.
— Nachlaß 169.
— Rückvergütung 169, 170.

Digitized by Google

Malzaufschlag, lokaler 171.
— — Rückvergütung 171.
— Bewilligung 171, 172.
— Defraudation 169.
— Strafen 168, 169.
— Verrechnung 235.
Malz, Dörrmalz 169.
— Grünmalz 169.
— Mühlen 170.
— Partikularmalzmühlen 170.
— Trockenmalz 169.
Marionetten, s. Productionen.
Marktdiener 25.
Markt-Ordnungen 119.
— Schreiber 2, 4.
— Schreiber-Prüfungen 2.
— Standgelder 166.
— Verkehr 166.
Märkte 166.
— Abhaltung an Sonntagen 57.
— für inländische Rohstoffe 166.
— Getreide-, Holz-, Viehmärkte 166.
— Jahrmärkte 166.
— Trödelmärkte 166.
— Weihnachtsmärkte 166.
— Wochenmärkte 166.
Marktfahrer 166.
Markungen 186.
Markung der Gemeinde 186.
Marschcommissariat 52.
Marsch- und Vorspannwesen, s. Einquartierung 51.
Marschvorweis 52.
Masken aben 82.
Maß und Gewicht 74.
— Aichen 122.
— Normal- 122.
— falsche 74.
Maßstab der Umlagen 201.
Maulkorb der Hunde 75.
Maul- und Klauenseuche 76.
Medizinalgewerbe 161.
Medizinal-Gewicht 122.
Medizinal-Personen 68.
— Wesen 68.
Mehlaufschlag 197, 198.
— Defraudation 197.
— Einführung 197.
Mehlvisitation 120.
Mehraufwand bei Bauten 60.
Menagerien, s. Productionen.
Menge, zusammengerottete, Beschädigung durch 81.
Meßapparate für Malz 170.
Meßnerhäuser, s. Gemeinde- und Stiftungsgebäude.
Meter 122.
Milch, schädliche, s. Eßwaaren.
Militär-Abschied 154.
— Aerarialschulden 51.
— Anmeldung 44.
— Befreiung 44, 46, 49.
— Dienstfähigkeit 46.
— Einjährige Freiwillige 44, 45, 50.
— Einstellung in die Urlisten 47.
— Personen, ausländ., deren Uebertritt nach Bayern 37.
— Pfarramtslisten 48.
— Reclamation 49.
— Reserve 44.
— Untaugliche 47.
— Unwürdige 47.
— Marschwesen 51.
— Monturschulden 51.
— Musiker 125.
— Vermögen 51.
Millimeter 122.
Milzbrand 76.
Minderjährige, deren Auswanderung 39.
Mischehen 54.
Mobiliar-Assekuranz, s. Feuerversicherung 99.
Mobilmachung der Armee 44.
Monturschulden 51.
Mühlen, Quetschmühlen 170.

Digitized by Google

Mühlen-Reinlichkeit 121.
— richtige Maße 121.
— Visitationen 121.
Müller, Arbeiten an Sonntagen, s. Sonntagsfeier 56.
München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft 91.
Munition-Hausiren 105.
Musikgesellschaften, lizenzirte 125.
Musiklizenzen 125.
Musikproduction auf Erwerb 125.
Musik, s. Tanzmusik.

N

Nachbarn, bei Bauten betheiligte 103.
Nachbier 119.
Nachlässe an magistrat. Bedienstete 8, 18, 23.
Nachtwache, s. Ortspolizei.
Nachtweide 113, 137.
Nahrungsmittel, gesundheitsschädliche 74.
Naturalisation 38.
Naturaldienste, s. Hand- u. Spanndienste.
Natural-Einquartierung 52.
— Maßstabänderung 9, 18.
Nester von Vögeln, deren Ausnehmen 139.
Neubauten 100.
— Verzeichniß 102.
Niederlagen, gewerbliche 158, 164.
Normalmaße 122.

O

Obrigkeitliche Personen, s. Magistrats- und Gemeinde-Bedienstete.
Obstbäume, Abraupen 139.
Oeconomen, magistratische 4.
Oeconomiegüter, gemeindliche 8, 18.
Oedungen, Cultur von 123.
Offiziere, Wählbarkeit zu Gemeindeämtern 208, 229.
Oefen, Feuerstätten 90, 92.
Oeffentlichkeit der Sitzungen der Gemeindeausschüsse 17.
— — der Gemeinderäthe 31.
— — der Gemeindebevollmächtigten 10.
— — der Magistrate 7.
Oeffentliche Anlagen 68.
— Fahrordnungen 107.
— Gewässer 109.
— Ordnung, deren Aufrechthaltung 80.
— Productionen 125.
— Reinlichkeit, s. Reinlichkeit.
— Ruhe und Sicherheit, s. Ruhe.
— Tanzmusiken 124.
Oelmühlen 92.
Oelsieden 93.
Organisation der Gemeinden überhaupt 1, 25.
— der Kirchenverwaltungen 253.
— der Landgemeinden 12.
— der Magistrate 1.
Ortsausschuß 21.
Ortschaftsgemeinden 20.
Ortschroniken 68.
Ortsführer 15.
Ortspfleger 21.
Ortspolizeiliche Anzeigen 15, 28.
— Bewilligungen 15, 28.
Ortspolizeibehörden, d. Gemeindeausschüsse 13, 15, 28.
— Magistrate 4.
— Befugnisse bei Vereinen und Versammlungen 83.
— bezügl. ortspolizeil. Vorschriften 4, 14.
— Feldpolizei 4, 14.
— Feuerbeschau 89.

Digitized by Google

Ortspolizei, Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung 80.
— Befugnisse bezüglich der Sonntagsfeier 56.
— Stellung zu den Vertretern der Staatsanwaltschaft 79.
— Vorschriften in Landgemeinden 14, 30, 33.
— — in Stadtgemeinden 4.
Ortstafeln 105, 196.
Ortsversammlung 21.

P

Pachtschillinge von Jagden 115.
Panoramen, s. Schau- und Vorstellungen.
Parochianen, Leistung von Hand- und Spanndiensten 59.
Passagehemmung, s. Straßenpolizei.
Patrozinien 166.
Pächter real. od. radiz. Gewerbe 160.
Pecheln 113.
Pechsieden 93.
Pensionen 2, 8, 18, 23.
Perlengewicht 122.
Personen, jugendliche in Fabriken 65.
— nicht selbständige 145, 187.
Petroleum 96.
Pfarrer in der Armenpflege 174.
— in den Kirchenverwaltungen 253.
— in den Schulbehörden 66.
Pfarrstellen, neue 55.
Pferdefleisch 199, 223.
Pferderotzkrankheit 76.
Pferdezucht 138.
Pflasterzölle 197, 199, 235.
Pflegeverband von Fabrikarbeitern 181.
Pflichtbeiträge von Dienstboten ꝛc. zu Krankenanstalten 181.
Pfründehäuser 184.
Pfründen, kirchliche 57.
— Präsentationsrechte hierauf 57.
Pläne für Gemeinde und Stiftungsbauten 59.
Pocken 76.
Polizei-Anstalten, Verwahrung in 82.
— Aufsicht 15, 28, 81.
— Commissäre in der Pfalz 27, 30.
— Diener 4, 14, 25.
Polizei, Lokalpolizei i. Landgem. 15, 31.
— — in Stadtgemeinden 4.
— — deren Kosten 4, 15, 31.
— magistratische 4.
— Organe 79.
— Stunde 124.
— Taxen für Lebensmittel 120.
— Verwaltung 21.
— — Kosten 31.
Postpferde frei von Gemeindediensten 203.
Practische Aerzte 68.
Präsentationsrechte der Gemeinden 57.
Praxis der Aerzte 68.
Presbyterium 259.
Preßerzeugnisse, unsittliche 127.
Preßgesetz 127.
Preßpolizei 127.
— in unmittelbaren Städten 127.
Privat-Banken 160.
— Beschälgeschäft 138.
— Creditcassen 160.
— Entbindungsanstalten 72.
— Erziehungs- und Unterrichtsanstalten 67.
— Heilanstalten 72.
— Flüsse 109.
— Gewässer 110.
— Heilanstalten 72.
— Kostlische 162.
Productionen von Musikern, Gauklern, Marionetten ꝛc. 125.

Digitized by Google

Programme für Neubauten 59.
Promeſſenſpiel 124.
Proteſtanten 54.
Prozeſſionen 83.
Prüfungen der Stadt- und Marktſchreiber 2.
Pulvertransport 96.

Q

Quartier, ſ. Einquartierung.
Quellen 94, 110.
Quetſchmaſchinen 170.
Quittungen 239.

R

Rabbiner 61.
Radſchuhſperre 107.
Radfelgen, ſ. Staatsſtraßen.
Radizirte Gewerbe 160.
Rauchrohre 90.
Raufringe 80.
Raupen 139.
Räucherpfannen 92.
Räude, ſ. Schafräude.
Realgewerbe 160.
Realitäten, Ausſpielen von 124.
— Erwerb 8, 18.
— Veräußerung 8, 22, 34.
Rechte, Erwerb 8, 18.
— Veräußerung 22, 34.
Rechnungsweſen der Gemeinden u. Stiftungen 235, 236, 244.
Rechnungsführer, magiſtratiſche 4.
Rechnungsjahr 238, 244.
Rechnungsmanualien 239.
Rechnungsſchema 236.
Rechnungsüberſichten 237.
Rechtspflege 261.
Rechtsſtreite der Gemeindeglieder, Vermittelungsamt 5, 14, 29.
Reformirte 54.
Reclamation, ſ. Wehrgeſetz.
Regieausgaben d. Bürgermeiſter 18, 20, 29, 33.
Regiſtratur d. Gem.-Behörden 14, 27.
Regreſſe an Gemeindebeamte 22.
Reibfeuerzeuge 92.
Reinigen angeſteckter Stoffe 75.
Reinlichkeit und Verſchönerung 139.
— in Fleiſchbänken 74.
— in Mühlen 74, 121.
— öffentliche 15, 28.
Reiſediäten der Bürgermeiſter, Adjuncten und Gemeinderäthe 252.
Reiſelegitimationen 79, 85.
Reiſende, ſ. Fremdenpolizei.
Reiſepäſſe, gefälſchte 79.
Religions-Edict 54.
— Freiheit 54.
— Geſellſchaften 54.
— — Verhältniß zum Staat 55.
— Unterricht, öffentlicher in Privatanſtalten 67.
Remunerationen der Magiſtratsbeamten 8, 18, 23, 35.
Renten 39.
— Abmaſſirung 205, 227.
— Ueberſchüſſe von Cultusſtiftungen 54, 55.
— Repräſentation der Bürgermeiſter in der Pfalz 26.
Reſerve 44.
— Caſſa 242.
Reſidenzpflicht der Gemeindebeamten 2.
Rettungshäuſer 184.
Riegelwände 101, 102.
Rinderpeſt 75.
Rindviehzucht 137.
Ringmauern 68.
Roden des Waldes 113.
Rohſtoffe, Handel damit 137.
Rotzkrankheit 76.

Digitized by Google

Rüſtgelder der Landwehr ält. Ordn. 53.
Ruhe, öffentliche, deren Störung 80.
— Haftung der Gemeinden 81.
— — Vorkehrungen z. Erhaltung der 80.

S

Sachverſtändige f. d. Forſtbewirthſchaftung 2.
— für das Bauweſen 2.
— für das Geſundheitsweſen 2.
— in magiſtrat. Sitzungen 7.
— in Sitzungen d. Gemeindebevollmächtigten 10.
Salpetergewinnung 54.
Salzhandel, Viehſalz 167.
Sammlungen 185.
Sand-, Lehm- und Kiesgruben 108.
Sanitätsweſen, ſ. Medicinalweſen.
— Vorſchriften bezügl. Lebensmittel 119.
Schadenserſatz, Verpflichtung zum, bei Aufläufen 81.
— für Wildſchaden 118.
Schafräude 77.
Schafviſitation 76.
Schauſpiele und Productionen 125.
Schätzung zum Zweck der Brandverſicherung 97.
Scheibenſchießen 53.
Scheidewände, hölzerne 91, 101.
Schenkwirthſchaften 160, 162.
Scheunen 102.
Schießbaumwolle 118.
Schießen, öffentliche 53.
Schießpulver-Handel 95.
— Transport 96.
Schießſtätten 53.
Schiff-Fahrt 109.
Schiffsreſtaurationen 162.
Schindeldächer 102.
Schlachthäuſer 74.
Schlachtviehbeſchau 120.
Schlafen beim Fuhrwerk 107.
Schlageiſen 80, 84.
Schlägereien 80.
Schlagringe 80.
Schlagwerke, Kinder darin beſchäftigt 65.
Schlingen 118.
Schmalzauslaſſen 93.
Schlöte, ſ. Kamine.
Schlöſſer der k. Civilliſte 220, 225.
Schneeſchaufeln auf Staatsſtraßen 108.
Schnellfahren 107.
Schöpfen aus öffentlichen Gewäſſern 109.
Schreinerwerkſtätten 92.
Schützengeſellſchaften 53.
Schützenordnung 53.
Schuldenſtand 9.
Schuldentilgung 9, 18.
Schulen, deutſche 61.
— Antheil an vertheilten Gemeindegründen 63.
— Aufbringung des Bedarfs für 61.
— Bauſachen 59.
— Behörden 66.
— Beſuch 64.
— Brüder 65.
— Caſſa 67.
— Commiſſionen 66.
— Diſtrictsbehörden 66.
— Entlaßſcheingebühren 67.
— Errichtung u. Leitung v. Privat-Unterrichts- und Erziehungsanſtalten 67.
— Faſſionen 66.
— Feiertagsſchulen 63.
— Gärten 63.
— Erträgniß 67.
— Geld 63, 67

Digitized by Google

Schul-Geldstrafen 67.
— Gemeinde 66.
— Gründe-Erträgniß 67.
— Häuser 62.
— — zugleich Meßnerhäuser 62.
— — deren Beheizung 62.
— — Neubauten 62.
— Hochschulen, Studirende an 68.
— Holz 62, 63.
— Inspectionen 66.
— Intercalare 66.
— Kinder, deren Diensteintritt 65.
— Kinder, deren Wirthshausbesuch 64.
— — Viehhüten 64.
— Klosterschulen 65.
— Lehrer nicht nothwendig Gemeindeschreiber 13.
— als Gem.-Schreiber, Disciplin 24.
— deren Besoldung 66.
— — Heimat 65.
Schullehrer, deren Verehelichung 65, 66.
— deren Unterstützung 65.
— deren Wählbarkeit zu Gemeinde-Aemtern 208, 228.
Schul-Pflicht 63.
— Rechnungen 67.
— Schwestern 65.
— Sitzungen 64.
— Sprengel 61.
— Stellen, Präsentation auf 57.
— Versäumnisse 63.
— — Strafen 67.
— Verweser 66.
— Wege, öffentliche 107.
— Wesen, Antheil der Gemeinden am 2, 4, 13, 30.
— Werktagsschule 63.
Schupfen 102.
Schußwaffen, s. Waffen.
Schutzdächer 100.
Schutz gefährlicher Stellen 108.
Schutz, dessen Entfernung 108.
Schutzpocken-Impfung 70.
Schutzwaldung 113.
Schützenordnung 53.
Schwellen der Kühe 137.
Schwimm-Unterricht 67.
See'n 186.
Seiltänzer, s. Productionen.
Selbstgeschosse 84.
Selbstmord 71.
Selbstverwaltung von Oeconomiegütern 9, 18.
Senate, magistratische 6.
Seuchen, s. ansteckende Krankheiten.
Sicherheitspolizei 15, 28, 77.
— deren Organe 79.
— Streifen 82.
Sicherung der Baupflicht bei Gemeinde- u. Stiftungsgebäuden 58.
— gefährlicher Stellen 108.
Siebener, s. Feldgeschworne.
Silbergewicht 122.
Silber- und Goldarbeiten 165.
Singhallen 125.
Singvögel, Einfangen, Tödten von 139.
Sittenpolizei 15, 18, 123.
Sitzbretter 105.
Sitzungen der Gemeindebevollmächtigten 7, 10, u. des Magistrats (gemeinsame) 9, 11.
— der Kirchenverwaltungen 258.
— der Magistrate, öffentlich 7.
— Versäumung von solchen 24.
Sommerhäuser 100.
Sommerkeller 163.
Sonntagsfeier 56.
Sonntagsschüler 61, 64.
Spanndienste 51, 59, 203.
Sparcassen 182, 185.
Sperrwerkzeuge 79.
Spiele, verbotene 123.
Spiel-Banken 123.

Digitized by Google

Spiel-Geld 123.
— Hallen 125.
— Karten 165.
Spitäler 70.
Staats-Angehörigkeit 37.
— Anlehen 194.
— Anwalt 79.
— Anwaltschafts-Vertreter 79.
— Aerar, Umlagepflicht 200, 225.
— Aufsicht auf die Gemeinden 21, 33.
— Bürger-Recht 38.
— — Erwerb 38.
— — Verlust 38.
Staatsbürger-Verpflichtung 40.
Staatsdiener, deren Wählbarkeit zu Gemeindeämtern 208, 228.
— Heimat 142.
Staatsgebäude 200, 225.
Staatspapiere, im Besitz von Gemeinden und Stiftungen 194.
Staatsrechtliche Angelegenheiten 37.
Staatsstraßen 104.
— durch Ortschaften 104.
— Waldungen daran 104.
Stadt-Districte 11.
— Kämmerer 4.
— Mauern, Thore, Thürme, Erhaltung 68.
— Wappen 187, 217.
— Schreiber 2, 4.
— — Prüfung 2.
— Schulcommission 66.
— Vermögen 2.
Städte unmittelbare 2.
Stallungen 91, 102.
Standesherren, Umlagepflicht 200.
Statuten 4, 13.
Stauvorrichtung 110.
Stege, Unterhalt 196.
Steinbrüche 108.
Stellen, gefährliche, deren Schutz 108.
Stempel- und Taxwesen im diesf. Bayern 271.
Stempel-Freiheit 274.
— — in der Pfalz 283.
— Gebühren in der Pfalz 281.
— Pflicht 270.
— — in der Pfalz 276.
— Defraudation 274.
— Auswechselung verdorbener 274.
Steuerfuß als Umlagenmaßstab 201.
— als Maßstab für die Abstimmung 18, 32.
Steuerwesen 263.
Stiftungen, siehe Bauwesen der Gemeinden und Stiftungen.
— Bauwesen der 57.
— Gebäude der 57.
— neue 205.
— örtliche, Ausschüsse dafür 7.
— Rechnungen, s. Gemeinderechnungswesen.
— Rentenüberschüsse 54.
— Unausführbarkeit des Zweckes 205.
— Vermögen, örtliches 2, 205.
— Verwaltung 205.
— Verwendung der Renten 54.
— Zuflüsse 205.
— Zweck, unausführbarer 205, 227.
Stimmzettel 211.
Stockflinten 80.
Störung der öffentl. Ruhe 80.
Stoffe, leicht brennbare 92, 93.
— inficirte, deren Reinigung 75.
Stolordnungen 57.
Strafen der Schulkinder 64.
— Antheil des Armenfonds 180.
Strafrechtspflege 263.
Straßen-Alleen 68, 105.
— Auslichten 104.
— Bau 103, 104.
— Beschädigung 108.
— Distrikts- 104.
— Gräben 104.
— Kanäle 100.

Digitized by Google

Straßen-Polizei 103, 107.
— Reiniger 25.
— Reinigung 139.
— Schneeausschaufeln 108.
— Sperre 108.
— Verkehr 104, 107.
Streitsabstand 9, 18.
Streurechen 113.
Strohdächer 102.
Strohflechtereien 92.
Sühneversuch, s. Vermittelungsamt.
Surrogate der Gerste bei der Biererzeugung 120.
Suspension von Gemeindebediensteten 4, 24, 36.
— von Gemeindebevollmächtigten 8.

T

Tabakrauchen in Schupfen, Stallungen ꝛc. 93.
— bei Pulvertransporten 96.
Tafernen, s. Wirthshäuser.
Taglöhner, s. öffentl. Dienste.
Tanzmusik, öffentl. 124, 125, 163.
— Besuch durch Schulpflichtige 64.
Tanz-Unterricht für beide Geschlechter 67.
Taschenspieler, s. Produktionen.
Tauben 139.
Taubenschläge 100.
Tauglichkeit zum Kriegsdienste 46.
Taxen, Tax- und Stempelwesen im diesf. Bayern 271.
Taxfreiheit im diesf. Bayern 274.
— in der Pfalz 277 ff.
Taxpflicht im diesf. Bayern 271.
— in der Pfalz 276 ff.
Taxregister 289.
Telegraphen 104.
Theater, theatral. Vorstellungen 125.
Thierärzte 77.
Thierkrankheiten 75.
Thiere, wilde, Gefahren durch 84.
— gefallene 75.
Thurmwächter 25.
Tilgung von Schulden der Gemeinden und Stiftungen 204.
Todesanzeigen 261.
Todte, Auffinden von 71.
Todtenbeschau 71.
Torfasche 92.
Tragbalken 101.
Tragen verbotener Waffen 80.
Tragmauern 101.
Tragsäulen 101.
Transport von Gefangenen 80.
— von Feuerwerkskörpern 96.
— von Pulver 96.
— von Vaganten 80.
— Fuhren für Truppen 51.
Trauungen außer Landes 158.
Tränken in öffentl. Gewässern 109.
Treppen, hölzerne 92.
Treibjagden, verbotene 118.
Triebwerke 110.
Tröblergewerbe 160, 163.
Tröbelmärkte 163.
Trunkene 127.
Truppenmärsche 51.
Tumulte 80.
Turnunterricht 67.

U

Ueberschwemmungen, Schutz gegen 111.
Uebersicht der gemeindlichen Jagdpacht-Verhandlungen 115.
Uebertretungen, Anzeige von 79.
Ueberwachung, polizeiliche 81.
Ufer-Bau, s. Wasserbau.
— Besitzer 111.
— Schutzbauten 111.

Digitized by Google

Uhren, öffentliche 196.
Umfassungsmauern 101, 102.
Umlagen, Execution 202.
— Gemeinde- 201, 224.
— Beitragspflicht 201, 224.
— Maßstab 201.
— Pflicht des Aerars 200.
— — der Forensen 200, 224.
— — der Miethbewohner und Inleute 200, 224.
— — der Standesherren 200, 224.
— — der Stiftungen 200, 224.
Umwandlung grundherrlicher Lasten, s. Ablösung.
Uneheliche Kinder, Aufsicht auf sie 178.
— Unterbringung und Verpflegung 178.
Ungehorsame, Zwang gegen 5, 14, 202.
Ungeziefer, Vertilgung 161.
Unglücksfälle, Sicherungsmaßregeln gegen 84.
Universitätsstudenten 68.
Unschlittauslassen 93.
Unsittlichkeit, s. Sittenpolizei.
Unteroffiziere, invalide 4.
— — deren Versorgung 4, 14.
Untauglichkeit zur Erfüllung der Wehrpflicht 46.
Unterricht und Bildung 61.
Unterrichtsanstalten, höhere 68.
Unterstützung Hilfloser 172.
— magistratischer Bedienstete 8, 18.
Unwürdige zum Kriegsdienst 47.
Unzucht, gewerbsmäßige 127.
Urlaub der Gemeindebeamten 23.
— der Gemeindebediensteten 23.
Urlisten für die Wahl der Geschwornen 15.
— zum Vollzuge des Wehrgesetzes 45.
Urwahlbezirke 41.

V

Vaganten, Landstreicher, Arbeitscheue 79.
— Aufgreifen von 79.
— Transport von 80.
Varioliden, s. Blattern.
Veraccordirung öffentlicher Bauten 58.
— von Gemeindediensten 203.
Veräußerung von Gemeinde- und Stiftungsvermögen 8, 18.
Verbindungsgänge 91.
Verbindungswege 105.
Verbindungen, gewerbliche 167.
Verbrauchsteuern 197, 222.
Verbrechen, deren Anzeige 79.
Verdingen von Kindern 65.
Verehelichung im Allgemeinen 153.
— Einspruch 155.
— Voraussetzungen 153.
— im Auslande 153.
— in der Pfalz 157.
— von Ausländern 157.
— von Wehrpflichtigen 154.
Verehelichungszeugniß 153.
Vereine und Versammlungen 82.
— gewerbliche 167.
— Polizeistunde 124.
— politische 83.
— nicht politische 84.
— Schließung 84.
— Verzeichniß derselben 84.
Vereinigungen, privatrechtl. 125.
Verfahren in Heimatsachen 151.
— in Bausachen 102.
— in Verehelichungssachen 155.
Verfassung, städtische 1.
Verfassungseid 4.
Verfolgung durch ausländische Gerichtsorgane 37.
Vergehen, deren Anzeige 79.
Vergleichsabschlüsse 9, 18.

Digitized by Google

Vergraben gefallener Thiere 75.
Verhaftete, deren Lieferung 80.
Verhaftung durch die Polizei 79.
Verification d. Maße u. Gew. 122.
Verkauf von Schießpulver 95.
Verkehr auf Straßen 104, 107.
Verloosungen in gesell. Kreisen 124.
Verlust des Indigenats 88.
Vermarkung der Grundstücke 128.
Vermarkungsgesetz 5, 15, 28.
Vermittlungsamt der Gemeinden 5, 14, 29.
Vermögen v. Ortschaftsgemeinden 21.
— von Soldaten 51.
Verpachtungen 9, 18.
Verpfändungen 8, 18.
Verpflegung Hilfsbedürftiger 172, 178, 179.
— Kranker 178, 179.
Verpflichtung zum Schadensersatz bei Aufläufen 80.
— der Bürgermeister 4.
— der Gemeindeausschüsse 12, 26.
— der Gemeindebediensteten 3, 4.
— der Magistratsräthe 3, 4.
— der Staatsbürger 40.
Versammlungen und Vereine 82.
Versitzgruben 100.
Versteigerungen, öffentliche 164.
Vertheilung von Gemeindegründen 129, 131.
Verwahrung in Polizeianstalten 82.
Verwaltungsgeschäfte der Magistrate 5.
Verwendung jugendlicher Personen in Fabriken 2c. 65.
Verzeichniß der Vereine 84.
Verzicht auf Gewerbe 161.
Victualienmärkte 119.
Victualien, s. Lebensmittel.
Vieh-Beschau 120.
— Handel 137.
— Hüten, verbotenes, durch Schulpflichtige 64.
Vieh-Käufe, Gewährleistung 135.
— Märkte 166.
— Salz 167.
— Seuchen 75.
— Weide 133, 137.
— Zucht 137.
Vieh-Veräußerung, Gewährleistung 135.
Vinculirung von Obligationen 194.
Visitation der Armenhäuser 184.
— der Dampfmaschinen 85.
— der Gem. u. Stiftungen 22, 34.
— der Hunde 74.
— der Lebensmittel 15, 28.
— der Maße und Gewichte 15, 28.
Vogelfang 139.
Volksbildungsmittel 68.
Volksschulen 61.
Vollmachten 262.
Vollzugsmaßregeln 5, 14, 202.
Vollzugsvorschriften zum Jagdgesetz 117.
Voranschläge 233, 236, 251.
Vormerkungsbuch zum Erfatzgeschäft 49.
Vorschlagsrechte auf Kirchen- und Schuldienste 9.
Vorspann s. Einquartierung.
Vormünder, Vorschlag 262.
Vorschriften, ortspolizeil. 4, 14, 28.

W

Waagen 74.
Waaren, gesundheitsschädliche 74.
— verbotene 81.
— Aufkauf im Umherziehen 164.
— Bestellung 164.
— Niederlagen 164.
Wachen, s. Dorf- und Nachtwachen.
Wachsfiguren-Kabinet, s. Productionen.
Waffenehre, deren Unwürdige 47.

Digitized by Google

Waffenhausiren 165.
Waffenübungen 44.
Waffen, verbotene 80.
Wägen, Aneinanderhängen, Felgenbreite 105, 107.
Wagnerwerkstätten 92.
Wahlstimmberechtigung bei Gemeindewahlen 207.
Wahlen in Landgemeinden 214.
Wahl-Handlung 210, 212, 213, 214.
— Listen 15, 28, 41.
— Männer 41.
— Recht 207.
Wähler, deren Bestechung 209, 229.
Wahnsinnige, s. Irre.
Waisen 127.
Waisenhäuser 184.
Waldaufseher 113.
Waldbesitzer, deren Rechte 112.
Waldhüter 4, 14, 30.
Waldhütten 100.
Waldungen, Aufseher 113.
— Aufsicht 113.
— Auslichten an den Straßen 104.
— Feuermachen in und an 113.
— Gem.- u. Stiftungs-Wldg. 112.
— Rodung 113.
— Weide 113.
— Zutheilung z. Gemeindebez. 186.
Wandergewerbe 164.
Wanderlager 164.
Warnungszeichen, deren Entfernung 108.
Warnungstafeln 196.
Waschen in öffentl. Flüssen 109.
Wasser-Abfluß, natürlicher 110.
— Bau 110.
— Benutzung 109.
— Gefahr 111.
— Kraft, gespannte 110.
— Leitungen, Beschädigen der 108.
— Leitungen 110.
— Privatgewässer 110.
Wege, öffentl., Unterhalt derf. 104, 105.
Weggehen, unzeitiges, aus Gemeindeversammlungen 18.
Wegweiser 196.
Wegzölle 197.
Wehrgeld 50.
— Gesetz 42.
Wehrpflicht 39.
Anmeldepflicht 44.
— Anmeldetermin 44.
— Ausschuß 50.
— Aussetzung 39, 48.
— Auswanderung 47, 49.
— Befreiung, zeitweise 47, 49.
— Dienstzeit 44.
— Einjährig Freiwillige 44, 45, 50.
— Einwanderer 45, 46.
— Entlassung 46.
— Ersatzgeschäft 44.
— — Listen dafür 45.
— Landwehr 43.
— Pfarramtliche Listen 48.
— Reclamation 49.
— Reserve 44.
— Tauglichkeit 46.
— Untauglichkeit 46, 51.
— Untersuchung, strafrechtliche 47.
— Unwürdigkeit 47.
— Urliste 45.
— Verfassung 43.
— Vermögen der Soldaten 51.
— Vermerkbücher 49.
— Zugang, freiwilliger 47.
Weibspersonen, liederliche 88, 126.
Weide-Ablösung 183.
— Ausübung in Junghölzern, Schlägen u. Holzanflügen 113.
— Beschränkung 133.
— Gemeinschaft 134.
— Nutzung 137.
— Recht auf fremdem Grund und Boden 133.
— in Waldungen 113.

Digitized by Google

Weide, zur Nachtzeit 113, 137.
— Sperre wegen ansteckenden Thierkrankheiten 75, 77.
Werkführer in Gewerben 161.
Werkstätten, Licht und Feuer in 92.
Werktagsschulen, s. Schulen.
Wettcomptoirs 124.
Wettermäntel, hölzerne 91.
Wiedertäufer 54.
Wiederverehelichung, s. Verehelichung.
Wiesencultur 128.
Wilpret 199, 223.
Wildschaden, dessen Ersatz 118.
Wirthe, deren Befugnisse 122, 163.
Wirthschaftsgewerbe 161.
— Transferirung 163.
Wirthshäuser, Besuch durch Schulpflichtige 64.
Wirthschaften, Verleihung von 161.
— Sonntagsfeier 56.
Wirthschaftspläne für Gemeinden und Stiftungen 112.
— für Gemeinde- und Stiftungswaldungen 112.
Wochenmärkte 119.
Wohnräume, deren Höhe 102.
Wohnungen, gesundheitsschädliche 74.
Wollmärkte 166.
Wundärzte, s. Chirurgen.
Wurfgeschosse, explodirende 80.
Wurmkrankheit der Pferde ꝛc. 76.
Wuth, s. Hundswuth.

Z

Zahlbefehle 238, 252.
Zahlungen 239.
Zahnmittel 73.
Zechen, lärmendes, an Sonntagen nahe bei Kirchen 56.
Zehent-Baupflicht 59.
Zeugnisse, Leumunds- und Vermögens- 78.
— falsche 79.
Zimmeröfen 90.
Zuchtstiere 137.
Zusammenkünfte, s. Vereinsgesetz.
Zusammenleben, s. Concubinat.
Zusammenlegen d. Grundstücke 134.
Zuschüsse an Cassen 240.
Zwangsabtretung des Eigenthums für Feuerlöschzwecke 94.
Zwangsbeitreibung v. Gemeindegeldern in der Pfalz 250.
Zwangsvollzug der Bürgermeister 15, 29, 202, 226.
— der Gemeindeausschüsse 14.
— der Magistrate 5.

Druck von C. R. Schurich in München.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google